Class 274.3023 Book Sch 55
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK

PRESENTED BY
Soc'y for Promoting Religion and Learning

20 JAN 1927

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
LEIPZIG

PAUL SCHMID

Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART 1926

Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits

Von

Paul Schmid

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart

1926

274.3023
Sch55

81105

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart / Printed in Germany

UNION THEOL. SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

XV/149

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde 1923 als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde von der Philosophischen Fakultät in Tübingen angenommen; die Drucklegung verzögerte sich durch die Ungunst der Zeit. Herrn Professor Haller, meinem verehrten Lehrer, auch an dieser Stelle für Rat und Unterstützung und alles, was ich von ihm lernen durfte, herzlichen Dank zu sagen, ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis.

Die Arbeit hatte zur Aufgabe, den Begriff der kanonischen Wahl in der Vor- und Frühzeit des Investiturstreits zu untersuchen. Das führte, da ja der Kriegsruf „Erneuerung der kanonischen Wahl" nur die Formel war, in der sich der revolutionäre Wille der Reformer zugespitzt und verdichtet zusammendrängte, von selbst und notwendig in die großen Zusammenhänge der Kampfzeit. Nur aus dem Zusammenhang des Ganzen konnte der Begriff der canonica electio verstanden werden; so hoffe ich, daß er umgekehrt auch auf das Ganze neue Lichter wirft.

Die Zeit, um die es sich handelt, beansprucht heute unser erhöhtes Interesse. Zum erstenmal in der mittelalterlichen Geschichte kommt hier, in dem Menschenalter zwischen Sutri und Canossa, eine jener „beschleunigten Bewegungen des Weltprozesses" in Gang, die Jakob Burckhardt „echte geschichtliche Krisen" nannte und als „Verschmelzung einer neuen materiellen Kraft mit einer alten" definierte. Denn nicht die Emanzipation des Papsttums, sondern der Einbruch des Fremden und Revolutionären in das Eigene und aus sich selbst Gewachsene, das Auftreten einer neuen materiellen Kraft und ihre Auseinandersetzung und Verschmelzung mit dem Alten ist das Grundthema des Investiturstreits, das es neu zu verstehen gilt. Dazu einen Beitrag zu liefern, war der Vorsatz dieser Arbeit.

Laufach im Spessart, im Mai 1926.

Paul Schmid.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1—14

I. Der alte Begriff kanonischer Wahl . . . . . 14—94

1. Die Wahlen vor Ausbruch des Streits . . . . . 14—57
   Der Begriff der Wahlfreiheit S. 14. Der Wählerkreis S. 37. Das Wahlverfahren S. 41.
2. Die Papstwahlen bis 1057 . . . . . 57—94
   Die Erhebung Clemens' II. S. 57. Der Patriziat S. 62. Die Erhebung Damasus' II. S. 67. Leo IX. S. 68. Die Erhebung Leos IX. S. 70. Die Synode zu Reims S. 83. Die Absetzung Bertalds von Besançon S. 86. Le Puy en Velai und Limoges S. 87. Leos IX. Klosterprivilegien S. 89. Die Erhebung Viktors II. S. 91.

II. Der neue Begriff kanonischer Wahl . . . . . 94—199

1. Die Ankündigung des Neuen . . . . . 94—151
   in der Klosterwahl S. 95, bei dem Auctor Gallicus S. 99, bei Wazo von Lüttich S. 103,
   in Rom: Die Erhebung Stephans IX. S. 106. Vorsorge für die Neuwahl S. 112. Humbert S. 113. Die Erhebung Benedikts X. S. 119. Die Erhebung Nikolaus' II. S. 120. Die Abmachung über das Königsrecht S. 124. Das Papstwahldekret von 1059 S. 126. Das Bündnis der Kurie mit den Normannen S. 130. Die Wirkung in Deutschland S. 132. Die Erhebung Honorius' II. und Alexanders II. S. 133. Petrus Damiani S. 137. Wahl und Investitur unter Alexander II. (1061—1073) S. 144.
2. Der Durchbruch des Neuen . . . . . 151—199
   Die Wahl Gregors VII. S. 151.
   Wahl und Investitur unter Gregor VII. (1073—1085) S. 171.

Ergebnisse . . . . . 199—204

Exkurse . . . . . 204—215

I. Die Abfassungszeit von Wiberts Vita Leonis IX. . . . . 204—207

II. Das angebliche Investiturverbot von 1075 . . . . . 207—215

Einleitung.

Zu den wesentlichsten Ergebnissen neuerer Geschichtsforschung gehört es, erkannt zu haben, wie der Christianisierung des Germanentums auf Schritt und Tritt eine nicht minder tiefgehende und welthistorisch nicht minder bedeutsame Germanisierung des Christentums entspricht. Während man die Wandlungen, die dadurch die Inhalte der christlichen Religion, Christus selbst, seine Gestalt und Lehre, sein Glaube und Kultus, seine Apostel und Heiligen, erfahren haben, erst jetzt zu beachten beginnt, hat man die greifbareren Wandlungen der Einrichtungen und Rechtsverhältnisse der Kirche schon länger festgestellt. Man hat vor allem erkannt, welche weittragenden Rückwirkungen auf die Ordnung der Kirche der staatliche Aufbau der germanischen Reiche, ihr aristokratisch-feudaler Charakter, geübt hat. Die völlige Umwälzung der Besitz- und Besetzungsverhältnisse durch das freie Eigentums- und Verfügungsrecht, das den Grundherren über ihre eigenen Kirchen zukam, trat immer deutlicher hervor; die Idee des Eigenkirchenrechts [1]) enthüllte sich als die treibende Kraft, die, unbekümmert um das Widerstreben kirchlicher Traditionen und Theorien, die Kirche in allen Formen ihres Daseins umgestaltet und auf Jahrhunderte neu bestimmt hat.

Die bedeutsamste Umbildung erfuhr die Besetzung der Bistümer und Kirchen. Die frühchristlichen Gemeinden hatten ihre Presbyter und späteren Bischöfe sich selbst gewählt und die Gewählten dann dem Metropoliten zur Weihe überwiesen. Jetzt schob sich zwischen Gemeinde und Metropolit das König-

1) Über die Frage nach ihrem Ursprung unterrichten die bekannten Arbeiten von U. Stutz über die Eigenkirche und neuerdings H. von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter 1921, S. 163 ff. Dagegen A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen, II, 1920, S. 228 f.

tum ein und erhob — schon unter Chlodwig und seinen Söhnen [2]) — den Anspruch, die Bischöfe selbst einzusetzen, wenn es sein mußte, auch über das Wahlrecht der Ortsgemeinden hinweg. Und wie die Könige, beanspruchten auch die großen Grundherren an ihren Kirchen die Einsetzung der Vorsteher und übten sie über Kirchen, Klöster und selbst Bistümer. Die alte kanonische Wahl durch Klerus und Volk verlor so ihre ursprüngliche Bedeutung und sank zu einer Handlung herab, die zwar nirgends in Wegfall kam, deren Recht schaffende Wirkung aber immer fragwürdiger wurde. Das Eigenkirchenwesen beherrschte die Kirche in ihrem ganzen Bereich.

Die neuen Rechtsansprüche der weltlichen Gewalten hatten aber nicht aufkommen und um sich greifen können, ohne daß die Kirche, die ihre Vergangenheit von je in so steter und lebendiger Erinnerung trug, auch diesmal den Gegensatz — man kann wohl sagen, vom ersten Tage an [3]) — erkannte und im Bewußtsein behielt. Je weiter dann die Kirche verweltlicht und dem Idealbild der civitas Dei entfernt wurde, um so schärfer nur mußte die ideelle Abgrenzung gegen das Neue werden und um so brennender das Bedürfnis, die Kirche ihrer wahren Aufgabe zurückzugeben, Wirklichkeit und Ideal zu versöhnen. Das Ideal aber suchte man nicht in dem Zukunftsland kühner Gedanken, man fand es verwirklicht in der Vergangenheit. In der römischen Zeit der Kirche sah man das goldene Zeitalter, das verloren war, doch wiederkehren sollte. Das Bild jener Zeit boten die Kanones.

Das ewige Licht der kanonischen Überlieferung ist auch im hellsten Tag des Eigenkirchenwesens nie ganz erloschen. Die Kirche hat nie aufgehört, an dem Erbgut an hochfahrenden Gedanken und Ansprüchen, das sie dem Bunde mit dem spätrömischen Kaisertum verdankte und in den Kanones bewahrte, zu

2) Siehe dazu G. Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit 1912, S. 2 ff., 144; von Schubert, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Staate Chlodwigs 1912, S. 137 ff., 156; derselbe, Geschichte, S. 161.

3) Siehe etwa c. 7 der 4. Synode von Orleans 541 oder c. 10 der Synode von Orleans 549. Vgl. auch Greg. Tur. vit. patr. VI, 3, MG SS rer. Merov. I, 2, S. 682, 19 f.

zehren; ja, je mehr sie an Macht und Machtbewußtsein gewann, desto mehr war sie verführt, nicht nur das ideale Bild des kirchlichen Altertums aus den Kanones heraus, sondern auch die Erfüllung neuer Wünsche und Ansprüche in sie hineinzulesen. So wurde die kanonische Überlieferung nicht nur gesammelt und von Generation zu Generation weitergegeben, sondern bereichert und fortgebildet. An die alte Grundmasse schoß Neues an; zu den Erträgnissen der römischen Zeit kamen die fränkischen Gedanken Pseudoisidors und anderes mehr. Indem jedes Jahrhundert durch neue Sichtung, Erläuterung und Ergänzung ein neues Teil hinzugab, erwuchs dem Eigenkirchenwesen in der Dogmatik des kanonischen Rechtes der Gegner, dem es schließlich erliegen sollte.

Der Austrag der Gegensätze schien bald nur noch eine Frage der Zeit. Schon auf die Regierung Karls des Großen, die klassische Zeit des theokratischen Imperiums, folgte unter dem unfähigen Sohn eine Zeit der kirchlichen Reaktion im Zeichen der Kanones[4]), und zu Ende des Jahrhunderts mochte es scheinen, als wenn das Eigenkirchenwesen den Kampf um seine Existenz schon jetzt auf sich nehmen müßte[5]). Aber damals wurde der Entscheidungskampf noch einmal vertagt: mit dem Rückgang der kanonistischen Bildung[6]), wie damals der Bil-

4) Man erinnere sich nur an den Ausspruch Agobards, seit 816 Erzbischofs von Lyon: Non aliud esse agere cuiquam adversus canones quam adversus Deum et adversus eius universalem ecclesiam. Wenn man daneben den gleichlautenden Ausspruch des Abtes Siegfried von Gorze aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stellt, daß die kanonische Autorität das Gesetz Gottes sei, und wer gegen die Kanones handle, gegen das Gesetz Gottes handle, so sieht man die Zusammenhänge, die hier über die Jahrhunderte hinweg walten.

5) Von Schubert, Geschichte, S. 413 ff., 546 ff.

6) Selbst in Rom riß die kanonistische Tradition ab. Siehe dazu Erich Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, HZ 130, 1924, S. 24. Zu einem Wiederaufleben der Kanones kam es früher als in Rom in Frankreich und Deutschland; hier zuerst wurde der Rückgang der kanonistischen Bildung beklagt; elapsa sunt canonica tempora, so vernehmen wir eine Stimme aus Reims (anläßlich der Wahl Arnulfs 989; siehe J. Havet, Lettres de Gerbert [983—997], Paris 1889). Ähnlich die Vorrede zu der Kanonessammlung Burchards von Worms (Migne 140): Canonum iura et iudicia poenitentium in nostra dioecesi sic sunt confusa atque diversa et inculta ac sic ex toto neglecta et inter se valde

dung überhaupt, versank auch die kirchliche Bewegung. Noch zwei Jahrhunderte sollte das Eigenkirchenwesen die Kirche unbeschränkt beherrschen. Aber der Gegner ist nicht mehr von seiner Seite gewichen; je vollständiger und konsequenter das Eigenkirchenwesen ausgebaut wurde, desto heller erwachte er zum Bewußtsein seines Anders- und Unterdrücktseins, desto schärfer wurde die Spannung zwischen den Mächten der Beharrung und der Auflehnung [7]). Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts hat diese Spannung den Höhepunkt erreicht; das Gleichgewicht ist gestört, die Elemente beginnen auseinanderzustreben [8]).

Wie im 9. Jahrhundert, so hat sich auch jetzt der Widerstreit entzündet an der Frage der Besetzung der Bistümer und Abteien. Das war die große Angelegenheit der Zeit, jetzt wie damals. Wie sehr sie das allgemeine Interesse in Anspruch nahm, kann nur der Kundige sich vorstellen. Alle kirchenpolitische Diskussion der Zeitgenossen, ihre politische Diskussion über-

discrepantia et pene nullius auctoritate suffulta ut propter dissonantiam vix a sciolis possint discerni.

7) Siehe A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 3. und 4. Auflage 1904—1920, III, S. 561 ff.

8) Eine Linie von den ersten Kanonisten und kanonistischen Publizisten unter Ludwig dem Frommen — man denke an Wala und Florus — nach vorwärts bis Humbert und rückwärts bis zu den ersten merowingischen Konzilien müßte sich aufweisen lassen. Diesen Zusammenhängen nachzugehen, würde gewiß verdienstlich sein. Noch fehlt uns ja eine Geschichte der Vorkanonistik, d. h. der Überlieferung und Bearbeitung des kanonischen Materials von den Anfängen germanischer Kirchen bis zur Zeit seiner Renaissance während des Investiturstreites und darüber hinaus bis zu Gratian. Die kanonistischen Arbeiten von P. Fournier, 1. Théologie et droit canon au moyen âge, Journ. des Savants 13, 1915, 2. Un groupe de recueils canoniques italiens des X. et XI. siècles, Mém. de l'Acad. des inscr. et belles-lettres 401 Paris 1915, 3. Les collections canoniques romaines à l'époque de Grégoire VII. Mém. etc. 41, Paris 1918, bilden den Titeln nach, die mir allein bekannt sind, wertvolle Vorarbeiten. Die große Ausgabe der Kanonessammlungen des VI. bis XII. Jahrhunderts, die die preußische Akademie auf Anregung Emil Seckels aufnahm, ist infolge des Krieges in den Anfängen stecken geblieben; sie soll jetzt aber energisch gefördert werden. Siehe Neues Archiv 46, 1925 S. 158 ff.

haupt, mündet am Ende in die Erörterung dieser einen Frage ein. Sie war es, die die Geister schied und die Welt in die zwei Lager spaltete, deren Kampf die Geschichte eines halben Jahrhunderts füllte.

Hie Investitur und hie kanonische Wahl, so kündeten die Feldzeichen. An das alte Herkommen der Investitur klammerten sich die Konservativen, die Kaiserlichen, um die Fahne der kanonischen Wahl scharten sich die Revolutionären, die Päpstlichen. Electio canonica wurde der Erkennungsruf der Partei, der verpflichtende Kanon ihres Programms. Aus allen Berichten und Urkunden tritt uns der allbewegende, immer gleiche Ruf entgegen.

Hier stehen wir vor unserer Aufgabe. Der Begriff der canonica electio in der Vor- und Frühzeit des Investiturstreites ist zu untersuchen. Was haben sich die Zeitgenossen unter kanonischer Wahl gedacht? Gegen welche Mißstände kämpfen sie damit an? Welche Bewegung und Entwicklung, welche Wandlungen des Begriffes können wir feststellen?

Die Antworten, die die Forschung auf diese Fragen gegeben hat[9]), lassen sich so zusammenfassen: Die alte kanonische Wahl durch Klerus und Volk war um die Mitte des 11. Jahrhunderts, wenn nicht vergessen und verschollen, so doch vernachlässigt und zur leeren Form geworden; wenig oder nichts war von ihr

9) Vgl. z. B. O. Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen 2. Aufl. 1876, S. 35; E. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Conkordates 1878, S. 1; Karl Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076, Diss. Halle 1881, S. 1; J. B. Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian 1908, S. 4; E. Laehns, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056, Diss. Greifswald 1909, S. 20; A. Fliche, Etudes sur la polémique religieuse à l'époque de Grégoire VII. I. Les prégrégoriens 1916, S. 7. Auf dieser überkommenen Meinung baut auch eine neuere Arbeit auf, mit der wir uns im folgenden im besonderen auseinanderzusetzen haben: J. Drehmann, Papst Leo IX. und die Simonie, ein Beitrag zur Untersuchung des Vorstadiums des Investiturstreites, Diss. Tübingen 1907 und: Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von Prof. Dr. W. Götz, Heft 2. Drehmanns Arbeit ist weder ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mittelalters, noch zur Untersuchung des Vorstadiums des Investiturstreites; für diese Untersuchung hat sie nur als Verkehrshindernis gewirkt.

übrig geblieben. Der Vorsteher einer Kirche wurde nicht mehr gewählt, sondern durch das Machtwort der weltlichen Gewalt erhoben. Die Stimme von Klerus und Volk wurde nicht mehr beachtet, kaum noch gehört.

Mit dem Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird das anders: Die Kirche erhebt die kanonische Wahl wieder auf den Schild. Die Wahl in ihrer alten Bedeutung soll restituiert werden. Was früher erfüllt war, soll wiederhergestellt werden. Den Vorstreit in diesem Ringen hat Papst Leo IX., der 1048 durch Heinrich III. erhoben wird. Schon bei seiner Erwählung in Worms weiß er das Prinzip der kanonischen Wahl zu wahren, und schon im nächsten Jahr auf der Synode zu Reims bricht er eine zweite Lanze für ihre Erneuerung[10]). Ein voller Erfolg blieb ihm aber versagt; er mußte sich, in Deutschland jedenfalls, zu einem „haushälterischen Nachgeben“ bequemen und konnte seinen Forderungen, „vorerst nur theoretische Geltung“ verschaffen; „ihre Durchführung mußte späteren Geschlechtern vorbehalten werden“[11]).

Die Axt an die Wurzel zu legen, konnte erst Gregor VII. wagen. Er hat die Laieninvestitur in ihrem ganzen Umfang wiederholt verboten und die verschollene uralte Wahl nach langer Ruhepause wieder eingeführt[12]). Sie trat jetzt wieder an die Stelle des Investiturrechtes der Könige[13]). „Das Resultat des Kampfes, das Wormser Konkordat, stellte im wesentlichen das dar, was Leo IX. und Gregor VII. bereits erstrebt hatten: die Bischofswahlen waren frei, die alte Investitur war gefallen[14]). Das ist in groben Strichen die äußere Geschichte der kanonischen Wahl, wie man sie heute sieht[15]).

---

10) Sägmüller S. 4 f.; Drehmann S. 38 n 3; A. Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites 1908, Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 56, S. 13 f.

11) Beyer S. 13; Drehmann S. 69 ff., 74, 90; Scharnagl S. 14.

12) Sägmüller S. 4.

13) R. Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077—1105, Diss. Leipzig 1889, S. 2.

14) F. Teuckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1912, S. 69.

15) Abweichend nur Hauck, dessen Darstellung ich vielerorts nur zu bekräftigen habe.

Wir fragen weiter nach Inhalt und Bedeutung des Begriffes. Was heißt und bedeutet kanonische Wahl? Was hat die Zeit darunter verstanden? Die Quellen scheinen darüber keinen Zweifel zu lassen. Die Formulierungen der Forderung, wie sie aus den Kanones immer wieder angeführt werden, sagen ja ewig das gleiche. Im Grunde steht alles in dem Satz Leos des Großen, der zu unzähligen Malen zitiert wird, daß niemand für einen Bischof gehalten werden dürfe, der nicht erwählt sei vom Klerus, verlangt vom Volk und nach dem Urteil des Metropoliten von den Mitbischöfen der Provinz geweiht[16]). Das findet man anders formuliert in anderen Kanones; manchen werden wir noch begegnen. Im Wesentlichen aber ist es immer das gleiche: daß die Bischöfe kanonisch zu wählen seien und daß eine kanonische Wahl eine Wahl durch Klerus und Volk sei.

So sagt es denn auch die neuere Forschung. An ihrem Ende steht die Resignation, die sich bescheidet[17]), daß es trotz der vielen Untersuchungen über das kirchliche Wahlwesen bei dem bleiben müsse, was schon Hinschius gewußt habe: „Unter der kanonischen Wahl konnte nichts anderes als die Wahl durch Klerus und Volk, d. h. durch das Zusammenwirken der Domherren, der Stifts- und Klostergeistlichkeit, des Adels, der Vassallen und Ministerialen des Bistums sowie der Bürger der Bischofsstadt verstanden werden.“ Die gemeinsame Antwort der Literatur heißt also: freie Wahl durch Klerus und Volk![18]).

Damit ist unsere Frage noch nicht beantwortet, ja noch gar nicht gestellt. Die Forschung hat sich bisher begnügt, Wahl-

16) Ep. ad Rusticum Narbonnensem episcopum ao. 458/59, Const. I, 539: Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati.

17) Sägmüller S. 7.

18) Besonders scharf — und besonders irrtümlich — ist die übliche Ansicht von Meltzer (S. 12) formuliert. Zwei wesentliche Merkmale machen nach ihm die „eigentlich rechte, wahre, schriftgemäße“, die „freie, kanonische“ oder „kanonische Wahl schlechthin“ aus; einmal: „die freie Wahl des Bischofs durch seine zukünftigen geistlichen Untergebenen oder deren berechtigte Vertreter“ und dann „die Bestätigung und Weihe durch die zuständigen Oberen und Amtsgenossen“.

befugte und -unbefugte zu trennen [19]). Worin bestand aber die Wahlbefugnis? Die Literatur antwortet: in der Berechtigung zu freier Wahl. Was aber ist „freie Wahl"? Im Banne moderner Vorstellungen denkt man an die unbeeinflußte Wahlhandlung eines fest umgrenzten Kreises von Einzelwählern, die den Kandidaten in freier Abstimmung findet und erhebt, d. h. sein Recht begründet und überträgt. So stellt sich die Literatur die libera electio auch wirklich vor. Die üblichen Umschreibungen „eigentliche", „wirkliche", „nicht scheinbare", sondern „frei und ohne Schein vollzogene" oder „frei und richtig vollzogene" Wahl verraten uns das. Das Gegenteil ist die „Scheinwahl", „die Wahl ohne materielle Bedeutung", „eine Formalität, die sich von einer Huldigung nicht unterschied", „eine ehrenvolle, ergebene Huldigung" [20]). Ähnlichen unzeitgemäßen Vorstellungen begegnen wir auf Schritt und Tritt [21]).

---

19) Die zahllosen Arbeiten über kirchliche Wahlen würdigten das Problem der Wahl nur als Frage nach dem Wahlkörper. So untersuchten sie entweder, wie weit der Einfluß der weltlichen Gewalt auf die Wahlen ging, wo also zwischen den Rechten des Königs und den Rechten der kanonisch zur Wahl Befugten die Grenze lief; oder sie fragten, wie innerhalb des kanonischen Wahlkörpers die Rechte der beiden Gruppen Klerus und Volk sich schieden. Auf beiden Wegen hat man für die politische Geschichte die wertvollsten Aufschlüsse gewonnen: die große Wandlung in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, die Loslösung der Kirche von aller weltlichen Gewalt ist erhellt worden. Aber schon das eigentümliche Verfahren bei den Wahlen ist darüber vernachlässigt und nur außerhalb des Zusammenhanges anhängselweise behandelt worden, und vollends für die Begriffsgeschichte der electio ist wenig oder nichts herausgekommen.

20) Siehe Drehmann, S. 15, 38 n 3, 41, 50, 60.

21) Siehe etwa Meltzer S. 17: Er unterscheidet „kanonische Wahlen im vollsten Sinne des Wortes" und „Wahlen, die nur äußerlich den Anschein einer Wahl erweckten". Vgl. unten S. 58 n 184, 64 n 201.

Auch auf dem Nachbargebiete der Königswahl treibt die „wirkliche" oder „echte" Wahl ihr Unwesen. Bei E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, 1914, muß sie eine Hauptstütze für die Theorie der Hausherrschaft abgeben: nur beim Erlöschen des Königshauses könne von einer echten Wahl gesprochen werden, meint Rosenstock; S. 48: Wahl und Sohnesfolge dagegen seien Gegensätze. Die Erhebung des Königssohnes sei lediglich ein Formalakt, zu dessen Vornahme die Fürsten verpflichtet seien. S. 47: „Sie konnten keinen anderen als den Königssohn ‚wählen'. Mithin handelt es sich, wenn anders wir mit den Worten Ernst machen, um

Hier enthüllt sich die empfindlichste Lücke unserer Kenntnis: Wir wissen nicht, was um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine electio gewesen ist. Unsere Vorstellungen davon sind durch Anachronismen getrübt und verwirrt. Electio ist nicht „Wahl" und libera electio ist nicht „freie Wahl". Die Unterschiede sind größer, für den Historiker jedenfalls bedeutsamer als die Gemeinsamkeiten.

Um ihnen aber auf die Spur zu kommen, genügt es nicht, nach dem Kreis der Wahlberechtigten zu fragen. Denn die Zeitgenossen fordern mit dem Ruf nach kanonischer Wahl nicht nur einen kanonischen Wahlkörper, sie fordern ebenso einen kanonischen Hergang bei den Wahlen und eine kanonische Willensbildung und Willenskundgebung der Wähler [22]). Erst die Kenntnis dieser Forderungen wird uns anschaulich zeigen, was man sich damals unter electio gedacht hat.

Hier haben wir freilich die Beschaffenheit unseres Quellenmaterials zu beklagen. Auf unsere wichtigsten Fragen versagen uns die Zeitgenossen eine klare und befriedigende Antwort. Da ihnen die Grundanschauungen über die Rechtmäßigkeit einer Wahl so sehr im Blute liegen, als sie uns fremd sind, so reden sie nicht davon. Soweit aber die Forderung kanonischer Wahl neu und revolutionär ist, ist sie auch unklar; die erste Begegnung mit der Wirklichkeit enthüllt diese Unklarheit.

Hinzukommt der allgemeine Charakter der Überlieferung: so reich sie uns zuströmt, ihre Bruchstücke bleiben zunächst tot. Was immer die Zeit bewegt, es findet in ihrem Schrifttum nur einen starren und seltsam unlebendigen Ausdruck. Allzu schwer lastet noch immer das Erbe einer fremden Kultur und

---

keine ‚Wahl'". Man kann dem Verfasser nur raten, mit dem Worte „Wahl" nicht juristisch, sondern historisch Ernst zu machen. Caeca sine historia iurisprudentia! Die Zeitgenossen haben auch den Königssohn „gewählt" und zwar in der gleichen Form und Feierlichkeit, die bei „echten" Wahlen üblich war. Die Wahl bei Sohnesfolge vollzog sich nur deshalb geräuschloser, weil sie nicht so sehr Auswahl als laudatio war.

22) „Kanonisch" steht hier wie auch weiterhin lediglich in der Bedeutung „den Kanones gemäß", „schriftgemäß". Damit bleiben wir in Übereinstimmung mit den Zeitgenossen; was diese aber als „schriftgemäß" ansehen, muß zunächst noch offen bleiben.

Sprache auf den Geistern und hindert freien und eigenen Ausdruck. Unbegrenzt ist die Andacht zum Zitat und allgemein das Verlangen nach der Autorität der fremden überkommenen Formeln.

In Zitaten reden und streiten sie alle, Kanonisten und Publizisten, und wie die Päpstlichen, so auch die Kaiserlichen. Zitate sind ihnen Bürgen und Eideshelfer, tägliches Brot und Medizin; wie erfahrene Ärzte Heilkräuter sammeln für alle Krankheiten, so sie die Sätze der Väter für alle Lagen des Lebens [23]). Auf die Zitate kommt alles an, auf die eigene Weisheit nichts. Immer wieder betonen sie ihre vollkommene Übereinstimmung mit der heiligen Überlieferung, fordern sie Glauben nicht für ihre Meinungen, sondern die Meinungen der Väter [24]).

An der Aufrichtigkeit solcher Versicherungen kann man nicht wohl zweifeln. Die Bewegung, die berufen war, eine neue Zeit heraufzuführen, sie wollte ihrer ehrlichen Überzeugung nach nur die gute alte Zeit wieder heraufführen; sie wollte nur verschollenes, durch üble Gewohnheiten verdorbenes, gutes altes Recht enthüllen, wiederentdecken, vergegenwärtigen, wiederherstellen (renovare, servare, defendere), nicht aber aus eigenem Recht und eigener Erfindung (sua nova auctoritate, sua adinventione, de suo sensu) unerhörtes und neues Recht begründen [25]).

---

23) Orthodoxa defensio imperialis, Libelli II, S. 535, 17.

24) Deusdedit, Libellus contra invasores et symoniacos, Libelli II, S. 315, 25: Certe constitutio haec ita consonantissima sanctorum patrum constitutionibus esse perpenditur, quasi vel a Nicena vel a qualibet universalium synodorum promulgaretur. Auch Gregor VII. beruft sich auf die evangelicae et apostolicae litterae, autenticarum synodorum decreta et eximiorum doctorum praecepta (ep. coll. 9). Seine vornehmste Sorge ist, ne quicquam a nobis contrarium sanctis patribus in exemplum et auctoritatem posteris relinquatur. Solet enim sancta et apostolica sedes pleraque considerata ratione tolerare, sed nunquam in suis decretis et constitutionibus a concordia canonicae traditionis discedere (Reg. II, 50). Vgl. Hauck III[4], S. 561 ff., 960 f.; Caspar, Register, S. 191 n 3.

25) Vgl. die Versicherungen Gregors VII. Z. B. Reg. III, 10: ad sanctorum patrum decreta doctrinamque recurrimus nichil novi, nichil adinventione nostra statuentes, sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse censüimus. Ähn-

Und doch: wollte man den Versicherungen der Reformer folgen, so müßte man die Lektüre ihrer Schriften aufgeben, um dafür zu den Quellen zu gehen und die Väter selbst zu studieren. Über die Ziele der Reform und ihren Begriff der Wahlfreiheit, nach dem unsere Frage geht, würde man dort wenig erfahren. So muß man eben zwischen den Zeilen lesen und zwischen den Zitaten. Denn die Willensvollstrecker der Kanones sind die Reformer durchaus nicht, so laut sie das auch beteuern. Sie schlagen sich mit den Kanones, nicht für die Kanones. Die sacri canones sind nur die Schildhalter; der Schild ist die ratio scripta, ohne den auch der stärkste Kämpe keinen Streit wagt.

So manches Erbgut auch an guter kirchlicher Tradition bei den Reformern fort- oder wiederaufleben mag, ihre Abhängigkeit von der kanonischen Überlieferung darf doch nicht überschätzt werden. Noch gab es ja damals kein System des kanonischen Rechtes. Eine wirre Fülle von einzelnen, zusammenhanglosen und nicht selten sich widersprechenden [26]) Rechtssätzen aus allen Ländern und Zeiten, das waren die Kanones [27]). Mögen sie der Zeit Dienste geleistet haben, größere Dienste hat die Zeit ihnen geleistet. Mehr als jedes andere Jahrhundert des Mittelalters hat gerade das 11. Jahrhundert das kanonische Material nicht nur gesammelt und papageienhaft wiederholt, sondern bereichert und nach neuen Gedanken ausgewählt und umgeformt. Erst diese neuen regulativen Gedanken waren es dann, die die systematische Sammlung und Zusammenfassung, die Bildung des Systems herbeiführten. Ihnen vor allem gilt es nachzuspüren.

Die Reformer des 11. Jahrhunderts sind bei aller Anlehnung an die Überlieferung wahrhaft Revolutionäre, Umgestalter,

liche Beteuerungen in Reg. II, 66, 67, 68; IV, 6; V, 5; auch I, 17: quasi novum aliquid. Vgl. die immer wiederkehrende Versicherung des Papstes, das Gesetz Gottes nicht zurücksetzen und vom Pfad der Gerechtigkeit (a tramite sanctorum patrum) nicht abweichen zu wollen; siehe Reg. I, 9, 12; II, 31; III, 4, 14; IV, 22. Nur für das Papsttum beansprucht Gregor VII. das Recht, pro temporis necessitate novas leges condere, contra noviter increscentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare. Siehe Reg. II, 55a VII; II, 67; II, 68; vgl. Caspar, Register, S. 203 n. zu VII. A.

26) Vgl. oben S. 3 n 6 und unten S. 12 n 28.

27) Vgl. Hauck III⁴, S. 575 f.

wenn nicht nach dem Willen, so doch nach der Tat, Umgestalter aber aus konservativem Geist, die den neuen Anfang an das Alte knüpften. Nichts lag der Zeit ja ferner als der Glaube an den Fortschritt, als die novarum rerum cupiditas; Fortschritt (nova aut nostra! quasi aliquid novi!) war gerade das, was man nicht wollte, was man entrüstet von sich wies. Der Wille der Reformer galt dem Alten, seiner Bewahrung, Erneuerung und Entfaltung, seine Nahrung aber zog er aus Zwang und Gunst des Augenblicks, aus den Quellen der Zeit, aus den gebieterischen Forderungen der Gegenwart. In dem Lieblingsbegriff der Zeit, der necessitas temporis, lag mehr Eingeständnis als Entschuldigung[28]).

Der Wille zum Alten schuf hier das Neue; aus der Überlieferung der Vergangenheit schöpfte er das Programm der Zukunft. Wo die Überlieferung aber im Wege stand, wurde sie gedreht.

---

28) Daß sich die Kanones vielfach widersprachen, konnte nicht verborgen bleiben. Es wurde oft zugegeben (siehe Hauck III⁴, S. 961 n 2). Dann half man sich mit der necessitas temporum, der alles erlaubt war, was der voluntas verboten blieb. Siehe z. B. Abbo von Fleury, Canones (Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, nouv. éd. Paris 1868 ff., X, S. 629) cap. VIII: De eo quod necessitas excludit leges et canones; Ecclesiasticae regulae, quas Graeci canones vocant, a S. patribus sunt inventae idcirco, ut absque ullo erroris anfractu per iustitiae semitam gradiamur . . . Unde considerandus est terrarum situs, qualitas temporum, infirmitas hominum et aliae necessitates rerum, quae solent mutare regulas diversarum provinciarum. Potestate etiam multa mutata sunt pro communi utilitate ecclesiarum, quae nemo reprehendit fidelium. Et quid mirum? cum nonnumquam inveniantur canones sibi contradicentes; et quod in altero concilio praecipitur in altero prohibetur.

Auch Peter Damiani läßt die necessitas temporum gelten: siehe die Disceptatio synodalis, Lib. I, S. 79, 35: hoc dictavit perturbatio temporum et tempestas horrenda bellorum; S. 81, 22: nonnumquam ob varietatem temporum sepe mutandus est ordo causarum. Siehe auch S. 83, 6 f. Hierher gehören auch die merkwürdigen Stellen der Disceptatio synodalis, Lib. I, S. 87 ff., in denen der Defensor zu beweisen sucht, daß auch die Apostelfürsten und Christus selbst ihre Grundsätze ignorierten, wenn dies besondere Verhältnisse verlangten.

Ebenso Humbert, Adversus symoniacos, Lib. I, S. 110, 24, 26.

Ebenso Gregor VII, Reg. II, 55a Dictatus papae, VII: quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere. Vgl. auch Bonitho, Lib. I, S. 615, 19: nam, etsi licet Romanis pontificibus rigorem canonum temperare pro necessitate temporum, tamen non licet omnino destruere.

Siehe auch S. 10 n 25 und S. 48 n 157 dieser Arbeit.

gewendet und zurechtgedeutet, schon auch angefochten und kritisiert. So kam die Zeit, ohne es zu wollen, aber aus innerer Notwendigkeit und Folgerichtigkeit, zur ersten schüchternen Kritik der Überlieferung[29]). Die necessitas temporis schob zum erstenmal die unbedingte Geltung der ratio scripta beiseite.

Auch die Fahne der canonica electio weht in dem Winde der Gegenwart. Wohl war die Fahne nicht neu: die Kirche hat sie von jeher getragen und hochgehalten. Seit es Kanones gibt, hat es auch eine kanonische Wahl gegeben. Auch die Jahrhunderte vor dem Investiturstreit haben nach ihrer Meinung kanonisch gewählt[30]). Jetzt aber wurde die alte Fahne aus der Rumpelkammer des kanonischen Rechtes einem neuen Tag entgegen getragen. Die Fahne war alt, der Wille, der sie trug, war neu.

Jedes Jahrhundert hat im Namen der kanonischen Wahl seinen eigenen Willen durchgesetzt. Das Schlagwort canonica electio blieb sich gleich, der Begriff, den man damit verband, änderte sich[31]). Die Forderungen, die er barg, blieben immer in betonter Übereinstimmung mit den kanonischen Vorschriften,

---

29) Vgl. Hauck III⁴, S. 960 f.

30) Es ist falsch, wenn Bernheim, Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert, Zeitschr. für Kirchengeschichte 7, 1885, S. 305 behauptet, „daß die deutschen Bischofswahlen bis in die Zeit des Investiturstreites durchaus nicht kanonisch in irgend welchem Sinne des Wortes waren". Sie waren nur nicht kanonisch in dem neuen Sinne des Wortes, den erst die neue Zeit des Investiturstreites aufbringen sollte.

31) Das Gegenteil behauptet Meltzer S. 12, 193. Die kanonische Wahl soll einen völlig feststehenden rechtlichen Begriff gebildet haben, der ab ovo der gleiche geblieben sei, nicht nur bis zum Ausbruch des Streites, sondern auch während desselben und über denselben hinaus. Schon der Rezensent im Archiv für kath. Kirchenrecht N. F. 17, 1870, S. 176 hat hier widersprochen: „Bekanntlich darf und will sich die Kirche zeitgemäßen Fortschritten und Verbesserungen nicht entziehen". „Die kanonische Art und Weise der Besetzung der Bistümer hat im Laufe der Zeit vielfach gewechselt." Sie ist „nicht traditionell feststehend, sondern ändert sich mit den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen. Das Wort ‚kanonisch' aber bedeutet nichts anderes, als ‚was den canones' . . . entspricht". Auch der „Kanonische" geht also mit der Zeit! Immerhin ein ehrliches Geständnis!

mit Gott und der Furcht Gottes[32]). Aber sie blieben darum nicht unverändert. Sie gingen mit der Zeit, sie änderten sich.

Man muß nur größere Zeiträume ins Auge fassen, und die Belege dafür drängen sich auf. Doch entscheidende Wandlungen fallen oft in die Spanne weniger Jahre. Auch hier ist das so: der enge Zeitraum dieser Untersuchung — wir können ihn mit dem Jahr der Synode von Sutri 1046 und dem Todesjahr Gregors VII. 1085 umgrenzen — birgt die tiefste und einschneidendste Wandlung, die der Begriff der canonica electio erfahren hat. Sie gilt es im folgenden aufzuzeigen.

In dem ersten Abschnitt unserer Arbeit werden wir deshalb den alten Begriff kanonischer Wahl betrachten, der die Zeit bis 1057 beherrscht hat, um dann im zweiten Abschnitt, dem Gang der großen Geschichte folgend, seiner plötzlichen und völligen Wandlung nachzugehen und das Radikal-Neue zu enthüllen, das jetzt mit dem alten Schlagwort gefordert wurde. Das Thema des zweiten Abschnittes wird der überraschende und stürmische Aufstieg der Kirche von Sutri nach Canossa sein, das Thema des ersten Abschnittes der Ausgangspunkt und Grund dieses Aufstiegs.

I. Der alte Begriff kanonischer Wahl.

1. Die Wahlen vor Ausbruch des Streites.

Begriff der Wahlfreiheit.

Was heißt electio? Alle Untersuchungen über das kirchliche Wahlwesen leiden unter der Vieldeutigkeit des Wortes. Eine entsprechende, alle Bedeutungen deckende Übersetzung gibt es nicht. Drei Hauptbedeutungen lassen sich unterscheiden: electio steht einmal für Wahl im Sinne von Auswahl, dann für Wahl im Sinne von Erwählung, Einsetzung, endlich für Wahl im Sinne von Huldigung (laudatio).

32) Ob nun von einer electio legitima oder canonica oder einer electio secundum Deum oder secundum timorem Dei gesprochen wird, kommt natürlich aufs gleiche hinaus.

Die Quellen verwenden das Wort wahllos in all' diesen Bedeutungen. Sie sprechen von einer electio des Königs oder der Gemeinde und meinen damit einmal die Wahl, die König oder Gemeinde zwischen mehreren treffen, ein andermal die Erwählung, d. h. die Willenshandlung, durch die sie den Erkorenen erheben; in diesem Sinne sprechen sie von electio de palatio[33]). Dann aber heißt ihnen electio auch jede Zustimmungshandlung der einzelnen Wahlfaktoren, sei es die laudatio des Königs, oder die acclamatio und susceptio des Klerus und Volkes[34]).

Gerade diese Vieldeutigkeit des Wortes ist nun das eigentlich Interessante, über das nicht hinweggegangen werden darf. Denn das eben kennzeichnet den Stand der Entwicklung, daß es zu einer strengen Rangordnung der einzelnen Wahl- und Zustimmungshandlungen noch nicht gekommen ist. Die acclamatio des nachwählenden Klerus und Volkes ist noch ebensogut electio als die petitio oder Vorwahl des Königs oder eines Kreises bevorzugter Wähler.

Wir fragen nach der electio der Gemeinde. Von ihr ist nun aber nach der Meinung der Literatur wenig oder gar nichts mehr vorhanden. Wir haben diese Ansicht oben skizziert. Sie ist aber nur dann im Recht, wenn sie unter electio eine Wahl nach modernen Begriffen versteht. Von einer solchen Wahl war freilich gar nichts vorhanden; in solchem Sinne haben Klerus und Volk nicht gewählt.

Sie haben aber gewählt. Auf Schritt und Tritt hören wir doch von eligere und electio. Auf jedem Blatt der Überlieferung ist davon die Rede. Nichts war selbstverständlicher, als daß die Erhebung eines Kirchenfürsten dann erst kanonisch wurde, wenn die electio des Klerus und Volkes hinzutrat. Es war so selbstverständlich, daß die Chronisten gar nicht mehr davon

33) Zum erstenmal, soweit ich sehe, in Chlothars II. Edikt von 614 c. 1. Capitularia regum Francorum I, S. 21, 5: certe si de palatio eligitur, per meritum personae aut doctrinae ordinetur.

34) Wie die Bedeutungen durcheinandergehen, zeigt die Vita S. Wolfkangi, SS IV, S. 531, 26: . . . imperator Otto . . . se totum ad electionem . . . Wolfkangi convertit. Sicque legatos . . . misit, ut idem . . . in locum cathedrae . . . eligeretur. Wie wenig sich electio mit Wahl deckt, zeigt etwa der Ausdruck cum multa petitione et electione illius et aliorum (Reg. Greg. VII., IV, 5).

reden. Meist berichten sie nur: rex constituit episcopum, der König hat den Bischof erhoben. Damit war der Tatbestand wiedergegeben. Damit war aber nicht gesagt, daß eine Wahl durch Klerus und Volk nicht doch stattgefunden habe. Der Wille des Königs war entscheidend, die Form aber, in der er seine Erfüllung fand, war die electio des Klerus und Volkes[35]). Ohne sie war eine kanonische Erhebung nicht möglich.

An diesem Grundsatz ist nie gerüttelt worden. In Deutschland jedenfalls haben bis zum Investiturstreit Wahlen durch Klerus und Volk regelmäßig stattgefunden[36]). Ja, die Gemeindewahl hat hier an Raum gewonnen. Seit Heinrich II. ist sie auch an den Gründungskirchen in Übung gekommen[37]).

Im Gegensatz zu den alten, auf die römische Zeit zurückgehenden Kirchen hatten die Gründungskirchen des ostdeutschen Neulandes das Wahlrecht zunächst nicht besessen. Das war nicht etwa der Willkür der Herrscher, sondern der Natur der Dinge entsprungen. Die Wahlen der kanonischen Zeit hatten stattgefunden in den autonomen Gemeinden der kirchlichen Frühzeit, die einheitlich und geschlossen waren. Solche Gemeinden besaß die fränkische und deutsche Zeit, wenn überhaupt, so nur in den älteren Bischofskirchen im Westen, nicht aber im Osten in den Kirchen des Neulandes. Wo nur der Wille des Herrschers eine neue Kirche erstehen ließ, wo zuerst die Kirche da war und dann erst langsam eine Gemeinde um sie versammelt wurde, gab es natürlich keine Wahl, weil es keine Wähler gab.

Das wurde aber anders, sobald sich auch hier wahlfähige Gemeinden zu bilden begannen; sie forderten nun das Wahlrecht auch für sich und erhielten es in besonderen Privilegien zugesichert. Das waren die ersten Wahlprivilegien. Sie galten zunächst nur den neuen Kirchen, denen damit die Rechte der älteren erteilt wurden. Erst später begehrten solche Privilegien auch die älteren Kirchen. Mehr und mehr wurden so die rechtlichen Unterschiede zwischen der alten und der neuen kirchlichen Welt ausgeglichen.

35) Siehe dazu Weise S. 10, 62 f., 128.
36) Der Nachweis bei Weise Kap. IV, V.
37) Weise S. 127.

Die letzte Unterscheidung wurde unter Heinrich II. begraben. Die Wahlberechtigung, früher eine besondere Freiheit der alten, auf die römische Zeit zurückreichenden oder der ausdrücklich privilegierten Kirchen genießen jetzt alle Kirchen, auch die nichtprivilegierten. Das alte Recht ist kein Sonderrecht mehr, es ist Recht für alle. Es hat freilich an Bedeutung verloren, aber es ist nicht verschwunden. Auch unter Heinrich III. nicht; gerade er hat den Kirchen seines Landes das alte Wahlrecht ungeschmälert belassen [38]).

Weniger ungestört blieben die Kirchen in Frankreich im Besitz der alten Rechte [39]). Durch das Land tobte die Anarchie der Barone. Das Königtum war machtlos. Schon seit dem Ausgang der Karolinger [40]) mußte es die Herrschaft und Verfügung über die Kirchen mit den selbstherrlichen Herzogs- und Grafengeschlechtern teilen [41]). Dabei fuhren die Kirchen nicht gut; vor Willkür und Gewalttat waren sie nicht mehr sicher. Es kam vor, daß örtliche Machthaber, die sich zu Kirchenherren aufgeworfen hatten, ihren Kirchen Günstlinge (consentanei, fautores) mit brutaler Gewalt aufzwangen [42]). Selbst das König-

38) Weise S. 129.

39) Zu Frankreich vgl. Willi Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich, Ztschr. f. Kirchengeschichte 1923, S. 255 ff., und 1924, S. 92 ff. I. Frankreich und die Kirche vor dem Investiturstreit S. 258 ff.

40) Schon Karl dem Kahlen und Ludwig dem Stammler waren die Kirchen entglitten; siehe Imbart de la Tour, Les élections épiscopales de l'église de France du IX. au XII. siècle. Etude sur la décadence du principe électif, 814—1150, Paris 1891, S. 259 f.

41) Chron. Richardi Cluniacensis (Bouquet Rec. X, S. 264 A): Ex tunc, quia debilitatum est regnum, dux Aquitanorum et alii regni proceres potestatem super episcopos, quam antea reges habuerant, tenere coeperunt. Dazu Bouquet Rec. XI, CCXXIX; Hinschius II, S. 538; Imbart de la Tour S. 233 ff.; Fr. X. Barth, Hildebert von Lavardin 1906, S. 319 f.; Scharnagl S. 8 n 2. Was dem Königtum geblieben war, zeigt Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 258 ff.

42) Beispiele bei Hinschius II, S. 538 n 4; Imbart de la Tour S. 355 ff. Ein besonders skandalöser Fall war die Erhebung eines Abtes für das St. Peterkloster in Chartres; der Bericht darüber bei Fulbert, Bischof von Chartres (Bouquet Rec. X, S. 445 A) schließt: O derelicta, o moesta, o desolata Galliarum ecclesia! Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 261 f.

tum wurde in Frankreich durch den Zwang der Verhältnisse der Simonie in die Arme getrieben[43]).

Dennoch darf aus den Zuständen in Frankreich nicht gefolgert werden: „L'élection de l'évêque est devenue une formalité“[44]), noch auch behauptet werden: „daß in einem solchen System eine freie Wahl der Bischöfe keinen Platz fand“[45]). Es ist eher umgekehrt: Frankreich war das Land, in dem die alte Kirche viel festeren Fuß gefaßt hatte als in Deutschland; hier mußten denn auch die Erinnerung an die alten Zustände und der Wunsch, sie zu erneuern, reger und lebendiger sein. Sie waren es auch. Cluny ist dafür Symptom. Doch auch außerhalb des kluniazensischen Kreises wurde in Frankreich der Funke der kanonischen Wahl gerade infolge seiner häufigen Bedrohung durch die feudale Anarchie sorgsamer gehütet als in Deutschland[46]).

Denn in Deutschland verstand es das Königtum, die Wahlberechtigung der Kirchen fortbestehen zu lassen und dennoch von Fall zu Fall die letzte Entscheidung sich selbst zu wahren. Diese klügere Politik hätte bei ungestörtem Fortgang die canonica electio unschädlich gemacht; das Wahlrecht der Gemeinden wäre zu einer Zeremonie herabgesunken, die ihre letzte Bedeutung immer mehr eingebüßt hätte. Tatsächlich scheinen sich ja in Deutschland unmittelbar vor Ausbruch des Investiturstreites Ernennung und Wahl finden und versöhnen zu wollen.

In Frankreich drängen sie in derselben Zeit schon auseinander. Die Eigenmächtigkeiten der zersplitterten weltlichen Gewalt haben hier den Widerstand der Kirche immer wieder herausgefordert. Die französische Kirche hat um ihr Wahlrecht kämpfen müssen. So ist es verständlich, daß sie in höherem Grade als die deutsche Kirche sich dieses Rechtes bewußt wurde. Wollen wir also erfahren, was man sich vor Ausbruch des Streites

43) Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 260.

44) Fliche S. 7. Eine treffende Kritik der Arbeiten Fliches zur Geschichte des Investiturstreites liefert Erich Caspar im Anhang zu seinem Aufsatz: Gregor VII. in seinen Briefen, S. 28 ff.

45) Barth S. 220. Was versteht Barth unter einer „freien“ Wahl?

46) Die gleiche Beobachtung bei Hinschius II, S. 539; doch nicht in die richtigen Zusammenhänge gerückt. Siehe Barth S. 320, Scharnagl S. 8; Weise S. 57.

unter canonica electio gedacht hat, so werden wir nicht in Deutschland nachfragen, wo von kanonischer Wahl als von einer Selbstverständlichkeit kaum noch geredet wurde, sondern in Frankreich, wo damals der Ruf danach nicht zur Ruhe kam.

Wir fragen also nicht, gab es freie Wahl? sondern nur, was hieß damals Wahl? Begriffe wie wirkliche Wahl, eigentliche Wahl, oder wie sonst die Umschreibungen der Literatur lauten, gehören einer späteren Zeit an. Hier wirken sie nur verwirrend. Denn noch war man sehr viel bescheidener.

Mit der Forderung kanonischer Wahl suchte man damals noch nicht anzugreifen, um neue Prätensionen durchzusetzen, noch verteidigte man nur, um alte Ansprüche zu behaupten. Im deutschen wie im fränkischen Reich waren sie oft bedroht und gefährdet, nie aber aufgegeben worden[47]). Unnachgiebig und streitbar trat man auch in Frankreich für sie ein. Worin bestanden nun diese Ansprüche? Wo sah sie die Kirche verletzt?

Die Überlieferung gibt deutliche Antwort: eine unkanonische Besetzung liegt dann vor, wenn ein Kirchenfürst einer Gemeinde wider ihren Willen aufgenötigt wird, dann also, um nun die Quellen reden zu lassen, „wenn einer von einem Fürsten so aufgedrängt wird, daß es weder dem Klerus, noch dem Volke, noch selbst den Prälaten möglich ist, sich einem anderen zuzuwenden"; mag in einem solchen Falle auch eine electio inszeniert werden, eine electio timore extorta ist non electio[48]). Wer so erhebt, macht sich der obtrusio schuldig, wer so erhoben wird, der in-

47) Scharf formuliert sie etwa Alkuin, Brief an Eanbald von York 795: Rogo, ut nullam violentiam super ecclesiam Christi fieri ullatenus permittas, sed fratres libera electione in timore Dei summi optimum Deo donante elegant. Quia in sanctis canonibus terribile anathema legitur super omnes, qui violentiam aliquam inferunt super ecclesiam Christi.

48) Fulberti Carnotensis epistolae, ad Theodericum episcopum Aurelianensem ao. 1016/17 (Bouquet Rec. X, S. 453): ubi sic a principe unus obtruditur, ut nec clero, nec populo, nec ipsis summis sacerdotibus ad alium deflectere concedatur. Ähnlich Atto von Vercelli in dem Pamphlet De pressuris ecclesiasticis, Migne 145, S. 75: Quid (sc. populus) supervacue quaeritur ut laudetur cum ab omnibus inutilis videatur? Vota omnium inquiruntur, quae etiam ostendere publice metuunt, ea tamen quae proferunt metu extorta.

trusio, der invasio tyrannica! Ein Eindringling, Einbrecher und Tyrann ist, wer von seiner Kirche nicht freiwillig aufgenommen wird [49]), wer zum Hirten gesetzt wird, ohne daß er die Herde kennt, noch die Herde ihn aufnehmen will [50]).

Unkanonisch ist also der Fremde, Auswärtige, Unbekannte und darum Unerwünschte (peregrinus, extraneus, ignotus und non optatus). Unkanonisch ist, „wer nicht wie ein rechtmäßiger Hirte durch die Türe eintreten, noch auch nach Diebesart anderswo einsteigen kann und darum durch die Gewalt des Königs einzubrechen sucht wie ein Tyrann“ [51]). Unkanonisch ist, „wer mit Gewalt aufgedrängt wird, durch keine Wahl oder kanonische Einsetzung der Brüder, sondern nur durch den Eifer der Hofleute und Verwandtschaft gestützt, nicht durch die Türe eintritt, sondern anderswo einsteigt“ [52]). Und unkanonisch ist, „wer gegen Recht und Fug erhoben wird, ohne alle Wahl des Klerus oder Volkes“ [53]), „gegen den Willen des Klerus und gesamten Volkes“ [54]), „in Abwesenheit der Geistlichkeit, unter dem Widerstreben des Volkes und unter dem offenen Widerspruch des erzbischöflichen Gesandten, unter Ablehnung auch durch die Mönche“ [55]); „auf rebellische und durchaus unkanonische Art“ [56]).

Einen solchen Eindringling, der den Wahlwillen seiner Kirche nicht besaß [57]), erkannte man als rechtmäßigen Bischof oder Abt nicht an. Er war nur pseudoepiscopus, pseudoabbas. Er wird seiner Würde selten froh geworden sein. Bei seiner Einführung

---

49) De ordinando pontifice Auctor Gallicus, Lib. I, S. 11, 17: qui ab aecclesia sponte receptus non est.

50) Fulberti ep., ad Leothericum archiepiscopum Senonensem ao. 1017 (Bouquet Rec. X, S. 454 f.).

52) Chron. Lauresh. SS XXI, S. 409, 48 ff. Das Zitat aus Johannes 10, 1 non per ostium sed aliunde ist lange schon Schlagwort; bei Gregor VII. wird es nachher förmlich zu Tode gehetzt.

53) Hist. ep. Autissiodorensium, Bouquet Rec. X, S. 171 A.

54) D'Achery, Spicilegium, Paris 1723, II, S. 390.

55) Fulberti ep. ad Abbonem abbatem ao. 1003, Bouquet Rec. X, S. 444 ff.

56) Chron. Mon. Cas. auctore Leone von der Wahl des Petrus 1055 SS VII, S. 690, 36.

57) De ordinando pontifice Auctor Gallicus, Lib. I, S. 11, 8: quia in eo aecclesiae voluntas non est.

mochte es ihm begegnen, daß seine Gemeinde oder Kongregation die Aufnahme (receptio super se, receptio in pastorem) verweigerte und in einem streitbaren Traktat (libellus reprobationis) gegen ihn protestierte. „Möge die ganze Kirche wissen", so heißt es einmal, „daß wir den Mönch M. zu unserem Abte nicht wählen, nicht wollen, ihm nicht zustimmen, nicht huldigen, sondern ihn ablehnen, verschmähen, zurückweisen" [58]).

Ein solcher Protest der Wähler war ein ernstliches Hindernis. Mancher de palatio Gewählte mag davor zurückgeschreckt sein, „wie ein Gewaltherrscher einzubrechen". Wir verstehen den Vorbehalt, den einmal ein Mönch, den der König zum Abt von St. Riquier bestimmt hatte, gestellt haben soll: er werde nicht hingehen, ehe ihm nicht die einmütige Wahl der Brüder gemeldet werde [59]). Es war doch geraten, „durch die Türe einzutreten"; zu tief saß der Anspruch auf electio im Rechtsbewußtsein der Zeit.

Die Titel, auf die man seine Forderung stützen konnte, boten sich von selbst: Sätze der Kanones, vor allem Cölestins I. (422—432). Auf sie beruft man sich mit Vorliebe [60]). Alter in alterius provincia nihil praesumat; nec emeritis in suis ecclesiis clericis peregrini et extranei et qui ante ignorati sint, ad exclusionem eorum, qui bene de suorum civium merentur testimonio, praeponantur. Das heißt: jede Kirche soll den Vorsteher aus ihrer Mitte erhalten; es soll ihr kein Fremder, Auswärtiger und Unbekannter aufgedrängt werden. Ein Angehöriger einer fremden Kirche soll nur ausnahmsweise erhoben werden: tunc

58) Fulberti ep. ad Abbonem abbatem ao. 1003, Bouquet Rec. X, 444 D.: Sciat omnis ecclesia, quia M. monachum nostrum abbatem fieri non eligimus, non laudamus, non volumus, non consentimus; sed reprobamus, refutamus et omnino contradicimus. Man beachte: non eligere = reprobare; folglich eligere = probare; wählen = billigen, gutheißen.

59) Das erzählt uns der spätere und damit freilich nicht unverdächtige Hariulf, Chronique de l' Abbaye de Saint Riquier (ed. Ferdinand Lot, Paris 1894) von dem Verhalten des Gervinus bei seiner Erhebung (ao. 1045) auf den Abtsstuhl von St. Riquier. Doch sehe ich keine Gründe, warum hier nicht eine gute historische Kunde vorliegen soll; zumal Gervinus als Günstling des Abtes Richard von St. Vannes Freund der Reform gewesen ist.

60) Epistola 4, ao. 428 ad episc. Vienn. et Narbon. c. 4, 5.

alter de altera eligatur ecclesia, si de civitatis ipsius clericis, cui est episcopus ordinandus, nullus dignus, quod evenire non credimus, potuerit reperiri. Sonst aber soll gelten: habeat unusquisque suae fructum militiae in ecclesia, in qua suam per omnia officia transegit aetatem.

So verstand man auch den Satz Cölestins aus dem gleichen Briefe: Nullus invitis detur episcopus, niemand soll einer Gemeinde wider ihren Willen als Bischof aufgezwungen werden. Gerade dieser Satz wurde immer wieder zitiert [61]). Er gibt den Grundton des Protestes; er drückte am besten aus, was man als sein gutes Recht beanspruchte: cleri, plebis et ordinis consensus ac desiderium requiratur. Das war die Forderung: Klerus und Volk sollten einverstanden sein. Bei Leo I. (440—461) [62]) fand man das noch einmal: nullus invitis et non petentibus ordinetur, ne civitas episcopum non optatum aut contemnat aut oderit, et fiat minus religiosa quam convenit, cui non licuerit habere quem voluit [63]).

Dem Unerwünschten (non optatus) durfte man sich widersetzen. Auch dazu berechtigte ein Satz Cölestins: sit facultas clericis renitendi, si se viderint praegravari, et quos sibi ingeri ex transverso agnoverint, non timeant refutare; qui si non debitum praemium, vel liberum de eo, qui eos recturus est, debent habere iudicium [64]). Das liberum iudicium de eo, qui eos recturus est, war wieder, was man mit dem Begehren nach kanonischer Wahl meinte.

---

61) So etwa die Kanoniker von Chartres ao. 1029 an den Erzbischof von Sens (Bouquet Rec. X, S. 509 B); sie zitieren die Stelle und fassen dann noch einmal zusammen: ecce quomodo patrum sententiae violantur. Nobis enim invitis obtrudere vultis episcopum. Dieselben an die Bischöfe von Beauvais, Orléans und Tours (a. a. O. S. 509 E). Conquerimur apud vos, patres, de archiepiscopo nostro et rege, qui nobis invitis episcopum donare volunt.

62) Opera Leonis M. ed. Ballerini I, col. 688, ep. 14, cap. V.

63) Zitiert bei der Wahl in Cahors ao. 990, siehe Hinschius II, S. 538 n 4. D'Achery, Spicilegium III, S. 379; eine advocatio et clamatio cleri und petitio plebis findet statt, ne urbs praesulem minime optatum non spernat, fiatque minus religiosa quam convenit, cui non licuit habere quem voluit.

64) Die Kanoniker von Chartres an den Erzbischof von Sens. Bouquet Rec. X, S. 508 f. nec conceditur nobis liberum de eo, qui nos recturus sit, habere iudicium.

Dies aber bedeutete nicht freie Wahl im Sinne völliger Freiheit des Entschlusses; es bedeutete nur das Recht, mitzusprechen, nicht jeden Nächstbesten hinnehmen zu müssen. Am deutlichsten ist wohl die folgende Stelle, die wir zum Teil schon oben[65]) gehört haben: Nam cum sit electio unius de pluribus maxime complaciti secundum liberam arbitrii voluntatem acceptio, quomodo electio recte dici possit, ubi sic a principe unus obtruditur, ut nec clero, nec populo, nec ipsis summis sacerdotibus ad alium deflectere concedatur? — Non electio, pseudoelectio ist also die obtrusio, die electio timore extorta; electio dagegen ist die freiwillige acceptio des Kandidaten, der am meisten genehm ist.

So könnte man, was die Zeit mit dem Begehren nach kanonischer Wahl gefordert hat, in die Formel zusammendrängen: nulla extranea persona invitis obtrudatur; oder positiv: habeant liberum arbitrium reprobandi quemcumque non optaverint, eligendi quemcumque voluerint. Eligere aber heißt hier nicht wählen im Sinne von abstimmen — bei keiner Wahl der Zeit wird man einen Akt der Abstimmung finden[66]) —, sondern hinnehmen, anerkennen, aufnehmen; non eligere heißt reprobare, eligere also probare, gutheißen, billigen! Wer von Klerisei und Volk gebilligt und gutgeheißen wird, der ist auch kanonisch gewählt; er ist es selbst dann, wenn er von außen (de palatio) kommt und extraneus ist[67]).

Die electio der Gemeinde ist demnach der Akt der Zustimmung, mit dem der in den meisten Fällen von außen präsentierte Kandidat hingenommen wird. Dem entspricht es, daß die Volkswahlen zumeist erst mehrere Wochen nach dem Tode des Vorgängers stattfanden, nachdem der Wille des Königs durch die heimgekehrte Gesandtschaft der Wahlgemeinde oder durch Boten des Königs oder den König selbst bekannt geworden war. Dann

65) S. 19 n 48.

66) Nach der „Art der Stimmenabgabe, ob sie mündlich oder schriftlich erfolgt ist", zu fragen, wie es Polzin S. 48 tut, erübrigt sich also völlig.

67) Vgl. Reg. Greg. VII., II, 26: abbas sollemniter eligatur, qui .... fratribus acceptus habeatur. Und Damiani, Migne 145, S. 464 B: si ab ipsis quibus est praeponendus eligitur, non extraneus iudicatur.

war die electio des Klerus und Volkes nur noch die kanonisch unerläßliche Form, in der der Wille des Königs erfüllt wurde [68]). Den Wählern galt sie aber als kanonische Wahl.

Nun gab es aber auch Wahlen durch Klerus und Volk, die am Orte der Sedisvakanz vor sich gingen, ehe eine Verständigung mit dem König erzielt war. Die Zustimmung des Königs wurde dann nachträglich erbeten durch eine Abordnung an den Hof, die den Hirtenstab und Ring des Vorgängers, das Wahlprotokoll und meist den electus selbst überbrachte. Wenn der König sich einverstanden erklärte, blieb es dann bei dem Resultat der Gemeindewahl.

Hier, wo die Gemeinde beginnt, den Akt der Kandidatenaufstellung an sich zu bringen, liegt die Wurzel der Fortentwicklung. Die electio des Klerus und Volkes blieb davon aber unberührt; denn die Vorwahl mit dem Rechte der Kandidatenaufstellung fiel nicht den Massen, sondern notwendig den engeren Wählerkreisen zu, die sich damals zu bilden begannen. Wir werden auf diese Entwicklung, an die die Fortbildung der Wahlfreiheit gebunden bleibt, zurückkommen.

Zuvor fragen wir nach der Wahlfreiheit, die die Könige als Muntherren und Obervögte zahllosen Kirchen in ausdrücklichen Privilegien zugesichert haben. Die ältesten dieser Wahlprivilegien galten, wie wir schon sahen, den Gründungskirchen, denen sie das gleiche Wahlrecht zusicherten, das die älteren Kirchen schon seit alters besaßen. Die späteren Privilegien verliehen das Wahlrecht meist nicht mehr, sondern bestätigten es nur. Was war es nun, was hier unter der Freiheit der Wahl verstanden wurde?

Der Wortlaut der Privilegien scheint den herkömmlichen Wahlbegriff zunächst zu bestätigen. Lesen wir doch in immer neuen Wendungen von einer regularis oder propria oder firma electio, einer plenaria oder firmissima facultas (licentia) eligendi, einer secura, inperterrita, perpetua, perennis potestas eligendi, selbst einer libera electio oder secura et libera facultas eligendi pro suo libitu oder einem liberum arbitrium eligendi quemcum-

68) D O I 366: ut hec nostra electio firmior et subnixior fiat.

que voluerint oder einer liberrima optio eligendi [69]). Alle diese Ausdrücke sind aber nicht wörtlich zu nehmen oder doch nicht wörtlich zu übersetzen. Eine libera electio ist auch hier keine „freie Wahl".

Auf dem eligant oder liberum arbitrium habeant eligendi liegt in den Privilegien gar nicht der Ton; das zeigen schon die breiteren Wendungen, mit denen in vielen Urkunden das eligant pleonastisch umschrieben und damit vollends abgeschwächt wird [70]), und zeigen besonders deutlich andere Urkunden, in denen das eligere fehlt und durch praeponere, substituere, praeficere oder ein ähnliches Verbum gleichbedeutend ersetzt ist [71]). Ton und Sinn der Privilegien liegen vielmehr auf den formelhaften und wohlbekannten Wendungen, die in allen Urkunden zu dem eligant hinzutreten [72]): eligant abbatem ex eis, ex ipsis, ex illis ipsis, ex semetipsis, de fratribus suis, ex ipsa (propria) congregatione, de suorum collegio (coenobio), de propria diocesi

---

69) Nachweise bei H. Claus, Untersuchung der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klosterwahl von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024, Diss. Greifswald 1911, S. 13 n 3—11, 14 n 2—8.

70) Claus S. 7, 8 n 1 u. 2: eligant et sibi praeponant (H II 42), concedimus monachis electionem liberam substituendi ex semet ipsis abbatem (O II 217), electionem liberam in matre — — substituenda (H II 44) oder fratres, quem ex semet ipsis elegerint, sibi constituant abbatem oder quem ipsa congregatio — — elegerit — — constituant pastorem. Claus S. 8 n 2 meint, mit solchen Wendungen solle der Wahlgemeinde außer der Wahl auch die Einsetzung des Gewählten zugesichert werden. Aber das Recht der Inthronisation stand der Kongregation in allen Fällen zu; es konnte nur von ihr und mußte von ihr geübt werden. Warum sollte es ihr noch eigens garantiert werden? Der Claus'schen These widerspricht auch der Sprachgebrauch, der eligere und substituere gleichsetzt; siehe etwa O II 86.

71) Claus S. 3 n 2; 9 n 7 u. 11; 14 n 9: B—M² 176 licentiam habeant — — abbatem instituere; O III 79 liceret — — monachos — — de suorum collegio talem pastorem sibi praeficere qualem — — Benedictus describit eligendum = H II 18; O III 90 concedimus fratribus — — liberam per se alium substituendi licentiam; Leo IX. für das Kloster Monte Amiata JW 4232, Migne 143, S. 652 A: ex propria congregatione abbatem ibi ordinent; Annales Hildesheim. ao. 968, SS III, S. 62: indeque adiit (Egilhulfus) Mogontiam, ut ille clerus simulque totus populus Hattonem — — sibi constituerent.

72) Siehe Claus S. 53 ff. bes. S. 58. Die gleichen Wendungen auch in Bistumsprivilegien, z. B. H I 37, O I 227, O II 48, 207.

(civitate), ex sinu eiusdem ecclesiae oder, wie es zumeist formuliert ist[73]), habeant inter se pastorem eligendi potestatem.

Man hat über diese stereotypen Wendungen hinweggelesen und sich damit das Verständnis der Privilegien verbaut. Denn gerade hier und nur hier ist mit Händen zu greifen, was die Vergünstigung bedeutet: das Recht nämlich, sich inter se, d. h. aus der eigenen Mitte einen Vorsteher wählen zu dürfen und nicht wider Willen[74]) einen Fremden (aliunde, ex alia ecclesia, alio monasterio) hinnehmen zu müssen. Der Vorsteher einer Kirche soll ihr selbst entstammen; er soll ihr von Kind an oder doch seit längerer Zeit gedient haben[75]). Nie aber soll eine Kirche einem hergelaufenen Fremden ausgeliefert werden.

Das ist der Anspruch der Kirchen, dem wir schon in Frankreich begegnet sind und dem auch die Privilegien Rechnung tragen; hier liegt ihre Bedeutung. Schon der Wortlaut der Urkunden macht das völlig klar[76]). Vollends die uns erhaltenen

73) Siehe Claus S. 54 f. und S. 54 n 6.

74) Absque consensu et voluntate, H II 369: absque nutu et consensu totius congregationis, nulla quidem fratrum aut militum electioni aut canonica institutione, tota congregatione nimium renitente.

75) In den Wahlberichten wird oft betont, daß der electus eius loci monachus gewesen sei, de nostro coetu oder breiter noster monachus nutritus a puero in nostro coenobio, nobiscum conversatus ex plurimo tempore; sancte et religiose in gremio eiusdem ecclesiae a puero educatus (ex Manegoldi contra Wolfelmum libro, Lib. I, S. 307, 14 f.); in nostra ecclesia ordinatus . . ., vobis nobisque notus et per omnia probatus (Bonizonis liber ad amicum, Lib. I, S. 601, 10); in gremio huius matris ecclesiae a pueritia satis notabiliter educatus (Wahlprotokoll Gregors VII.). Gregor VII. selbst betont häufig seine alte Zugehörigkeit zur römischen Kirche. Siehe unten S. 153 n 188. Vgl. weiter Damiani, Contra clericos aulicos, Migne 145, S. 463. Auch von weltlichen Herrschern wird gerühmt: natus et nutritus in regno. So der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, S. 188, 26; 222, 20. Umgekehrt wird einem ungenehmen electus angekreidet: eiusdem loci non monachus. Vgl. Berthold SS V, S. 301, 24.

76) O I 241: liceat coenobio . . . de propria congregatione abbatem eligere, ita ut nulla super eos umquam extranea introducatur persona. Das introducere trägt den Ton von obtrudere; ebenso intromittere oder se intromittere. Vgl. Reg. Greg. VII., VI, 27; Bonitho Lib. I, S. 599, 26. Vgl. O II 173; O III 53; O II 68: eligere sibi liceret abbatem nullaque potestas absque consensu et voluntate eorum monachum quempiam ex quolibet monasterio . . . committeret, unde in postmodum aliqua oriretur dissensio. Ebenso O III 18 u. 239. O II 281: nec fas sit alicui monacho ex alio monasterio ad eos transitum facere. Ähnlich

unmittelbaren Äußerungen aus den Wahlstreitigkeiten der Zeit lassen keinen Zweifel: die Freiheit der Wahl bestand in der Befugnis zu der electio ex ipsa ecclesia[77]).

Das aber war keine „freie" Wahl. Schon der Kreis der Wählbaren war beschränkt; nur innerhalb der eigenen Kirche durfte der Kandidat gesucht werden. Wohl haben später die meisten

O III 375 (= H II 284 = K II 62), H II 285. O III 279: nulla persona de aliis monasteriis introducatur, sed de ipsa . . . congregatione abbas eligatur. O III 368: ut obeunte monasterii abbatissa non extranea quaelibet, sed quam sibi omnis congregatio de suis elegerit ordinetur. H II 369: edicimus, ut nullo unquam in tempore abbas ibi ordinetur vel eligatur extra ipsam congregationem vel absque nutu et consensu totius congregationis, nisi forte . . .

77) Besonders deutlich Fulbert von Chartres (Epistolae, Bouquet Rec. X, S. 444 B) anläßlich der intrusio eines Abtes für das St. Peterkloster in Chartres ao. 1003: nec enim legitime fieri abbatem nec debere recipi qui abbatiam alterius, ipso vivente, per ambitionem petit, qui a fratribus non eligitur et super illos nititur dominari; postremo qui noster neque monachus sit, neque clericus, et plures habeat testes curialiter agitandi quam monastice vivendi. Hier sind die Akzente nicht zu verkennen: wer Abt eines Klosters werden will, darf nicht curialiter agitare, er muß monastice vivere, er muß Mönch sein und Mönch in dem Kloster, in dem er Abt werden will. Daß dies betont wird, ist um so bedeutsamer, als es im vorliegenden Fall erfüllt war: der Eindringling war Mönch des Klosters; aber er war nicht a fratribus electus, von den Brüdern nicht anerkannt, also nicht abbas, sondern obtrusus, invasor, tyrannus.

Deutlich auch der Brief der Mönche von Lorsch 1056 an den Papst, in dem sie ersuchen, bei dem Kaiser durchzusetzen: ut aliquem ex fratribus nostris, sapientia et aetate praeditum, quem palatini consiliatores non facile possint reiicere, et ne extraneum, quem tam facie quam moribus ignoramus, nobis faciat dominari. Siehe dazu Steindorff II, S. 332, Johs. Polzin, Die Abtswahlen in den Reichsabteien von 1024—1056, Diss. Greifswald, S. 12 n 2.

Oder das Schreiben der Mönche von Tegernsee an den Bischof von Freising: petimus . . . ne unquam externum aliquem sub vestra tutela degentibus praeponi . . . pati velitis. Siehe Polzin S. 17 n 3.

Für die spätere Zeit vgl. M. Brennich, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138—1209, Diss. Greifswald 1908, S. 23: Schilderung der Abtswahl in Fulda 1148 nach Wibaldi epistolae (in Jaffé Bibl. I, monumenta Corbeiensia, ep. 138, S. 218). Der Klostervogt von Fulda bittet, ne adversus libertatem electionis canonicae, pro qua parentes ipsorum sanguinem suum multis preliis fudissent, aliquid statuere vellemus; ... modis omnibus velle et consulere, ut de ipsa Fuldensi congregatione frater aliquis ad regimen omnium assumeretur, nisi forte, quod fieri non posset, nullus in ea dignus ad presidendum inveniretur.

Bischofskirchen und schon früh auch manche Klöster die Konzession erhalten, den Vorsteher auch anderswoher (aliunde) wählen zu dürfen. Diese Erweiterung des Kreises der Wählbaren bedeutete aber durchaus keine Erweiterung der Wahlvergünstigung.

Die Bischöfe und Äbte, die sich für ihre Kirchen die Privilegien ausstellen ließen, haben jedenfalls auf das aliunde keinen Wert gelegt. Sonst würde der Zusatz in den Privilegien nicht wahllos einmal hinzugefügt und einmal wieder weggelassen worden sein [78]). Das aliunde mochte dastehen, die gewährte Vergünstigung wog darum nicht schwerer. Ihr Sinn ist ja, daß der Gemeinde aliunde (ex alia ecclesia) niemand aufgedrängt werden solle; ex ipsa ecclesia soll der Vorsteher sein! Dies aber nur, wenn ein würdiger Vorsteher in ihrer Mitte zu finden ist [79]); wenn aber, so heißt es in den Privilegien, kein würdiger zu finden ist — was zwar nicht glaubhaft sei [80]), doch pro peccatis (H II 369) könne es einer Kirche doch einmal widerfahren — dann war es mit der Freiheit der Wahl, so wie sie in den Urkunden verstanden wurde, vorbei. Dann drohte wieder der pastor extraneus aus der Hand des Königs an den Reichskirchen [81]), aus der Hand des Bischofs an den kleinen Diözesankirchen (s. H. II 309 = K II 95) [82]).

Solcher Gefahr gegenüber bedeutete der Zusatz aliunde nur die Versicherung des Selbstverständlichen: der König will einer Kirche auch dann, wenn sie aus ihrer Mitte keinen würdigen Kandidaten zu stellen weiß, niemand aufdrängen, den sie selbst nicht willig wählt, d. h. gutheißt und aufnimmt [83]). Ein

78) Siehe Claus S. 63 n 2. Oder siehe etwa die Gleichgültigkeit, mit der in den Privilegien Leos IX. der Zusatz gemacht oder nicht gemacht wird.

79) Dieser einschränkende Passus ist sehr häufig und bereits formelhaft. Vgl. etwa H II 429 = K II 172.

80) Die Formulierung geht auf Cölestin I. zurück. Siehe o. S. 21. Vgl. Deusdedit, Contra invasores, Lib. II, S. 302, 2 ff.

81) Das deutet das Freisinger Wahlprivileg Ludwigs IV. von 906 (B—M 2032, Text bei Weise S. 137) noch an: si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis aptum querant et eligant.

82) Wir werden sehen, wie später auch Gregor VII. gerade diesen schwachen Punkt des Wahlrechtes der Kirchen benutzt hat, um in die Wahlen einzugreifen.

83) Siehe Gerhoh von Reichersberg, Lib. III, S. 169, 17: Canones enim satis

extraneus pastor, der von seiner Gemeinde gewählt wurde, galt nicht als extraneus (non extraneus iudicatur)[84]). Ein Mehr an Wahlfreiheit gewährte das aliunde also nicht; die größte Freiheit im Sinne der Zeit war die Wahl aus der eigenen Mitte[85]).

Doch auch innerhalb des beschränkten Kreises der Wählbaren war die Wahl der Gemeinde nicht frei. Es blieb dabei, daß der Hirte zwar von der Herde gewählt, vom König aber zur Wahl bestimmt, geschickt, präsentiert wurde; auch in den privilegierten Gemeinden verblieb die Aufstellung des Kandidaten dem König; mit dem Privileg versprach er nur, den Kandidaten der Kirche selbst zu entnehmen. Wenn es aber doch vorkam, daß eine Gemeinde oder Kongregation, durch besondere Umstände, durch Vertrauen oder Nachsicht des Königs begünstigt, die Aufstellung des Kandidaten an sich brachte, so waren solche Fälle doch noch nicht häufig genug, um ein neues Recht durchzusetzen und das alte zu verdrängen; sie begannen nur, es zu unterhöhlen. Doch davon soll später die Rede sein[86]).

permittunt, ut, cum in aliqua aecclesia vel nulla vel non talis est clericorum congregatio, in qua pastor idoneus inveniatur, de altera aecclesia queratur.

84) Siehe oben S. 23 n 67.

85) Sehr deutlich zeigt das ein Privileg Leos IX. für das Marienkloster in Alet, 1050 (J W 4211, Migne 143, S. 640 C:) Abbates . . . de ipsa congregatione communi consilio eligantur, et non aliunde, nisi propter indigentiam bonarum personarum petantur. Nicht minder deutlich Reg. Greg. VII., II, 41 an Klerus und Volk von Montefeltre und Gubbio; vgl. unten S. 183 n 285, oder Reg. Greg, VII. VI, 21 an Klerus und Volk von Arles; vgl. unten S. 195.

86) Die Beurteilung des königlichen consensus bei Claus scheint mir nicht richtig. Den Anteil des Königs an der Wahlhandlung auf Aufstellung des Kanditaten oder nachträgliche Bestätigung des Gewählten, auf erstes oder zweites Wahlstadium festlegen zu wollen, ist vergebliche Mühe. Praeter auctoritatem et consensum regis dürfen auch dort keine Wahlen stattfinden, wo in den Privilegien ein besonderer, dahin zielender Vorbehalt fehlt. Hier ist er zwischen den Zeilen zu lesen. Alle Wahlen können nur cum consensu regis d. h. im Einverständnis mit dem König vollzogen werden; sehr deutlich O III 220. Wie aber und in welchem Stadium der Wahl dieses Einverständnis hergestellt wurde, kann nur von Fall zu Fall festgestellt werden und ist auch weniger wichtig. Eine feste Regel hat sich dafür nicht gebildet. Nicht grundsätzlich, nur von Fall zu Fall begnügte sich der König, den Gewählten zu bestätigen; H II 43 u. 44 sprechen das aus. H II 43 schränkt damit das in O II 114 gewährte Wahlrecht nicht ein, wie Breßlau (Anmerkungen zu H II 43) behauptet, aber die beiden Urkunden gewähren damit auch nicht größere Freiheit als H II 50,

Hier genügt es festzustellen, daß auch die privilegierte electio ex ipsa ecclesia nicht frei war, sondern den consensus des Königs neben und über sich duldete [87]). Das tritt uns aus den Berichten über die Wahlen an privilegierten Kirchen auf Schritt und Tritt entgegen; auch die Privilegien lassen davon verlauten [88]). Und wie den consensus des Königs ertrug die Klosterwahl auch den consensus des Bischofs oder Erzbischofs. Die Wahl aus der eigenen Kongregation wird in den Privilegien häufig zugesagt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt cum consultu episcopi (O I 36), sub voluntate et consensu archiepiscopi (O I 365 — O II 93), sub archiepiscopi coniventia (O II 86) oder ähnlich [89]).

Zusammenfassend wäre also über das Wesen der Privilegien zu sagen, daß sie nicht Wahlrechtsverleihungen in einem modernen Sinne sind, sondern lediglich Schutzbriefe gegen den pastor extraneus; ihre Bedeutung liegt in der feierlichen Zusage des Königs, der privilegierten Kirche von sich aus (de palatio) keinen fremden und unerwünschten Vorsteher aufzuzwingen [90]), vor allem aber von anderer Seite nicht aufzwingen zu lassen [91]);

53, 76, 97, 189, 256, 354, 429, wie Claus meint. Was sie von diesen unterscheidet, sind lediglich andere Gewohnheiten des Schreibers.

Notwendiger und fruchtbarer als eine Scheidung der Mönchs- von den Nonnenklöstern, wie Claus sie versucht, wäre wohl die schärfere Scheidung der Königsklöster (abbatiae regales, regiae dominationi subiectae, regii iuris, regiae proprietatis, die der König erbaut hatte [fundaverat, construxerat] oder, die hereditario iuris in regis deciderant ius, in potestatem regis traditae erant) von den Klöstern, die einer anderen Gewalt unterworfen waren.

87) Siehe Claus S. 15 n 1, 16 ff., 19 ff., Hauck III⁴, S. 30. Polzin S. 52.

88) In einer Verleihung Ottos I. (O I 255) heißt es etwa, ut potestatem habeant regulariter eligendi inter se abbatem quem meliorem et nostro obsequio aptiorem invenire potuerint, secundum regulam sancti Benedicti et iuxta quod predecessores nostri eidem monasterio concesserunt. Von dem electus einer solchen Wahl mochte der König sagen electione nostra inthronizatus (O I 252, 425). O III 111: secundum electionem et comprobationem earum — — abbatissam eis dedimus. Ein andermal heißt es (O III 29) inter se — — nostro iussu ac consensu eligant et constituant.

89) Siehe Claus S. 30 ff.

90) Vgl. Hauck III⁴, S. 30 n 3. O I 44: sancimus, ut nullus successorum nostrorum alium eis nisi quem ipsi elegerint, antistitem constituat.

91) So gilt, was Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des

der König sichert der Kirche vielmehr zu, zum Bischof oder Abt nur einen Mann aus ihrer Mitte zu setzen, den sie gerne und freudig wählt, d. h. anerkennt und aufnimmt[92]). Darin allein lag die Freiheit der Wahl, wie sie die Zeit meinte.

Ein elementares Bedürfnis muß es gewesen sein, das den Ruf nach der electio ex ipsa ecclesia durch Jahrhunderte nicht verstummen ließ. Wir fragen nach seinen Wurzeln. Sie lagen zunächst gewiß auf religiösem oder doch kirchlichem Boden. Die Kirche zuerst mußte den Wunsch haben, daß die geistlichen Würdenträger aus den Ortsgemeinden hervorgingen. Die Ordnung der Kirche erforderte das; der Bewerber um ein Kirchenamt mußte seiner Bildung, seinem Wandel und seinem Stande nach bekannt sein; dazu mußte er im Schoße der Kirche, um deren Amt er sich bewarb, aufgewachsen sein oder ihr doch längere Zeit angehört haben. Darum hat die Kirche das ad alias convolare ecclesias von früh an verboten[93]). Der Papst Zacharias begründet das Verbot einmal in dem bekannten Brief an fränkische Große vom Jahre 748[94]): „Auch dazu ermahnen wir euch," so heißt es da, „daß ihr den kanonischen Vorschriften folgend keinen Priester an euren Gründungskirchen bestellt, der von auswärts kommt, es sei denn, daß ihn der Bischof eurer Kirche weihe oder auf Grund eines Empfehlungsbriefes annähme. Viele sind nämlich Schwindler und nur zu oft Unfreie,

11. Jahrhunderts, I, 1910, S. 567, sagt: „Die Spitze dieser Wahlprivilegien richtet sich meist nicht so sehr gegen den Einfluß des Reichsoberhauptes als einerseits des Bischofs, der als geistliches Oberhaupt die Unabhängigkeit der Wahl bedrohte, und andrerseits geistlicher und weltlicher Herren, die stets geneigt waren, einen Eigentums- oder Lehensanspruch auf die kirchliche Anstalt zu erwerben und damit auch das Wahlrecht illusorisch zu machen". Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 261.

92) Das gefälschte Wormser Wahlprivileg Ludwigs des Frommen von 814 (B M 537) ist also entgegen Weise S. 135 eine Wahlrechtsverleihung im vollen Sinn. Die Fälschung fordert eben das, was die Könige damals zu gewähren gewohnt waren, nicht weniger.

93) Schon Innocenz I. verbot es ao. 404; nur das praeiudicium der römischen Kirche sollte es erlauben können. Ähnlich hat Cölestin I. dekretiert; siehe oben S. 21.

94) M G epistolae selectae, t. I, Bonifatiusbriefe 83, S. 186.

die sich ihrem Herren durch die Flucht entzogen haben; sie spielen sich als geweihte Priester auf, sind aber Diener des Teufels und nicht Gottes . . . . . Keiner von euch lasse deshalb einen Priester an einer Kirche zu, eh nicht durch den Bischof Herkunft und Wandel des Mannes festgestellt sind." Hier spüren wir die Gründe, aus denen heraus die Forderung ex ipsa ecclesia und non aliunde zuerst gestellt und formuliert wurde.

Ganz andere, unkirchliche und weltliche Bedürfnisse sind es aber, aus denen später und nun von den Eigenkirchen selbst die Wahl ex ipsa ecclesia verlangt wurde; die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse sind hier ganz zurückgetreten und begegnen uns vor Mitte des 11. Jahrhunderts nur noch vereinzelt im Bereich der Reform, in Burgund und Frankreich. Sonst aber erwächst jetzt die alte Forderung aus anderen Gründen, aus den Bedürfnissen nämlich des Partikularismus. Der Ruf nach der electio ex ipsa ecclesia ist ein Ruf des Partikularismus. Eine kurze Abschweifung sei gestattet, dies aufzuzeigen.

Der Partikularismus des Mittelalters war zunächst ein Partikularismus weltlicher Aristokratie. Wir begegnen ihm überall dort, wo eine aristokratische Herrenschicht sich festzusetzen vermochte, am ausgeprägtesten im Bereich der Germanen, da s i e aristokratischem Wesen in besonderem Grade geneigt waren. Die Germanen bringen denn auch die electio ex semet ipsis in die Geschichte schon mit: Schon ihre frühesten partikularen Kreise — die civitates des Tacitus — erküren ihre Führer aus der eigenen Mitte, den Priester wie den Herzog und König[95]). Das Regiment eines Fremden, eines von außen gesetzten und aufgedrungenen Beamten ertragen sie nicht. Darum hat sich auch die Beamtenverfassung der fränkischen Könige nicht einzubürgern vermocht. Die Mächte des Partikularismus

95) Der sacerdos civitatis des Tacitus (Germania 10) war gewiß sacerdos ex ipsa civitate. Ex ipsa civitate waren auch Herzog und König. Von den Königen der Markomannen und Quaden betont es Tacitus ausdrücklich (Germ. 42): reges manserunt ex gente ipsorum. Er empfindet es als eine Entartung des Germanentums, wenn er hinzusetzt: iam et externos patiuntur, d. h. reges ex auctoritate Romana.

widersetzten sich ihr, an ihrer Spitze die Aristokratie der Grundherren, wie die fränkisch-germanische, so auch die gallo-römische. Für sie war der fremde Beamte, der iudex ex aliis provinciis, der Todfeind. Ex ipsa provincia sollte er sein. Schon im Jahre 614, in jenem Edikt von Paris, das man die Magna Charta des fränkischen Reiches genannt hat, wurde dem Königtum dieses Zugeständnis abgepreßt: nullus iudex ex aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur [96])! Von da an bleibt der Ruf ex ipsa provincia der Kampfruf des Partikularismus, der in der Folgezeit nicht mehr verstummt.

Dem Beispiel des weltlichen Partikularismus folgt der Partikularismus der Kirchen. Er lebt völlig von Gnaden der weltlichen Gewalt, in Deutschland des Königtums. Die Kirchen bitten, der König gewährt. Eine Flut von Schenkungen und Immunitätsverleihungen ergießt sich. Aber der König schenkt sich nicht arm; denn für Schutz und Immunität, die er verleiht, erhält er die Herrschaft. Das eine ist nur die Kehrseite des anderen. Die Kirchen, die Immunitätsprivilegien annehmen, unterwerfen sich damit dem König als ihrem Muntherrn und Vogt [97]).

Als Vogt der Kirche übt der König die Herrschaft durch Einsetzung des Bischofs oder Abtes [98]). Wo immer er Schutz und Immunität gewährt, bestellt er auch die Vorsteher. Ein

96) Capitularia regum Francorum I, 20 ff.: Chlotharii II. edictum 614 Okt. 18. c. 12; die beigefügte Begründung verhüllt natürlich die wahren Motive.

97) Die Auffassung der Immunität als einer die Königsmacht zunächst nicht zerstörenden, sondern stärkenden Institution setzt sich heute immer mehr durch. Besonders aufklärend wirkte neuerdings die Arbeit von A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 2 Bde. 1919 und 1923; sie zeigt auf, wie Immunität und Königsschutz früh zusammenfallen und nur Formen und Äußerungen der Muntherrschaft und Vogtei sind, mit der die deutschen Könige seit Otto I. in planvoller und großzügiger Politik die Kirchen des Reiches — vom Erzbistum bis herab zum kleinsten Kloster — an sich zu binden versuchen, und, wie besonders alle Wahl- und Investiturrechte aus der Vogtei hergeleitet werden. Ob nun freilich die Vogtei mit dem Eigenkirchenrecht auch rechtlich geglichen werden darf, bleibt fraglich. Siehe die Besprechungen durch Hans Planitz in der Ztschr. für Rechtsgeschichte 41. Bd. 1920, S. 428 ff. und Hans Fehr, H. Z. 124, 1921, S. 108.

98) Siehe Waas I, S. 72 ff.

wachsender Teil der Bischöfe und Äbte kommt ex palatio. Die Kapelle des Hofes wird die hohe Schule, durch die hindurch muß, wer immer sich Eignung und Anwartschaft auf ein kirchliches Amt erringen will[99]). Ein neuer Stand von ergebenen Dienern des Königs wächst so heran, ein neues Beamtentum, wohl geeignet, das alte zu ersetzen, zumal es vor dessen Krebsschaden, der Vererblichung des Amtes, gefeit ist.

Aber wieder meldet die gegnerische Macht des Partikularismus ihre Forderungen an: auch die Bischöfe und Äbte sollen nicht aus anderen Provinzen, anderen Kirchen kommen, sondern aus der eigenen Provinz, der eigenen Kirche[100]). Darum verlangen die Kirchen zu der Immunität auch die Wahl aus der eigenen Kirche[101]); sie erst soll jene vollenden und krönen[102]).

---

99) Die Bedeutung der königlichen Kapelle als der Pflanzschule des hohen Reichsklerus ist noch nicht genügend erhellt und gewürdigt. Einen Anfang hat eine Bonner Diss. gemacht, W. Gesler, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die kaiserliche Kapelle S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder, 1915.

Der Hofdienst war jedenfalls der kürzeste und gebräuchlichste Weg zu den regimina ecclesiastica. Man versteht die Heftigkeit, mit der später die Reformer gegen die clerici aulici auftreten. Siehe Damiani, opusc. XXII. Contra clericos aulicos, Migne 145, S. 463 ff. oder Deusdedit, Contra invasores et symoniacos, c. 15, Lib. II, S. 314. Er sieht in dem Hofdienst (314, 9): die Brutstätte, das seminarium symoniacae hereseos et totius christianae religionis lamentabilem destructionem.

100) Das hindert nicht, daß sie trotzdem aus der Kapelle kommen. Wenn sie nur a puero in ipsa ecclesia nutriti oder doch ex plurimo tempore nobiscum conversati waren.

101) Die frühesten Formulierungen dieses Anspruches begegnen auffallend dem Wortlaut des c. 12 des Ediktes von 614, der die entsprechende Forderung der weltlichen Aristokratie aufgestellt hatte. Gewiß nicht zufällig! Wie dort gegen die iudices ex aliis provinciis aut regionibus, geht es hier gegen die peregrinos clericos (4. Synode von Orleans 541 c. 7), gegen die undecumque supervenientes ignotos episcopos vel presbiteros (Karlmanni principis capitulare 742 c. 4) oder die supervenientes episcopos vel presbyteros de aliis regionibús (Pippini principis capitulare Suessionense 744 c. 5). Das alte kirchliche Verbot des convolare ad alias ecclesias (siehe oben S. 31 n 93) ist in diesen fränkischen Formulierungen kaum mehr zu erkennen. Das zeigt, wie völlig sich die alte Forderung gewandelt und mit neuem Inhalt gefüllt hat.

102) Das Wahlprivileg findet darum seinen natürlichen Platz in den Immunitätsprivilegien.

Aber ist hier wirklich Partikularismus die geheime Triebfeder? Wer stellt die Forderung, und wem dient sie? Der Abt eines Klosters, der sich ein Wahlprivileg ausstellen ließ, entsprach damit den Wünschen der Brüder. Wer aber sind die Brüder? Wir wissen, daß es nicht immer Weltflüchtige und nur des heiligen Lebens Beflissene waren, sondern oft Männer, die auch unter der Kutte ihre Herkunft von Burg oder Herrenhof der Umgebung nicht verleugneten. Muß man nicht annehmen, daß aus ihrem Munde auch andere Bedürfnisse sprachen als die des klösterlichen Lebens, Bedürfnisse sehr weltlicher Art, verständlich nur dem, der nicht so sehr an das Kloster als an die Aristokratie der Nachbarschaft denkt, mit der das Kloster durch tausend Fäden persönlicher wie sachlicher Art verbunden war?

Interessiert an der Wahl aus dem eigenen Kloster war zuvorderst aber der Untervogt, der als Angehöriger der Gründerfamilie der Obervogtei des Königs aus begreiflichen Gründen widerstrebte. Ihm mußte das Wahlprivileg erwünscht sein, weil es ihm die Möglichkeit versprach, auf die Wahl des Abtes doch wieder Einfluß zu gewinnen [103]).

Erst recht sind es natürlich in den Bischofskirchen Belange weltlicher Herren gewesen, die das Verlangen nach der electio ex ipsa civitate erhoben oder die doch mit einstimmten.

So folgen die Kirchen dem Beispiel der weltlichen Autonomien. Nur was diese schon besitzen, wollen auch sie. Nur was den anderen recht ist, soll der Kirche billig sein. So begründet einmal Peter Damiani die Forderung [104]): zum Truppenführer werde ein Mann gewählt nicht aus einer fremden, sondern der eigenen Truppe, zum König ein Sproß des Landes und zum Meier des Fronhofes ein Mann aus der Bauernschaft des Hofes. Mit dem gleichen Recht soll auch jede K i r c h e den Hirten aus ihrer Mitte erhalten und soll nicht einem hergelaufenen Fremden wie ein feiler Stall überlassen werden.

---

103) Vgl. etwa das Eintreten des Klostervogts von Fulda für die libertas electionis seines Klosters; siehe oben S. 26 n 77.

104) Opusc. XXII, Contra clericos aulicos, praef. Migne 145, S. 463 C. Der Text der interessanten Stelle unten S. 142 n 149.

Auch die Kirchen wollen die Unbekannten, Fremden nicht mehr hinnehmen. Jetzt, da sie immun sind, von Königs Gnaden so wenig als vorher von Gnaden lokaler Gewalten. Und wenn sie doch einmal einen Fremden akzeptieren, dann nur einen, der ihnen selbst genehm ist [106]).

Das nun gewährt der König mit den Wahlprivilegien. Er kann es, da er damit die letzte Entscheidung noch nicht aus der Hand gibt. Soviel er den Kirchen gewährt, das Recht, über Wahl und Einsetzung des Vorstehers zu entscheiden, bleibt doch sein Recht. Das beweist er eben dann, wenn er den Kirchen davon mitteilt. Denn in allen Wahlprivilegien teilt er nur mit, gewährt er nur Anteil, verleiht er nur Nutzung [106]).

So waren die Privilegien Schiedsverträge zwischen den Grundmächten des mittelalterlichen Staates, der Genossenschaft und der Herrschaft. Die Kirche, die sich ein Wahlprivileg ausstellen ließ, wußte wohl, was sie damit wollte. Huld und Schutz des Königs vor Vergewaltigung und Einbruch von außen, Königsschutz gegen Königsdienst, Immunität gegen Gefolgschaft, Freiheit gegen Treue. Mit dem Privileg wurde sie eingeordnet in das politische System des Reiches, das unter der Spitze des Königtums die großen und kleinen und kleinsten Lebenskreise des Partikularismus eng und innig zu einem Stufenreich zusammenfügte, das, auf persönliche Beziehungen und Verpflichtungen, kurzum auf Treue gegründet und von Treue durchflutet, ein Staatsgebilde darstellt, so eigenwüchsig und organisch, so lebendig und unverkalkt, wie die Geschichte vielleicht kein zweites kennt. Hier war Freiheit aus Treue und Treue aus Freiheit.

Wer dieses glücklichste und schönste Staatsgefüge unserer Geschichte, das zu schildern Berufeneren überlassen bleibt, vor Augen hat, wird sich nicht wundern, daß die Wahl eines kirchlichen Vorstehers, wenn ihn der König als Schirmherr einer Gemeinde aus ihrer Mitte gab und die Gemeinde ihn huldigend hinnahm, den Zeitgenossen eine freie Wahl hieß. Er wird auch ermessen können, welcher Bruch und Einbruch des Fremden vor sich

105) Siehe oben S. 23 n. 67.
106) Vgl. Waas I, S. 70 u. 75.

gegangen sein muß, wenn wir kaum ein Menschenalter später einem Wahlprivileg begegnen, aus dem uns eine neue katholische und kanonische und nun wirklich „freie“ und „wirkliche“ Wahl zum erstenmal klar entgegentritt: „Wahl und Einsetzung des Bischofs“, so verspricht der Aussteller dieser Urkunde [107]), „die meine Vorfahren zu Unrecht usurpiert haben, überlasse ich den Söhnen der Kirche, ihrem Gutdünken allein; wen sie gemeinsam und katholisch wählen werden, den werde ich hinnehmen“.

Mit diesem Privileg stehen wir in einer wenig späteren, aber neuen Zeit. Ihr Heraufziehen zu schildern, wird unsere Aufgabe sein. Zunächst aber wenden wir uns zur Betrachtung des äußeren Bildes, das die Wahlen geboten haben. Hier werden sich uns die Forderungen enthüllen, die die Zeitgenossen an die Kanonizität des Wahlkörpers und Wahlverfahrens, der Willensbildung und Willenskundgebung der Wähler gestellt haben.

Der Wählerkreis.

Der begrenzten Bewegungsfreiheit und geringen Recht schaffenden Wirkung, die der Wahlhandlung der Gemeinden und Kongregationen zukam, entspricht es, daß sich geschlossene Wählerkreise, Wahlkollegien oder Kapitel, noch nicht gebildet haben [108]). Noch war jedermann wahlberechtigt, der gesamte Klerus und das gesamte Volk, Männer und Frauen [109]). Aber diese Wahlberechtigung wog leicht. Wählen hieß ja nicht seine Stimme abgeben, sondern ausrufen, proklamieren. Die Teilnehmer an einer Wahl erhoben die Rechte gen Himmel und begrüßten den neuen Abt oder Bischof oder Papst mit lautem Rufen. Damit hatten sie gewählt, d. h. sich mit dem neuen

107) Der Graf Wilhelm von Toulouse an die Bischofskirche von Toulouse 1077 Gallia christiana XIII Instr. 7. Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 283 f.

108) Sägmüller S. 7, Bonin S. 38.

109) Es ist durchaus nicht selbstverständlich, wie Bonin S. 38 meint, „daß nicht das gesamte Volk und der gesamte Klerus die Wahl vornehmen konnte“. Beispiele allgemeiner Wahlen Laehns S. 42 ff., 44 ff., 90 ff. Die Wähler sind cunctus clerus et populus, omnes pii, clerus milites et ministeriales. Nur Wählergruppen werden genannt. „Beiderlei Geschlechtes“ wird oft betont, z. B. bei der Wahl Gregors VII. von Bonitho Lib. I, S. 600 und dem Wahlprotokoll Reg. Greg. VII., I, 1,

Mann einverstanden erklärt, ihn als den Gottgewollten erkannt und anerkannt.

Anerkennen, wählen in diesem Sinne durften und mußten den Vorsteher alle, die ihm nachher untergeben sein sollten. Das war alter kirchlicher Grundsatz[110]: wem alle gehorchen müssen, den müssen auch alle wählen (qui praefaturus est omnibus, ab omnibus eligatur). Das Wort stammt von Leo I.[111]. Doch der Gedanke ist älter[112]; der Satz Cölestins I. „nullus invitis detur episcopus" sagt schon dasselbe. Gerade dieser Grundsatz ist dem Rechtsbewußtsein der Zeit lebendig geblieben[113]. In der Formulierung Cölestins I. sind wir ihm begegnet[114]; auch in der Formulierung Leos I. war er der Zeit geläufig[115]. „Wir wissen es", so sagt einmal Petrus Damiani[116], „daß diejenigen den Papst bei seiner Erhebung zu wählen haben, die ihm nach seiner Erhebung laut kanonischer Vorschrift gehorchen müssen."

Dieser Grundsatz der allgemeinen Wahlberechtigung mußte praktisch undurchführbar werden, wenn einmal die Wahlberechtigung nicht mehr eine Zustimmberechtigung, sondern eine Stimmberechtigung bedeutete. Und das mußte eintreten, sobald

110) Siehe dazu von Wretschko, Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutsche Königswahl, Ztschr. f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. XX, 1899, S. 177. Derselbe, Die Electio communis im Mittelalter, Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht XI, 1902, S. 377 n 1. Imbart de la Tour S. 57 ff.

111) ep. Migne 54, S. 634.

112) Imbart de la Tour S. 57, 53 ff. Von Wretschko 1902, S. 377 n 1; von Wretschko muß hier doch zugeben, daß dieses Prinzip für die germanische Genossenschaftsidee nicht zu beschlagnahmen ist (so gut es auch später zu der von germanischen Ideen beeinflußten genossenschaftlichen Organisation passe), daß es vielmehr dem Geiste der christlichen Religion entnommen ist.

113) Wie lange auch später noch, siehe von Wretschko 1899, S. 178 und Fr. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, Diss. Leipzig 1905, S. 132 ff.

114) Siehe oben S. 21 f.

115) Vgl. Manegoldi ad Gebehardum liber, Lib. I, S. 402, 11 ff. Manegold zitiert aus den Briefen des Papstes Anicius (Pseudo-Isid. ed. Hinschius S. 120 f.) über die Ordination des Metropoliten: Oportet autem, ut ipse, qui omnibus illis preest, ab omnibus illis eligatur et ordinetur. Deusdedit, Libellus contra invasores et symoniacos, Lib. II, S. 356, 4 ff.: — — sicut clerus et populus episcopum sibi constituendum communiter deligunt et expetunt.

116) Disceptatio synodalis, Lib. I, S. 78, 34 ff.

die Wählerschaft nicht mehr auf die Anerkennung eines ihr vom König von außen oder auch aus der eigenen Mitte präsentierten Kandidaten beschränkt blieb, sondern in die Lage kam, den Kandidaten selbst zu benennen, sobald also zu der acceptio des nominatus (propositus, praesignatus, destinatus, designatus) die nominatio kam. Dann kam dem Akte der Nomination im Gange der Erhebung eine so entscheidende Bedeutung zu, daß er der Gesamtheit des Klerus und Volkes nicht überlassen bleiben konnte. Notwendig mußte ein Kreis bevorzugter Wähler die Nomination an sich reißen.

Wir stehen hier an dem Punkt, an dem, wie wir schon oben angedeutet haben, das Neue sich vorbereitet. Die Absonderung engerer Wählerkreise beobachten wir sehr früh [117]). Es dauert nicht lange, so reden die Quellen schon von Wahlmännern, „denen die Wahl zusteht", „die daran teilhaben" [118]). Doch diese Kreise bevorzugter Wähler sind noch nirgends zu stabilen, fest umgrenzten und allein berechtigten Körperschaften geworden [119]); es sind nur politische Einigungen, die sich von Fall zu Fall zusammenfinden und nicht nach Gesichtspunkten des Rechtes, sondern der Macht. Überall stehen sie noch im Konflikt mit den

117) Die Tendenz dazu ist alt; schon Alkuin erklärte: „Nach göttlichem Rechte muß man das Volk führen, nicht ihm folgen. Auf diejenigen, welche zu sagen pflegen: Vox populi vox Dei, darf man nicht hören. Denn das unruhige Volk ist stets unvernünftig". Vgl. Hauck II⁴, S. 137.

Eine ähnliche Stimme vernehmen wir aus den Wahlkämpfen der französichen Bischöfe mit den Massen. J. Havet, Lettres de Gerbert (983—997), Paris 1889, S. 159 f.: Non erat quippe vox Domini, vox populi clamantis: „Crucifige, crucifige." Ergo non omnis vox populi vox Domini est. Nec omnis cleri et populi vota et desideria in electione episcopi perquirenda sunt, sed tantum simplicis et incorrupti, id est spe questus minime illecti.

Vgl. unten S. 116 n 56.

118) So etwa Thietmari Chron. (rec. Kurze S. 170 f.) anläßlich der Wahl Waltherds von Magdeburg 1012. Die Bevorzugten sind die primi cleri et populi, die meliores de clero, die summi et praecipui de ipsa ecclesia tam clerici quam laici.

119) Die Ausdrucksweise der Gesta episcoporum Halberstadensium (SS XXIII, S. 88, 43 in dem Bericht über die Wahl in Halberstadt 996) maior et sanior pars capituli Hiddonem — — elegerunt — ist anachronistisch, wohl eine Interpolation gelegentlich einer späteren Redaktion. Siehe Johs. Fritsch, Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den vier ersten Jahrhunderten seines Bestehens, Diss. Halle 1913, S. 125 n 2.

omnes. Ewige Wahlstreitigkeiten zeigen das an. Der engere Kreis wurde allein nicht beschlußfähig. Das Recht, das er an sich riß, war bedeutsam; aber es war doch nur ein Recht des Vorschlages, nicht schon der Wahl. Der vorgeschlagene Kandidat galt erst als gewählt, wenn ihn Klerus und Volk anerkannt hatten [120]). Der Zustimmungsakt der Masse (die susceptio, acclamatio, laudatio) behielt darum im Rechtsbewußtsein der Zeit weit größere Bedeutung. Wohl nannte man auch die Nomination der bevorzugten Wähler eine electio [122]); sie wurde aber genau wie die electio des Königs kanonisch erst durch den consensus des Klerus und Volkes, durch die communis electio.

In Frankreich waren es die Bischöfe, die den Anspruch erhoben, bei der Wahl eines Amtsgenossen und besonders eines Metropoliten einen engeren Wählerkreis zu bilden. Doch auch sie stießen auf den Widerstand der wahlberechtigten Massen und konnten sich zu einem alleinberechtigten Wahlkollegium nicht konstituieren.

Wo immer engere Wählerkreise erstanden, behielten sie offene Grenzen. Wer dazu gehörte, läßt sich summarisch nicht sagen; es kann nur von Fall zu Fall festgestellt werden [123]).

Am ehesten finden wir noch in den Klöstern einen geschlossenen Wählerkreis. Hier bildet die Gesamtheit der Brüder [124]) einen inneren Ring. Wohl haben sich auch hier außenstehende Interessenten [125]) immer wieder Anteil an der Wahl zu ver-

120) . . . renovata electione, Thietmari Chron. rec. Kurze S. 176.

122) Jedenfalls galt sie als Erfordernis einer kanonischen Erhebung und durfte darum nicht fehlen. Daran kann trotz Hinschius II, S. 561 n 6, Bonin S. 45, Sägmüller S. 15 nicht gezweifelt werden. Siehe Laehns S. 91 f. u. 91 n 4, Riese S. 120 f. Vgl. Dove, Über die Geschichte der Bischofswahlen bis auf den Investiturstreit, Ztschr. für Kirchenrecht, XIX, 1884, S. 184.

123) Siehe Laehns S. 10.

124) Tota congregatio; omnes fratres; proprii monachi; a maiore usque ad minorem; a minimo usque ad maximum; ei soli qui sunt ecclesiae nostrae professi.

125) Laici; milites; weltliche Angehörige des Klosters; Fulberti Ep. (Bouquet Rec. X, S. 444 B): conveniunt ad capitulum monachi nostri, et quidam canonici quos ratio postulabat admitti. Vgl. Polzin S. 46 f.

schaffen gesucht, das hatte jedoch nur zur Wirkung, daß sich der Kreis der fratres nur umso schärfer nach außen abgrenzte und erst recht begann, sich die Wahlberechtigung zu monopolisieren. So drängte die Entwicklung in den Klöstern und besonders den Reformklöstern auf Abschließung des Wählerkreises, auf Beschränkung des Wahlrechts auf ein alleinberechtigtes Wahlkapitel [126]).

Wenn darum einer der kirchlichen Wahlen vorbildliche Bedeutung für die Entwicklung der anderen zuzusprechen ist, so nur der Klosterwahl. In ihrem Bereich liegt der Ansatz, von dem aus die Entwicklung weiterführte. Doch davon später. Hier ist nur festzustellen, daß auch in der Entwicklung der Klosterwahl ein Abschluß noch nicht erreicht ist. Immerhin ist die Klosterwahl im Vorsprung.

Das Wahlverfahren.

Was durch alle Erscheinungen des kirchlichen Wahlwesens um den Investiturstreit hindurchgeht, ist die Zwiespältigkeit. Altes und Neues liegt überall neben- und durcheinander. War schon der Kreis der Wahlberechtigten nicht bestimmt und abgegrenzt, so scheint erst recht das Wahlverfahren weder Regel noch Gestalt gehabt zu haben. Die Forschung hat sich bemüht, die mannigfachen Beobachtungen über die Hergänge bei

126) Siehe den Bericht Udalrichs über die Wahl Hugos von Cluny am 20. Februar 1049 (Polzin S. 29 n 3, 32 n 1; über Udalrich siehe R. Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny (1049—1109), Diss. 1869, S. 80; Udalrich schreibt erst später, doch höchst anschaulich und sichtlich gut unterrichtet): Igitur eius ipsius primitiva electio hoc habet quasi legitimum sempiternum, quod ad eam nullus mortalium solet interesse, praeter eos solos qui sunt ecclesiae nostrae professi. Die Bestimmung „praeter eos solos" wurde der Kernsatz der Abtswahlordnung, der aus den consuetudines Cluniacenses (Migne 149, S. 634) auch in die consuetudines Hirsaugienses (Migne 150, S. 927) überging. Doch auch andere Klöster waren damals schon auf dem Weg zur Abschließung des Wählerkreises. Siehe Chron. Mon. Cas. auctore Leone II, SS VII. S. 691, 13: responsum itaque a prioribus est: Casinensis abbatis electionem et regulae auctoritate et concessione apostolica nulli omnino mortalium nisi propriis monachis pertinere. Der Abschluß der Entwicklung bei Placidus von Nonantula, Liber de honore ecclesiae, Lib. II, S. 605, 33: electio abbatum ad solos monachos pertinet. Vgl. unten S. 95 f.

den Wahlen in Zusammenhänge zu bringen. Aber ein übersichtliches Bild wurde nicht erreicht. Die Buntheit der Vorgänge verwirrt. Jedenfalls war der Verlauf einer Wahl sehr verschieden, nicht nur von Ort zu Ort, sondern auch am gleichen Ort von Wahl zu Wahl. Wenn uns aber das kirchliche Wahlwesen als die Hochburg der Willkür und des Zufalls erscheint [127]), so liegt das an dem Mangel der äußeren Geschäftsordnung, nicht aber der inneren Einheitlichkeit. Ein tragender Gedanke ist da und liegt allen Wahlen der Zeit zu Grunde, denen sowohl, die den Kandidaten aufstellten, wie den anderen, die nur den von außen präsentierten Kandidaten hinnahmen.

Es ist der Gedanke, daß die Wahlen einstimmig sein sollen, da nur in der Einstimmigkeit der Wähler der Wille Gottes sich kundtun könne. So verschieden der Ablauf kirchlicher Wahlen nach außen sich darstellt, so gleich blieb sich das Ziel: die Einstimmigkeit. Das Prinzip des Stimmenmehrs war ja noch nicht erreicht. Abstimmung, Stimmenabgabe und Stimmenzählung waren ungekannte Begriffe. So hieß das Ziel der Wahlhandlung auch nicht Einstimmigkeit, sondern Einmütigkeit, unanimitas. Die schließliche unanimitas war das wesentlichste Erfordernis jeder schrift- und rechtmäßigen Wahl [128]). Darum wurde sie auch in den kürzesten Wahlberichten betont und beteuert [129]), selbst in den Privilegien gefordert und vorausgesetzt [130]). Ihres Lobes wurden die Zeitgenossen nicht müde, die Biographen überboten sich, sie bei der Erhebung ihrer Helden zu rühmen [131]).

---

127) Vgl. Bonin S. 41; v. Wretschko 1902, S. 321 f.; Laehns S. 46.

128) Von Wretschko 1902, S. 328 n 3, 329 n 2, 339 f., 376 n 3; Geselbracht S. 116 u. n 1; Polzin S. 47 f.; Claus S. 81 f.; Fritsch S. 123. H. Riese, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1056—1137, Diss. Greifswald 1911, S. 118.

129) Von Wretschko 1902, S. 322 n 3; Polzin S. 47 f.; Riese S. 118; Fritsch S. 123.

130) Von Wretschko 1902, S. 376 n 3; Claus S. 81 f.

131) Hören wir für viele nur einen (Vita Adalberonis episcopi Wirziburgensis SS XII, S. 131, 7 ff.:) vicinorum presulatuum episcopi, universi ipsius presulatus prelati, principes et primates, patroni regionum, tribuni et optimates, clerus et populus utriusque sexus et aetatis, a minimo usque ad maximum, uno ore, unanimi consensu, pari voto vociferant, clamitant Adalberonem episcopatu fore dignissimum. Quid multa? canonice a cunctis eligitur, ...

Die Einmütigkeit der Wähler war das sicherste Unterpfand einer kanonischen Erhebung, die schönste Bürgschaft für die Erfüllung der alten Forderung: ne invitis detur episcopus. Darum rühmt Clemens II. (1046) die kanonische Erhebung des Erzbischofs Johann von Salermo: „Du aber, lieber Bruder, den Klerus und Volk in Einmütigkeit und in Übereinstimmung mit dem erlauchten Fürsten aufnahmen und zu ihrem Priester wählten . . . . Da wir Dich von allen gelobt hörten und von allen geliebt sahen, benedeiten wir den Herrn, der bei solcher Verschiedenheit der Menschen solche Eintracht über Dich ausgoß, daß auch nicht einer Deiner Wahl widersprach."

Wir spüren aus den Lobpreisungen der unanimitas, daß das Wort mit Einhelligkeit oder Einmütigkeit nicht wiedergegeben ist; es lag ein Übermaß darin, ein Schwelgen in Einheit und Einmütigkeit. Die unanimitas machte die Vielheit zur Einheit [132]), schloß in sich die concordia und die unitas ecclesiae, die höchsten Güter, die die Zeit kannte [133]); denn die unitas ecclesiae versprach und verbürgte die unitas civitatis Dei. Wer ihr diente, diente Gott, da er die Herde des Herrn sammelte und nicht zerstreute. Doch die unanimitas der Wähler war nicht Menschenwerk, sondern Gotteswerk; nicht ohne seinen Wink, nur mit Hilfe seiner Vorsehung und Gunst seiner Gnade konnte sie zustandekommen [134]). Der Erwählte einer einmütigen Wahl

132) Auctor Gallicus Lib. I, S. 9, 36 f.: Nec officit numerus episcoporum, quos unanimitas debet efficere unum.

133) Die Genesis des Concordia-Gedankens reicht zu Augustin, Cicero und Platon in die Antike zurück. Doch auch die Bibel preist die concordia o quam dulce et iocundum fratres habitare in unum.

Vgl. das Preislied der unitas in dem Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, S. 184 ff: Der Verfasser zitiert Augustin (S. 185, 1): „In uno estote, unum estote, unus estote". Et: „Vae illis, qui oderunt unitatem ecclesiae, presumentes in hominibus partes facere." Utinam voluerint hoc attendere, qui partes in hominibus fecerunt, ut faciunt scindentes unitatem ecclesiae, quale flagitium scismatis constat gravius esse quam scelus idolatriae. — — — S. 250, 2: noxium esse, si unitas desit bonis. S. 265, 43: humiles quippe sunt unanimes et pacifici, qui non faciunt scismata, sed superbi faciunt ea, — — — quia per falsam iustitiam sunt a ceteris divisi. — — — „Fit autem scisma, cum dicunt homines: Nos iusti sumus!"

134) Dieser Glaube beherrschte das ganze Mittelalter; Belege ließen sich zu Bergen häufen. Noch 1338 schreiben die Kurfürsten an den Papst über

war der Erwählte Gottes, von Gott und nicht von Menschen gerufen [135]).

Für ihn, den Gotterwählten gab es kein Besinnen und Sträuben; einer vocatio divina mußte sich jedermann fügen. Der vocatio humana gegenüber war es ja geboten, sich zu sträuben, die angebotene Würde weit von sich zu weisen. Die Gewählten des Mittelalters haben das alle getan. Aus unzähligen Beispielen ist es bekannt [136]). Alle wollen sie lieber nachstehen als vorstehen (subesse quam praeesse); unter einer Flut von Tränen (non sine multo lacrimarum ymbre) beteuern sie, daß sie sich unwürdig fühlten, ungeeignet und unbrauchbar, zu leer an Sitte und Tugend, zu gering an Stand und Gelehrtheit und zu arm an Verdienst, und daß die Last des Amtes (die cura regiminis), die man ihnen aufbürden wolle, für ihre schwachen Schultern zu schwer sei [137]). Um ihre Demut zu bekräftigen, flüchten sie vor ihren Wählern in die Wälder und Einöden, verbergen sich in den entlegensten Schlupfwinkeln und werden erst nach Stunden und Tagen gefunden [138]). So müssen sie alle gezwungen werden, nur widerstrebend und widersprechend, nur sich weigernd und wehrend, nur wider Willen (nolentes, renitentes, renuentes, reclamantes, refutantes, inviti) nehmen sie endlich

---

Rhense: sicut divine gracie placuit, omnes unanimes fuimus et nullo penitus discrepante . . .

135) Vgl. Placidi liber de honore ecclesiae, Lib. II, S. 604, 14: praesulatus non voluntate humana sed vocatione divina. Häufig: a Deo vocatus.

136) Vgl. Fritsch S. 50 n 2, 98 n 2, 124 n 2; Zoepf, Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert 1908, S. 57 ff.

137) Vgl. das Verhalten des heiligen Wolfgang von Regensburg bei seiner Erhebung (Othloni vita SS IV, S. 531, 43:) se dixit indignum, indoctum ignobilem; — — — postremo ne sanctum locum sua foeditate violaret imploravit.

138) Ein Beispiel das Verhalten des Abtes von St. Riquier Angelrannus (1015 erhoben); nach Hariulf, Chronique de l'Abbaye de St. Riquier. Oder das angebliche Verhalten Hildebrands bei seiner Erhebung zum Papst; nach Manegoldi ad Gebehardum liber, Lib. I, S. 336, 33 ff., Bernold oder Berthold. Poppo von Stablo nimmt sogar eine Lüge auf sich, um nicht Bischof von Straßburg werden zu müssen. Er behauptet damals, der Sohn eines Klerikers zu sein. Der Biograph rechnet ihm das zum Ruhme (siehe Vita Popponis SS XI, S. 304). Ganz irrtümlich spricht hier Hauck von einer bedenklichen Elastizität der sittlichen Grundsätze.

an, (non nisi labore circumstantium, precibus omnium tandem victi, inviti, rapti).

Die Königin der Tugenden nannte man die humilitas; denn geschrieben stand: gloriam praecedit humilitas[139]). Das große Beispiel der königlichen Tugend hatte Gregor I. gegeben[140]). Darum ist sein Verhalten bei seiner Erhebung so oft wiedererzählt worden.[141]). Doch auch Gregor I. hatte nur getan, was üblich war. Im Jahre 469 hatten die Kaiser Leon der Große und Anthemius das Sträuben und Flüchten sogar gesetzlich geboten; ihr Gebot hat dann Justinian in seinen Codex aufgenommen[142]). Das ganze Mittelalter hindurch ist die Übung im Schwang geblieben[143]). Selbst heute ist sie in- und außerhalb der Kirche noch nicht vergessen[144]).

139) So Wipo, Vita Chounradi, bei der Verherrlichung seines Helden, den die regina virtutum 1024 bei seiner Wahl besonders ausgezeichnet haben soll.

140) Greg. Magn. Ep. V, 42; Hom. in Ez. LI, hom. XI.

141) Etwa von Deusdedit, Contra invasores, Lib. II, S. 308 oder von Gerhoh, Opusculum in edificio Dei, Lib. III, S. 150, 35.

142) Codex Justinianus (ed. P. Krueger) I, 3, 30 § 4 und 5: Non pretio, sed precibus ordinetur antistes, tantum ab ambitu debet esse sepositus, ut quaeratur cogendus, rogatus recedat, invitatus effugiat. Sola illi suffragetur necessitas excusandi. Profecto enim indignus est sacerdotio, nisi fuerit ordinandus invitus. — — — Der terminus der römischen Rechtssprache „invitus" hier in der neuen Färbung, die er durch das ganze Mittelalter behalten hat. Die Formulierung „non pretio sed precibus" wird oft wiederholt.

143) Vgl. das Sträuben Damianis bei seiner Erhebung zum Kardinal und Bischof von Ostia 1057. Vita B. Petri Damiani c 5 (ed. A. May, Scr. vet. nova collect. VI. b, S. 196): — — qui quondam celebris obedientiae munus invitus suscepit. Ad episcopalis namque culminis dignitatem vocatus, excusationes praetendit plurimas, se indignum, moribus inornatum, virtutibus vacuum atque huic officio inparem se esse clamitabat. Oder die Beteuerungen Gregors VII., Reg. I, 3, 8, 70; II, 49; III, 10a; IV, 28; VII, 14a, 23; besonders eindrucksvoll in dem Gebet an die Apostelfürsten anläßlich der zweiten Exkommunikation Heinrichs IV. 1080 (VII, 14a, 7): Vos enim scitis, quia non libenter ad sacrum ordinem accessi et invitus ultra montes cum domno papa Gregorio abii, sed magis invitus cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii, in qua utcunque vobis deservivi; deinde valde invitus cum multo dolore et gemitu ac planctu in throno vestro valde indignus sum collocatus. Noch Luther schreibt etwa: „Da habe ich das Doktorat müssen annehmen."

144) Auch die Päpste des 19. und 20. Jahrhunderts sträuben sich und beteuern ihre humilitas in jedem wichtigen Erlasse. Ein neuer Kardinal, der von Pius XI. den roten Hut erhält, telegraphiert: „Ich mußte Kardinal werden."

Das Sträuben mußte aber aufhören, wenn in dem einmütigen Willen der Wähler der Wille Gottes sichtbar wurde. „Denn wahrhaft demütig ist nicht, wer da weiß, daß ihn des Höchsten Wink und Willen vorzustehen bestimmt hat, und der es dennoch von sich wiese. Wer den göttlichen Geboten ergeben und frei ist vom Laster des Starrsinns, der wird vielmehr, wenn ihm ein hohes Amt angeboten wird, und wenn er schon die Gaben besitzt, anderen damit zu nützen, zwar der Stimme seines Herzens folgen und sich sträuben, aber dann seinen Willen bezwingen und doch gehorchen“ [145]). Der von Gott Gerufene muß gehorchen, ut fiat voluntas Dei [146]). Non est enim, so wird zitiert [147]), sapientia, non est prudentia, non est consilium contra Dominum [148]).

Die gleiche Sitte hat sich in dem Zeremoniell des englischen Verfassungslebens erhalten. Das neu zusammengetretene House of Commons wählt für die erste gemeinsame Sitzung mit dem House of Lords einen Sprecher, der sein Amt nicht übernimmt, ohne sich geraume Zeit in aller Form zu sträuben.

145) Gregor I, cura pastoralis I, 6. Dort steht ein langes und breites über diese wahre Demut. Vgl. D'Achery Spicilegium III, 374, electio S. Majoli in abbatem Cluniacensem, vivente Haymardo ibidem abbate, ao. 954: sicut quis indigne ad regimen incautus aspirat, ita si quis dignus refugit, merito constringendus habetur. Vgl. auch Pii X. Constitutio Vacante sede apostolica 1904, caput VI, 86: Electum vero haeredem et Successorem Nostrum rogamus, ne muneris arduitate deterritus ab eodem subeundo se retrahat, at potius divinae voluntatis consilio humiliter se subiiciat: nam Deus qui imponit onus, manum etiam Ipse supponet, ne ei ferendo sit impar; is enim qui oneris est auctor, Ipse est administrationis adiutor; et ne sub magnitudine gratiae succumbat infirmus, dabit virtutem qui contulit dignitatem. (Siehe Leonis XIII. Const. „Praedecessores Nostri“). Gern zitierte man auch: iustum erat, ut lucerna ardens et lucens modio non tegeretur, sed super candelabrum ad lucendum omnibus qui in domo sunt poneretur. Siehe etwa Vita S. Counradi altera, SS IV, S. 438, 8.

146) Vgl. den Brief Alexanders II. an den electus von Rouen ao. 1067, Bouquet Rec. XIV, S. 545 D: Praecipimus, ut quod divina dispensatio de te providit, non contradicas, et electioni tuae te obedientem exhibeas. Der Brief zeigt: Wo durch den Mund der Wähler die divina dispensatio spricht, ist auch eine promotio ad maiorem sedem, die sonst nur von Rom verfügt werden konnte (vgl. Reg. II, 55a, XIII u. XI, 18), statthaft; nach dem Gleichniswort Matthäus 25, 21: Euge, serve bone et fidelis! quia super pauca fuisti fidelis, supra multa te constituam.

147) Anonymus Haserensis SS VII, S. 265, 28.

148) In der Gehorsamsforderung an den a Deo vocatus liegt schon eine

Vor jeder Wahlhandlung bat man den heiligen Geist um Gegenwart und Beistand[149]). Schon war ein besonderes Gebet für diese Anrufung des heiligen Geistes üblich geworden[150]): Veni ad nos et esto nobiscum et dignare illabi cordibus nostris; quo gradiamur ostende, quid efficere debeamus operare, — — Esto salus et suggestor et effector iudiciorum nostrorum, — — Non nos patiaris perturbatores esse iusticiae, qui summe diligis aequitatem, ut in sinistrum nos non ignorantia trahat, non favor inflectat, non acceptio muneris vel persona corrumpat: sed iunge nos tibi efficaciter — —, ut simus in te unum et in nullo deviemus a vero[151]) u. [152]).

Wie zu einem Gottesdienste schritt man zu einer Wahlhandlung, andächtig und mit gesammeltem Geiste[153]); darum hielt

Wurzel des Lutherischen Berufsbegriffes. Beruf ist für Luther (nach Max Weber, Ges. Aufsätze zur Religionssoziologie I, S. 77) das, „was der Mensch als göttliche Fügung hinzunehmen, worein er sich ‚zu schicken' hat". Eben das war auch für den mittelalterlichen Menschen die vocatio divina.

149) Polzin S. 45; Riese S. 116; Brennich S. 75; Fritsch S. 112, 123 Geselbracht S. 111.

150) Das Gebet ist im Wortlaut erhalten; siehe den Bericht des Udalricus über die Erhebung Hugos von Cluny. Dasselbe Gebet war bei Eröffnung von Konzilien üblich; siehe Deusdedit, Ordo de caelebrando concilio. Die Formen, in denen eine kirchliche Wahlversammlung tagte, werden überhaupt von dort übernommen sein. Aus früherer Zeit sind uns andere Gebete überliefert; siehe Candidi Vita Eigilis abbatis Fuldensis, SS XV, S. 225, 20 ff.: Oremus, fratres, inprimis omnipotentis Dei bonitatem, ut secundum voluntatem suam audiat nos deprecantes, et ut nobis ea concedat postulare, quae ipse nobis expedire cognoscit, — — Confidite, fratres, confidite, et sit vobis in Deo cor unum et anima una, nec quisquam vestrum propter amorem Dei et proximi, quid sibi soli utile sit, sed quod multis, quaerat, — —

151) Auch heute geht etwa bei der Papstwahl dem eigentlichen negotium electionis der Hymnus: Veni Creator Spiritus cum oratione de Spiritu sancto voraus; siehe Pii X. Constitutio Vacante sede apostolica 1904.

152) Auf die invocatio Spiritus sancti folgte bei Klosterwahlen wohl meist die Verlesung und Erklärung der Regel, soweit sie auf die Wahl des Abtes Bezug hatte. Vgl. Vita Benedicti Abb. Clusensis, SS XII, S. 198, 13: Tunc lecto in abbatis ordinatione regulae capitulo et a praefato abbate clare aperteque exposito — — —,

153) Der coetus omnium fratrum von San Michele della Chiusa kommt zusammen, um über die Wahl des Abtes zu verhandeln sub aspectu archangeli sui pii tutoris; SS XII, S. 198.

man auf eine würdige Vorbereitung durch Fasten und Beten, damit Gott seinen Willen kund tun könne[154]).

Wenn dann einer den Kandidaten nannte und sofort alle Wähler „von Gott getrieben wie ein Mann und wie aus einem Munde, gleich als wenn einer dem andern den Namen des Kandidaten ins Ohr gesagt hätte, da er ja vorher von niemand genannt worden war“[155]), zusammenriefen: „Den wollen wir“, „den wählen wir“, dann war die Gnade Gottes sichtbar; der heilige Geist war zugegen und sprach durch den Mund der Wähler[156]). Die Wahlhandlung war am Ziele; auf Formalitäten kam es nicht mehr an, auf Recht und Gewohnheiten mußte man nicht mehr ängstlich bedacht sein. Ungehindert und frei mußte der Geist Gottes sprechen dürfen, Gesetz und Vorschrift durften ihn nicht einengen. „Wo der Geist Gottes ist, dort ist die Freiheit, und wenn ihr vom Geiste Gottes getrieben seid, steht ihr nicht unter dem Gesetze“[157]).

Wir erkennen aus solchen Wahlvorgängen, wie wir sie im 11. Jahrhundert nicht selten beobachten[158]), die spätere Wahl

154) Polzin S. 45; Geselbracht S. 111; Riese S. 116. Ein dreitägiges Fasten scheint Brauch gewesen zu sein. Siehe Ouadalscalchi Vita Chounradi episcopi SS IV, S. 432, 2 ff.; Riese S. 26 n 3.

155) Von Wretschko 1902, S. 329 n 3.

156) Vgl. dazu die erste Kanonisationsbulle (993) bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, S. 104. Dort spricht ein Bischof: Ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ibi et ego sum in medio eorum. Quod cum ita sit, nec huic tam brevi numero Spiritus sanctus deest: quanto magis eum nunc interesse credamus, quando in unum convenit turba sanctorum?

157) Gratian dist. 71, c. VI—IX. Vgl. etwa den Gebrauch, den Stephan von Tournai von diesem Wort macht. Lettres d' Etienne de Tournai, nouvelle édition par l' Abbé Jules Desilve. Valenciennes, Paris 1893, ep. I. Auch Humbert zitiert in der Vorrede zu den „Drei Büchern gegen die Simonisten“, wo er den heiligen Geist als den Wahrer der Freiheit anruft: Ubi spiritus Domini, ibi libertas. Et quotquot spiritu Dei aguntur, hi filii sunt Dei. Ähnlich ist auch das Wort der Apostelgeschichte (5, 29) benützt worden: „Oportet obaedire Deo magis quam hominibus.“

158) Das bekannteste Beispiel, die Wahl Gregors VII., werden wir später kennen lernen. Ähnlich beschreibt der Mönch Wilhelm des Klosters San Michele della Chiusa die Wahl des dortigen Abtes Benedikts II. 1066. (SS XII, S. 198, 21): Stabat autem Benedictus noster de morte patris defuncti motus, et quasi pro eius funere sollicitus. Fuerat quippe ille genere propinquus, omnes superiores sibi fratres humiliter existimans, nichilque minus quam de sui

quasi per inspirationem. Noch hat sich freilich die feste Wahlform, wie sie später juristisch abgegrenzt wurde, nicht herausgebildet. Um so lebendiger ist der Gedanke „divina inspiratione" da und dem Offenbarungsglauben der Zeit vertraut: die Menschen leben in einem lebendigen Verhalten zu der Welt ihres Gottes, ihre Erfahrung ist religiöse Erfahrung und ihr Wählen ist nur Erwählen und Verkündigen des göttlichen Willens. Noch Dante (Monarchia III, 16) wollte die Kurfürsten nicht „Wähler" genannt wissen, sondern „Verkündiger der göttlichen Vorsehung"[159]).

In späterer Zeit sind andere Wahlformen neben die Inspirationswahl getreten; auf dem 3. und 4. Laterankonzil 1179 und 1215 wurden sie zum erstenmal formuliert und mit der Inspirationswahl als alleingültig verkündet. Von diesen späteren

---

promotione animo pertractans: cum subito vota ac iudicia omnium hinc inde reducta in hunc unum conveniunt, ut ne unius quidem favor ab eo dissentiret. Una omnium voce, una sententia, quamvis clamans multumque renitens capitur, et electus ad aecclesiam cum laudibus ducitur. Haec de eius electione, quam puro intuitu iustoque ordine Dei nutu acta fuerit, paucis absolvere curavi, — — —

159) Das Erlebnis der Inspiration, wie es die frühen Jahrhunderte des Mittelalters gekannt haben, hat in der neuesten Zeit eine sehr merkwürdige, verblüffend treffende, wiewohl unbeabsichtigte Auslegung gefunden. Die Stelle steht in Nietzsches Ecce homo und betrifft sein Erlebnis bei der Konzeption des Zarathustra. Es heißt da: „Mit dem geringsten Rest von Aberglauben in sich würde man in der Tat die Vorstellung, bloß Inkarnation, bloß Mundstück, bloß Medium übermächtiger Gewalten zu sein, kaum abzuwerfen wissen. Der Begriff Offenbarung in dem Sinne, daß plötzlich, mit unsäglicher Sicherheit und Feinheit, etwas sichtbar, hörbar wird, das einen im Tiefsten erschüttert und umwirft, beschreibt einfach den Tatbestand. Man hört, — man sucht nicht; man nimmt, man fragt nicht, wer da gibt; — — — ich habe nie eine Wahl gehabt. — — — Alles geschieht im höchsten Grade unfreiwillig, aber wie in einem Sturm von Freiheitsgefühl, von Unbedingtsein, von Macht, von Göttlichkeit." Dieses „keine Wahl haben" ist es in der Tat, was auch die Menschen des Mittelalters erlebt haben müssen. Nur die Deutung des Erlebnisses ist bei Nietzsche eine andere geworden. Den Menschen des Mittelalters sind Offenbarung und Inspiration noch unbestrittene Gegebenheiten, und dies nicht so sehr auf Grund einer Überlieferung als einer Erfahrung, die empfänglichen Gemütern zu jeder Zeit (z. B. bei einer electio) wiederholt und bestätigt werden konnte. Die Frage aber, wer da gibt, wurde nicht gestellt. Wenn die Eingebung nicht des Teufels war, so war sie Gottes und seines heiligen Geistes.

Wahlformen konnte die via scrutinii für unsere Zeit noch nicht gangbar sein. Zuvor mußte dazu ein fester Wahlkörper und der Grundsatz des Stimmenmehrs gewonnen werden. Davon aber war man im Bereich des kirchlichen Wahlwesens noch weit entfernt[160]).

Wohl aber ist die Wahl per compromissum im Prinzip auch schon unserer Zeit geläufig gewesen. Ein Recht der prima vox ist früh zu beobachten[161]). Daraus scheint sich die Übung, einem einzelnen oder einem kleinen Kreise von Wählern die Befugnis zu übertragen, in Vertretung aller zu wählen (die potestas vice omnium eligendi), abgeleitet zu haben[162]). Jedenfalls be-

160) Das Prinzip der Einstimmigkeit hat sich im Bereich der weltlichen Wahlen noch länger behauptet als in dem der kirchlichen. Der Gedanke des Stimmenmehrs erobert die Theorie der Königswahl erst unter Ludwig dem Bayern; im Kampf mit der Kurie wird die Waffe des Majoritätsgedankens zum erstenmal geschmiedet oder übernommen. Vgl. von Wretschko 1899, S. 189 ff., 193 ff., 202 ff., 205 ff.; R. Moeller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich 1914, S. 24 n 7, 43 n 23, 50 n 37; U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl 1910, S. 116 n 3. Selbst hier dringt der alte Gedanke der Einheitswahl noch einmal durch: Mehrheitswahl ist Einheitswahl; wer a maiore parte electorum gewählt ist, ist in concordia gewählt; siehe Stutz a. a. O. S. 116 n 5. Vgl. § 11 der Sachsenhäuser Appellation.

161) Zu erinnern ist an die Entsprechung, die das Recht der prima vox bei geistlichen Wahlen in dem Erststimmrecht des Mainzers bei der Königswahl findet. Siehe dazu U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Doch ist die Entstehung des Mainzer Erststimmrechtes mit der Herleitung aus dem Krönungsrecht noch nicht erklärt; damit ist nur gesagt, warum es gerade dem Mainzer zuteil wurde.

162) Die Gedanken der prima vox und der potestas vice omnium eligendi stehen noch nebeneinander in dem Bericht des Udalricus über die Wahl Hugos von Cluny: Beatus autem pater Odilo rogatus in extremis suis, quid sibi de successore videretur, non acquievit ad hoc quemquam nominare. Tantum cum aliquot personarum maiorum et probabiliorum excepto priore meminisset, probavit, ut quisquis per illos eligeretur, caeteri omnes consentirent. Und dann aus dem Verlauf der Wahl: compulsus est claustralis prior a caeteris, ut primus ediceret, quid ipse de gerenda electione sentiret: ille autem haesitans et tandem ratione convictus cum mutare non posset ut non responderet, priorem nominavit et elegit. De caetero nullus erat qui contra hanc sententiam vel aliquantulum mutiret, sed omnes pariter laudaverunt. Bibl. Clun. S. 416: Adalmannus quidam Hugonem nominavit priorem, conventus assensu consono prosequitur nominante.

gegnen wir schon ausgeprägten Beispielen von Kompromißwahlen [163]).

Aber auch diese Wahlform hat ihren Ursprung in dem alles beherrschenden Gedanken der Inspiration. Der einzelne, den man des Erststimmrechtes oder des Rechtes, in Vertretung der Gesamtheit zu wählen, würdigt, ist nicht der nächste beste: bei Klosterwahlen beobachten wir, daß dem Prior die prima vox zusteht, bei Bischofswahlen einem Bischof [164]). Immer ist es ein Mann, durch den der Geist redet, ein Träger und Künder der Offenbarung.

So meint es z. B. der Bericht über die Wahl des heiligen Konrad zum Bischof von Konstanz [165]). Die Wahl leitet der Bischof von Augsburg; er ordnet dreitägiges Fasten an; „als dann am festgesetzten Tag eine große Menge jeden Alters und Geschlechtes zusammenströmte, da waren alle der Erwartung voll, wen nun der Vater Udalrich, von Gott erfüllt, der Herde des Herrn zum Hirten nehmen werde. Der aber, vom Geiste belehrt, ermahnte, Konrad zu nehmen. Und allsogleich war in aller Munde der Ruf: „Juxta generale votum dedit nobis Deus episcopum!“

Eine ähnliche Rolle spielt Brun von Cöln 963 bei der Erhebung Gerhards von Toul [166]), auch er „durch den Geist“: Die Gemeinde überträgt ihm die potestas vice omnium eligendi [167]); „der aber quälte sich im Geiste in großer Sorge, wen er der Kirche zu einem geeigneten und kanonischen Bischof wählen könne . . . . Gott aber . . . . . schickte ihm seinen Rat, Gerhard zu diesem Amte zu nehmen.“ Solche Berichte

163) Man wird mit der Vermutung nicht fehlgehen, daß auch das Recht der Gesandtschaften, die man nach dem Tode eines Bischofs an den Hof schickte, ursprünglich ein gleiches Recht vice omnium eligendi war; nach dem Berichte Leos von M. Cassino (SS VII, S. 686, 37) wird Hildebrand zum Kaiser geschickt, ut de partibus illis quem ipse tamen vice cleri populique Romani in Romanum pontificem elegisset adduceret. Vgl. unten S 93 n 296.

164) Bei der Wahl Waltherds von Magdeburg 1012: Thietmar von Merseburg.

165) Ouadalscalchi Vita Chounradi episcopi SS IV, S. 432, 2 ff.

166) Gesta episcoporum Tullensium SS VIII, S. 641.

167) Weise S. 93: „von einer Wahl ist nicht die Rede“. Dann wären auch die ganz analogen Vorgänge in Konstanz 934 nicht als Wahl zu bezeichnen; für die Zeitgenossen lag in beiden Fällen eine electio vor.

mögen legendär entstellt sein, sie bezeichnen aber den allgemeinen Glauben der Zeit, daß Gott über das Charisma der Gemeinde oder einzelner Geistträger unmittelbar in die Wahlhandlung eingreift [168]).

Aber nicht immer schickte Gott den Geist der Tröstung und der Eintracht (spiritum consolationis et unanimitatis). Nicht immer war die Wahlversammlung oder ein einzelner Gefäß und Träger des Geistes, nicht immer war Volkes Stimme Gottes Stimme. Diese Fiktion entstammte der Frühzeit der Kirche. Jetzt, da die Gemeinden so viel größer, doch auch uneinheitlicher und ungeschlossener geworden waren, ließ sie sich nur schwer, oft auch gar nicht bewahren. In den kirchlichen Wahlen stießen ja sehr reale Interessen aufeinander, die sich nicht immer in brüderlicher Liebe versöhnen ließen. Dann, wenn Zwietracht herrschte, konnte der heilige Geist nicht sprechen [169]).

---

168) Die Anschauung, daß eine Wahlhandlung eine Handlung des heiligen Geistes sein solle, ist sogar in den Kanzleistiel der Privilegien übergegangen: O I 382 (= O II 114) habeant potestatem sine cuiusquam contradictione inter se quem divinae dispensationis gratia decreverit ac monstraverit eligendi pastorem; H II 43 (= K II 20) quem probabilioris vitae divinae dispensationis gratia decreverit. H II 44 — quamcumque sibi inter se regulari et canonicae religioni aptissimam deus ostenderit. Welche Rolle die divina dispensatio bei Gregor VII. spielt, zeigt jeder Blick in sein Register; vgl. nur etwa II, 38, 39, 41, 50. Weitere Belege ließen sich häufen. Es sei noch angemerkt, wie der Bischof Atto von Vercelli (De pressuris ecclesiasticis, pars II, de ordinationibus, Migne 134, S. 68 C) die Anschauung der Zeit zusammenfaßt: Cum enim episcopali electione generalis, et non specialis quaerenda sit utilitas, et ecclesiasticae rei inquirendus sit dispensator, non publice, vel private aliquis procurator: quis unquam aliquem ad id idoneum reperire poterit, nisi ipse qui occultorum est cognitor? — — — Plane ergo ipse facit, quod ipsi faciunt, qui in nomine eius congregantur, — — — ipse quidem est qui, tam in Veteri quam in Novo Testamento, sacerdotes per semetipsum eligere dignatus est. — — ex qua re apparet, quia episcopi digne eligi, et iuste iudicari, nisi a Deo nullatenus possunt. Daß dieser Glaube an das Charisma des einzelnen wie der Gemeinde auf die ältesten Zeiten der Kirche zurückgeht, ist bekannt. Was wäre lohnender, als diese Dinge einmal im Zusammenhange zu verfolgen.

169) Vgl. Gregor I., Homil. in evang. 22, 4, Migne 76, S. 1176: in scissura mentium Deus non est. Dazu Reg. Greg. VII, II, 65 admonemus — —, ut — — inter vos nulla discordia nullum scisma diabolica fraude nactum inveniatur; ipsi enim scitis, quia in scissura mentium Deus non habitat.

Wie sollte dann die Einheit erreicht werden, die so nötige Übereinkunft auf einen (conventio in unum)? Ein Abstimmverfahren gab es ja nicht: die Wähler bekundeten ihren Willen durch Zuruf. In Zweifelsfällen mögen die Parteien auseinandergetreten sein; um jeden Kandidaten scharte sich dann der Kreis seiner Freunde. So war es uralter Brauch. Wenn aber zwei und drei Kandidaten genannt wurden und jede Partei auf ihrem Kandidaten beharrte, so war der Wille Gottes nicht zu erkennen. Man war auf dem toten Punkte; das überlieferte Wahlverfahren half nicht mehr weiter, das Schisma war da, und die Einigung mußte „gemacht" werden; sie ist dann oft mit den gröbsten Mitteln inszeniert worden, und Tage und Wochen, selbst Monate und Jahre verstrichen, ehe es so weit war.

Wohl war auch der Kirche die Unterordnungspflicht einer dissentierenden minor pars unter den Willen der maior pars nicht unbekannt[170]; und wohl oder übel wird sich eine unbedeutende Minderheit einer großen Mehrheit auch gefügt haben[171]. Aber zum Nachgeben bewog nicht die geringere

170) Siehe von Wretschko 1902, S. 340. Warum aber die Kirche diese Unterordnungspflicht erst den weltlichen Wahlen auf germanischem Boden abgeschaut haben soll, ist unerfindlich; von Wretschkos juristische Art, den Stammbaum der Ideen zu vereinfachen, ist voreilig; nicht alles muß aus der germanischen genossenschaftlichen Idee erklärt werden. Bekanntlich hat ja schon Constantin bestimmt, daß die Majorität einer Versammlung den Widerspruch einer Minderheit ignorieren dürfe; siehe

Conc. Nicaeani ao. 325 habiti c. 6. (Mansi, coll. conc. II, col. 679). Grat. Decr. Dist. 65, c. 1. Zitiert in der Denkschrift Hinkmars von Reims, N A. 1922, S. 72. Deusdedit, Libellus contra — — Lib. II, S. 305, 9.

Conc. Antioch. ao. 332 celebrati c. 19. (Mansi, coll. conc. II, col. 1325 f.) Grat. Decr. Dist. 65, c. 3, § 1.

Capitularia Martini episcopi Bracarensis c. 3. (Mansi, coll. conc. IX, col. 839). Grat. Decr. Dist. 65, c. 2, pars 2.

Alle 3 Stellen zitiert in dem Dialogus de pontificatu sanctae Romanae ecclesiae, Lib. III, S. 537, 23: Clarum est autem, si aliqui animositate ducti contradicere voluerint, sententiam plurimorum debere prevalere. Weitere Belege bei von Wretschko selbst S. 329 n 2.

171) Siehe Fritsch S. 124, 92 n 1 b. uno tamen reclamante, qui commonitus celitus quievit. Oder Wahl Lietberts von Cambrai 1051, Gesta ep. Camerac. Cont. SS VII, S. 492, 4 ff. — — omnes assensi sunt, praeter unum — —, qui mox convictus est contradixisse invidia potius, quam ulla alia ratione. Sicque annuente isto cum aliis omnibus — —.

Stimmenzahl, sondern erst die Aussichtslosigkeit der eigenen Sache. Solange man noch hoffen konnte, den eigenen Kandidaten durchzusetzen, konnte das Stimmenmehr der maior pars nicht überzeugen [172]). Die conventio in unum kam dennoch zustande; ein unus mußte es ja nicht sein; es konnten auch zwei und drei sein. Dann bildeten sich zwei und drei Wahlkörper (dissensio exorta est), und jeder erhob den eigenen Kandidaten in schönster Einhelligkeit und also höchst kanonisch [173]).

Ein verhängnisvoller kirchlicher Rechtssatz gab auch einer Minderheit die kanonische Berechtigung zu einer dissentierenden Wahl. Es war der Grundsatz: man wägt die Stimmen, doch man zählt sie nicht, oder doch: man zählt die Stimmen nicht nur, man wägt sie auch. Das kirchliche Recht duldete auch eine minor pars, wenn sie nur die reine Offenbarung, die sanitas, auf ihrer Seite hatte, wenn sie nur die sanior, melior, maior pars sanctitate war.

Der Gedanke ist in unserer Zeit nicht neu [174]). Schon die Antike hatte ihn vorausgedacht [175]). Doch in seiner mittelalterlichen Prägung stammt er sichtlich aus der klösterlichen Welt. In der Regel Benedikts von Nursia finden wir ihn zuerst formuliert [176]). Er ist auch späterhin eine Eigentümlichkeit des klösterlichen Wahlwesens geblieben [177]), hat sich langsam aber

172) Von Wretschko 1899, S. 186.

173) Fritsch S. 124, 38 n 3 inter electores pernitiosa dissensio est exorta, ecclesia in tres partes divisa, quarum quelibet suum elegit episcopum.

174) E. Mühlbacher, Die streitige Papstwahl im Jahre 1130, 1876, S. 156 irrt, wenn er dem Grundsatz der sanior pars zum erstenmal in der Formel für den Lehenseid der normannischen Fürsten von 1059 (a melioribus cardinalibus) zu begegnen glaubt. Hier finden wir ihn nur zum erstenmal auf die Papstwahl übertragen.

175) An erster Stelle wohl Platon. Auch Livius scheidet die melior pars von der maior pars. Ähnlich Cicero, de re publica lib. VI: Et vero in dissensione civili, cum boni plus quam multi valent, expedendos civis, non numerandos puto.

176) Benedicti regula monachorum, rec. E. Woelfflin, 1895, c. 64. In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sibi omnis concors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit.

177) Bouquet Rec. X, S. 628 A. Ex canonibus Abbonis abbatis [Floria-

auch zu den anderen kirchlichen Wahlen Eingang verschafft [178]).

Aber dieser Grundsatz der sanitas war sichtlich nicht geeignet, den kirchlichen Wahlen zu einem geordneten Verlauf zu verhelfen und sie der Beherrschung durch Zufall und Willkür zu entreißen. Die sanior pars sollte im Recht sein! Aber wer war im einzelnen Fall die sanior pars? Darüber ließ sich streiten: die sanitas konnte man nicht messen. Und wenn auch — gewiß haben die Zeitgenossen dafür Maßstäbe gehabt, die wir nicht mehr kennen [179]) —, wer gab dann der sanior aber minor pars die Gewalt über die maior pars? Wer zwang die maior pars nachzugeben [180])?

censis] ad Hugonem et Robertum eius filium, Francorum reges. Tres namque electiones generales novimus, quarum una est regis vel imperatoris, altera pontificis, tertia abbatis. Et primam quidem facit concordia totius regni; secundam vero unanimitas civium et cleri; tertiam sanius consilium coenobialis congregationis.

Vita S. Abbonis Floriacensis abbatis et martyris, auctore Aimoino Floriacensi monacho, Bouquet Rec. X, S. 328 ff., cap. 7. Et quamvis, ut in talibus fieri assolet, aliqui ex fratribus huic electioni pervicaciter renisi essent, tamen plurimorum, et ut post patuit, sanioris consilii, praevaluit authoritas.

Candidi vita Eigilis abbatis Fuldensis SS XV, S. 225, 20. Pars prima patrum saniori consilio (= pars seniorum).

K II, 73: ille (abbas) subrogetur, quem cuncta congregatio vel pars quamlibet parva saniori consilio secundum timorem Dei elegerit.

IW 4211, Migne 143, S. 640 C, Leo IX. f. das Marienkloster Alet (1050): Et, si discordia eligendi inter eos emerserit, quem maior pars numero ac sanctitate elegerit, fiat abbas.

Leo IX. f. Einsiedeln, Jb. f. schweiz. Gesch. X, S. 330 f. Nisi communi et saniori fratrum — consensu et consilio concesserit.

IW 4367 — Victor II. f. St. Bertin (1057): tota vel quamvis parva pars congregationis saniori consilio.

I W 4368 Victor II. f. M. Cassino: secundum sanius consilium sapientum et seniorum fratrum.

Greg. Catin. op. SS XI, S. 561, 38. (Wahl in Farfa 1059) Quibus quamvis minima, saniori tamen confratrum resistente parte, ab hac quieverunt intentione.

178) Auch für Gregor VII. galt der als gewählt, quem saniori consilio pars cleri melior (pars cleri et populi melior et religiosior, pars fidelior et religiosior) elegerit, siehe Reg. VIII, 18, 19, 20. Vgl. unten S. 193 u 317.

179) Siehe Geselbracht S. 116 n 2.

180) Die kurze Abhandlung von Nikolaus Hilling über den „Grundsatz

Eine freie und ungehinderte Entwicklung der kirchlichen Wahlen hätte an Stelle von Willkür und Wirrwarr wohl doch Regel und Ordnung gesetzt. Aber diese freie Entwicklung blieb dem kirchlichen Wahlwesen versagt. Über den zwiespältigen Wahlen wachte die weltliche Gewalt und entschied. Ohne diese politischen Beschränkungen wäre es wohl früher zu der Errungenschaft gekommen, die allein weiterführen konnte, zu der Verengerung und festen Umgrenzung des Wählerkreises, zu der Bildung einer Wahlkörperschaft, eines Wahlkapitels.

War einmal das alleinberechtigte Wahlkollegium erreicht, dann mußte das elegere einen neuen Inhalt bekommen: dann stand Stimme gegen Stimme und wählen hieß abstimmen. Aber auch dann noch sollte das alte eligere fortleben; denn das Volk vor der Türe des Kapitels wählte auch dann noch mit und sein eligere behielt die alte Bedeutung des accipere [181]).

Nach der Umschau über den Stand des kirchlichen Wahl-

---

der pars sanior bei den kirchlichen Wahlen" (40. Heft der Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 1923, S. 228—244) ist mir erst nachträglich bekannt geworden. Von meiner These, dass die Wahl saniori consilio im Kloster zu Hause war, zwingt sie mich nicht abzugehen. Daß schon in der Briefstelle Leos I. der Grundsatz der sanior pars ausgesprochen sei, scheint mir zweifelhaft, da ja die Möglichkeit besteht, daß mit den maiora studia und maiora merita, die eine zwiespältige Wahl entscheiden sollen, nicht die studia und merita der Wähler, sondern des Gewählten gemeint waren.

181) Vgl. S. 129 n 91.

Bei der Kaiserwahl ist der Akzeptionsakt des Volkes bekanntlich bis zu der letzten Frankfurter Wahl von 1792 geübt worden; siehe Goethes Beschreibung der Wahl und Krönung Josefs II. Vgl. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl 1910, S. 61 ff., S. 62 n 3. Das „fiat!" der Chorknaben von St. Bartholomäi war freilich nur noch eine leere und kaum mehr verstandene Zeremonie. Auch bei der Papstwahl hat sich die Mitwirkung des Volkes rudimentär erhalten; siehe Pii X. Constitutio vacante sede apostolica VI, 85 u. VII, 89. Ähnlich bei den deutschen Bischofswahlen; vgl. den Erlaß des Kardinalbischofs Rampolla vom 20. Juli 1900 an die preußischen, hannoverschen und oberrheinischen Bischöfe bezw. Kapitel betreffend die Bischofswahlen; Anhang 1 von U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes 1909, S. 96: Nec permitti potest, ut adstanti populo statim notificetur electio, velut completa et perfecta. — — solemnis et publica gratiarum actio, pro electione facta omnino differenda est, usque dum Apostolicae confirmationis certum habeatur nuncium.

wesens vor Ausbruch des großen Streites bleibt uns für den ersten Abschnitt unserer Arbeit, der uns an die Schwelle der eigentlichen Kampfzeit heranführen soll, die vielbesprochenen Papstwahlen der Zeit zu betrachten. Wir betreten damit umstrittenen Boden; nur Schritt um Schritt kann hier vorwärts gegangen werden, und mehrmals werden, wo die Forschung noch im Flusse ist, eingehende Einzeluntersuchungen nicht zu umgehen sein. Vielleicht wird uns aber auf Grund der gewonnenen Anschauungen manches bisher fraglich Gebliebene in neuem und klarerem Lichte erscheinen.

2. Die Papstwahlen bis 1057.

Die Erhebung Clemens' II.

Mit der Betrachtung der Papstwahlen im Vorstadium des Investiturstreites betreten wir die Straße der großen Geschichte. Gerade damals wächst ja die Wahl des Papstes aus der stadtrömischen Versunkenheit zu weltumspannender Bedeutung empor. Bisher der Zankapfel der Stadtparteien, wird sie jetzt die große gemeinsame Angelegenheit der Zeit, die schließlich den Streitpunkt abgibt, an dem sich der offene Kampf entzündet und immer von neuem nährt.

Die erste Wahl gemeinsamen Interesses ist die Clemens' II. am Weihnachtsfest 1046 [182]). Die Hergänge, die zu ihr geführt haben, sind aus der deutschen wie aus der Kirchengeschichte gleichermaßen bekannt. Die Synode von Sutri war wenige Tage vorausgegangen; die schismatischen Päpste Benedikt IX. und Sylvester II. waren abgesetzt worden; auch Gregor VI. hatte Verzicht leisten müssen, war des Landes verwiesen und nach Deutschland geschickt worden; der Mönch Hildebrand war mit ihm gezogen.

Für den rückschauenden Betrachter gewinnt dieses letzte Faktum besondere symbolhafte Bedeutung: der große Gegenspieler des Königtums, der den Sohn stürzen sollte, räumt vor

182) Die zahlreichen Quellenstücke zu dieser und den nachfolgenden Papstwahlen stehen nahezu vollständig bei W. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. u. Heinrich IV., 1887.

dem Vater noch einmal das Feld. Heinrich III. hat die Hände frei. Nach der langen Reihe römischer Adelspäpste erhebt er mit Clemens II., bis dahin Bischof von Bamberg, einen Papst ex palatio, den ersten der vier deutschen Päpste, die er den Römern in der Folge zur Wahl präsentierte.

Aber darf bei Clemens II. von Wahl überhaupt noch gesprochen werden oder nur von Einsetzung durch den König, wie die Literatur es will[183])? Nach der Ernennung und Einsetzung durch den König soll eine eigentliche und wirkliche Wahl durch Klerus und Volk keinen Raum und keinen Sinn mehr gehabt haben[184]). Wieder wird hier unter der eigentlichen und wirklichen Wahl in der zeitwidrigen Art, die wir oben kritisiert haben[185]), eine Wahlhandlung der kanonisch berechtigten Faktoren verstanden, durch die der Kandidat erst gefunden, sein Recht erst begründet und übertragen wird. Eine solche Wahl ist Clemens II. so wenig wie einem anderen electus seiner Zeit zuteil geworden. Wohl aber wurde ihm wie jedem anderen eine nach dem Urteil der Zeit kanonische Wahl durch Klerus und Volk. Wenn eine solche Wahl der Zeit eine kanonische und damit eigentliche und wirkliche hieß, so steht es dem Historiker zuletzt an, sie eine uneigentliche und unwirkliche zu heißen.

Die Erhebung des Bamberger Bischofs zum Papst war frei-

183) Z. B. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. 1913, S. 207: „Nach Beseitigung des Schismas ... hat Heinrich III. vier Päpste z. T. vorgeschlagen, z. T. ernannt, ohne daß hier von einer nachträglichen Wahl die Rede war.“ Auch E. Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit 1899, II, S. 286 n 3 meint, daß bei Clemens II. von einer Wahl überhaupt nicht gesprochen werden dürfe.

184) So wollen es Martens und neuerdings, die Lehre Martens' breit wiederholend, Drehmann. Nach ihm wurde Clemens II. nicht in kanonischer Wahl erhoben; denn „Ernennung und Wahl bilden einen Gegensatz“ (S. 38 n 3); die „weltliche Ernennung“, die „einseitig weltlich autoritative Einsetzung“ ist „nicht etwa bloß die erste Stimme bei der Wahl oder ein Vorschlag, sondern die definitive Entscheidung“ (S. 50); damit war „eine nachträgliche Wahl in Rom ohne Sinn“, „eine wirkliche Wahl durch Klerus und Volk“ ausgeschlossen. Die „wirkliche“ Wahl bei Drehmann entspricht der „eigentlichen“ bei Martens.

185) S. 8 f.

lich nach Veranlassung und Durchführung Wille und Werk des Königs, ein Akt königlicher Politik im Interesse nicht nur der Reform, sondern mehr noch des Reiches. Das haben die Zeitgenossen erkannt. Darum berichten uns die meisten Chronisten nur kurz und bündig: rex papam constituit, der König hat den Papst erhoben[186]). Der entscheidende Einfluß des Königs ist also nicht zu bezweifeln[187]). Der König hat den Papst benannt, aber Klerus und Volk haben ihn dann gewählt; der Wille des Königs war entscheidend; die Form aber, in der sein Wille erfüllt wurde, war die Wahl des Klerus und Volkes. Darüber lassen die Quellen keinen Zweifel.

Neben den lakonischen Berichterstattern, die nur die machtpolitische Seite der Erhebung gesehen haben, haben wir andere, die auch die formelle oder zeremonielle Seite beschreiben. Sie bezeugen uns übereinstimmend, daß in Rom eine Wahl durch Klerus und Volk stattgefunden hat[188]). Es war eine kanonische

186) In dieser lakonischen und sachlichen Art drückt sich Wazo v. Lüttich (Gesta episcoporum Leodiensium SS VII, S. 228, 46) aus: quem ordinari iussistis. Auch Clemens II. selbst gibt in seinem Brief an Bamberg keine Hindeutung auf die Beteiligung der Römer; er betont nicht, wie Hauck III⁴, S. 590 n 4 meint, die Tatsache seiner Erwählung durch Klerus und Volk; er spricht nur von seiner Erwählung durch die göttliche Gnade.

187) Damit hat Martens (S. 10 ff.) gewiß Recht. Er irrt nur, wenn er voraussetzt, daß das Faktum der königlichen Ernennung eine nachträgliche Wahl durch Klerus und Volk ausschließe. Er übertreibt auch die Rolle des Königs; der König ernennt den Papst nicht, er benennt ihn nur; damit ist die definitive Entscheidung durchaus noch nicht vollzogen; ein Widerspruch der Wähler (eine contradictio) ist unwahrscheinlich, aber immerhin denkbar. Das ist auch Drehmann entgegenzuhalten, der gar von „Einsetzung" spricht.

188) Als Lügentradition sind diese Berichte nicht abzutun. Einige muß auch Martens (S. 13) gelten lassen; sie berichten von der Wahl durch Klerus und Volk so unbefangen, daß an ihrer Wahrheitsliebe nicht gezweifelt werden kann. So etwa Hermann von Reichenau SS V, S. 126; Otto von Freising SS XX. S. 244; die Annalen von Corvey SS III, S. 56 und von Altaich SS XX, S. 803; mit Recht hat Martens auch den späteren Benzo SS XI, S. 671 hierher gestellt, dessen an dieser Stelle unpolemische und höchst anschauliche Erzählung durchaus glaubhaft ist. Nach Martens haben aber alle diese Zeugen nur sagen wollen, daß der König „seine Ernennung mit Zustimmung des Klerus und Volkes vollzogen habe". Die anderen Zeugnisse, die darüber hinaus von einer Wahl durch Klerus und Volk berichten, sollen Lügenberichte sein (S. 21 ff.); wie sehr sie milder und gerechter zu beurteilen sind, werden wir unten sehen.

Wahl nach dem Sinne der Zeit und dem Sinne Clemens' II., der seiner Zeit durchaus nicht voraus war. Für ihn war die bereitwillige acceptio eines vom König Erhobenen durch Klerus und Volk eine durchaus kanonische, eigentliche und wirkliche Wahl. Die weltliche Gewalt mochte beteiligt sein; wenn der Erhobene nur von allen gelobt und von allen geliebt war, wie der Papst es einmal von einem anderen rühmte, dann war er auch kanonisch erwählt[189]).

Und so war auch Clemens II. selbst kanonisch erwählt. Eine Forderung, die er nicht selbst erfüllt hätte, hätte er auch nicht an andere gestellt. Wir müßten eine Wahl durch Klerus und Volk auch dann annehmen, wenn die dürftigen Quellen darüber schwiegen. Die Quellen reden aber deutlich genug. Freilich wurden die unmittelbarsten und wertvollsten Nachrichten von der Wahl bisher übersehen.

So berichtet uns der Biograph Odilos von Cluny Jotsaldus von seinem Helden: interfuit electioni domni Clementis et agente imperatore cum aulicis primatibus dignum iudicavit, praedictum virum apostolicum conscendere thronum. Daraus wird nicht klar, was hier unter der electio gemeint ist, ob eine engere Wahlversammlung, der nur der Kaiser und die aulici primates beiwohnten, oder eine Vollversammlung des Klerus und Volkes, die den Kandidaten der Vorversammlung zustimmend hinnahm.

Von der Vollversammlung erzählt uns eine zeitgenössische Vita Leonis IX.[190]). Die Römer bitten Heinrich, ut concedas

189) Vgl. den schon S. 43 zitierten Brief, in dem er die zuerst angezweifelte kanonische Erhebung des Erzbischofs Johann von Salerno freudig anerkennt: Te vero, frater carissime, quem unanimitas cleri et populi Salernitanae ecclesiae una cum gloriosissimo principe Guaimario de sede Pestana accepit et in suum pontificem elegit.

190) Vie et Miracles du Pape S. Léon IX., Analecta Bollandiana XXV Brüssel 1906, S. 258—297. Der Verfasser Bonus ist Bischof von Cervia. Seine Vita ist die älteste Biographie Leos, bald nach seinem Tode entstanden; in ihren Berichten höchst schätzbar, da sie harmlos erzählt, noch gänzlich unberührt von aller Doktrin der späteren Kampfzeit; für Heinrich III. noch von unbegrenzter Hochachtung erfüllt. Daß die Wahlhandlung von Rom nach Sutri verlegt wird und Heinrich III. schon als Kaiser auftritt, zwingt gewiß nicht, in die sonst verläßliche Nachricht Zweifel zu setzen.

nobis pastorem. — Tunc imperator vocatis omnibus ad se, et ait: „Eligite vobis unum, quem vultis, et eligam secundum vestram voluntatem.“ At illi elegerunt Clemens aepiscopus, et honorifice in sede apostolica locatus est. Der harmlose Beobachter hat nur gesehen, wie sich die Wahl des Papstes nach außen darstellte, nicht aber, wie sie gemacht worden ist. Die Rolle Heinrichs III. beurteilt er kindlich genug ganz nach der großmütigen Geste (eligite vobis unum), die sich der König sehr wohl erlaubt haben mag. Doch das verbirgt uns nicht, was hinter der Geste in Wirklichkeit vor sich ging: Ein Bischof de palatio electus wird vor Klerus und Volk gestellt, um auch von ihnen gewählt zu werden. Das ist ganz die übliche electio cleri et populi, nur eine acceptio, eine Einführung, eine Introduktion.

Der feierliche Akt vollzog sich in der Peterskirche vor versammeltem Klerus und Volk; nach der jubelnden Zustimmung aller nahm der König den Papst bei der Hand und führte ihn auf den Stuhl Petri [191]).

Damit verstehen wir auch, wie leicht sich in der späteren Zeit die Erinnerung an diese Vorgänge so umgestalten konnte, daß sie auch den gesteigerten gregorianischen Bedürfnissen annehmbar wurde. Dazu bedurfte es nur einer Umdeutung und neuen Akzentuierung, die sich fast von selbst ergab. Von der Rolle des Kaisers mußte der Akzent nur auf die Rolle des Volkes gerückt werden. Ohne viel bösen Willen entstand so die falsche italienische Überlieferung, die zu Unrecht als Lügentradition beiseite geschoben wurde; auch sie birgt ein Körnlein Wahrheit, das eine übereifrige Kritik nur verscharrt hat [192]).

---

191) Die Einzelheiten berichtet Benzo. Wahl und Inthronisation am gleichen Ort und zur gleichen Zeit.

192) Bei Leo von Monte Cassino (Chronica monasterii Casinensis SS VII, S. 682, 34 ff.) finden wir zum erstenmal die veränderte Betonung; rückt man sie zurück, so ist der Bericht brauchbar. Jedenfalls finden wir keine „dreiste Entstellung“, sondern im Gegenteil Ehrlichkeit; Leo weiß, daß die electio necessaria potius quam canonica war; er sucht das zu entschuldigen, nicht aber zu leugnen; die Mitwirkung des Königs gesteht er offen zu.

Auch bei Desiderius von Monte Cassino (libri dialogorum Mabill. 452) haben wir den veränderten Akzent nur zurückzusetzen.

Der Patriziat.

Das erste Werk des neuen Papstes war die Kaiserkrönung Heinrichs III. Aus den Händen des Papstes empfing Heinrich die Krone, aus den Händen des Volkes[193]) unmittelbar darnach die Würde des Patriziates. In der symbolischen Gestalt eines goldenen Reifes und eines grünen Mantels[194]) wurde sie ihm übertragen. Die Würde sollte erblich sein[195]).

Auch Bonitho (Liber ad amicum, Lib. I, S. 586, 3 ff.), so sehr er die Rolle des Klerus und Volkes betont, schweigt doch auch die Beteiligung des Kaisers nicht tot. Auch er empfindet die Erhebung als eine unkanonische; auch er sucht zu entschuldigen, nicht aber zu leugnen.

Vollends Bernold (SS V, S. 425, 54) will seinen Lesern gewiß nicht die „Lüge" aufbinden, daß Clemens von den Römern frei und korrekt kanonisch gewählt worden sei. Das eligitur unterstreicht nur Martens, Bernold betont im Gegenteil die unkanonische Art der Besetzung (non canonice subrogatur), die ja schuld sein soll an dem Strafgericht des Himmels, den innumerabiles terrae motus.

193) Leo von M. Cassino SS VII, S. 683, 2: Romani — — patriciatus honorem contribuunt. Ann. Romani SS V, S. 469, 16: princeps cernens Romanorum omnium voluntatem, circulum — — in capite posuit suo; Benzo SS XI, S. 671, 7: conlaudantibus senatoribus ceterisque civibus Romanis — — Petrus Damiani Lib. I, S. 80, 31: imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit — — principatum. Bonitho Lib. I, S. 586, 22 ff.: Nam rumoribus populi illectus, — — tirannidem patriciatus arripuit.

194) Benzo SS XI, S. 671, 11 ff.

195) Heinrich IV. und seine Parteigänger beanspruchen die Würde später als nach Erbrecht Heinrich zustehend. Siehe Bonizo S. 595, 1: Lombardische Bischöfe erklären 1061 der Kaiserin Agnes: eorum dominum ut heredem regni ita heredem fore patriciatus. Damiani Lib. I, S. 80, 32: Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno iam iure susceperat, prebuit. Heinrich IV. selbst 1076 an Gregor VII. Const. I, S. 109, 19: ut a sede Urbis, cuius michi patriciatus Deo tribuente et iurato Romanorum assensu debetur, ut descendas edico. Vorhergehend: cum in primis omnem hereditariam dignitatem, qua michi ab illa sede debebatur, superbo ausu rapuisses. Benzo SS XI, S. 671, 8: decretum est, ut rex Heinricus cum universis in monarchia imperii sibi succedentibus fieret patricius. Dicta cuiusdam de discordia papae et regis Lib. I, S. 458, 35: (Henricus III) stabilivit, ut nullus in apostolica sede absque electione sua et filii sui pontifex eligeretur. Sigeberti chron. SS VI, S. 358, 44; nach ihm der tractatus de investitura episcoporum Lib. II, S. 504, 4: iurantibus Romanis se sine eius consensu eiusque successorum numquam papam electuros. Auch die Bestätigung des Königsrechtes vor dem Papstwahldekret verlieh das Recht erblich; siehe unten S. 124 f.

Warum sich der Kaiser den Patriziat übertragen ließ, liegt auf der Hand. Das Werk, das in Sutri begonnen, soll damit zu Ende geführt und gerechtfertigt werden. Das Papsttum soll den Händen der Stadtaristokratie entrissen werden. Der Kaiser selbst will es in seine Hand bekommen. Darum läßt er die Würde des Patriziates, die den bestimmenden Einfluß auf die Erhebung des Papstes in sich schließt, den Stadtherren aberkennen und sich selbst übertragen. Diesen Einfluß auf die Papstwahl hat Heinrich III. freilich schon bei der Erhebung Clemens' II. geübt; jetzt aber wird er ihm auch in rechtlicher Form zugesichert.

Die Literatur hat hier widersprochen; der Patriziat soll nur eine Titulatur gewesen sein, ein Ehrentitel politischer Natur mit dem „Charakter einer persönlichen, nicht zu vererbenden Auszeichnung"; also gleichsam ein Orden, den die Römer dem Kaiser umhängen, „um ihre Freude und Dankbarkeit auszudrücken"[196]). Doch diese Ansicht ist aus den Quellen nicht zu beweisen[197]). Auch der Hauptzeuge Petrus Damiani spricht nicht für, sondern gegen sie: „Heinricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum[198]). Nach seinem Zusammenhang kann das nur übersetzt werden: Kaiser Heinrich ist zum Patrizius der Römer gemacht worden und erhielt damit auch den Prinzipat bei der Wahl. Auf den Prinzipat bei der

196) So vor allem Martens S. 46

197) In dem Berichte Leos von M. Cassino hat Martens honor falsch übersetzt: das Wort bedeutet nach dem Sprachgebrauch der Zeit nicht Ehrentitel, sondern „Machtstellung, bestehend aus Rechten und Pflichten". (Siehe E. Fischer, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV., Diss. Berlin 1908, S. 6; Schober, Das Wahldekret vom Jahre 1059, Breslauer Diss. 1914, S. 53 f.) Leo von M. Cassino kann Martens also nicht als Zeuge dienen, ebensowenig die Annales Romani: sie liefern nur ein argumentum e silentio.

198) Petrus Damiani, Disceptatio synodalis, Lib. I, S. 80, 30 ff. Nach Martens soll mit dem etiam bewiesen sein, daß der Patriziat mit dem Principat bei der Wahl nichts zu tun habe; der Patriziat sei nichts weiter als ein „titulärer Appendix des Kaisertums ohne kirchlichen Inhalt" (S. 48), der Principat vollends nur „reiner Humbug". Uns scheint eher die Martens'sche Deutung dieses Satzes reiner Humbug; man muß die Stelle nur im Zusammenhang lesen; dann ergibt sich ungezwungen und allein möglich die obige Übersetzung.

Wahl kommt es Damiani an; nur darum erwähnt er den Patriziat, weil in ihm der Prinzipat begriffen ist[199]).

Was versteht Damiani aber unter dem principatus in electione? Doch wohl nichts anderes als den Vorrang und maßgebenden Einfluß bei der Wahl. So gedeutet, steht die umstrittene Stelle mit den übrigen Stellen im schönsten Einklang; denn alle bezeugen sie, daß mit der Würde des Patriziates ein ausschlaggebender Einfluß auf die Besetzung des heiligen Stuhles rechtlich verbunden gedacht wurde[200]). Wie weit aber ging dieser Einfluß des Patrizius? Wo setzte er ein? Wie wirkte er sich aus?

Zunächst duldet es keinen Zweifel, daß die Römer mit der Vergebung der Patriziatsrechte auf ihr Wahlrecht nicht verzichtet haben. Die Nomination des Königs läßt immer noch Raum für die Wahl des Klerus und Volkes[201]). Wahlen haben

199) Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1328) Ztschr. f. Kirchengeschichte 27. u. 28. Bd. 1906/07, versucht aufs neue zwischen Principat und Patriziat zu scheiden; er selbst muß aber zugestehen, daß beide Würden „nicht scharf abgegrenzt waren" und „etwas wesentlich Verschiedenes" nicht bezeichneten; er weist auch gar nicht nach, daß damals die Vorstellung von dem Principat als einer selbständigen und verleihbaren Würde überhaupt noch lebendig war; er deutet vielmehr selbst an, daß in dem Zusammenhang der Damiani-Stelle principatus nur offizieller Vorrang bedeutet.

200) Siehe Annales Altahenses maiores, Schulausgabe, S. 58, ao 1061, S. 62, ao 1063. Besonders eindeutig die Sprache Bonithos; die Stellen Lib. I, S. 585, 29; 586, 26; 587, 12; 589, 36 sind schlagend; die letzte sei zitiert: Qui eius salubri acquiescens consilio tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificis concessit. Nach Pflugk-Harttung soll man hier „die Niederlegung des Patriziates und die Überweisung der Papstwahl an die Römer als zwei getrennte, nicht aufeinander bezügliche Handlungen fassen" können. Das kann man nun wirklich nicht! Es muß schon dabei bleiben, daß beide zusammengehörten und die zweite Maßnahme aus der ersten hervorging. Anders kommt Martens um Bonitho herum; er schiebt ihn einfach als Geschichtsbaumeister und Erzlügner beiseite; warum Bonitho aber so entsetzlich gelogen haben soll, sagt er uns nicht. Richtiger ist die Beurteilung Bonithos durch Fischer S. 25.

201) Damit begegne ich wieder dem Widerspruch Drehmanns; der Patriziat bedeutet für ihn die Befugnis, den neuen Papst mit Ausschließung jedes anderen Einflusses entscheidend zu ernennen. Eine wirkliche Wahl durch Klerus und Volk war also ausgeschlossen. Was heißt aber wieder eine „wirkliche" Wahl? Auch hier unterschätzt Drehmann die Rolle der Römer und überschätzt die des Kaisers. Der Kaiser hat auch als Patrizius nicht das Recht, den Papst allein und endgültig zu ernennen.

in Rom immer stattgefunden [202]); das Neue ist, daß sie jetzt nicht mehr stattfinden dürfen praeter auctoritatem regis [203]), nicht mehr sine eius permissu [204]), sondern jetzt erfolgen müssen ex consensu regis, ad eius nutum! Die Frage ist nur, auf welche Art der Anschluß an auctoritas und consensus des Königs erreicht werden sollte. Der königliche Wille konnte ja während verschiedener Stadien einer Erhebung eingreifen: der König konnte den noch zu wählenden Kandidaten bezeichnen; er konnte den von den Römern vorgeschlagenen Kandidaten gutheißen; er konnte den schon gewählten Kandidaten bestätigen.

Die heutige Betrachtung hat sich gerade in diese Fragen verbohrt. Aber sie konnte damit zu keinem Ende kommen. Denn die Quellen schweigen darüber, an welcher Stelle der Erhebung man sich das Eingreifen des Kaisers 1046 gedacht hat. In den folgenden Jahren wird das freilich anders. Über der häufig wiederkehrenden Notwendigkeit, einen neuen Papst zu erheben, mußte sich jetzt für die Art, wie man den kaiserlichen consensus zu erlangen suchte, ein fester Modus herausbilden. Da die bestimmende Mitwirkung des Kaisers nicht mehr zu umgehen

202) Bonitho, Lib. I, S. 585, 29 f. behauptet zwar, daß die römischen Stadtherren ohne jede Wahl die Päpste erhoben hätten (Cumque sepissime tyrannidem patriciorum secum tractaret, et qualiter sine ulla cleri et populi electione pontifices constituerent,) und daß erst Gregor VI. versucht habe, electionem clero et populo per tyrannidem iniuste sublatam his pecuniis restaurare. Das erklärt sich aber daraus, daß Bonitho als Epigone Gregors VII. schon einen ganz anderen Begriff von kanonischer Wahl hat als die Zeitgenossen der patricii und darum, was ihnen noch als electio galt, nicht mehr gelten läßt.

203) Liber gratissimus, Lib. I, S. 71, 32: Et quoniam ipse anteriorum principum tenere regulam noluit, ut aeterni regis praecepta servaret, hoc sibi non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut videlicet ad eius nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur, ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem.

204) Sigeberti chron. SS VI, S. 358, 44, ebenso der tractatus de investitura episcoporum Lib. II, S. 504, 4: iurantibus Romanis, se sine eius consensu — — numquam papam electuros. Dicta cuiusdam de discordia papae et regis, Lib. I, S. 458, 35: stabilivit, ut nullus — — absque electione sua et filii sui eligeretur. Chronik des Petrus Diaconus SS VII, S. 740, 35: der Kardinal von Ostia erinnert an das Dekret Nikolaus' II., ut numquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret.

war, so war es nur die praktische Konsequenz der Verhältnisse, daß sie bei den folgenden Papstwahlen in der Form des verpflichtenden Vorschlages des Kandidaten geübt wurde. Das schloß nicht aus, daß der Kaiser den Mann seines Vorschlages erst nach vorausgehender Verständigung mit den Römern bestimmte.

Wenn aber damit die Ausübung des Königsrechtes in der Praxis lokalisiert wurde, so gehört diese Lokalisierung noch keineswegs zu dem juristischen Begriff des Königsrechtes. Die Fragestellung der Literatur: Zustimmung nach erfolgter Wahl oder Zustimmung vor erfolgter Wahl, lag den Zeitgenossen noch fern; für sie ist ja die Wahl noch nicht, wie in dem Entweder-Oder der Literatur vorausgesetzt wird, eine „juristische Wahl", durch die das Recht des Erwählten „juristisch relevant" begründet wird. Als kanonische Erhebung gilt ihnen vielmehr eine Kette von Zustimmungshandlungen, in der kein Glied fehlen darf; das Königsrecht aber steht als ein kirchenpolitisch relevantes Recht darüber; an welcher Stelle es in die Kette eingreift, ist für seine juristische Geltung unwesentlich [205]).

Das ist auch nach dem Tode Heinrichs III. um das Jahr 1061 noch nicht anders geworden. Damals schreibt Peter Damiani seine Disceptatio synodalis; die Schrift spiegelt die Unbestimmtheit der Rechtsverhältnisse besonders deutlich wieder [206]). Man darf nicht zuviel aus ihr herauslesen wollen. Damiani versteht unter dem principatus in electione ein Vorrecht des Königs bei der Erhebung des Papstes, das die Wähler nicht umgehen dürfen: wann aber, d. h. in welchem Stadium der Erhebung das Recht des Königs zur Geltung kommen soll, sagt er nirgends: offenkundig ist das Königsrecht im Gang der Papsterhebung juristisch noch immer nicht lokalisiert; es kann noch überall eingreifen. Erst damals beginnen neue Kräfte der Reform, es

---

205) Vgl. die sehr treffende Bemerkung bei Schober S. 63: „eine zeitliche Fixierung der Ausübung gehört als rechtlich unwesentlich nicht in den juristischen Begriff des Königsrechtes" (des Wahldekretes, ebensowenig des Patriziates).

206) In ihrer Deutung scheint mir Fischer gegen Scheffer-Boichorst, die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. 1879 und Martens Recht zu haben.

hinter die Wahl der Römer zu schieben und damit zu einem bloßen Bestätigungsrecht herabzudrücken [207]).

Die Art, wie man sich mit dem Willen des Königs abfand, mußte abhängig bleiben von dem jeweiligen Kräfteverhältnis zwischen Rom und Deutschland. Solange Heinrich III. lebte, haben die Römer die letzte Entscheidung ihm überlassen. Der Kaiser hat die römischen Wahlen beherrscht; er hat die Aufstellung des Kandidaten geleitet. Die Wahl aber verblieb den Römern. Wie der Ausgleich bei den einzelnen Wahlen gefunden wurde, war verschieden und muß von Fall zu Fall untersucht werden.

Die Erhebung Damasus' II.

Über die Erhebung des folgenden Papstes, Damasus II., sind wir schlecht unterrichtet. Der neue Papst starb drei Wochen nach seiner Inthronisation, die am 17. Juli 1048 in St. Peter stattgefunden hatte. So haben die Zeitgenossen kaum Notiz von ihm genommen. Auch von seiner Erhebung haben sie wenig zu erzählen. Doch bestätigen sie, daß Damasus II. der Kandidat des Kaisers war, de palatio, de latere suo electus (Bonitho), fultus auctoritate regia (Desiderius, libri dialogorum, Mabill. 452, 53), ab imperatore electus (Hermann von Reichenau SS V, S. 128). Römische Gesandte waren am Hofe erschienen [208]). Ihnen nannte der Kaiser in großer Versammlung [209]) zu Pöhlde [210]) den bisherigen Reichsbischof Poppo von Brixen als

207) Vgl. z. B. die bekannte Stelle in dem Brief Damianis an Cadalus (Migne 144, S. 243 B): Nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco iure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum: sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas. Hier ist klar, daß nach Meinung Damianis der Zustimmung des Königs die römische Wahl vorauszugehen hat; vgl. Fischer S. 40 f. Die gleiche Meinung hat Damiani in der Disceptatio nicht zu vertreten gewagt.

208) Bonitho Lib. I, S. 587, 13: rogantes dari sibi pontificem. Annales Romani SS V, S. 469, 27: precantes et obsecrantes, — ut eis dirigeret — pastorem. Lambert, Schulausgabe, S. 61, 18: successorem postulantes.

209) Ann. Romani SS V, S. 469, 33: Congregata itaque maxima multitudine episcoporum abbatum comitum marchionum et ceterorum principum — et omni plebe.

210) Lambert, Schulausgabe, S. 61, 16: Polethe.

seinen Kandidaten (Lambert: assignavit; Bonitho: dedit eis; Ann. Rom.: elegit). Die Gesandten nahmen ihn hin [211]); damit war das Einverständnis der Römer gegeben.

Trotzdem verzögerte sich der Einzug in Rom. Schon in Toskana stieß der Papst auf Schwierigkeiten [212]). In Rom selbst hatte der abgesetzte Benedikt das päpstliche Regiment noch einmal an sich gerissen. Als der neue Papst die ewige Stadt endlich betreten konnte, ist ihm die übliche Wahl durch Klerus und Volk (acceptio, acclamatio, laudatio) nicht versagt geblieben [213]). Doch liefern die Quellen nur kurze Hinweise [214]); Einzelheiten, die uns das Bild beleben könnten, erfahren wir nicht.

LEO IX.

Auf Damasus II. folgte Leo IX. Nach der herkömmlichen Ansicht, die wir schon in der Einleitung skizziert haben, bricht mit seinem Pontifikat eine neue Ära der Reform an. Leo IX. zuerst soll die Losung der Zukunft ausgegeben haben: canonica electio! Er zuerst soll eine strengere Auffassung der Wahl im Herzen gehegt und dem Kaiser gegenüber vertreten haben. So soll er der Kirche den Weg gezeigt haben in das gelobte Land der Reform, das er selbst — ein zweiter Moses — von einsamer Höhe wohl sehen, doch nicht mehr betreten durfte.

Der Kaiser aber soll den erklärten Gegner des Reiches und des Kaisertums nicht durchschaut haben. Er soll einen Bischof zum Papst gesetzt haben, der schon bei seiner Erhebung seine feindlichen Prätensionen zwar vorsichtig, aber entschieden bekundete. So soll er mit eigener Hand die Schleusen geöffnet haben, durch die die wilden Wasser der Reform einströmen und

---

211) Die vereinzelte Nachricht der späteren Ann. Altahenses mai. SS XX, S. 803, nach der die petitio des Poppo von den Gesandten ausging, verdient keinen Glauben.

212) Ann. Romani SS V, S. 469, 36.

213) „Daß man die Formalität in Rom gar nicht mehr als Wahl bezeichnete", wird Drehmann S. 50 mit dem argumentum e silentio, das ihm die dürftige Überlieferung in diesem einen Falle bietet, nicht beweisen können.

214) Hermann von Reichenau SS V, S. 128, 12: honorifice susceptus. Ann. Romani: populus Romanus devote cum magno desiderio suscepit.

die eigene und seiner Nachfolger Stellung unterhöhlen und wegspülen sollten [215]).

Ein merkwürdiges Schauspiel, dieser heimliche Kampf des Papstes gegen den Kaiser; Heinrich der Arglose und Leo der Arglistige, so möchte man es überschreiben. Der verblendete Kaiser und der hinterhältige Papst! Das war ja die notwendige Konsequenz, zu der sich die neuere Forschung getrieben sah: wenn sie Leo IX. als Revolutionär erhob, mußte sie ihn als Charakter fallen lassen; wie die politische Klugheit des Kaisers, mußte sie die männliche Ehrlichkeit des Papstes in Zweifel ziehen.

Das Gröbste leistet in dieser Richtung die schon erwähnte Arbeit Drehmanns, die umfassendste Behandlung, die die Geschichte Leos IX. seit Hauck gefunden hat, die aber die Kenntnis des Vorstadiums des Investiturstreites leider nicht gefördert, sondern nur verwirrt hat [216]). Das Bild Leos IX. hat sie

---

215) Die neuere Forschung, die Leo IX. auf den Schild der reichs- und kaiserfeindlichen Reform erhob, mußte folgerichtig der Politik Heinrichs III. Verblendung und Torheit vorwerfen. Einmal erhoben, ist der Vorwurf nicht mehr verstummt. Siehe etwa Pflugk-Harttung 1907, S. 29: „Die Erhebung Bruns ist einer der verhängnisvollsten Irrtümer des Kaisers; denn der Lothringer eröffnete die Bahn, welche nach Canossa geführt hat." — „Weniger einem Reichsbischof verschaffte der Kaiser das Pontifikat als einem Vertreter des Ultramontanismus." Ähnlich Drehmann S. 59 f. oder neuerdings W. Vogel in dem überaus großzügigen Aufsatz: Über den Rhythmus im geschichtlichen Leben des abendländischen Europa, HZ 129, 1923, S. 1 ff. Auch Vogel schilt Heinrich III., „der in Bruno von Toul einen Cluniazenser, einen ausgesprochenen Gegner der Laieninvestitur, auf den päpstlichen Stuhl brachte und damit der Minierarbeit gegen die Grundlagen der königlichen Macht in Deutschland freie Bahn gab."

216) Das ist um so bedauerlicher, als die Geschichte des Menschenalters vor dem Streit von jeher ein Stiefkind historischer Forschung war. Das Interesse der Forscher scheint sich in der Betrachtung der Kampfzeit erschöpft zu haben. Der Vorzeit näherte man sich, wenn überhaupt, so nur von der folgenden Zeit her. Aber damit hat man ihr Bild von rückwärts verzeichnet. Die Arbeit Drehmanns geht darin voran. Die Synthese des Resultates ist dem Eindringen in die Einzelerscheinung sichtlich vorangegangen; nur so läßt sich die erstaunliche Zaghaftigkeit in der Anwendung historischer Kritik erklären. Die Synthese entstammt aber der späteren Zeit. Drehmann kommt voreingenommen von rückwärts; er verlängert die Dinge der späteren Zeit anachronistisch in die frühere zurück und postuliert, was nachher geschah, und was als eine Möglichkeit der Entwicklung schon in der früheren Zeit gelegen haben mag,

ins Groteske verzeichnet und verzerrt[217]). So zwingt sie zu einem neuen Versuch, die historische Gestalt des Papstes aufzusuchen, dem Papst zu geben, was des Papstes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Die Erhebung Leos IX.

Schon bei seiner Erhebung zum Papst soll sich der Bischof Bruno von Toul zu einer neuen kanonischen Wahl bekannt haben. Vor der Wahlversammlung in Worms soll er den Vorbehalt gestellt haben, daß er die Würde, die ihm der Kaiser bot, nur dann annehmen werde, wenn ihn Klerus und Volk einstimmig wählten. Die Botschaft von diesem Vorbehalt hat man um so gläubiger übernommen, als man sie doppelt belegt fand: zwei Biographen des Papstes verzeichnen sie, der frühe Wibert von Toul[218]) und der späte Bischof Bruno von Segni[219]). Aber die Frage bleibt dennoch: hat der Bischof Bruno von Toul

---

nun als die einzig mögliche und die notwendige Entwicklung in sie hinein. Post hoc, ergo propter hoc! Diese Art der Geschichtsschreibung oder Anachronistik ist natürlich höchst bequem: der wirkliche Ablauf der Ereignisse gibt allemal die Bestätigung. Man erreicht so Zusammenhang und die Beruhigung, daß es stimmt. Aber das ist die Weisheit, die alles vorausgewußt hat. Was soll sie in der Geschichte, dem Reiche der unbegrenzten Möglichkeiten! Neben der einen Möglichkeit, die historisch weitergeführt hat, waren noch tausend andere Möglichkeiten, die nur durch die Ungunst der Umstände nicht verwirklicht wurden. Wenn man das Bild der Vorzeit nicht gewaltsam vereinfachen und verarmen will, so wird man das bedenken müssen.

217) Selten wird dem Charakterbild eines Großen von einem zünftigen Forscher ohne böse Absicht so übel mitgespielt worden sein, wie es hier Leo IX. geschieht. Unter den Händen Drehmanns wird der Papst zu einer unmöglichen Figur: ein grimmiger Revolutionär auf dem Papstthron, der die Faust gegen Kaiser und Könige ballt, aber immer nur in der Tasche; der sich der verbotenen Tür ins Allerheiligste der Reform Schritt um Schritt nähert, aber immer nur, wenn es niemand sieht. Das aber nicht aus Mangel an Mut, sondern aus beispielloser politischer Vorsicht und Voraussicht. Er handelt wie einer, der die Geschichte des Investiturstreites im voraus kennt und sich danach einrichten kann. Wenn man solche Zeitgenossen konstruiert, dann kann man freilich das Gras des Investiturstreites schon 20 Jahre zuvor wachsen hören.

218) Wibert, Vita Leonis IX., Watterich, Vitae pontificum Romanorum I, S. 150 ff.

219) Bruno Segn. de symoniacis Lib. II, S. 547 ff. (entstanden 1094).

den Vorbehalt wirklich gestellt oder haben ihn erst die Biographen ihrem Helden in den Mund gelegt?

Zwei neuere Forscher, Martens und Hauck[220]), haben sich der herrschenden Ansicht entgegen mit Recht für das letztere entschieden. Bei Haucks Ergebnis hätte man sich bescheiden können. Nun hat aber Drehmann das gewonnene Resultat wieder bestritten und damit gerade unserer Untersuchung ein altes Hindernis von neuem in den Weg gelegt[221]). So muß denn noch einmal versucht werden, die Legende von dem Vorbehalt des Bischofs zu beseitigen und damit die Anschauungen von der Vorzeit des Investiturstreites zu revidieren.

Der Bischof Bruno von Toul war der Kandidat des Kaisers. Er war Fürst des Reiches, Verwandter des kaiserlichen Hauses, am Hofe erzogen und dem Kaiser persönlich durch die gleiche Stellung zu den Fragen der Reform vertraut; wenn einer, so mußte Bruno der Mann seiner Wahl sein; ihm konnte er vertrauen. Der Kandidat der römischen Gesandschaft, der Erzbischof Halinard von Lyon, konnte Heinrich viel weniger genehm sein; er stand ihm ferner und war ihm zudem als sonderbar und eigenwillig bekannt. Wir verstehen, warum er diesen Kandidaten ablehnen mußte[222]). Er brauchte einen Mann, mit dem er sich eins wußte.

220) Hauck III⁴, S. 596 n 3. B. Gigalski, Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte Cassino, sein Leben und seine Schriften. Kirchengeschichtliche Studien hrsg. von Knöpfler, Schrörs und Sdralek, Heft 3 und 4 1898, liest aus Hauck heraus, er halte die Nachricht von dem Vorbehalt für sehr wahrscheinlich. Wo steht das?

221) Die Literatur ist mit Drehmann in den Schoß der alten Ansicht zurückgekehrt. Die letzte Äußerung von Gewicht bei K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 4. Aufl. 1919, S. 23: „Durch einen feinen Zug betonte er gleich im Beginn die Selbständigkeit seines Amtes. Nicht der kaiserlichen Ernennung, sondern der nachträglichen Wahl durch die Römer wollte er seine Würde verdanken!“

222) Vom Kaiser selbst wird der Widerstand ausgegangen sein, an dem die Kandidatur Halinards scheiterte. Wohl erzählt der Chronist (Chronic. S. Benigni SS VII, S. 237), daß Halinard seine Ernennung selbst verhindert habe, indem er sich solange weigerte, zu Hof zu gehen, bis ein anderer gewählt war. Das mag in der Tat so gewesen sein. Es bleibt nur die Frage, welche Gründe Halinard zu seinem Wegbleiben bewogen haben. Der Chronist spricht

Offenbar hat der Kaiser von Anfang an die Absicht gehabt, die päpstliche Würde dem Vetter Bruno zu übertragen. Darum zog er wohl von Sachsen, wo die Gesandten aus Rom zu ihm gestoßen waren, an den Rhein. In Worms veranstaltete er die große Reichsversammlung, in der der neue Papst erhoben werden sollte; hier fiel die Entscheidung auf Bruno. Dieser war selbst anwesend. Wenn wir Wibert glauben sollen, so war er überrascht und bestürzt. Aber war diese Bestürzung so echt? Der Kaiser wird sich mit dem Vetter gewiß im voraus verständigt haben. Als dann sein Name fiel, mußte er freilich seine Demut zur Schau stellen. Um der Volksgunst willen mußte er den invitus spielen; je demütiger er dabei auftrat, desto rühmlicher. Aber ganz so erbaulich und tränenselig, wie Wibert es schildert, wird es auf der Versammlung der Reichsfürsten doch nicht zugegangen sein [223]). Aus jedem Wort hören wir ja den Legendenschreiber [224]): Da ertönte einmütig von aller Munde das fromme

nur von der Demut und Bescheidenheit seines Helden. Das wird man nicht glauben: die Geste der offiziellen Bescheidenheit mag politische Dinge begleitet, nicht aber bestimmt haben. Noch weniger glauben wir es Drehmann, daß Halinard geleitet gewesen sei von der politischen Überzeugung, die einen Wazo von Lüttich die Ernennung durch den Kaiser entrüstet hätte von sich weisen lassen. Woher will Drehmann wissen, daß Halinard von den gleichen Gedanken bestimmt war?

Am einfachsten erklärt sich das Scheitern der Kandidatur an dem Widerstand des Kaisers: der Kaiser konnte den Erzbischof nicht brauchen. Pflugk-Harttung (1906, S. 290) meint, weil er ihm zu eigenwillig und ehrgeizig war; aber woher weiß er, daß Halinard so „ungemein ehrgeizig“ war? Dem Kaiser genügte zu seiner Ablehnung, daß ihm Halinard zu fern stand und darum nicht die nötige Bürgschaft bot; eine Antipathie muß ihn gar nicht bestimmt haben. Halinard selbst wußte wohl, daß er keine Aussichten hatte; darum ging er nicht zu Hof, sondern spielte den invitus. Warum man deshalb die Erzählung des Chronisten als „kaum zuverlässig, unklar und unbestimmt“ verwerfen soll, wie es Pflugk-Hartung will, ist nicht einzusehen. Der Chronist erzählt den Vorgang so, wie er sich nach außen darstellt. Vgl. über Halinard unten S. 97 f.

223) Daß Bruno eine dreitägige Bedenkzeit gefordert haben soll, wird man füglich bezweifeln; schon deshalb, weil er dem Kaiser und der Versammlung nicht gut zumuten durfte, 3 Tage auf das Jawort eines kleinen Bischofs zu warten. Vollends das öffentliche Sündenbekenntnis scheint mir besser zu Wiberts eigenem Geiste zu passen, als zu dem, was wir von Leo IX. wissen.

224) Watterich I, S. 149 f.

Wort: „Gott will nicht, daß der Sohn so vieler Tränen verderbe“ [225]). Als er nun sah, daß er auf keine Art mehr dem kaiserlichen Befehl und dem gemeinsamen Willen aller entrinnen könne, nahm er gezwungen das auferlegte Amt auf sich, in Gegenwart der römischen Gesandten ea conditione, si audiret totius cleri ac Romani populi communem esse sine dubio consensum.

Das ist nun die Klausel, um die der Streit geht. Wenn wir sie ablehnen, so scheint uns mit Hauck entscheidend, daß Brunos „Bedingung“ in den vorgeschriebenen Ablauf seiner Erhebung überhaupt nicht eingriff, da sie „etwas forderte, was auch ohne sie vorgenommen worden wäre“. Denn jeder de palatio Erhobene ist damals nachträglich gewählt worden [226]). Wie die Bischöfe, konnten auch die kaiserlichen Päpste ohne die Wahl des Klerus und Volkes ihr Amt nicht antreten [227]). Clemens II. und Damasus II. haben sie erlangt. Auch Leo IX. ist von Klerus und Volk gewählt worden. Die Quellen bestätigen es deutlich genug.

Den wertvollsten Bericht über die Wahlhandlung des Klerus und Volkes verdanken wir dem Biographen Leos IX., dem wir schon bei der Wahl Clemens' II. begegnet sind [228]). Von Leos Wahl erzählt er uns höchst lebendig und anschaulich. Fast möchte man annehmen, daß er selbst dabei gewesen sei. Jedenfalls ist er Zeuge analoger Vorgänge gewesen, wie sie damals ja alle Augenblicke vorkamen. Denn seine Erzählung ist in allen Zügen typisch. Der neue Hirte kommt in die Stadt. Klerus und Volk versammeln sich in der Kirche. Dann redet er die Versammlung an: „Audite, fratres karissimi et nobiles Romani. Ego indignus episcopus a partibus Galliae ventus precepto Enerici imperatori sum Roma directus. Non sum dignus — — Si vobis placet, me habeatis pastorem, et ego, quamvis indignus, vobiscum mori et vivere desidero, quia per Deum non meae dignitatis neque

225) Ein frommes Zitat. „Der Sohn so vieler Tränen“ ist zuerst Augustin.

226) Das bestätigt uns selbst noch Humbert, Adversus simoniacos, Lib. I, S. 205, 7: Est enim prima in eligendo et confirmando saecularis potestas, quam velit nolit subsequitur ordinis plebis clerique consensus.

227) Vgl. oben S. 65 n 202.

228) Analecta Bollandiana XXV, S. 277. Vgl. oben S. 60 n 190.

voluntatis hunc advenit, sed precepto imperatoris renuere non potui. Modo autem vobiscum sum. Sicut vobis bene videtur, ita respondite.“ So oder ähnlich mögen damals alle Hofbischöfe gesprochen haben, die sich ihren Gemeinden zum erstenmal vorzustellen hatten. Der universus populus antwortet dann omnes una voce: „Bene venisti, pater sanctissime, et nos omnes desiderabimus magnum habere pastorem.“ Und dann heißt es weiter: Cumque haec respondentibus cunctis elegerunt illum in sacratissimam sede apostolicam omnes gaudentes et exultantes et cum magna letitia (thronum) eius assistentes et Dominum laudantes. Wir sehen, was zu der kanonischen Wahl gehörte: eine Ansprache des Kandidaten, antwortende Zurufe der Wähler, dann die Erhebung auf den Stuhl und die üblichen Jubelsänge (laudes). All das in einer feststehenden Form, die fast schon zur Litanei erstarrt scheint. Von einem Vorbehalt Leos IX. erfahren wir nichts; gerade der älteste und zuverlässigste Gewährsmann weiß nur, daß sein Held nicht aus eigenem Willen, sondern dem Befehl des Kaisers folgend nach Rom gekommen ist, um sich dort wählen zu lassen.

Auch der Anonymus aus Benevent, der nur wenig später schreibt[229]), erzählt uns von der Wahl in Rom; freilich nicht sehr lebendig und anschaulich. Was er uns erzählt, hat er offenbar nicht aus der Nähe gesehen; er weiß nur von den Vorgängen, von denen damals jeder wußte: von der feierlichen Einholung des neuen Papstes durch die Stadtbevölkerung, von seiner Introduktion und Inthronisation, von den Jubelgesängen des Volkes und dem Namenwechsel. Das ergänzt und deckt sich mit dem, was wir von Bonus schon wissen. Auch hier hören wir keine Silbe von einem Vorbehalt.

Auch der nächste Gewährsmann, der Reimser Mönch Anselm, steht den Ereignissen noch nahe[230]). Er ist gut unterrichtet,

229) Siehe Watterich I, VC. Von den neuen Reformideen, die mit Nikolaus II. aufkommen, zeigt er sich noch unberührt; deshalb wird man ihn vor 1059 ansetzen dürfen.

230) Anselmi Itinerarium Leonis IX. bei Watterich I, S. 113 ff. Anselms eigentliches Thema ist das Einweihungsfest der neuen Basilika von St. Remigius in Reims und das sich anschließende Konzil. Nur durch wenige Jahre kann er von diesen Ereignissen getrennt sein; das zeigt sein anschaulicher Bericht;

berichtet aber sehr knapp: Apostolicae dignitatis ei adiudicata sunt insignia, iussumque ab Augusto, ut ad haec secundum ecclesiasticas sanctiones suscipienda Romana inviseret moenia. Damit ist gesagt, wie die Rechtsverhältnisse lagen: die Insignien der neuen Würde werden dem Kandidaten vom Kaiser zuerkannt; um sie aber empfangen zu können, muß er sich, der kirchlichen Satzung folgend, zur Wahl in seine Stadt begeben. D. h. in unserer Ausdrucksweise: die Aufstellung des Kandidaten ist des Kaisers, die electio des Volkes. Von dem Vorbehalt auch hier keine Spur [231]).

Noch knapper und bündiger faßt sich Hermann von Reichenau [232]); er berichtet uns in seiner sachlichen und ruhigen Art nur das Wesentliche, das aber klar und zuverlässig: Per idem tempus Brun, Leucorum episcopus, ab imperatore electus Romamque missus, summo honore suscipitur, et — — ordinatus, Leonis noni nomen accepit. Auch das besagt: die Aufstellung des Kandidaten ist des Kaisers, die electio des Volkes. Von dem Vorbehalt wiederum keine Spur.

Die ältesten und verläßlichsten Chronisten bezeugen also, daß Leo in Rom gewählt worden ist. Aber *diese* Wahl kann er bei seiner Erhebung nicht zur Bedingung gemacht haben. Leo verdankte seine Erhebung ja nicht einer selbstherrlichen Ernennung des Kaisers, sondern einer Vereinbarung zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten auf der einen Seite und den Gesandten aus Rom auf der anderen. Damit war die Zustimmung der Römer im voraus gegeben [233]). Sie mußte auf die

offenbar schreibt er auf Grund schriftlicher Berichte, doch auch eigener Erinnerungen.

231) Nach Drehmann S. 57 soll Anselm den Vorbehalt zwar nicht erwähnen, aber voraussetzen. Das ist aus der Luft gegriffen. Was soll hier auf den Vorbehalt hindeuten? So wie sich Anselm ausdrückt, könnte er sich bei jeder electio de palatio ausdrücken.

232) SS V, S. 128, 32 ff.

233) Auf den consensus der Römer in Form der Nachwahl kam so wenig an, daß man sich scheuen mag, überhaupt noch von einer Wahl zu reden; Hauck a. a. O. und Hinschius I, S. 252 reden deshalb von einer Scheinwahl, Drehmann S. 60 von einer „Formalität, die sich von einer Huldigung nicht unterschied". Man muß sich aber bewußt bleiben, daß der Zeit selbst eine solche öffentliche Begrüßung sehr wohl eine electio hieß.

Erhebung in Worms folgen, velit, nolit, wie Humbert sagt [234]). Wozu sie also zur Bedingung machen? [235]).

Auch Drehmann scheint ein Vorbehalt, der nur das forderte, was auch ohne ihn geschehen wäre, „in der Tat überflüssig". Aber Bruno soll in Wirklichkeit viel mehr gefordert haben. Er soll mit seiner Klausel erklärt haben, „daß für ihn das Entscheidende nicht die Ernennung des Kaisers sei, sondern die in Rom erfolgende Wahl durch die kanonisch berechtigten Faktoren: Klerus und Volk." Er soll gewillt gewesen sein, „die kaiserliche Ernennung erst von da an als gültig zu betrachten". Und damit soll er gezeigt haben, „daß ihm das kanonische Recht höher stand als das Recht des Kaisers". Aber vergegenwärtigen wir uns, was diese Manifestation revolutionären Willens damals bedeutet hätte!

Die Gedanken und Forderungen der Reformer bewegen sich um 1048 noch in den Schranken eines frühen Entwicklungsstadiums. Die Forderung kanonischer Wahl richtet sich noch nicht gegen das Nominationsrecht der Könige. Noch fordert man nicht „wirkliche Wahl"; man meint nur acceptio. Noch fehlt der Forderung die eifernde und pathetische Betonung, die Bestimmtheit und Schärfe, mit der zehn Jahre später der Ruf nach kanonischer Wahl als Kampfruf der Gerechten erhoben wurde. Da tritt der Bischof von Toul vor den Kaiser und wagt es, gegen die kaiserliche Ernennung einen Vorbehalt zu erheben, um damit nichts weniger zu erklären, als daß die Ernennung des Kaisers „nicht ohne weiteres für ihn gültig" sei, sondern erst

---

234) Siehe oben S. 73 u 226.

235) Und wenn wir es doch annehmen wollten, wenn Bruno doch, wie Pflugk-Harttung (1907, S. 19) es ausdrückt, „nur das Vorhandene für sich als rechtlich verbindlich" erklärt, also nur den selbstverständlichen Konsens der Römer gefordert haben soll, warum hat dann Wibert oder sein Gewährsmann von allen Einzelheiten des Wormser Reichstages gerade diese sich angemerkt, die doch gar nicht auffallen konnte, weil sie gar nichts bedeutete?! Und warum sollen wir dann noch davon reden und soviel Wesens darum machen?! Die einzige Möglichkeit, den Vorbehalt zu retten, liegt in der Annahme, daß er nichts weiter war, als ein Requisit der offiziellen dekorativen Bescheidenheit. Dann geht ihm aber alle politische Bedeutung ab, die ihm die neueren Forscher zusprechen; er bleibt nichtssagend und bedeutungslos.

dann annehmbar werde, wenn die Wahl der Römer nachfolge. Er kehrt damit die Reihenfolge gerade um, fordert, um wieder mit Humbert (Lib. I, S. 205, 6) zu reden, daß nun alles in umgekehrter Folge (omnia praepostero ordine) geschehe.

Man denkt, alle Welt hätte aufhorchen und über die souveräne Kühnheit des Bischofs erstaunen müssen; aus allen Berichten müsse die Erregung der Stunde noch heute herausklingen. Statt dessen finden wir in den breitesten und verläßlichsten Berichten nirgends auch nur die flüchtigste Erwähnung des Ereignisses [236]); nur Wibert von Toul und Bruno von Segni, deren Quellenwert fraglich ist, wollen davon wissen. Wie sollen wir uns das Schweigen der anderen erklären?

Drehmann gibt uns die Antwort: die Welt hat nicht gewußt, was der Vorbehalt bedeutete; „sie war noch nicht reif genug, den prinzipiellen Gegensatz zu sehen, der sich in Brunos Handlungen durchrang". So blieb das kühne „Hier stehe ich, ich kann nicht anders" des Bischofs von Toul ohne Resonanz. Niemand war da, der das Stichwort verstand; niemand aus der ganzen Versammlung von Fürsten und Prälaten; auch die römischen Gesandten nicht; auch der arglose Kaiser nicht [237]). Selbst Peter Damiani und Wibert von Toul [238]) sollen nicht gewußt haben, um was es ging.

Ganz allein Bruno wußte das [239]); ihm allein schlug bei der Erhebung durch den Kaiser das Gewissen des Reformers. Denn darum, um sein Gewissen zu retten, kleidet er seinen Vorbehalt „in eine so vorsichtige Form, daß es so aussah, als fordere er nur das Selbstverständliche". So konnte er „die unscheinbare Bitte"

---

236) Mit Recht hat Martens (S. 27) an diesem Punkte mit seiner Kritik eingesetzt.

237) Drehmann weist (S. 55 n 3) auf Wattenbach, der sogar an die Möglichkeit glaube, „Bruno selbst habe vielleicht gar nicht gemerkt, um welchen tiefgehenden Gegensatz es sich hier handle". Aber soweit will Drehmann selbst nicht gehen.

238) Warum erzählt er dann von dem Vorbehalt? Siehe Drehmann S. 55.

239) Drehmann meint: vielleicht noch Bonitho und Anselm neben ihm; aber die haben ihre besonderen Gründe gehabt, warum sie von dem Vorbehalt doch nichts erzählt haben, bei Drehmann S. 56 u. 57 kann man sie nachlesen; gefangen nehmen werden sie niemand.

einschmuggeln und seine Gewissensrettung erschleichen, ohne daß es jemand merkte, freilich auch ohne daß er an dem Gang seiner Erhebung etwas geändert hätte.

Aber woher will man wissen, daß Bruno das Gewissen des Reformers schlug, da es doch den anderen führenden Reformfreunden noch nicht schlug [240])? Allein aus dem Vorbehalt? Die Verteidiger des Vorbehaltes haben noch andere Trümpfe. Vor allem soll Brunos Verhalten schon bei seiner Erhebung zum Bischof von Toul bezeichnend sein. Wieder ist Wibert der Kronzeuge; und wieder wird alles, was er berichtet, kritiklos übernommen [241]). Die Frage, ob Wibert seinem Helden nicht etwa Anschauungen zugeschoben hat, die nur seine eigenen, nicht aber die des historischen Bruno gewesen sind, wird überhaupt nicht gestellt.

In Wirklichkeit ist der feinfühlige Reformfreund, der an der 1026 und 1049 geübten Erhebung durch den Kaiser Anstoß genommen hat, nicht Bruno gewesen, sondern Wibert. Er hat zuerst das Bedürfnis empfunden, die wirklichen Hergänge nach Wünschen umzufärben, die ihm selbst so nahe lagen, wie Bruno noch völlig fern. Ein Tendenzlügner aus papalistischer Doktrin (wie Martens will), muß

240) Vor kaum zwei Jahren hatte der greise Abt Odilo von Cluny der Erhebung Clemens' II. beigewohnt und Gott für die Wahl des iustissimus praesul nur Dank gewußt. Und noch vier Jahre später (im Jahre 1052) preist Peter Damiani (Liber gratissimus, Lib. I, S. 71, 34) dankbar und begeistert den Ratschluß Gottes, der dem Kaiser vergönnte, ut videlicet ad eius nutum sancta Romana aecclesia nunc ordinetur, ac preter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem.

241) Dem gläubigen May (Dr. Joseph May, über Wiberts vita Leonis IX. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums in Offenburg 1889, S. 21) scheint die Stelle dienlich, um Anschauung und Denkungsweise Brunos psychologisch zu erklären; seinem Charakter (!) soll von vornherein eine Wahl widerstrebt haben, die nicht auf der breitesten Grundlage beruhte. Er soll für das religiöse Leben gefürchtet haben, wenn das Oberhaupt einer religiösen Gemeinschaft nicht getragen sei von der Sympathie der Glieder derselben. Diese Anschauung ist wohl eine zeitgenössische; die Art aber, wie sie May umdeutet, ist unberechtigt. Er kann sie bei Bruno auch nicht nachweisen; er hat sie einfach postuliert. Nach Drehmann S. 6 f., 61, 93 soll Leos Verhalten wieder „ein ausgeprägteres Empfinden", „eine besondere Feinheit des Gewissens in bezug auf Simonie", „ein besonderes feines simonistisches Bewußtsein" (!) offenbaren.

Wibert deshalb nicht gewesen sein [242]); von Tendenzlüge und papalistischer Doktrin mag man bei Bonitho reden, bei Wibert kann man es nicht. Denn wer ist dieser Wibert gewesen?

Sichtlich war auch er ein Mann der Reform; in einem der lothringischen Reformklöster scheint er zu Hause gewesen zu sein [243]). Aber eine führende, noch überhaupt kämpferische Rolle ist ihm innerhalb der Bewegung gewiß nicht zugekommen. Die enge Welt des klösterlichen Daseins begrenzte sein Blickfeld und schloß ihn von dem Reich der Politik aus. So berichtet er auch von der Politik seines Helden nur Weniges und nur Halbverstandenes. Von politischen Dingen *will* er auch gar nicht berichten; er schreibt ja die vita eines frommen und heiligen Mannes, die Legende eines sanctus Dei, ganz nach dem Stil und Ideal der Zeit; so schreibt er um keiner historischen oder politischen Wahrheit willen [244]), sondern aus reiner Freude am Heiligmäßigen, aus frommer Fabulierlust, wie er selbst sagt, „zu Erbauung und zum Nutzen anderer" oder, wie ein anderer es ausdrückt [245]), „damit ein lieb und wert zu achtender Mensch, je mehr er gekannt, je mehr auch geliebt werde."

Die Legende des Heiligen war wie ein Totenrichter, der die einen annahm, die anderen verstieß; Leo IX. nahm er an. So wurde sein Gedächtnis geschmückt mit allen Ruhmestaten und Ruhmeseigenschaften, die den Heiligen vor anderen Sterblichen auszeichnen [246]). Darüber aber versank die histo-

242) Siehe Drehmann S. 52 ff.

243) Vielleicht in St. Évre bei Toul. Daß er Archidiakon der Touler Kirche gewesen sei, läßt sich nicht mehr erweisen, siehe Drehmann S. 53 n 2. Damit hatte er persönliche Beziehungen zu den Führern der Reform, die neben ihm aufgewachsen und dann mit Leo nach Rom gegangen waren.

244) Vgl. A. von Harnack, Augustin, Reflexionen und Maximen, 1922, S. 113, aus Enarrat. in Ps. 102: Die „Laudatio" (die Lobpreisrede oder der lobende Abschnitt in einer Erzählung) ist nicht an das für die Geschichtserzählung und -darstellung gültige Gesetz gebunden.

245) Hariulf, Chronique de l'abbaye de Saint Riquier, IV. cap. XIII.

246) Gregor VII. stellt sie einmal zusammen (Reg. VIII, 21, S. 558 f.): Der rechte Heilige darf nicht von dieser Welt sein, er muß ein contemptor seculi sein, seine vita muß religione precipua et virtute signorum decorata sein und, das ist das Entscheidende und Untrüglichste, er muß miraculis clarescere, gloria miraculorum fulgere. Wenn er mortuos suscitavit, leprosos mundavit, cecos illuminavit, dann kann kein Zweifel mehr sein. Über die

risch-individuelle Persönlichkeit in ihrer Eigenart und ihrem Eigenwert. Sie war im Leben nicht gestaltlos gewesen, sie wurde es jetzt erst in der Erinnerung.

Der Zauber der Legende umfing auch Wibert und führte ihm die willige Hand. So wurde seine Vita Leos IX., was sie ist, ein typisches Heiligenleben [247]). Dieser Gattungscharakter des Büchleins, das Klösterliche und Erbauliche, mahnt zu aller Vorsicht auch den Wahlberichten gegenüber. Denn auch in ihnen ist das Historische durchaus von Erbaulichem überwuchert.

Wibert schreibt seine vita um 1060 [248]), also nur 12 Jahre nach der Erhebung des Papstes und nur 6 Jahre nach seinem Tode. Doch in dieser raschen und ruhelosen Zeit der Umwälzung haben 12, haben auch 6 Jahre genügt, um ganz neue Anforderungen auch an das Bild eines Heiligen auf den Plan zu bringen. Nach ihnen hat sich Wibert richten müssen: sein Leo mußte ein Held und Heiliger sein für die eigene Zeit und darum nach dem Bilde dieser Zeit.

Die neue Zeit hat nun auch ein neues Ideal kanonischer Wahl gebracht. Ohne Zweifel hat sich auch Leo als kanonisch erhoben betrachtet; aber seine Erhebung war nicht mehr das, was man jetzt unter einer kanonischen Erhebung verstand. Der Einfluß des Kaisers war zu offenkundig. Wer so erhoben war, galt jetzt als non episcopus, pseudoepiscopus. Leo, der Held und Heilige durfte kein pseudoepiscopus sein. Schon deshalb nicht, weil die späteren Reformer persönlich von ihm abhängig waren, da ja ihre Weihen auf ihn zurückgingen. Wenn einer, so mußte er kanonisch gewählt worden sein.

Die Reformer, die nach 1060 über Leo geschrieben haben, haben sich darum nicht gescheut, die Geschichte seiner Papsterhebung nach den eigenen Bedürfnissen zu modernisieren und alles Überlieferte, was ihnen jetzt als verpönt galt, nach Möglichkeit zu unterdrücken [249]).

Erfordernisse einer Heiligsprechung unterrichten vor allem die Kanonisationsbullen.

247) Vgl. Hauck III⁴, S. 944.

248) Über die Abfassungszeit der Vita siehe den Exkurs I.

249) Manchmal sind sie doch um das Eingeständnis, daß Leo IX. das initium bonum gefehlt habe, nicht herumgekommen; so etwa Boso. Er entschuldigte den Papst aber: habe er doch ex malo initio bonos eventus gehabt.

Verschiedene Geschichten kamen zu diesem Zwecke auf: Gregor VII. erzählte später, er sei mit dem Papst auf der Reise nach Rom zusammengetroffen und habe ihm offen erklärt: non apostolicum sed apostaticum (esse), qui iussu imperatoris Romanum conaretur arripere pontificatum[250]). Das hat zunächst Bonitho (Lib. I, S. 587, 27 ff) weitererzählt; nach ihm folgte Leo der Zurechtweisung und legte die päpstlichen Abzeichen ab, um sie erst wieder anzulegen, wenn ihn die Wahl in Rom dazu legimitierte. Die kanonische Unantastbarkeit des Papstes war damit vor Mit- und Nachwelt gerettet.

Den gleichen Zweck hatte man früher schon erreicht, indem man die Erzählung von dem Vorbehalt aufbrachte[251]). Auch damit war das Mäntelchen der Beschönigung gefunden: Leo hatte gegen die kaiserliche Ernennung Einspruch erhoben und die kanonische Wahl in Rom ausdrücklich als entscheidend erklärt! Der Kaiser war damit beiseite geschoben, die Erhebung war kanonisch unanfechtbar; das Andenken Leos war gerettet[252]). Und diese Fabel schlich sich nun wie von selber auch in die vita Wiberts ein. Sie ist also keine böswillige Erfindung

250) Daß sich Hildebrand dem Zug des Papstes auf dem Wege nach Rom anschloß — wo? ob schon 1048 in Worms oder erst 1049 in Besançon, ist ja gleichgültig —, wird man wohl nicht bestreiten können. Neben Bonitho und Boso berichten es Bruno von Segni und Gregor VII. selbst (Reg. VII, 14 a). Die Rolle aber, die Hildebrand bei diesem ersten Zusammentreffen gespielt haben soll, wird doch wohl bescheidener gewesen sein, als sie sich in der Erinnerung des Papstes darstellte. Über die noch geringe Bedeutung Hildebrands unter Leo IX. siehe die richtigen Bemerkungen Drehmanns S. 30 ff. Immerhin scheint er schon damals die Seele der Opposition gewesen zu sein. Vgl. Reg. Greg. VII., I, 79.

251) Daß Wibert selbst die Geschichte erfunden habe, ist damit nicht gesagt. Sie wird in den Kreisen der lothringischen oder römischen Reformfreunde entstanden und umgegangen sein. Der gutgläubige Wibert hat dann nur aufgelesen, was auf der Straße lag.

252) Beide Lesarten der Beschönigungsgeschichte (Wiberts und Bonithos) finden wir bei Bruno von Segni friedlich vereinigt. Es ist interessant, wie sie hier in Einklang gebracht sind. Bruno hat den Vorbehalt gestellt; er bittet Hildebrand, mit ihm nach Rom zu gehen; Hildebrand hat aber von dem Vorbehalt nichts erfahren; darum weigert er sich, den Papst zu begleiten, wirft ihm seine unkanonische Erhebung vor; der Papst klärt ihn aber auf und beruhigt ihn; darauf schließt sich Hildebrand bereitwillig an.

Wiberts, doch auch keine Kunde, die man kritiklos für bare Münze nehmen dürfte [253]).

Ähnlich steht es mit Wiberts Bericht über Brunos Wahl zum Bischof von Toul. Auch hier hat sich Wibert von modernen Bedürfnissen die Feder führen lassen. Darüber wurde das wahre Bild der Hergänge bis zur Unkenntlichkeit entstellt [254]). Der Mann, der als Kandidat des Kaisers de palatio erhoben wurde [255]), wird bei Wibert nun umgekehrt der Kandidat der Wahlgemeinde, der dem Kaiser erst mit dem Wahldekret präsentiert wird [256]), und so noch einmal der Held einer

253) Späteren Geschlechtern hat die Ehrenrettung Leos geringere Mühe gemacht; die Vorarbeit Wiberts und der anderen mußte nur weitergeführt werden. In seinem Chronicon Centulense gibt Hariulf (gest. 1143) einen kurzen Lebensabriß Leos IX. offenkundig im engsten Anschluß an die vita Wiberts. (Das läßt der gleiche Aufbau und die stoffliche Abhängigkeit seiner Erzählung nicht bezweifeln.) Es ist interessant, wie ihm dabei die beiden Wahlberichte Wiberts schon in den Text passen. Was bei Wibert noch an die tatsächlichen Hergänge erinnerte, mußte er nur noch weglassen; dann war die Geschichte auch für die Bedürfnisse seiner Generation mundgerecht: electione cleri et populi ecclesiae Tullensis ordinatus est episcopus, cum iam eius propinqui, viri imperiales, de Romano apostolatu ei conferendo tractarent. Sane quoniam cum nobilitate parentum non deerat ei sanctissima claritas morum, non recusavit homo inclytus pauperculae civitatis curam suscipere, immo obtentu maioris evitandi honoris, ad hunc facile deductus est. Et cum episcopus esset Tullensis oppidi, electione pontificum cum imperatoris assensu in Romanum levatus est pontificem.

254) So wie der Bericht vorliegt, ist er unklar und in sich widerspruchsvoll; Bruno soll das Touler Bistum übernommen haben, weil er es ohne Simonie bekommen konnte. Aber er hat es ja gar nicht ohne Simonie bekommen; auch nach dem Berichte Wiberts nicht. Wibert will doch wissen, daß Bruno auch die venalitas ab obsequio für Simonie gehalten habe; aber obsequium, Hofdienst lag doch auch hier vor. Wo bleibt hier „die besondere Feinheit des Gewissens in bezug auf Simonie"? An dieser Stelle verläßt den Mönch die Konsequenz; er fällt aus der Rolle.

255) Was hätte dem Kaiser näher liegen sollen, als seinem jungen Vetter ein Bistum zu übertragen? Wibert erzählt uns freilich, der Kaiser habe Bruno mit einem reicheren Bistum erfreuen wollen. Woher wissen wir aber, daß Toul wirklich so entlegen, klein und arm gewesen ist, wie Wibert es haben will? Jedenfalls war es als Grenzstadt wichtig und erforderte einen Vertrauensmann; als solcher empfahl sich Bruno, zumal er die Verhältnisse in Toul schon kannte.

256) Der Brief der Touler an den Kaiser ist für ein Wahldekret zu lang. Wohl könnte man sich denken, daß die Gemeinde der Zustimmung des Kaisers sehr unsicher war und darum schon in dem Wahldekret alle Rechtstitel aufmarschieren ließ, die geeignet waren, ihrer Bitte Nachdruck zu verleihen;

kanonischen Wahl, die er 1026 noch weniger gekannt und beachtet haben kann als 1048.

Als Bischof von Toul begegnet uns Bruno als Vertrauensmann des Kaisers. Davon ist selbst bei Wibert einiges stehen geblieben. Als kaiserlicher Vertrauensmann verwaltet Leo IX. auch sein Papsttum. Einen stillen Gegensatz zu seinem kaiserlichen Herrn bemerken wir nirgends. Wir können im Gegenteil feststellen: die Einigkeit zwischen Reich und Kirche war nie so vollkommen und ungetrübt wie damals, als Heinrich III. Kaiser war und Leo IX. Papst und kaiserlicher Vikar.

Die Synode zu Reims.

Bei seiner eigenen Erhebung zum Bischof und Papst 1026 und 1048 ist Leo noch nicht der Prophet und Künder kanonischer Wahl gewesen, für den man ihn ausgibt. Nun soll er sich aber im Herbst des nächsten Jahres auf dem Konzil zu Reims, dessen Vorsitz er führte, für die neue kanonische Wahl eingesetzt haben. Das soll hervorgehen aus dem ersten der zwölf Kanones, die das Konzil vor seinem Auseinandergehen aufgestellt hat. Dieser vielberufene Kanon I dekretiert kurz und knapp, doch vieldeutig: Ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur [257]); niemand soll ohne Wahl durch Klerus und Volk ein höheres Kirchenamt [258]) erlangen. Wie hat man das zu verstehen?

Die Antwort der Literatur ist eindeutig: mit dem neuen Kanon sollte der bisher bei der Besetzung der hohen Kirchenämter geübte Einfluß der weltlichen Gewalt beseitigt werden; der König sollte sich künftig jeder Einwirkung auf die Angehörigen des geistlichen Standes enthalten [259]). „Die Bischofs-

---

an sich erscheinen diese Rechtstitel nicht anachronistisch; sie sind in der Zeit vor dem Ausbruch des Streites durchaus üblich. Aber der Stil des Schreibens läßt doch an der Verfasserschaft Wiberts kaum zweifeln.

257) Mansi XIX, S. 741 E.

258) Unter einem regimen ecclesiasticum konnte gewiß nur ein höheres Kirchenamt verstanden werden, also ein Erzbistum, Bistum oder eine Abtei. Vgl. Scharnagl S. 13.

259) So W. Bröcking, Die französische Politik Papst Leos IX., ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im 11. Jahrhundert. Diss. Berlin 1889, S. 34 ff.

wahlen sollten nicht durch den König, sondern durch Klerus und Volk geschehen“ [260]). So wurde der Kanon geradezu das erste Investiturgesetz des reformatorischen Papsttums genannt [261]). Er zuerst soll die freie und wirkliche Wahl in die kirchliche Gesetzgebung eingeführt haben. Obwohl er die Laieninvestitur nicht ausdrücklich nennt, soll er doch ein Investiturverbot (!) enthalten; im Prinzip soll er bereits das ganze Eigenkirchenrecht verurteilt haben [262]).

Dieser gemeinsamen Ansicht der Literatur liegt wieder die Voraussetzung zugrunde, daß Ernennung und Wahl Gegensätze seien, die sich notwendig ausschlössen [263]). Wie irrig das ist, haben wir gesehen. Das Wahlrecht der Gemeinden und das Nominationsrecht des Königs vertrugen sich damals noch sehr wohl [264]). Der Kampf für das Wahlrecht war noch kein Kampf

260) So Pflugk-Harttung 1907, S. 34.

261) C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. 1894, S. 475 unter Berufung auf Bröcking; ähnlich PRE³ 11, S. 382, im Artikel über Leo IX. Ebenso Drehmann S. 38 n 2.

262) So der neueste Interpret Scharnagl S. 13. Abweichend äußern sich Hinschius II, S. 541 und Hauck III⁴, S. 613 n 5, 615; doch beide unsicher und unbestimmt. Auch Hauck (S. 778) erscheint das Investiturverbot von 1075 nur als „die logische Konsequenz der seit Leo IX. über die Bischofswahl erlassenen Verfügungen“. Und dann: was versteht Hauck unter der „materiellen Bedeutung“, die Leo der Forderung der kanonischen Bischofswahl beigelegt haben soll, obwohl er doch mit dieser Forderung, wie Hauck einräumt, keineswegs das königliche Ernennungsrecht beseitigen wollte? Ähnlich spricht Hampe (S. 23) von einem tatsächlichen Inhalt der Wahlhandlung anstatt ihrer bisher nur formalen Bedeutung.

263) Mirbt S. 534 (vgl. S. 499 f., 531): „‚Kanonische Wahl‘ und ‚Investitur‘ im alten Sinn, d. h. königliche Ernennung waren sich ausschließende Gegensätze.“ Bonin S. 57: „Kanonische Wahl und königliche Investitur schlossen sich gegenseitig aus, solange beide das wirklich bedeuteten, was ihr Name besagte.“ Wir fragen nur: was besagte ihr Name? Scharnagl S. 13: „Denn nach den damaligen Verhältnissen konnte man ein Bistum ohne von Klerus und Volk gewählt zu sein nicht anders erlangen als durch die Investitur eines Fürsten.“ Sägmüller S. 9 f., 10 n 1.

264) Es gibt auch mannigfache moderne Analogien. Das Konkordat zwischen Pius VII. und Napoleon 1801 (Mirbt S. 326) bestimmte: Les nominations aux évêchés — — seront — — faites par le premier consul, et l'institution canonique sera donnée par le saint-siège. Das blieb, bis Leo XIII. das Benennungsrecht der Regierung zu einem Vorschlagsrecht herabzudrücken suchte, indem er statt „nominavit“ sagte „nobis nominavit“. Die Regierung protestierte, die

gegen das Nominationsrecht, geschweige denn gegen das Investiturrecht des Königs.

Daß Leo in Reims die freie und wirkliche Wahl nicht gefordert haben kann, ergibt sich uns schon aus dem Nachweis, daß er selbst das eigene Kirchenamt zweimal ohne diese Wahl erlangt hat. Doch auch der Kanon selbst enthält keine Silbe, die zu der Deutung der Literatur berechtigte[265]). Er bestimmt ja nur, daß niemand ohne Wahl zu einem geistlichen Amte erhoben werden solle[266]). Was damit gemeint war, wird uns klar, wenn wir uns der geschilderten Zustände in der französischen Kirche erinnern. Dort fanden wir die Forderung des Kanons von hundert Stimmen schon lange zuvor erhoben. „Niemand soll eine Kirche gewalttätig an sich reißen (trahere quod est per vim accipere[267]), niemand soll invitis aufgedrängt werden." So und ähnlich wurde es formuliert. Der Reimser Kanon sagt nun genau das gleiche. Er sanktioniert also nur, was die franzö-

Folge war der Konflikt, der 1905 zur Trennung von Staat und Kirche führte. (Zu dem Streit um das: Nobis nominavit siehe U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes 1909, 20. Anhang S. 125 f.) Ähnliche Kompromisse in den Breven, die zwischen deutschen Regierungen und der Kurie das Bischofswahlrecht vereinbarten. Siehe dazu Stutz a. a. O.

265) Wenn Bröcking übersetzt: „niemand solle zu einem geistlichen Amt anders als durch Wahl von Klerus und Volk gelangen," so ist diese Wiedergabe des nisi falsch und sinnverändernd; das hat schon Hauck III⁴, S. 613 n 5 festgestellt.

266) Provehi und evehi scheinen häufig an obtrudi anzuklingen. Vgl. z. B. Bouquet Rec. X, S. 170 D. Ex Historia ep. Autissiodorensium: in episcopalem cathedram invehi. Petrus Damiani, Brief an den Erzbischof von Ravenna ep. III,4, 292, über die Erhebung Benedikts X.; ein Presbyter von Ostia wird gezwungen, ut eum ad apostolatus culmen proveheret. Op. XXII, Contra clericos aulicos, c. 4, Migne 145, S. 468: Alienis — peccatis communicare convincitur, quisquis indignum — — — ad regimen provehere non veretur. Bonitho Lib. I, S. 592, 37: Capitanei — — quendam Velliterensem episcopum cardinalem — — ad papalem evehunt dignitatem. Vgl. oben S. 26 n 75.

Wenn also provehi in dem Kanon nicht zufällig für einen farbloseren Ausdruck wie etwa promoveri, proponi oder praeponi, constitui oder substitui oder ein ähnliches Verbum stünde, dann würde mit ihm das sine electione noch einmal aufgenommen, das widerrechtlich Erhobenwerden (das obtrudi) noch einmal betont. Man müßte dann übersetzen: niemand solle ohne Wahl aufgedrängt werden. Damit wäre unsere Deutung des Kanons schon durch die richtige Übersetzung gesichert.

267) De ordinando pontifice Auctor Gallicus, Lib. I, S. 11, 10.

sischen Kirchen schon vor ihm gefordert und formuliert haben. Eine Neuerung bringt er nicht.

Damit scheint uns auch erwiesen, daß der Kanon, den eine französische Provinzialsynode erließ, auch nur für das französische Gebiet zu gelten beanspruchte[268]). Die Forderung, die er dekretiert, ist aus französischen Verhältnissen erwachsen und auf französische Verhältnisse abgezielt. Ihre Spitze traf im Augenblick den französischen König, der umsonst versucht hatte, das Zusammentreten des Konzils zu vereiteln.

Ein Vorgefecht des Investiturstreites ist das nur in sehr bedingtem Sinne. Wie das Ziel des Kampfes ist ja auch die Frontstellung noch eine ganz andere als später: ein deutscher Papst, der Vertraute und Diener seines Königs, und neben ihm lothringische und burgundische Bischöfe stehen gegen den König von Frankreich und seine Bischöfe. Mit ihrer Forderung kanonischer Wahl verlangen sie für das französische Gebiet nur eben das, was in Deutschland erfüllt war[269]).

Später in der Zeit des Kampfes wird die Forderung der canonica electio das große Schlagwort der Reformer. Daß da aber ganz anderes darunter verstanden wurde als 1049 in Reims, das erweist sich schon daraus, daß eine Berufung auf den Reimser Kanon später nie vorkommt.

Die Absetzung Bertalds von Besançon.

Eine „wirkliche“ Wahl hat Leo auch später nicht gefordert. Zu Unrecht hat man den Fall Bertald, der auf der folgenden Synode in Mainz spielte, als Beweis dafür herangezogen[270]);

268) So Hinschius II, S. 541 und wohl auch Bröcking und Hauck; Drehmann S. 38, 86 n 1 hat das bestritten; Scharnagl S. 13 n 1 ist ihm darin gefolgt: der Kanon soll für die ganze Kirche gegolten haben. Das stimmt insofern, als die Bestimmungen des Konzils nach Leos eigener Erklärung (Schreiben nach Frankreich Mansi XIX, S. 745 A) den Kanones gleichgeachtet werden sollten; es stimmt aber nicht, insofern sie den französischen Verhältnissen im besonderen auf den Leib geschrieben waren.

269) Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 264 ff. Schwarz handelt auch von dem Kampf zwischen König und Papst, der im Gefolge des Konzils um die Bistümer Sens, Troyes, Langres, Nantes u. a. geführt wurde.

270) Siehe Drehmann S. 16 ff., 73 f., 91; Scharnagl S. 14 n 2; Drehmann

in Wirklichkeit beweist er das Gegenteil. Was in Mainz zur Verhandlung stand, war eine Klage Hugos, des Erzbischofs von Besançon, gegen einen Rivalen Bertald, der ihn seiner Würde nicht froh werden ließ. Nun will er sein Bistum endlich allein und in Frieden genießen (perpetua pace eundum episcopatum possidere). Der Gegner soll beseitigt werden. Dazu sollen ihm Kaiser, Papst und Synode verhelfen [271]). Die Kardinalpunkte der Anklage sind die üblichen: zunächst der Vorwurf der Simonie: Geld war im Spiele! Und dann wieder der Vorwurf der intrusio: die Gemeinde hat Bertald nicht gewollt. Er ist invitis aufgedrängt worden!

Die Synode schloß sich dem an. Sie setzte Bertald ab, nicht, wie man gemeint hat, weil er eingesetzt worden war [272]), sondern weil er simonistisch und ohne Wahl eingesetzt worden war. Deutlich genug wird das von der Synode ausgesprochen: „Bertald ist von den Söhnen der Kirche nicht gewählt, nicht aufgenommen, nicht für den Hirten gehalten, sondern abgelehnt und zurückgewiesen worden; so konnte und durfte er ihr wider ihren Willen nicht aufgedrängt werden.“ Aus dem Vorwurf der simonistischen intrusio allein wird ihm der Strick gedreht.

---

hört hier wieder das Gras wachsen. Der Fall Bertald soll besonders wichtig sein für die Genesis der späteren Ausdehnung des Simoniebegriffes; Leo soll hier „die Erkaufung und die Einsetzung insgesamt unter den Gesichtspunkt der Simonie gestellt“, also die Theorie Humberts (siehe Drehmann S. 33 f.) in der Praxis vorausgenommen haben; er soll Erkaufung wie Einsetzung angesehen haben, „als zwei Möglichkeiten simonistischer Amtserlangung“. Damit wäre er weitergegangen als selbst Humbert; siehe E. Hirsch, Der Symoniebegriff und eine angebliche Erweiterung desselben im 11. Jahrhundert, Archiv f. kathol. Kirchenrecht, 86. Bd., 1906. Denn Humbert hat die völlige Identifizierung von Laieninvestitur und Simonie gar nicht vollzogen. Noch weniger hat das natürlich Leo.

271) Mit Drehmann ist hier nicht zu rechten; das Dokument, das der Kaiser unterschrieb, soll beweisen, „daß die Rechtsanschauungen, durch die Leos Handeln beherrscht wurde, mit denjenigen, die — für Heinrich III. maßgebend waren, nicht durchaus übereinstimmen.“

272) Drehmann S. 74: „Die Tatsache, daß er von der weltlichen Gewalt befördert worden war, anstatt gewählt zu sein, also die Einsetzung selbst, war der Grund, daß Leo ihm das Erzbistum absprach.“

Le Puy en Velai und Limoges.

Zur Bekräftigung seiner These zieht Drehmann auch den Streit um die Neubesetzung des Bistums Le Puy en Velai (im Metropolitanbezirk von Bourges) heran [273]). Doch beruht seine Auslegung auch hier auf Mißverständnissen und Gewaltsamkeiten. Dem König nur noch ein Recht der Bestätigung einzuräumen, daran hat man in Le Puy 1053 so wenig gedacht wie 1049 in Reims. Klerus, Volk und Miliz wehren sich nur gegen die ihnen vom König angedrohte intrusio, die Aufdrängung eines Bischof wider ihren Willen [274]). Sie wollen kanonisch, nicht aber „wirklich" wählen.

Vollends unerfindlich ist, wie Drehmann (S. 46) in der Neubesetzung von Limoges 1052 eine kanonische Wahl durch Klerus und Volk nach seinem Sinne sehen kann [275]). Hier wird die Mitwirkung des Grafen Wilhelm doch ausdrücklich hervorgehoben. Vertreter des Klerus und Adels kommen an seinen Hof, klagen über den trostlosen Zustand der Kirche und bitten ihn, einen würdigen Bischof zu bestellen. Der Graf kommt ihren Bitten entgegen und befragt die Großen des Landes und die Geistlichkeit von Limoges. Er findet aber niemand; postremo sententia cleri et populi, necnon et comitis, totiusque Aquitaniae potestatis, in unum convenit. Entscheidend ist die voluntas und der consensus Guillelmi comitis, et Ademari vicecomitis, omniumque procerum et casatorum, atque totius populi, clericorum quoque, decani videlicet P., et praepositi G., et omnium archidiaconorum, cantoris atque totius cleri. Das ist freilich eine mustergültige kanonische Wahl, aber wieder eine kanonische Wahl nach dem Sinne der Zeit — sie duldet die nominatio des

---

273) Über die besondere Stellung des Bistums Le Puy siehe W. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 288. Die Nachricht in dem Chron. Monasterii S. Petri Anic. (Bouquet Rec. XI, S. 428 C.)

274) Postposita authoritate canonum, neglecto clamore qui aderant in praesentia pontificum, atque decretis et privilegiis Romanorum pontificum simul et preceptis praedecessorum suorum, per nefas contra omnem iustitiam omnemque veritatem, interveniente pecunia et Tolosano comite quem instigabat uxor sua — —.

275) Mansi XIX, S. 805 ff.

Eigenkirchenherrn neben und über sich — nicht aber eine „wirkliche“ Wahl [276]).

Nichts anderes aber bedeutet auch die Zusage, die der Graf dem Bischof Jordan und seinen Klerikern macht: er wolle den Bischofsstuhl nur nach Vereinbarung mit den anderen Wählern besetzen [277]). Auch damit erfüllt er nur, was als alte Forderung in allen Kirchen Frankreichs und Deutschlands lebendig war; keineswegs aber kommt er damit schon neuen und revolutionären Gedanken der Reform entgegen.

Leos IX. Klosterprivilegien.

Die Stellung Leos IX. zu den Fragen der Wahl und Einsetzung ist damit genugsam geklärt; es lohnt sich nicht, jedem einzelnen Argument, das noch aufgestellt wird, um eine unhaltbare These zu stützen, nachzugehen. Über den Gebrauch, den Drehmann von Leos Klosterprivilegien macht, wird man am wenigsten Worte verlieren müssen [278]).

S. 76 schreibt Drehmann: „Den lothringischen Klöstern Stablo und Malmedy bekräftigt Leo ‚mit kanonischer Autorität‘, daß sie in gemeinsamer Wahl ganz frei sich ihren Abt wählen sollen.“ Sieht man das Privileg nach (IW 4172, 1049 Migne 143, S. 611), so lautet die Stelle: Praeterea sancimus, sicut ab ipsis imperatoribus est diffinitum, ut, defuncto per successionem abbate, utrinque in unum e duobus monasteriis confluentibus monachis, habeant sine simulatione, sine exceptione personae, sine respectu pecuniae, secundum sancti Benedicti regulam, abbatem eligendi liberrimam optionem.

276) Bezeichnend ist die Person des electus, des nobilissimus vir Jcterius, den die Wähler erst ex monogamia reißen müssen.

277) Gallia II, Instr. 172/3: Si comes in episcopatum Lemovicae sedis mitteret episcopum, nullo modo esset facturus sine electione et sine consilio S. Stephani canonicorum et sine consilio — — — (der übrigen Wähler). Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 307.

278) Drehmann verrät hier die krasseste Ignoranz; er scheint nicht zu wissen, daß Wahlrechtsprivilegien auch schon vor Leo IX. verliehen worden sind und daß ihr Wortlaut in vielen formelhaften Elementen seit Jahrhunderten feststand. Alles, was er aus den Privilegien herausgreift, um damit Leos revolutionäre Forderung der freien Wahl zu kennzeichnen, kann er 100 und 200 und 300 Jahre früher auch schon finden.

Über das „sicut ab ipsis imperatoribus est diffinitum“ hat Drehmann hinweggelesen [279]). So konnte ihm verborgen bleiben, daß der ganze Satz nichts weiter ist als eine so gut wie wörtliche Wiederholung aus einer Vorurkunde, die den beiden Klöstern schon 980 von Otto II. verliehen worden war [280]). Der Passus: sine simulatione, sine exceptione personae, sine respectu pecuniae kommt sonst nicht vor. Jedenfalls findet er sich in den Privilegien Leos IX. nur hier, wo er aus einer kaiserlichen Vorurkunde übernommen ist. Drehmann (S. 38 u. n 1) verwertet ihn trotzdem, um den dunklen Begriff der „ganz frei und ohne Schein vollzogenen Wahl“ zu erhellen.

In Wirklichkeit lassen die Privilegien Leos IX. weder auf einen antikaiserlichen Charakter der päpstlichen Politik noch auf ein Erstarken der Reformidee schließen [281]). Sie zeigen im Gegenteil, wie sehr der Papst historisch gebunden war und den späteren Gedanken Humberts oder Gregors VII. noch fernstand. Was Gregor bekämpfte, hat Leo noch gefördert. Von einer grundsätzlichen Gegnerschaft zu Heinrich III. und seiner Herrschaft über die Kirche kann nicht die Rede sein. Das zeigen gerade die Privilegien. Mit ihnen versucht der Papst die Begründung einer Eigenkirche ganz nach dem Vorbild des Kaisers. Der kaiserlichen Eigenkirche soll eine päpstliche an die Seite gestellt werden.

Daß der Papst dabei von Opposition zu dem Kaiser geleitet gewesen sei, läßt sich nicht beweisen [282]). Mit derselben Unbedenklichkeit, mit der er die Position süddeutscher Dynastengeschlechter verbriefte [283]), bestätigte er auch die kaiserliche Familie in ihren Vogtrechten [284]). Jedenfalls aber hat Leo IX.

279) Siehe Polzin S. 51.

280) O II 219; bestätigt durch H II 238 von 1011.

281) Ich verweise auf A. Waas, Leo IX. und das Kloster Muri, Archiv für Urkundenforschung V, 1914, S. 266 u. Vogtei u. Bede, I, S. 33 ff., 154 ff.

282) Waas läßt die Frage offen. Hampe in der Besprechung von Waas (Wissenschaftliche Forschungsberichte, Mittelalterliche Geschichte 1922, S. 66) scheint sie bejahend beantworten zu wollen.

283) Siehe etwa Migne 143, 3, S. 589 oder 32, S. 637.

284) Privileg für St. Simon u. Judas zu Goslar, Gosl. U.B. 43, 131.

die neue Machtstellung, die er durch die Privilegierung der Kirchen gewann, noch nicht gegen den Kaiser zu benutzen versucht. Das hat erst Gregor VII. getan[285]). Unter Leo IX. herrscht noch Friede und Freundschaft.

Wenn aber gerade unter seinem Pontifikat zunächst in Cluny und anderen Reformklöstern die electio ex ipsa congregatione auf einmal in ganz anderer, eifernder und religiöser Leidenschaftlichkeit begehrt und gepredigt wurde und der Begriff kanonischer Wahl sich darüber von Grund aus zu wandeln begann, so war das nicht Leos Verdienst noch Werk. Das Neue, das damit anbricht, kommt, wie wir sehen werden, aus anderen Quellen.

Die Erhebung Viktors II.

Nach Leos IX. frühem Tod im April 1054 wiederholen sich die Vorgänge von 1047 und 1048. Wieder kommt eine römische Gesandtschaft an den Hof, um dem Kaiser den Tod des Papstes zu melden und über die Person des Nachfolgers zu verhandeln[286]). Der Führer der Gesandtschaft ist Hildebrand[287]). Hier zum erstenmal tritt er bedeutsam hervor.

Neue Männer sind unter Leo IX. in Rom ans Ruder gekommen. Doch auch sie müssen sich dem Recht des Königs beugen. Noch können sie es nicht wagen, dem römischen Volk von sich aus und eigenmächtig den neuen Papst zur Wahl zu präsentieren. Noch wollen sie es auch nicht. Die gegenseitigen Interessen vertrugen sich noch; der Kaiser war noch der Bundesgenosse der Reform. Auch Hildebrand opponierte nicht; er wird dem Kaiser das Vorgehen gegen Gregor VI. vergessen, ihm jedenfalls

285) Die Vogteirechte der Gründerfamilie hat freilich auch er nicht anzutasten gewagt; das zeigt sein Eingreifen in den Streit der Grafen von Egisheim und Dachsburg um die Vogtei in Woffenheim (siehe Reg. Greg. VII., II, 14).

286) Anonymus Haserensis SS VII, S. 265, 21: Mogontiam veniunt, papam sibi ab imperatore deposcunt. Annales Romani SS V, S. 470, 20: rogantes – – ut pium pastorem sancte Romane ecclesie tribuerent. Lambert, Schulausgabe, S. 64, 26: ut antistitem sedi apostolicae provideret.

287) Soviel mag man Bonitho glauben, zumal es auch von Leo von Monte Cassino in freilich für Hildebrand noch schmeichelhafterer Art bezeugt wird

keine Schwierigkeiten gemacht haben. Sonst hätte ihn Heinrich kaum, wie uns Gregor VII. später erzählt[288]), vor allen Italienern mit besonderer Ehre ausgezeichnet.

Anders will es Bonitho! Dem Einfluß Hildebrands soll es damals gelungen sein, den Kaiser von der bisher geübten Nomination des Papstes (largitio pontificis) abzubringen: Heinrich III. soll die Tyrannis des Patriziats reumütig niedergelegt und dem römischen Klerus und Volk das alte Recht der Papstwahl zurückerstattet haben.

Aber daran ist kein wahres Wort[289]). Wie hätten sonst die späteren Publizisten den Verzicht des Kaisers ausgeschlachtet! Wie hätte etwa der Verteidiger der Kirche in Peter Damianis disceptatio synodalis davon Gebrauch gemacht! Gegen den Hinweis seines Gegners auf die Patriziatsrechte des Königs hätte er sich ein wirksameres Gegenargument ja gar nicht wünschen können.

Auch alles Tatsächliche, was wir über die Erhebung von 1054 wissen, straft Bonitho Lügen. Die Gesandtschaft Hildebrands mußte sich bescheiden, den Kandidat des Kaisers zu akzeptieren. Denn auch Viktor II. war der Kandidat des Kaisers[290]). Wer hätte Heinrich III. näher liegen sollen als er, der Reichsbischof Gebhard von Eichstädt, sein Verwandter, Vertrauter und Kanzler?

Doch nicht ohne Schwierigkeiten scheint es diesmal gegangen zu sein; fast ein halbes Jahr verstrich, ehe sich der Kaiser entschied. Seine Macht erlaubte ihm, sich Zeit zu gönnen (so Hauck III[4] S. 620 f.); aber allein aus Machtbewußtsein wird er nicht gewartet haben; es scheint doch, daß die Verschleppung mit

---

288) Reg. Greg. VII., I, 19.

289) Vgl. Scheffer-Boichhorst S. 106 n 3; Hauck III[4], S. 621 n 3. Nur K. Müller, Kirchengeschichte I, S. 408 glaubt es Bonitho, daß Heinrich III. 1055 auf sein Recht der Ernennung des Papstes verzichtete und sich für sich und seinen Sohn mit der Bestätigung des kanonisch Gewählten begnügte.

290) Annales Romani SS V, S. 470, 21: dignum Deo elegit pontificem, et cum Romanorum legatis misit Rome. Annales Altahenses maiores, SS XX, S. 807, 22: ibi ergo Gebehardum — — apostolicae sedi praefecit, quem et mox ante se in Italiam transmisit. Lambert, Schulausgabe, S. 64, 26: Imperator interpellatus a Romanis, ut antistitem sedi apostolicae provideret, Gevehardum — — misit; Anders Bonitho, Leo von Monte Cassino und der Anonymus Haserensis.

verursacht war durch die erschwerte Einigung mit der römischen Gesandtschaft. Ein stetes Steigen des römischen Einflusses muß man darum nicht annehmen (so Pflugk-Harttung 1907, S. 22); denn am Ende blieb es doch bei dem Willen des Kaisers.

Daß sich der Erwählte mit allen Kräften sträubte, die Würde zu übernehmen, glauben wir gerne[291]). Als er endlich bereit war, soll auch er die Annahme des Amtes von der Erfüllung einer Bedingung abhängig gemacht haben[292]). Doch nicht eine römische Wahl soll diesmal ausbedungen worden sein, sondern die Rückgabe von Kirchengütern an den römischen Stuhl[293]).

Das scheint, so wie es gemeldet wird, wenig wahrscheinlich: der Vertraute des Kaisers hatte keinen Grund, die Annahme eines kaiserlichen Angebotes in offener Wahlversammlung an eine Bedingung zu knüpfen[294]). Eine Zusage, die die Rückgabe von Gütern an die römische Kirche betraf, kann der Kaiser dennoch gegeben haben[295]). Vielleicht wollte er so den Papstkandidaten, dem er sie mit auf den Weg gab, den Römern genehmer machen. Dann ließe sich denken, daß der Bischof in der Versammlung verabredungsgemäß die Bitte gestellt und der Kaiser die Erfüllung zugesagt habe.

Eine Nachwahl in Rom wartete auch auf Gebhard; wohl hatte ihn schon die Gesandtschaft im Namen des römischen Klerus und Volkes akzeptiert[296]); aber eine electio communis in Rom

---

291) Was der Anonymus von Herrieden darüber erzählt, ist zum guten Teil glaubhaft. Im einzelnen wird freilich auch hier nicht mehr zu scheiden sein, wieviel Anteil an der aufgebrachten Demut dem Bischof und wieviel seinem Biographen zukommt.

292) Die Nachricht stammt von dem Anonymus von Herrieden.

293) Hauck III⁴, S. 621 n 1 ist darin im Recht gegen R. Zoepffel, Die Papstwahlen 1871, S. 84 f.

294) Auch Haucks Erklärung, daß Gebhards Bedingung der pekuniären Lage der Päpste aufhelfen sollte, leuchtet nicht ein. Pflugk-Harttung spricht gar von einem Vertrag, zu dem sich der Kaiser verpflichtet sah.

295) Martens (S. 35) in seiner schulmeisterlichen Art ist mit dem Urteil „tendenziös erfunden“ wie so oft zu voreilig.

296) Der Führer der Gesandtschaft Hildebrand hatte (nach Leo von M. Cassino SS VII, S. 686, 37) den Auftrag gehabt, ut de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri populique Romani in Romanum pontificem elegisset, adduceret.

ist doch nachgefolgt. Wie sie aber vor sich ging, erfahren wir nicht[297]). Nur Bonitho[298]) berichtet glaubhafte Einzelheiten: „Als ihn in der Kirche des heiligen Petrus gemäß der alten Sitte der Klerus gewählt und das Volk gelobt hatte, inthronisierten ihn gleich die Kardinäle, wie es Brauch ist, und nannten ihn mit anderem Namen Viktor."

II. Der neue Begriff kanonischer Wahl.

1. Die Ankündigung des Neuen.

Viktor II. war der letzte der vier deutschen Päpste, die Heinrich III. auf den Stuhl Petri erhoben hat. In die kurze Zeit seines Pontifikates fiel das schwarze Jahr der deutschen Geschichte, 1056, das Heinrich III. seinem unvollendeten Werke vor der Zeit entriß. Als auch Viktor II., der treue und kluge Paladin, nach kaum 9 Monaten seinem kaiserlichen Herrn im Tode folgte, war die Katastrophe besiegelt. Erbe der Krone war ein 6jähriger Knabe. Die Regierung glitt in die unfähigen Hände einer schwachen Frau.

So kann denn mit dem Jahr 1053 die neue Zeit heraufziehen, die wie das Widerspiel der alten erscheint. Die Reform zeigt plötzlich ein neues Gesicht. Ein Taumel des Selbstbewußtseins und der Kampfstimmung scheint über ihre Träger gekommen zu sein. Neue Führer tauchen auf, ein neuer Weg wird gewählt.

Auch in unserer Betrachtung stehen wir hier an einem Einschnitt: das Alte endet, das Neue setzt ein. Schauen wir zurück, so sehen wir in den Forderungen, die die Zeitgenossen bis dahin mit dem Begriff der Wahlfreiheit verbunden haben, keine bemerkenswerte Wandlung. Nach wie vor begnügt man sich

297) Die Zeugnisse sind spärlich: Annales Romani SS V, S. 470, 22: Gavisi sunt omnes Romani de illius adventum, et consecraverunt eum Romanum antistitem, cui posuerunt nomem Victorem. Berthold von Konstanz SS XIII, S. 730, 26: Romamque missus, ibique honorifice susceptus, — — ordinatus, Victoris secundi nomen accepit.

298) Lib. I, S. 590.

mit dem Anspruch: ne invitis detur episcopus. Nach wie vor ist das Ziel aller Wünsche: electio ex ipsa ecclesia! Wir sahen, wie religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu diesem Verlangen geführt hatten, in erster Linie jedoch die unbändigen partikularistischen Triebe der Eigenkirchen, die damals die heißbegehrte Immunität an sich gerissen hatten oder eben an sich rissen und nun die errungene neue Lebensform mit der liberrima facultas eligendi zu krönen suchten. Sie alle meinten damit die electio ex ipsa ecclesia.

Eine Verkürzung des Königsrechtes war damit noch nicht verbunden. Das Recht der Wähler befand sich jedenfalls dem Recht des Königs gegenüber noch nicht im Steigen. Eher mag der umgekehrte Eindruck berechtigt sein. Der König verfügt über die Kirchen wie je nach eigenem Ermessen; er bestimmt Äbte, Bischöfe und Päpste; die electio der Gemeinden nimmt sie in Unterwürfigkeit hin, selbst dann, wenn sie nicht Angehörige der eigenen Kirche, sondern Fremde waren. Die Wähler (und auch die Reformer unter ihnen) scheinen sich durch die Mitwirkung des Königs noch nicht eingeschränkt zu fühlen; noch versuchen sie nirgends, auch in Rom nicht, an dem Recht des Königs zu rütteln.

Nur an einer Stelle der Kirche, in den Klöstern der Reform, sahen wir einen neuen Begriff der Wahlfreiheit im Werden begriffen [1]). Hier zuerst kam es zu einer Begrenzung und Abschließung des Wählerkreises: nur die fratres durften noch wählen! Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die größere Freiheit und Unbekümmertheit, der sich die Klosterwahl ob ihrer geringeren politischen Bedeutung von jeher erfreute, das Treibende aber war die neue Frömmigkeit der Mönche, das neue asketische Pathos.

Die düsteren Mönche der Reformklöster wollen mit der Entsagung wieder Ernst machen. Von dem Gedanken des memento mori beherrscht, werfen sie das weltfrohe Wesen des alten Mönchtums ab und lösen alle Verbindung mit dem Draußen, um der Welt abzusterben und nur noch der eigenen Läuterung zu leben.

1) Siehe oben S. 40 f.

Nicht tief genug kann darum die Kluft sein, die das Kloster von der sündigen Außenwelt trennt. Die Brücken, die hinüber führen, müssen abgebrochen werden. Auch bei der Wahl des Abtes muß jede Störung von außen ferngehalten werden. Die Wahl muß frei sein, weil nur eine freie Wahl auch eine reine Wahl sein und nur der Abt einer reinen Wahl dem Asyl der Frommen vorstehen kann. Das Bekenntnis zur Regel und der glühende Wille, den Mikrokosmos des Klosters zu reinigen und von der Welt abzulösen, haben den neuen Begriff freier kanonischer Wahl aus der Taufe gehoben.

Cluny ist auch hierin vorangegangen. Die freie Wahl des Abtes war dem Kloster schon bei der Gründung zugesagt worden. Bei den wenigen Wahlen des folgenden Jahrhunderts hat zwar jedesmal der alternde Abt seinen Nachfolger selbst bezeichnet und noch zu seinen Lebzeiten wählen lassen, aber diese Wahlen sind doch frei gewesen, da sie die Angelegenheit des Klosters blieben. 954 bei der Wahl des Majolus wie 988 bei der Wahl Odilos sind nur die Klosterangehörigen (omnes fratres, filii et conservi) als Wähler beteiligt. Erst recht zu den späteren Wahlen hat niemand mehr Zutritt außer den Söhnen der Kirche (praeter eos solos, qui ecclesiae nostrae confessi). Auch Hugos Wahl, wie sie uns Udalrich beschreibt, vollzog sich genau nach den Bestimmungen der consuetudines.

Wie die Wahlordnung von Cluny später über Hirsau nach Deutschland hinübergewirkt hat, ist bekannt; hier soll es nicht mehr geschildert werden, zumal es ja in eine spätere Zeit hinüberführt, in der politische Kräfte im Spiele sind, die in Cluny selbst noch völlig gefehlt haben. Denn in Cluny ging es zunächst nur um das Kloster; nur die eigene kleine Welt um Kirche und Kreuzgang sollte so werden, wie das Ideal es befahl. An ihren Grenzen wurde noch nicht gerüttelt. Deshalb ist auch von einer grundsätzlichen Bestreitung der weltlichen Gewalt durch den neuen Begriff der Wahlfreiheit noch nicht die Rede.

Wenn aber eine solche erklärte und grundsätzliche Gegnerschaft gegen die saecularis potestas und ihre Herrschaft über die Kirche nach Heinrichs III. Tod so plötzlich und heftig hervortrat, so muß sie doch schon zu seinen Lebzeiten, wenn auch

latent und verborgen dagewesen und vorbereitet worden sein. Das ist in der Tat auch der Fall. Wir begegnen in der Überlieferung schon unter Heinrich III. da und dort Äußerungen von Männern, die mehr der Zukunft als ihrer Gegenwart anzugehören scheinen. Wir sind darum nicht erstaunt: Abständen der Gesinnung müssen nicht Abstände der Zeit entsprechen; auch die Gedanken der Reform wachsen auf verschiedenem Boden und unter verschiedenem Klima.

Die Forschung hat den frühesten Anzeichen einer grundsätzlich königsfeindlichen, gregorianischen Gesinnung mit besonderem Eifer nachgespürt. Wie Männer, die Gedanken der Zukunft vorausgenommen haben, immer die interessantesten sind, so fesselten auch hier die Gregorianer vor Gregor bald mehr als Gregor selbst. Im Übereifer der Forschung wurden aber zu „Vorgregorianern" auch Unschuldige gestempelt, die es gar nicht waren.

Einem von ihnen sind wir schon begegnet, Papst Leo IX. Er nimmt nach der Meinung der Literatur die führende Stelle unter den Vorkämpfern und Wegbereitern Gregors VII. ein. Soweit sich diese These auf die Stellung des Papstes zu den Fragen von Königsrecht und Wahlrecht stützt — und eine andere Stütze hat sie nicht —, haben wir sie falsch gefunden. Wohl erfährt das Papsttum unter Leo IX. einen großen Zuwachs seiner Gewalt; aber noch ist jeder Zuwachs der päpstlichen Gewalt auch ein Zuwachs der kaiserlichen Gewalt. Man kann also getrost zu der Ansicht Rankes zurückkehren: „Daß Leo IX. dem Willen des Königs von Frankreich zum Trotz eine Synode zu Reims hielt, französische Bischöfe einsetzte und absetzte und die feierliche Erklärung empfing, der Papst sei der einzige Primas der allgemeinen Kirche, konnte dem Kaiser ganz recht sein, so lange er nur selber über das Papsttum verfügte." Und man kann hinzusetzen: noch verfügte er über das Papsttum; unter Leo IX. so unangezweifelt wie je.

Ein anderer heimlicher Gegner des kirchenmächtigen Kaisertums und Vorkämpfer gregorianischer Ideen soll Halinard, der Erzbischof von Lyon, gewesen sein. Diesen Ruhm hat sich der

Prälat verdient, als er 1046 zum Erzbischof von Lyon erhoben wurde und dem König den Eid der Treue verweigerte [2]). Aber hat er darum an Auflehnung gegen die weltliche Gewalt gedacht? Der Chronist, auf den man zunächst hören sollte, will es so durchaus nicht verstanden wissen. Er schildert uns seinen Helden als einen wohlerzogenen und strengen Mönch, der es mit seiner Regel genau nimmt. Er paktiert nicht und macht keine Zugeständnisse; er hält sich fest an den Buchstaben. Die Regel verbietet ihm das Schwören; also schwört er auch nicht (iurare omnio cavebat); er ist darin so konsequent und eigensinnig, wie ein Reformer nur sein kann; selbst dem König verweigert er den Eid.

Der König aber gibt dem Mönche nach; er erläßt ihm das Schwören und begnügt sich mit einem Treueversprechen (verbo et promissis) [3]). Ist er darum zu schelten? Hat er sich hier ein verhängnisvolles Zugeständnis abringen lassen nach einer Seite, deren Gefährlichkeit er noch nicht erkannte? Wenn Halinard der heimliche Hierarch und Gregorianer vor Gregor war, dann freilich. Aber was berechtigt uns, die Gestalt des Mannes so zu sehen? Noch gab es ja kein allgemeingültiges Programm der Reform, an das der einzelne das eigene Gesicht verlieren mußte; noch führten viele Wege nach Rom, und noch führten nicht alle nach Rom; noch mußte nicht jeder Reformer auch Hierarch sein. Warum will man Halinard den eigenen Weg absprechen,

---

2) Die Vorgänge in Speyer werden sich wohl etwa so zugetragen haben, wie sie uns erzählt werden; die Bedenken Pflugk-Harttungs sind nicht stichhaltig. Der Chronist erzählt so lebendig und vorstellbar, mit so reichen und anschaulichen Einzelheiten, daß wir seinen Bericht nicht wohl verwerfen können; er scheint, wie auch Steindorff I, S. 303 n 2 sagt, auf einen Augenzeugen zurückzugehen; ich glaube sogar, daß dieser Augenzeuge nicht, wie Steindorff will, der Erzbischof Hugo von Besançon oder Halinard gewesen ist, sondern der Chronist selbst; die Lebendigkeit seines Berichtes, die Art, wie hier alles gesehen ist, macht es wohl wahrscheinlich, daß er non tam audita quam visa berichtet.

3) Auch Hauck III⁴, S. 595 nimmt an, daß Halinard, der dem Kaiser den Eid versagte, den Römern als der rechte Mann erschienen sei, um die Freiheit der Kirche zu vertreten. Aber Halinard hat dem Kaiser, seiner Regel gehorchend, ja nur den Eid, nicht aber das Gelöbnis der Treue versagt. Die Juristenfrage, ob Kleriker einen Eid leisten dürften, hatte Heinrich III. selbst verneint. Vgl. Hauck III⁴, S. 578 n 2.

ihn nur als den typischen Streiter für die Freiheit der Kirche ansehen, wie ihn erst die spätere Zeit hervorgebracht hat?

Besser als die Literatur von heute, die sich gewöhnt hat, den „eifrig asketischen und streng hierarchischen Prälaten“[4]) neben Wazo von Lüttich und den Auctor Gallicus zu stellen, hat wohl der König den Mann gekannt, den er vor sich hatte. Er sieht in ihm nur den strengen Mönch, der nicht schwören will; er stellt ihn auf die Probe und freut sich an seiner Standhaftigkeit. Der Mann gefällt ihm. In seinen Reformtendenzen kann er ihm nur angenehm gewesen sein; in fide et ceteris virtutibus war ihm zu trauen. Darum sorgt Heinrich selbst für den Glanz der Ordinationsfeierlichkeiten. Der neue Prälat begleitet ihn dann auf der Romfahrt. In Sutri und Rom nimmt er an den Reformsynoden teil. Nicht anders als Odilo von Cluny wird auch er dem Vorgehen des Königs nur Beifall gezollt haben.

Schon das macht es unwahrscheinlich, daß sich der neue Erzbischof, wie die Literatur es will, im folgenden Jahr nach dem Tode Damasus' II. aus grundsätzlichen Erwägungen geweigert haben soll, die ihm zugedachte Papstwürde aus den Händen des Kaisers zu empfangen. Wir haben oben gesehen, wie das Scheitern seiner Kandidatur in Wirklichkeit zu erklären ist: der Kaiser wollte ihn nicht, weil ihm Bruno von Toul näher stand.

Einem erklärten Gegner der kaiserlichen Kirchenherrschaft begegnen wir erst in dem Auctor Gallicus, dem Verfasser der Denkschrift de ordinando pontifice, die schon 1048 entstanden sein muß[5]). Sie ist diktiert von leidenschaftlichem Haß gegen

4) Steindorff II, S. 53.

5) E. Sackur, Die Cluniazenser II, S. 305 n 2 hat wahrscheinlich gemacht, daß der Auctor Gallicus nicht in Frankreich, sondern eher in Niederlothringen zu Hause gewesen ist. Das Schriftchen würde eine eingehende Untersuchung verdienen. Die Glossierung durch den Herausgeber, E. Dümmler, in Lib. I, S. 8–14 ist völlig ungenügend. Schon die chronologische Festlegung ist verunglückt. Das Schriftchen muß früher entstanden sein, als Dümmler annimmt; sonst bliebe es unverständlich; vgl. unten S. 102 n 11. R. L. Poole, Benedict IX. and Gregory VI. Proceedings Brit. Acad. 1917/18, London, S. 200–35 setzt es, dem Vorgang Borinos 1916 folgend, auf Ende 1047. (Siehe NA. 45, Nachrichten 123.)

Dümmlers Irrtum erklärt sich aus der fatalen Gewohnheit des Autors,

Heinrich III., den imperator nequissimus (S. 12, 16), infamis (S. 13, 21), Deo odibilis (S. 14, 20), miserabilis (S. 14, 21). Der Verfasser kann es ihm nicht verzeihen, daß er gewagt hat abzusetzen, den er nicht wählen durfte, zu wählen, den er nicht absetzen durfte[6]). Denn wenn Gregor VI. auch unkanonisch (nullo aecclesiastici ordinis favore S. 12, 9) erhoben worden ist, so hat Heinrich doch nicht das Recht gehabt, Hand an ihn zu legen (in eum mittere manum). Denn der Papst ist keinem weltlichen Richter untertan; nur Gottes Richterstuhl schuldet er Rechenschaft. Das ist der Hauptsatz des Verfassers: in der Kirche beichtet das Volk dem Priester, der Priester dem Bischof, der Bischof dem Papst, der Papst aber Gott allein. Zahlreiche Zeugen aus kaiserlichem Stande (testes ex ordine suo S. 12,17) und andere größeren Ansehens (alii maioris auctoritatis S. 12, 39) bekunden das übereinstimmend: Gott allein hat den Papst zu richten.

Der Kaiser hat Gregor VI. auch nur abgesetzt, weil dieser seine unkanonische Ehe mit Agnes von Poitou nie gebilligt hätte, und hat einen neuen Papst erhoben, damit er ihm willig sei. Das Geständnis Gregors VI. war erpreßt (vi extorta S. 13, 34) und ist darum ungültig. Auch die Unkenntnis, die der Kaiser vorschützen will, schützt ihn nicht (S. 13, 30).

Hier hören wir einen verbissenen Kanonisten und Hierarchen, wie wir noch keinem begegnet sind[7]); jede Zeile scheint von einem neuen Schwunge getragen, von einem neuen verzehrenden Feuer erfüllt. Der Kronzeuge des Verfassers ist Pseudoisidor[8]). Maßgebend in kirchlichen Dingen sind für ihn allein

niemand beim Namen zu nennen, sondern immer nur von hic und ille zu reden. Als absichtliche Dunkelheit der Wendungen und bewußte Vorsicht, nähere Angaben zu machen, wie Sackur will, ist das aber nicht zu deuten. Das Schriftchen ist ja eine nur fragmentarisch erhaltene Antwort auf eine Anfrage; wäre diese erhalten, so würden sich alle Unklarheiten aufhellen.

6) S. 14, 20: non dubitavit deponere, quem ei non licebat eligere; elegit quem non erat fas deicere.

7) Man könnte nur an Siegfried von Gorze erinnern, der schon 1043 in seinem Briefe an Poppo von Stablo aussprach: constat et indubitanter verum est canonicam auctoritatem Dei esse legem. Wir wissen aber nicht, wieweit der Abt zu den Konsequenzen dieses Satzes bereit war.

8) Vgl. Sackur II, S. 305 f. Die Zusammenhänge, die Sackur aufzeichnet,

die Bischöfe und Kleriker (S. 13, 11); ohne Bedingungen und Bedenklichkeiten spricht er aus: imperatores — — episcopis subditos esse (S. 14,16) [9]).

Seine Gegnerschaft gegen Heinrich III. ist bei aller oft niederen Gehässigkeit keine persönliche, sondern grundsätzliche. Hier haben wir zum erstenmal einen Reformer vor uns, der sich vor dem Reformertum des Kaisers und der kaiserlichen Päpste emanzipiert hat. Aus seiner veränderten Stellung zu den Zeitereignissen erwachsen ihm neue Forderungen auch für den Begriff der Wahlfreiheit. Hier beginnt der Begriff sich zu wandeln. Aus dem fragmentarischen und dunklen Schriftchen wird der neue Inhalt freilich nicht klar. Der Verfasser bestreitet dem Kaiser die Berechtigung, über den päpstlichen Stuhl zu verfügen; „ihm stand es nicht zu, den Papst zu wählen!" Aber will er dem König damit jede Beteiligung an der electio absprechen? Bei der Vieldeutigkeit des eligere ist diese Frage kaum zu entscheiden; man wird sie zu verneinen geneigt sein, wenn man weiter liest: quamvis (sc. imperator) in consilio episcoporum, dum bene egerit, refutandus non est (S. 14, 3).

Manche Sätze des Libells zu dem Thema der Wahl sind nicht neu. Der Autor begegnet nur den selbstverständlichsten Forderungen der Zeit, wenn er den für einen Dieb und Kirchenräuber hält, der eine Kirche gewaltsam an sich reißt (trahit, quod est per vim accipit), der also die voluntas der Kirche nicht besitzt (in quo — — aecclesiae voluntas non est, S. 11, 8.) [10]).

sind einleuchtend; manches scheint mir aber doch voreilig; so etwa, wenn Sackur annimmt, daß damals zwischen dem abgesetzten Papste und Hildebrand auf der einen Seite und den niederlothringischen Kanonisten auf der andern Seite ein Zusammenhang bestanden haben müsse. Das scheint mir unwahrscheinlich, schon deshalb, weil gerade die niederlothringischen Kanonisten, die Sackur beibringt, Wazo von Lüttich und der Auctor Gallicus, auf Gregor VI. nicht gut zu sprechen sind. Die Fragen, die Sackur anschneidet, werden wir erst beantworten können, wenn wir einmal die (S. 4 n 8 postulierte) Geschichte der Überlieferung und Verarbeitung des kanonistischen Materials haben werden.

9) Vgl. dazu die übliche Meinung der Zeitgenossen, wie sie etwa Peter Damiani in der Clausula dictionis der Disceptatio synodalis (Lib. I, S. 93, 35) ausdrückt: ita sublimes istae duae personae tanta sibimet invicem unanimitate iungantur, ut quodam mutuae caritatis glutino et rex in Romano pontifice et Romanus pontifex inveniatur in rege.

10) Sein Unrecht vergleicht er mit dem Unrecht eines Mannes, der eines

Am stärksten scheint er mit seinen Anforderungen an einen kanonischen Wählerkreis über das Gewohnte hinauszugehen: die Papstwahl hat Gott bonis sacerdotibus et spiritualibus populis überlassen (S. 13, 13). Non tamen populis sine sacerdotibus sed post sacerdotale iuditium convenientibus populis et ipsis spiritualibus. Darum ist zu verwerfen (S. 11, 16), (qui) a proximioribus aecclesiae qui sunt episcopi non requisitus est, ab aecclesia sponte receptus non est. Die Mitwirkung der Bischöfe wird besonders betont: non licet populo episcopi electionem facere, sed iudicium episcoporum est, a quibus ipse ordinandus est(S.11,22). Gilt das schon (S. 11, 24) in minoribus, so erstrecht für die Papstwahl: der Papst ist von allen Bischöfen zu wählen; sie müssen einverstanden sein oder brieflich ihre Zustimmung geben (S. 11, 24: ut vel praesentia vel consensu omnes episcopi conveniant in ordinationem summi pontificis. Alioquin legitima non sit). Diese Grundsätze blieben unbefolgt bei der Erhebung Clemens' II.[11]). Hunc autem quis ordinavit? Episcopi Franciae nec invitati sunt nec dedere consensum. Qui ergo secernuntur ab ordinatione, absolvantur et a debito obedientiae (S. 11, 27). Wir erkennen den alten Satz: Qui praefaturus est omnibus, ab omnibus eligatur, hier verwendet, um das Wahlrecht des Episkopates zu erweisen[12]).

Wie sich der Verfasser das Wahlvorrecht der Bischöfe vorgestellt hat, wird aus den dürftigen Andeutungen nicht klar. Nur das ist ersichtlich: die Gedankengänge, die 10 Jahre später zu dem Wahlvorrecht der Kardinalbischöfe geführt haben, sind dem Auctor Gallicus nicht mehr fremd gewesen.

anderen Tochter entführte (traheret, quod est per vim acciperet), ohne Einverständnis der Eltern und gegen den Willen der Entführten selbst (sine consensu eorum, qui eius advocati erant, et ea invita); beide müssen sie ihren Raub zurückgeben. Ähnlich vergleicht Damiani (Brief an Cadalus, Migne 144, S. 239 D) das adulterium derer, qui dimissis uxoribus propriis extraneis foederantur mit dem schlimmeren adulterium derer, qui absque synodali sententia relicta sua alieni iuris ecclesiam more praedonis invadunt.

11) Nicht aber Damasus' II., wie Dümmler S. 11 n 7 und Mirbt S. 7 wollen; mit Damasus II. ließe sich das Folgende (S. 11, 29) nicht vereinbaren: Unde alio anno bene fecistis, quod ad invitationem sui concilii ire renuistis.

12) Sackur (II, S. 307 n 1) irrt, wenn er hier „eine in dieser Zeit einzig dastehende Theorie" zu sehen glaubt. Die Theorie ist alt, einzig dastehend ist nur ihre schroffe Anwendung auf die Praxis der Papstwahl.

Einen nahen Gesinnungsverwandten[13]) findet der Auctor Gallicus in dem Bischof Wazo von Lüttich[14]). An dem gleichen Punkt, an dem jener von dem Weg des Kaisers abzweigt, geht auch dieser nicht mehr mit: So lehrt auch er: der Kaiser hat kein Recht, über Bischöfe zu Gericht zu sitzen[15]), geschweige denn über Päpste. Der höchste Priester ist in höchsten Ehren zu halten, mag er gelebt haben, wie er will. Niemand kann ihn anklagen. So schreibt Wazo an den Kaiser selbst, als ihn dieser nach dem Tode Clemens' II. (Okt. 1047) um Rat und Meinung anging. Er warnt ihn vor einer zweiten Einsetzung; denn noch sei Gregor VI. rechtmäßiger Papst; er müsse darum wieder eingesetzt werden. Wohl sei er abgesetzt worden, aber von Männern, denen es nicht zustand; der Stuhl Petri sei ihm vom Himmel reserviert. Der Kaiser möge deshalb davon abstehen, Gregors Stelle neu zu besetzen. Denn durch alle Worte der Väter und göttlichen und menschlichen Gesetze werde es verboten, daß der Papst von einem anderen denn Gott allein gerichtet werde[16]).

---

13) Die Gedanken der beiden Männer berühren sich innig; mit gutem Recht hat sie Sackur auch in äußere Beziehungen gebracht; jedenfalls sind ihre Quellen die gleichen.

14) Die kühnen Worte, die der stolze Prälat vor Heinrich III. gesprochen hat, sind bekannt; das eine etwa, das er dem König in offener Reichsversammlung ins Gesicht sagte: „Anderes ist euere, anderes unsere Weihe. Euere weiht zum Tod, unsere zum Leben; so viel größer aber das Leben denn der Tod, so viel höher ist unsere Weihe denn euere." SS VII, S. 224 (Vgl. dazu die Deutung der Königsweihe durch Damiani, Sermo LXIX, De dedicatione ecclesiae, Migne 144, S. 899). Oder das andere, mit dem er dem König die Berechtigung bestritt, über italienische Bischöfe zu Gericht zu sitzen: „Dem Papst schulden wir Gehorsam, euch Treue. Vor euch haben wir uns über weltliche, vor ihm über geistliche Dinge zu rechtfertigen." SS VII, S. 229.

15) Vgl. Hauck III[4], S. 578 f.

16) Die Absetzung Gregors VI. wurde Heinrich III. wie nichts anderes verübelt. Vgl. Bernold SS V, S. 425, 55 ff. und oben S. 83. Doch darf in dieser Kritik noch keineswegs eine Regung des neuen revolutionären Geistes erblickt werden. Die Anschauung, daß der Bischof niemand verantwortlich und unabsetzbar sei, war ja uralt. Pseudo-Isidor hatte sie neu begründet. Die Folgezeit hat seine Sätze immer von neuem wiederholt: maior non potest a minore iudicari; oder: episcopi a Deo sunt iudicandi; oder: nullus potest humano condemnari examine quem Deus suo iuditio reservavit.

Daß Wazo den gleichen Zeugen folgt wie der Auctor Gallicus, ist hier offenkundig; sein Biograph zählt sie auf: gesta pontificum Romanorum, eorundem decreta, autentici canones. Auch Wazo schöpft aus den reichen Quellen Pseudoisidors[17]).

Über seine Auffassung der canonica electio erfahren wir nichts. Wazo war nicht nur Hierarch, sondern auch Reichsbischof; der Auctor Gallicus hatte leicht reden, Wazo war abhängig; seine Königstreue betont sein Biograph verschiedentlich[18]). Doch wenn Wazo von dem Satz des Auctor Gallicus: non dubitavit deponere, quem ei non licebat eligere; elegit quem non erat fas deicere, die eine Hälfte gebilligt hat, so wird er auch die andere nicht abgelehnt haben.

Eines ist jedenfalls klar: die grundsätzliche Gegnerschaft, die

---

Für den römischen Bischof galt das natürlich in erhöhtem Maße. Als Karl der Große zum Richter über Leo III. bestellt wurde, zitierte Alkuin aus den Kanones (MG. Ep. IV, S. 297): „daß nicht weniger als 72 Zeugen dazu gehörten, den Papst anzuklagen, und daß der apostolische Stuhl ein Richterstuhl sei, daß er aber nicht gerichtet werden könnte.“ Und die Prälaten der Synode, auf der sich der Papst durch einen Eid reinigte, erklärten (nach dem Papstbuch, Duchesne II, S. 7): nos sedem apostolicam quae est caput omnium Dei ecclesiarum iudicare non audemus. Nam ab ipsa nos omnes et vicario suo iudicamur; ipsa autem a nemine iudicatur, quemadmodum et antiquitus mos fuit. Die Anschauung, die man mit solchen Sätzen bewahrte, hat selbst an Otto I. wegen der Absetzung Johanns XII. und Benedikts V. Kritik geübt; siehe Thietmar, chron. II, 18. Auch Burchard von Worms hat an ihr festgehalten; siehe Hauck III[4], S. 442 n 1.

17) Vgl. Sackur II, S. 306 n 3. Wenn Pflugk-Harttung 1907, S. 27 schreibt: „Wazo war es, der die erste polemische Schrift des 11. Jahrhunderts verfaßte, welche eine ausgebreitete Kenntnis Pseudoisidors verrät“, so wirft das ein bedenkliches Licht auf die Flüchtigkeit seines Arbeitens. Er verweist wohl auf Sackur, aber dort steht dieser Satz nicht von Wazo, sondern von dem Auctor Gallicus!! Eine polemische Schrift Wazos hat wohl auch Pflugk-Harttung nicht gekannt.

18) Vgl. H. Sproemberg, Die Bischöfe von Lüttich im 11. Jahrhundert, Diss. Berlin 1914, S. 50 f. Die Urteile der Greifswalder Diss. G. Boelkow, Die Anschauungen zeitgenössischer Autoren über Heinrich III., 1913, S. 67 ff. über Wazos Biographen sind sehr fadenscheinig; man leistet der Quellenkritik fragliche Dienste, wenn man die Beurteilung Heinrichs III. durch die verschiedensten Autoren nun gewaltsam über den Leisten rex iustus oder den anderen rex iniquus zu schlagen versucht. Jedenfalls sollte das Besondere darüber nicht übersehen werden.

Wazo wie den Auctor Gallicus von dem Kaiser trennte, schloß Folgerungen in sich, die früher oder später auch die Frage der kanonischen Wahl aufrollen und in neue Zusammenhänge rücken mußten. Ein neues Denken kündigt sich hier an; wie weit es schon reif und bewußt geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Stimmen des Wazo von Lüttich und des Auctor Gallicus werden nicht die einzigen gewesen sein, die damals schon murrend und drohend erklungen sind. Ein Chor von Hunderten stand bereit, die Melodie der Solisten aufzunehmen. Aber noch dirigierte Heinrich III. Wenn ihn der Tod hinwegnahm, dann freilich drohte ein neues Konzert zu beginnen. Der Auftakt ist denn auch laut und deutlich genug.

Er erfolgte in Rom. Die Bewegung der Reform, die in Klosterzellen aufgeflackert war, von Klostermauern aus um sich gegriffen hatte, hatte in Rom Mitte und Brennpunkt gefunden. In den Mauern der ewigen Stadt schlug wieder das Herz der Reform. Die Mitte der Welt war wieder das Herz der Welt.

Auch die Weiterentwicklung des Wahlbegriffes ist jetzt an Rom gebunden. Die Papstwahlen der folgenden Jahre haben das Beispiel einer neuen Wahl gegeben. Mit scharfem Umschwung ist der neue Begriff entstanden, von neuen Männern vertreten, mit neuem leidenschaftlichem Schwunge gefordert. Woher rührt dieses Neue? Als dem Rufer im Streite begegnen wir Hildebrand. Er hat den neuen Begriff der canonica electio geformt und geprägt und zum Kampfruf der Gerechten gemacht, er hat ihn aber nicht geschaffen.

Wie die meisten Gedanken der Reform[19]), so entstammt auch die neue kanonische Wahl dem Schoße der Klosterreform. Die neuen Männer in Rom, die ex parte apostolica den neuen Gedanken mit Wort und Tat propagiert haben, sie haben nur aufgegriffen, was die Klöster vorbereitet und vorgebildet hatten. Sie alle verraten die Schule der Klöster. Schon Stephan IX. war

19) Man denke nur an die Forderung des Zölibates, die ihre Wurzel in dem Keuschheitsideal der Mönche hat. Siehe Mirbt, Publizistik, S. 270 ff.

Mönch gewesen vom Scheitel bis zur Sohle[20]). Auch darin zeigt sich der Wandel der Zeit. Von Viktor II. erzählte man sich noch, daß er die Mönche nicht geliebt habe[21]). Seine Nachfolger von Stephan IX. bis Gregor VII. sind alle selbst aus der klösterlichen Welt hervorgegangen und ihr nahe gestanden.

Die neuen Männer waren Mönche, aber nicht nur Mönche. In ihrem Kampf um die Macht und Freiheit der Kirche geben sie den klösterlichen Reformen an christlichem Eifer nichts nach. Doch ihre Glut floß nicht allein aus religiösen Quellen. Neue bewegende Kräfte traten hinzu; die Freude an der Macht verführte und berauschte sie und trieb sie weiter. So kämpften sie magis causa iactantiae quam zelo Dei[22]).

Das gibt der neuen Ära der Reform das neue Gepräge. Das gibt auch der electio canonica den neuen Klang. Das Losungswort im Kampf um die Reinigung der Klosterwelt wird zum Schlachtruf des größeren Kampfes um die Freiheit der Kirche und die Herrschaft der Welt. Bei der Wahl des neuen Papstes nach dem Tode Viktors II. kündigt sich das zum erstenmal an. Sie wird der Auftakt des Neuen.

Die Erhebung Stephans IX.[23])

Papst Viktor II. war am 28. Juli 1057 in Arezzo gestorben. Schon am Morgen des 31. Juli traf die Nachricht von seinem Tode in Rom ein. Sie schlug in die ewige Stadt wie ein Angriffssignal in eine Truppe ohne Führer. Die wichtigsten Männer der Reformpartei waren abwesend: Hildebrand und Humbert[24]) weilten noch in Arezzo; mit ihnen werden wohl noch andere

20) Siehe Giesebrecht III, S. 22.

21) Siehe Leo von Monte Cassino SS VII, S. 687, 2.

22) Paul von Bernried, Watterich I, S. 481.

23) Näheres und Anschauliches über die Wahl Stephans IX. erzählt nur Leo von Monte Cassino SS VII, S. 692, 46 ff. Die übrigen Berichterstatter bestätigen nur das Wesentliche, das „rege ignorante".

24) Siehe Meyer von Knonau I, S. 105 und H. Halfmann, Kardinal Humbert, sein Leben und seine Werke mit besonderer Berücksichtigung seines Traktates: Libri tres adversus Simoniacos, Diss. Göttingen 1882, S. 18.

Vornehme aus Klerus und Volk, die sich in der Begleitung des Papstes befunden hatten, an seinem Totenbett geblieben sein.

Nur der Kardinalbischof Bonifatius von Albano war mit der Todesnachricht in die Stadt gekommen. Was war sein Auftrag? Wer hatte ihn geschickt? [25]). Sollte er die Wahl hinausschieben, bis Hildebrand zur Stelle war, oder sollte er sie selbst in die Hand nehmen und auf den lenken, der dann wirklich gewählt wurde? Wir wissen das nicht. In der Stadt fand der Bischof den Abt von Monte Cassino, Friedrich von Lothringen. Kaum wird man in Arezzo damit gerechnet haben. Der Abt hatte schon zur Abreise gerüstet, als der Bischof mit der Todesnachricht in die Stadt kam. Jetzt blieb er.

Der verdiente Kardinal von St. Chrysogonus, der Bruder des halb Italien beherrschenden Herzogs Gottfried von Lothringen, Markgrafen von Toskana, war der Mann, den Rom jetzt brauchte. Die Wähler drängten sich sofort um ihn; maßgebliche Kleriker und Bürger der Stadt kamen in seine Wohnung. Der Abt sollte sagen, was zu tun sei.

Das Nächstliegende, weil Herkömmliche, wäre gewesen, eine Gesandtschaft nach Deutschland abzuordnen und ihrem Geschick und Glück die Wahl eines neuen Papstes zu überlassen. Wir dürfen annehmen, daß dieser Gedanke laut geworden und erwogen worden ist [26]). Es gab ängstliche Leute, die an Gewohnheit und Herkommen festhalten wollten. Aber ihre Bedenken wurden in den Wind geschlagen. Der König war weit, und der König war ein Kind. Der Wählerkreis, der sich in Friedrichs Hause konstituierte, beschloß eine eigenmächtige Wahl. Friedrich soll den Kandidaten vorschlagen. Im Namen seines Bruders soll er das Nominationsrecht des Patrizius üben. So werden die Römer ihre Bitte an ihn verstanden haben. Er nennt fünf Männer: die Bischöfe von Velletri, Perugia und Tusculum, Humbert und Hildebrand. Keiner der Genannten scheint persönlich zugegen gewesen zu sein, keiner auch sagt den Römern zu. Sie bieten die Wahl Friedrich selbst. Er antwortet nicht ablehnend.

25) Vielleicht Hildebrand? Vgl. unten S. 111 n 39.

26) Die gegenteilige Ansicht Haucks III⁴, S. 669 läßt sich aus dem wohlweislichen Schweigen Leos nicht begründen.

So drängt man zur Wahl. Für die Überstürzung, mit der alles geschah, hat selbst der päpstliche Chronist, Leo von Monte Cassino, noch ein Gefühl: er verschweigt nicht, daß der Vorschlag laut wurde, die Wahl zu verschieben, um die Rückkehr Hildebrands abzuwarten. Aber die Mehrheit duldet keinen Aufschub. Am Morgen des dritten Tages sammeln sich Klerus und Volk; Friedrich wird aus seiner Behausung herausgeholt, zur Kirche S. Pietro in Vincoli geführt und dort zum Papst ausgerufen und gewählt [27]). Dann wird der Erhobene unter den Zurufen und Gesängen des jubelnden Volkes zum Lateran geleitet und schon am nächsten Tag in Gegenwart des Klerus und Volkes und aller Kardinäle in der Peterskirche konsekriert [28]).

Das war nun eine acceptio durch Klerus und Volk, eine electio omnium, genau wie bei den vorausgehenden Erhebungen. Nur kam der Kandidat diesmal aus einer römischen Vorwahl, und nicht aus Deutschland. Das herkömmliche Recht des deutschen Königs blieb unbeachtet. Die Römer handelten, als wenn sie Heinrich III. und seinen Nachfolgern Würde und Rechte des Patrizius nie erteilt hätten. Die Fessel des Königsrechtes wurde kurzerhand abgestreift, der Vertrag von 1046 gebrochen.

Die politische Lage mag dazu gezwungen haben; sie mag den Römern eine andere Wahl nicht mehr gelassen haben. Von Undank und Treulosigkeit wird man deshalb nicht reden; wo es um Lebensnotwendigkeiten geht, haben Dankbarkeitsgefühle keinen Raum mehr. Aber die Feststellung des flagranten Vertragsbruches bleibt deshalb doch bestehen.

Ein neuerer Forscher (Fischer S. 30 ff) hat versucht, die Kurie in Schutz zu nehmen: sie soll in der Form korrekt geblieben und nicht weiter gegangen sein als die bestehenden

27) Bonitho Lib. I, S. 590, 24 erzählt nur von dieser electio communis; bezeichnend dafür, wie sehr man diese Nachwahl noch immer als rechtlich entscheidend ansah.

28) Nicht auch inthronisiert, wie Pflugk-Harttung meint. Leo redet bei der Erwähnung des Aktes in der Peterskirche nur von einer consecratio; auch Bonitho berichtet nur, daß Stephan am Altar des heiligen Petrus konsekriert wurde. Die Inthronisation fand schon am Tage zuvor statt; sie bildete den Höhepunkt der Wahlhandlung des Klerus und Volkes.

Rechte gestatteten. Fischer stützt seine Meinung ausschließlich auf die Disceptatio synodalis des Peter Damiani [29]). Doch zu Unrecht. Die Disceptatio synodalis gibt sich als Rechtsstreit eines Advocatus regis gegen einen Defensor ecclesiae. Den Austrag denkt sich Damiani vor dem Forum einer deutschen Reichsversammlung. Die Anklage lautet auf Vertragsbruch. Der Advocatus vertritt sie, der Defensor bestreitet sie. Beide Figuren sind Puppen in der Hand Damianis. Aber Damiani ist nicht der unbeteiligte Leiter über dem Spiel. Sein Herz ist bei dem Defensor. So läßt er ihn ohne ernsthaften Ankläger [30]). Wird man trotzdem dem Defensor alles glauben wollen? Eine Verteidigungsrede ist kein objektiver Entscheid, Damianis ehrliche Überzeugung unbestritten, aber die ehrliche Überzeugung des Verteidigers muß nicht auch die ehrliche Überzeugung des Angeklagten gewesen sein. Die Kurie ist nachher freigesprochen worden, in dem Schriftchen sowohl als in der Wirklichkeit. Doch nicht, weil sie zu Unrecht verklagt war; nur, weil sich die Richter betören ließen, die Anklage fallen zu lassen. Vor dem Richterstuhl der Geschichte bleibt sie bestehen und lautet nach wie vor auf Vertragsbruch.

Mehr als alle Überlieferung besagt ja der Name Friedrichs von Lothringen, des Wahlmachers und Gewählten zugleich. Wohl hatten die Lothringer damals ihren Frieden mit dem Kaiser gemacht. Aber der Bruder des Herzogs Gottfried war auch jetzt nicht der Mann, den man cum consensu regis wählen konnte [31]). Das müssen die Römer gewußt haben. Sie können sich über die Unrechtmäßigkeit ihres Vorgehens nicht im unklaren gewesen sein.

Die deutsche Regierung hat die Wahl Friedrichs freilich hin-

29) Der Bericht Leos von Monte Cassino läßt von einem Rechtsbruch freilich nichts verlauten; der Versuch zu beschönigen, verrät sich aber auch hier.

30) Wohl läßt er den Advocatus deutlich genug reden, aber ein wirklicher Advocatus regis hätte wohl anders gesprochen; die mißliche Beteiligung der Normannen an der Erhebung Alexanders II. hätte er z. B. nicht totgeschwiegen.

31) Nach chron. Mon. Casin. SS VII, S. 694 soll Friedrich als Papst den Plan gehegt haben, seinem Bruder die Kaiserkrone zu verschaffen. Man beachte auch, daß Friedrich vor seiner römischen Zeit Archidiakon von St. Lambert in Lüttich gewesen ist, also in der Stadt Wazos.

genommen. Sie hat nicht einmal protestiert[32]). Wohl haben die Römer nachträglich um die Bestätigung ihres Papstes gebeten und die deutsche Regierung hat sie erteilt[33]). Aber die Verletzung des Königsrechtes war damit nicht aus der Welt geschafft. Der neue Papst blieb der Papst der Römer. Dem König blieb nur, ihn anzuerkennen. Als er dazu die Hand bot, leistete er auf den principatus in electione, der ihm ex paterno iure zukam, freiwilligen Verzicht.

An die Stelle des Königsrechtes trat die kanonische Wahl, kanonisch in dem neuen Sinne, dem wir hier zum erstenmal begegnen. Von Rom aus scheint die Wahl Stephans IX. sofort als kanonische Wahl proklamiert worden zu sein[34]), kanonisch jetzt, weil sie die weltliche Gewalt zurückschob, indem sie die Aufstellung des Kandidaten den kanonisch wahlberechtigten Faktoren zurückgab. Frei war auch diese Wahl nicht; die Rolle Heinrichs III. spielte diesmal Gottfried von Lothringen; er blieb nur im Hintergrund und ließ für sich seinen Bruder agieren. Doch die Fiktion der Freiheit blieb gewahrt; die kurialen Kreise konnten glauben, die Aufstellung des Kandidaten in der Hand zu haben. Damit war der erste Schritt getan. Der zweite mußte notwendig folgen.

Das Recht der Kandidatenauswahl konnte dem römischen Klerus und Volk in seiner Gesamtheit nicht überlassen bleiben. Ein Kreis bevorzugter Wähler mußte sich des Vorrechtes bemächtigen; ein Wahlkollegium mußte sich bilden. Alles drängte jetzt

32) Einzelne Stimmen des Protestes scheinen doch laut geworden zu sein; die Annales Altahenses maiores SS XX, S. 809, 8 betonen schon rege ignorante. Der Bericht Benzos SS XI, S. 671, 40 zeigt, wie später der glimmende Funke von damals zur Flamme entfacht wurde: Romani rupto sacramento prevaricati sunt a via iusta. Besonders im folgenden scheint uns gute Erinnerung zu stecken, nicht die ganze Wahrheit, aber doch ein sehr realer Einblick in die Zusammenhänge: Gotefredus dictus dux, gaudens turbare causam pueri regis, accepta pecunia pepigit fedus cum eis.

33) Siehe Hauck III⁴, S. 672 n 4, 5 u. 6; Pflugk-Harttung 1907, S. 164, 65.

34) Daß die Wahl Stephans IX. nicht eine Wahl wie andere auch war, haben die Zeitgenossen begriffen; ihr Ruhm ist selbst zu Lambert gedrungen: Schulausgabe S. 70, 24: Nec quisquam sane multis retro annis laetioribus suffragiis, maiori omnium expectatione ad regimen processerat Romanae aecclesiae.

darauf hin. Sehr rasch ist das Ziel auch erreicht worden. Wer dem Kollegium zugehören mußte, war klar; zuvorderst die Kardinäle.

Sie waren es ja, die das Werk der Reform als ihr eigenes trugen und es fortsetzen mußten, wollten sie nicht das Papsttum in die Gewalt des römischen Stadtadels zurückfallen lassen. Sie bilden innerhalb der kirchlichen Wählerschaften zum erstenmal einen engeren Wählerkreis, dem man die Entwicklungsfähigkeit zu einem Wahlkapitel vom ersten Tage an ansieht[36]). Denn dieser Wählerkreis der Kardinäle besaß vor allen anderen sich damals langsam herausbildenden Wahlkollegien entscheidende Vorzüge: er hatte feste Grenzen; man wußte, wer dazu gehörte und wer nicht; er vereinigte zudem in seinen Mitgliedern politische Einsicht, Mut und Entschlossenheit genug, um den entscheidenden Akt der Wahlhandlung, die Auswahl des Zuwählenden, an sich zu reißen; und endlich, er fand einen großen Führer, der das Ziel sah und die vorhandenen Kräfte zu nutzen wußte.

Wie später auf Heinrich VI. Innocenz III. folgte, so folgte jetzt auf Heinrich III. Hildebrand als sein eigentlicher Erbe. Schon unter Viktor II. war der Subdiakon zu wichtigen Aufträgen verwandt worden[37]), unter Stephan IX. und den folgenden Päpsten wurde seine Rolle immer bedeutender[38]). Muß man nicht annehmen, daß er auch schon an der Wahl des Lothringers führend beteiligt war[39])? Die folgenden Papstwahlen waren jedenfalls ganz sein Werk.

---

36) Die Stimmen der Kardinäle haben offenbar schon 1057 den Ausschlag gegeben; das zeigt die Person des Kandidaten, der einer der ihrigen war, das zeigt auch der Brief Damianis an Heinrich von Ravenna (ep. III, S. 4, Migne 144, col. 291 B), in dem er den folgenden Papst, Benedikt X., einen simoniacus heißt, quia nobis omnibus eiusdem urbis cardinalibus episcopis reclamantibus, obsistentibus et terribiliter anathematizantibus, — — — inthronizatus est. Damiani beansprucht also schon 1058 ein Wahlvorrecht der Kardinalbischöfe.

37) Siehe Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 267.

38) Man erinnere sich nur, daß auf sein Drängen Peter Damiani zum Bischof von Ostia gemacht wurde, oder man lese den Brief Stephans IX. an den Erzbischof von Reims, Mansi XIX, S. 862.

39) Jedenfalls läßt sich das Gegenteil, daß die Wahl Stephans IX. gegen

Wenn der Kreis der Kardinäle unter Führung dieses Mannes die alte Fahne der kanonischen Wahl zu seinem Feldzeichen machte, dann mußte sie neue Bedeutung gewinnen: der Ruf canonica electio mußte aufhören, nur Echo der Zeit zu sein, er mußte Kampfruf werden, Forderung an die Zukunft, Weisung zum Handeln.

Vorsorge für die Neuwahl.

Stephan IX. war eine lange Regierung nicht vergönnt. Normannen und stadtrömische Opposition haben ihm die 8 kurzen Monate seines Pontifikates gleichermaßen schwer gemacht. Der Tod Heinrichs III. hatte ja nicht nur die Reform, sondern auch den Stadtadel frei gemacht. So war dem Schifflein der canonica electio eine ruhige Fahrt noch nicht beschert; zwischen Skylla und Charybdis, Königsrecht und Adelsmacht, mußte es seinen Weg suchen; kaum flott gemacht, drohte es zu zerschellen.

Stephan IX. hat die Gefahr kommen sehen[40]). Er selbst war kränklich und konnte mit einem langen Leben nicht rechnen[41]); darum ist es glaubhaft, daß er für seine Nachfolge Vorsorge traf[42]). Er verpflichtete die Wähler durch feierlichen Eid, im Fall seines Todes keine Wahl vorzunehmen, ehe der nach Deutschland ausgesandte Hildebrand zurückgekehrt sei[43]). „Ich weiß

Hildebrands Wunsch und Meinung vollzogen wurde, wie Dietrich Schäfer, Deutsche Geschichte, 6. Aufl. I, S. 205 annimmt, nicht nachweisen.

40) Vgl. Martens S. 64 ff.; Hauck III⁴, S. 678 n 4; Pflugk-Harttung 1907, S. 167 ff.

41) Vgl. Leo SS VII, S. 694.

42) Man hat keinen Grund, die Überlieferung in diesem Punkte anzuzweifeln. Wohl könnte man argwöhnen, es hier nur mit einer frommen Geschichte zu tun zu haben, die nach dem Tode Stephans aufgekommen sei, um der Sache der Kardinäle den Segen des verstorbenen Papstes zu sichern. Aber dafür ist uns Damiani doch ein zu ernsthafter Gewährsmann. Beide Lesarten der Geschichte, die eine von Damiani (Brief an Heinrich von Ravenna, ep. III, 4, S. 292) und Leo (SS VII, S. 694), die andere von Bonitho (Lib. I, S. 592, 29) sind auch wohl zu vereinen; Bonitho erzählt von demselben Vorgang; er übersetzt ihn nur in einen biblischeren Ton.

43) Der Erlaß des päpstlichen Verbotes und die Aussendung Hildebrands erfolgten wahrscheinlich gleichzeitig, wohl zwischen Ende Oktober und Anfang Dezember 1057. Siehe O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in

es", so soll er gesprochen haben, „nach meinem Tode werden Männer aufstehen aus euren Reihen, selbstsüchtige, die nicht den Dekreten der heiligen Väter gemäß, sondern mit Laiengewalt diesen Stuhl an sich reißen werden."

Warum auf Hildebrand gewartet werden sollte, leuchtet ein: Von dem Ergebnis der Verhandlungen, die er am deutschen Hofe zu führen hatte, hing es ab, wie die Neuwahl einzurichten war.

Humbert.

Im Frühjahr 1058, noch unter dem Pontifikat Stephans IX.[44]), schrieb der Kardinalbischof Humbert von Silva Candida seine „Drei Bücher gegen die Simonisten"[45]) mit denen die Entwicklung der Reformideen einen frühen Gipfel erklimmt. Auch die neue Auffassung von kanonischer Wahl, wie sie sich erstmals bei der Wahl Stephans IX. manifestiert hatte, findet bei Humbert einen ersten literarischen und apologetischen Niederschlag.

Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125), Diss. Marburg 1912, Exkurs I, S. 170 f.

44) Siehe Halfmann S. 30—33; Thaner, Libelli I, S. 100; Mirbt, Publizistik, S. 10 f.; Meyer von Knonau I, S. 110 ff.; Hauck III⁴, S. 673 n 6, Scharnagl S. 15 n 3. Mit Hauck nehme ich an, daß die Schrift vor Stephans Tod (im März 1058) entstanden ist; auch deshalb, weil Humbert nach der Wahl des neuen Papstes das dabei von ihm selbst mitgeübte Wahlvorrecht der Kardinalbischöfe nicht wohl totgeschwiegen hätte. Auch kann die Erhebung Benedikts X. noch nicht stattgefunden haben; sonst fände man in der Schrift irgendwelche Hindeutung auf die dadurch in Rom geschaffene Lage. Humbert hätte es doch gewiß nicht versäumt, die vox populi in ihre Schranken zu weisen.

45) Über Humberts Vorgeschichte siehe Drehmann S. 33. Eine brauchbare Einführung in den Gedankeninhalt der „Drei Bücher gegen die Simonisten" bietet die Arbeit von Friedrich Rukser, Kardinal Humberts Streitschrift Adversus simoniacos im Lichte der Augustinischen Anschauungen, Diss. Greifswald 1921, die sich von der schematischen und gewalttätigen Betrachtungsweise der ungezählten Schwesterdissertationen in erfreulicher Weise fernhält. Der Vorsatz des Titels wurde darüber freilich verfehlt. Der Versuch, Humbert von der Vorstellungswelt Augustins her zu erfassen, erweist nur die Unfruchtbarkeit dieser Fragestellung. Bei einem Mann wie Humbert bezeugt die Anlehnung an Augustinische Anschauungen nur die selbstverständliche Gebundenheit und beschränkte Freiheit der Vorstellung und des Ausdrucks, nicht aber sein eigentlich Positives und Neues, um dessentwillen vor allem er interessant ist.

In der Frage der Bistumsbesetzung fand auch Humbert den Punkt, an dem man den Hebel ansetzen mußte, um die Kirchenherrschaft der Laien aus den Angeln zu heben. Wo die Verwirrung ihren Ausgang genommen hatte, sollte auch die Besserung einsetzen. So wählt er zum Ausgangspunkt die vielzitierte Leostelle[46]), die als Bischof nur den gelten ließ, der vom Klerus gewählt war, vom Volk verlangt und nach dem Urteil des Metropoliten von den Mitbischöfen der Provinz geweiht. Das wird sein Hauptsatz: dem Klerus gebührt die electio, dem Volke die expetitio, dem Metropoliten das iudicium. Drei Kapitula machen die kanonische Wahl.

Das vierte Kapitulum, die Mitwirkung der saecularis potestas, war damit noch keineswegs ausgeschlossen[47]). Humbert hat nur versucht, die weltliche Gewalt zurückzuschieben, ihren Machtbereich einzudämmen. Das ist das Neue bei ihm: er beläßt den Fürsten nur noch den consensus. Darunter versteht er das Recht (S. 204, 30), tantummodo consensum et desiderium cleri, plebis et ordinis cuiuscumque civitatis suo secundum Deum consensu confirmare. Der consensus secundum Deum des Fürsten steht also dem consensus der Gemeinde nicht mehr über- noch auch gleichgeordnet zur Seite. Der Fürst wird in das Hintertreffen gedrängt. Darum legt Humbert so großen Wert auf die kanonische Reihenfolge der kirchlichen Kapitula; (S. 108, 20): Quicumque consecratur episcopus, — — p r i u s est a clero eligendus, d e i n d e a plebe expetendus, t a n d e m q u e a conprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrandus[48]). Auf die electio cleri, so sagt er an einer anderen Stelle (S. 205, 4), soll das

46) Siehe oben S. 7 u 16.

47) Das zeigt uns schon Humberts Hinweis auf die bekannte Cölestinstelle (epist. ad ep. Galliae ex c. 4 et 5; siehe oben S. 21), in der nur ein Wahlrecht der Gemeinde postuliert wird, mit dem sich eine Mitwirkung der weltlichen Gewalt noch sehr wohl vertrug. Humbert hat die Laieninvestitur auch keineswegs als Simonie dargestellt, wie gemeinhin behauptet wird. Siehe oben S. 86 n 270.

48) Man darf nicht annehmen, daß Humbert hier lediglich von dem Wortlaut der Leostelle beeinflußt gewesen sei; die inhaltliche und zeitliche Scheidung der electio cleri und der expetitio plebis fand ja gleich nach Vollendung seiner Schrift bei der Wahl Nikolaus' II. und in den Bestimmungen des Papstwahldekrets ihren Platz.

iudicium metropolitani, auf die expetitio cleri et ordinis der consensus principis folgen. So will es die heilige Vorschrift.

Aber die neue Zeit hat die heiligen Kanones verworfen, die christliche Religion mit Füßen getreten. Alles geschieht jetzt in umgekehrter Folge[49]). Die ersten sind die letzten geworden, die letzten die ersten. Die Könige und Fürsten, die den Kirchen nur als Schützer und Verteidiger bestimmt waren, haben sich seit der Zeit der Ottonen immer neue Rechte angemaßt. Und nun ist es so (S. 204, 29): Ipsi primatibus et metropolitanis in electione episcoporum fiunt priores; (S. 205, 7): Est enim prima in eligendo et confirmando saecularis potestas, quam velit nolit subsequitur ordinis, plebis clerique consensus, tandemque metropolitani iudicium. Damit ist alles gesagt: allein maßgebend sind jetzt die Fürsten, Gemeinde und Metropolit haben nur noch zuzustimmen. Das liberum iudicium, das ihnen zusteht, ist illusorisch geworden[50]). Dagegen erhebt der Kardinal seine Stimme: Das iudicium der Wähler muß gewahrt bleiben; ein praeiudicium des Fürsten darf nicht geduldet werden. Denn das verstößt gegen die Freiheit der Wahl, wie sie Humbert in einem neuen, revolutionären Sinne versteht[51]). Wer ohne diese freie Wahl erhoben ist, ist unter die kanonisch Erhobenen nicht zu rechnen[52]).

Die Begründung dieser Ansicht entnimmt Humbert dem alten Rüstzeug. Gewählt ist nur, wer von Klerus und Volk aufgenom-

49) S. 205, 3: Haec cum ita venerabiles omni mundo et summi pontifices Spiritu sancto dictante decreverint, ut metropolitani iudicio electio cleri, principis autem consensu expetitio plebis et ordinis confirmetur, ad reprobationem sanctorum canonum et totius christianae religionis conculcationem praepostero ordine omnia fiunt — — — —

50) S. 205, 28: Quicumque ergo his duobus (sc. baculo et anulo) aliquem initiant, procul dubio omnem pastoralem auctoritatem hoc praesumendo sibi vendicant. Nam post haec encenia quod liberum iudicium de talibus rectoribus iam datis clerus, plebs et ordo seu metropolitanus — — — habere poterunt, quis tantum superest ve, nisi conivent?

51) S. 205, 32: Sic enceniatus prius violentus invadit clerum, plebem et ordinem dominaturus, quam ab eis cognoscatur, quaeratur aut petatur.

52) S. 205, 9: Unde taliter promoti — — — non sunt inter episcopos habendi — — — pseudoepiscopus dicendus est et habendus nec inter canonice plantatos vel factos episcopos computandus.

nen ist (S. 110, 8); nur der kann für einen sicheren, gegründeten und wahren Bischof erklärt und gehalten werden, (qui) certum clerum et populum quibus praesit habuerit. Das entspricht der alten Forderung: nullus invitis detur[53]). Neu klingt die Betonung der auctoritas metropolitani, ad quem vice apostolicae sedis cura ipsius provinciae pertinet; sie bleibt aber ohne Begründung außer der, die die Kanones liefern[54]).

Wie weit Humbert schon an ein Prüfungs- und Bestätigungsrecht des Papstes gedacht hat, durch das die Wahlberechtigung der tria capitula überwacht und eingeschränkt worden wäre, wird nicht klar. Immerhin mag man diesen Gedanken dem hierarchischen Kardinalbischof zutrauen, zumal er mit dem Vorbild Gregors I., (S. 209, 28) cuius iudicio et consensu ordinationes episcoporum celebrabantur, sichtlich sehr einverstanden ist[55]). Die entscheidenden Konsequenzen in dieser Richtung sollte freilich erst Gregor VII. ziehen.

Offen zu lassen bleibt auch die Frage, ob Humbert schon eine alleinige Wahl- oder Vorwahlberechtigung des Klerus erstrebt hat. Ganz fern lag ihm gewiß auch dieser Wunsch nicht[56]). Aber noch

53) Der Satz Cölestins wird auch zitiert.

54) Das zeigt auch das Folgende: quia cum episcopus dicatur superintendens aut superinspiciens, cui clero aut cui populo hic talis superintendit, qui nullius cleri nulliusque populi, quibus superintendat, electionem habuit; (das ist wieder der alte Gedanke „nullus invitis detur!“, dann wird wieder zusammenhanglos angehängt): insuper et metropolitani atque comprovincialium auctoritate caruit? Die Forderung des iudiciums des Metropoliten war ein zweischneidiges Schwert; vgl. Alexander II. ad Gervasium Remensem archiepiscopum: Nemo enim simoniacus emptionem iniret, si se consecrandum fore desperaret. Sed quia archiepiscopi sine discretione consecrant, multi indiscrete ad episcopatus aspirant. Das wußte auch schon Humbert. Darum sprach er die Bestätigung des Metropoliten dem Papst zu. So hoffte er die Metropoliten dem römischen Programm unterzuordnen.

55) Man wird sich auch an sein Eingreifen in die Abtswahl von Monte Cassino erinnern (Mai 1057, noch unter Viktor II.), mit dem er Interessen des Papsttums zu wahren wußte auch gegen den wohlberechtigten Anspruch der Kongregation auf Freiheit der Wahl.

56) Das zeigt etwa der Satz (S. 208, 36): Nam sicut clerici a laicis etiam intra parietes basilicarum locis et officiis, sic et extra separari et

mußte er ihn zurückstellen[57]). Der Reformer, der um die Mitte des 11. Jahrhunderts die neue Idee der canonica electio verfocht, hatte ja gegen zwei Fronten zu kämpfen. Er stand einmal in der Bewegung, die darauf hinausging, die Wahlberechtigung der Gemeinden für einen Kreis bevorzugter und namentlich geistlicher Wähler zu monopolisieren, die anderen Wahlberechtigten aber in das Hintertreffen des consensus zu drängen; auf der anderen Seite galt es für ihn, der kirchlichen Wahl eine juristische Bedeutung überhaupt erst zu begründen. Man begreift, daß das Letzte das Wichtigere war: der saecularis potestas mußte zunächst der Platz abgewonnen werden, den die neue kanonische Wahl einnehmen sollte. Erst dann kam die zweite Frage, wer nun an dieser Wahl teilhaben sollte. So kämpft auch Humbert für die kanonische Wahl zunächst gegen die saecularis potestas.

Darum erhebt er die Forderung, daß im Gang der Erhebung die primi wieder die primi, die novissimi wieder die novissimi werden sollen. Darum hängt für ihn die damals übliche Art der Erhebung mit dem Kopf nach unten. Was an den Erhobenen zuletzt geschehen sollte, geschieht zuerst und von Leuten, die es nichts angeht[58]). Das Letzte ist sein Hauptargument: die Laien sind zu der Investitur nicht berechtigt. Denn die Investitur mit

---

cognosci debent negotiis. Ideo laici sua tantum. id est saecularia, clerici autem sua tantum, id est ecclesiastica negotia, disponant et provideant. Noch deutlicher S. 235, 30: Est deinde vulgus tanquam inferiora vel extrema membra ecclesiasticis et saecularibus potestatibus pariter subditum et pernecessarium. S. 226, 2: Sic ab una earum potestate populus doceri, ab altera debet regi, quarum neutra populum inconsiderate sequi. Quod sanctorum patrum auctoritas sic inculcat: Docendus est populus, non sequendus; nosque, si nesciunt, quid liceat quidve non liceat, commonere, non his consensum praebere debemus.

57) Zu klarer und rücksichtsloser Konsequenz ist darin erst Placidus von Nonantula gekommen (Lib. II, S. 605, 22). Der heilige Geist will unum quemque pastorem solummodo pro salute animarum pure et simpliciter ab omnibus clericis uniuscuiusque aecclesiae eligi. Quibus consentire omnes filii — — aecclesiae — — et obedire pro salute animarum devotissime debent. S. 605, 33: Electio vero abbatum — — ad solos monachos pertinet.

58) L. I, S. 205, 9: taliter promoti — — — — non sunt inter episcopos habendi, quia substitutio eorum capite pendet deorsum, quia quod debuit eis fieri postremum, factum est primum et ab illis, quorum interest nichilum.

Ring und Stab ist ein rein geistlicher Akt und steht darum allein den Bischöfen zu, wiewohl sie nicht nur das Kirchenamt, sondern auch das Kirchengut überträgt. Den Fürsten bleibt nur ein formeller und gleichgültiger Konsens [59]).

Mit dieser Forderung hat Humbert den schärfsten Strich zwischen der neuen und der alten Zeit gezogen, zwischen den wahren Bischöfen und den Pseudobischöfen, auch zwischen den wahren Päpsten und den Pseudopäpsten. Denn auch die Päpste sind für Humbert nicht secundum subtilitatem canonum (S. 104, 31) erhoben worden; Leo IX. oder Viktor II. sowenig wie Clemens II. oder Damasus II. Erst Stephan IX. wird Humbert unter die sicheren, gegründeten und wahren Päpste gezählt haben [60]).

Aber waren dann nicht die vorausgehenden Päpste, war mit ihnen nicht die große Masse der Bischöfe zu verwerfen? Von den meisten galt doch (S. 104, 32): ut aut unum vel duo aut simul haec tria capitula consecratis desint. Id est ut nec a clericis sint electi nec a plebibus expetiti nec a provincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati. Unmöglich konnte man sie alle fallen lassen! Der Gerechten wären zu wenige geblieben. Das hat auch Humbert begriffen. Darum scheidet er zwischen den häretischen und namentlich simonistischen Pseudobischöfen auf der einen Seite und den katholischen Pseudobischöfen auf der anderen und bestreitet ausdrücklich (S. 109, 10): uno modo habendos istos et illos. Die Unterschiede sind vielmehr groß. Den Simonisten und sonstigen Häretikern fehlt die Weihe (S. 110, 21), etiamsi illis tria illa adsint capitula, videlicet electio cleri, expostulatio populi, iudiciumque metropolitani. Die katholischen Bischöfe haben dagegen auch sine tribus illis capitulis eine consecratio rata (S. 110, 19) [61]). Wiewohl

59) Vgl. Scharnagl S. 16.

60) Hier verstehen wir, wie man unter dem Eindruck von Humberts Büchern das Bedürfnis empfinden mußte, das Andenken der Vorgänger Stephans IX. zu retten und darum die Geschichte ihrer Wahlen, der Wahl Leos IX. voran, umzufärben, wie wir es oben gekennzeichnet haben.

61) S. 104, 34: quibus tamen consecratio non deest, quia sine pecuniaria venalitate facta est, quamvis ex tribus supradictis capitulis vaga et instabilis fluctuet vel aberret.

sie geringere iustitia in sich vereinigen, werden sie doch gebilligt vor Gott und denkenden Menschen (S. 109, 28): aut ex fidei vel vitae suae sinceritate aut ex sola consecratione, quamvis reprobentur ex electione [62]).

Die Erhebung Benedikts X.

Die Schrift des Kardinals Humbert war kaum vollendet, als Stephan IX. im März 1058 starb. Hildebrand war, wie der Tote befürchtet hatte, noch nicht zurückgekehrt. Die Stunde der stadtrömischen Opposition war damit gekommen. Nach einem zwölfjährigen Interregnum erhob der Adel wieder einen Papst nach seinen Bedürfnissen. Aber die 12 Jahre haben auch ihn in ihre Schule genommen: in der anarchistischen Selbstherrlichkeit der Zeit vor 1046 konnte jetzt nicht mehr gewählt werden; die Wahlmacher mußten der veränderten Zeitstimmung Rechnung tragen, den Schein der intrusio vermeiden.

Sie haben sich auch sichtlich Mühe gegeben, den Bedürfnissen der Reformer entgegenzukommen [63]). Das zeigt schon die Persönlichkeit ihres Papstes, Benedikts X. [64]). Das zeigt auch der Hergang der Wahl [65]). Dennoch war die Rechnung falsch. Die

62) Humbert erinnert an Männer (S. 109, 36), die ex sola consecratione gerechtfertigt sind; voran die beatissimi apostoli, dann die praedicatores a apostolis ordinati, dann auch spätere Bischöfe iam promulgatis sacris canonibus. Aber deshalb hat es doch bei den ecclesiasticae regulae zu bleiben (S. 110, 26), quia antiquos excusat necessitas et sua libertas; modernos autem accusat sola sua voluntas et temeritas.

63) Der Brief Damianis, dem wir zumeist die Kenntnis dieser Vorgänge verdanken (ep. III, 4 an Heinrich von Ravenna, Migne 144, col. 291), hatte natürlich keinen Grund, das anzuerkennen.

64) Benedikt X., der bisherige Bischof Johann von Velletri, war römischer Geburt. Das mag ihn den Wahlmachern zunächst empfohlen haben. Er war nach 5 Ausländern der erste Römer. Der Name, den man ihm gab, zeigt denn auch deutlich, wo er anknüpfen sollte. Aber Johann von Velletri war nicht nur Römer; er war auch Parteigänger der Reform. Leo IX. hatte ihn zum Kardinal erhoben und Friedrich von Lothringen vor einem Jahr zur Papstwahl vorgeschlagen. Mit diesem Mann hoffte der Adel, im Lager der Reform Eroberungen zu machen.

65) Wir begegnen der herkömmlichen Reihenfolge: 1. nominatio durch wenige; 2. acceptio und Inthronisation durch Klerus und Volk; 3. Konsekration durch den Presbyter von Ostia. Siehe Hauck III⁴, S. 679 n 2 gegen Martens S. 66 ff.

Kardinäle verleugneten den Mitkardinal. Einen Papst, den der Adel erhob (nocturno tempore cum armatorum turbis undique tumultuantibus et furentibus[66]), ertrugen sie nicht. Sie protestierten gegen seine Erhebung, verhängten den Bann über die Stadt und flohen.

So zeigt die Erhebung Benedikts X. die Widerstände, mit denen die Reform zu rechnen hatte, doch auch die Stärke der Reform. Für die Weiterentwicklung der Wahlfreiheit blieb sie nicht ohne Bedeutung; die Adelswahl, die die Kardinäle zur Flucht zwang, öffnete ihnen die Tür zu dem ersten Konklave.

Die Erhebung Nikolaus' II.

Um die Sache der Reform stand es zunächst freilich verzweifelt. Der Adelspapst beherrschte die Stadt; die Kardinäle hatte der Aufstand in der Stadt nach allen Seiten auseinandergejagt. Das Schiff der canonica electio schien gescheitert. Hildebrand hat es wieder flott gemacht. Noch war die Fahrstraße eng und die freie See weit. Sollte das Schiff von dem Felsen der Adelsmacht wieder loskommen, so mußte es näher an den Felsen des Königsrechtes herangesteuert werden. Dann galt es die rechte Mitte zu halten, die Klippen zu beiden Seiten zu meiden. Die Fahrt war gefahrvoll, aber der Steuermann war der Aufgabe gewachsen.

Hildebrand war auf der Heimreise von Deutschland in Florenz, als ihn die Nachricht von den Vorgängen in Rom erreichte. An eine Anerkennung Benedikts X. hat er wohl keinen Augenblick gedacht; sollte sich die Reform nicht selbst aufgeben, so durfte sie ihr vorzüglichstes Werkzeug, das Papsttum, nicht aus der Hand geben. Rom mußte zurückgewonnen, der Papst des Adels mußte durch einen Papst der Kardinäle niedergekämpft werden.

Doch für den Gegenpapst fehlte der Boden, auf dem er stehen konnte. Wohl war der Herzog Gottfried zu interessieren. In dem Bischof Gerhard von Florenz, einem Mann burgundischer Herkunft[67]), fand Hildebrand einen Kandidaten, der dem Herzog

66) Damiani, Migne 144, col. 291.

67) Siehe Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 269 n 4; G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens 1913, S. 209.

genehm war. Aber der Herzog allein war nicht Rückhalt genug. Er wird damals auch keine Lust gehabt haben, den Frieden, den er eben erst mit dem Reich gemacht hatte, wieder aufs Spiel zu setzen. So mußte wohl oder übel auch die Reichsregierung für Gerhard gewonnen werden. Die Gefahr eines Bündnisses zwischen Deutschland und Benedikt X. mußte mit allen Mitteln gebannt werden. Einer der beiden Gegner mußte darum versöhnt werden. So ging denn eine Gesandtschaft nach Deutschland [68]: am Pfingstfest 1058 erschien sie vor der Kaiserin in Augsburg, trug ihr vor, daß Benedikt X. unrechtmäßig erhoben sei, und bat um Anerkennung des eigenen Kandidaten. Die Kaiserin willigte ein.

Damit hatte Hildebrand eine Mitwirkung des deutschen Königtums bei der Papstwahl nochmals anerkannt und wohl auch einen Schritt, den man 1057 getan hatte, wieder zurückgetan [69]. Aber die Richtung von 1057 hat er nicht aufgegeben. Die Gesandtschaft hat in Augsburg Heinrich IV. das Patriziats-

---

68) Die Verhandlungen mit dem deutschen Hofe wurden von Florenz und nicht von Rom aus geführt; daran ist gegen Hauck III⁴, S. 680 n 2 und Pflugk-Harttung 1907, S. 172 festzuhalten. Die Gründe Haucks sind nicht stichhaltig. Warum sollen die Hersfelder und Niederaltaicher Annalen unter den principes die Stadtrömer verstanden haben und nicht die Kardinäle? Lambert spricht von principes sacerdotium. Wir sehen auch nicht ein, warum Haucks These Hildebrand eine Inkonsequenz ersparen soll, die ihm nur schwer zuzutrauen sei. Hauck stellt ja selbst fest, daß Hildebrand soeben noch Verhandlungen mit der Kaiserin geführt hatte, um mit dem Hof wieder anzuknüpfen und damit ein Gegengewicht gegen die Erhebung des Adels zu schaffen. Wenn er diese Verhandlungen jetzt fortsetzen ließ, so liegt darin gewiß keine Inkonsequenz. Wollte man aber doch mit Hauck (und Pflugk-Harttung) den Stadtrömern einen größeren Anteil an der Vorbereitung der Wahl Nikolaus' II. einräumen, so müßte man ihnen notwendig auch einen größeren Anteil an der Wahlhandlung in Siena zubilligen. Dem aber widerspricht die Überlieferung.

69) Die klaren und überzeugenden Berichte Lamberts und der Niederaltaicher Annalen als „falsch und tendenziös" rundweg abzulehnen, ist wieder echt Martens; je haltloser und unbegründeter seine Thesen sind, desto entschiedener spielt er letzte Instanz. Die beiden Chronisten haben einfach schmachvoll gelogen; sie haben „eine dem deutschen Standpunkt konvenierende Mitwirkung des Königs erfunden". Warum die beiden aber so raffiniert gelogen haben sollen, sagt er uns nicht. Daß sie nicht gelogen haben, beweist uns schon der späte Zeitpunkt der Wahl in Siena; warum sollten

recht des Vaters nicht erneuert, wie es vier Jahre später eine andere römische Gesandtschaft in Basel tat; sie hat dem Hof den principatus in electione nicht zurückgegeben. Gerhard von Florenz war und blieb der Kandidat Hildebrands und nicht der Kaiserin. Die Kaiserin hat ihn nur bestätigt.

Für die Wahl Gerhards waren damit die letzten Hindernisse aus dem Weg geräumt. Die Kardinäle, die sich am Hof Gottfrieds gesammelt hatten, traten zu Ende des Jahres in Siena zusammen und wählten hier Gerhard zum Papst. Er nannte sich Nikolaus II.[70]).

---

die Kardinäle ihre Wahl bis zum Ende des Jahres hinausgeschoben haben, wenn sie nicht das Ergebnis der Verhandlungen mit Deutschland hätten abwarten müssen. Es läßt sich auch nicht einsehen, warum der Widerstreit der deutschen und italienischen Quellen zu einem Entweder — Oder zwingen soll. Die beiden Lesarten lassen sich sehr wohl vereinigen.

D. Schäfer, Deutsche Geschichte, 6. Aufl. I, S. 206 sieht in der Einholung der deutschen Genehmigung die Rückkehr zu einer gemäßigteren Politik, als deren Vertreter ihm Hildebrand schon bei der Wahl Stephans IX. erscheint. Eine solche oppositionelle Stellung Hildebrands läßt sich aber bei der Wahl von 1057 nicht nachweisen. Siehe S. 111 n 39. Auch 1058 wurde ihm die Mäßigung nur durch den Zwang der Verhältnisse diktiert.

Pflugk-Harttung 1907, S. 174 f. geht in der willkürlichen Vervollständigung der Überlieferung noch weiter. Er belebt das Bild der Wahl Nikolaus' II. durch die Einführung einer Opposition der Ultras mit Kardinal Humbert an der Spitze, die die Erhebung Gerhards als unkanonisch bekämpft haben soll. Diese Annahme entbehrt aber der Überlieferung nicht weniger als jeder inneren Wahrscheinlichkeit. Humbert hat an der Wahl ja selbst teilgenommen und ist dem neuen Papst stets Freund und Berater geblieben. Ihn und Bonifaz von Albano nennt Damiani (ep. I, 7, Migne 144, S. 211) die Augen des Nikolaus (oculi papae Nicolai acutissimi et perspicaces).

70) Daß der Name gewählt wurde, um eine Wiederanknüpfung an die Überlieferungen Nikolaus' I. anzukündigen (so Martens, Dietrich Schäfer und Hampe), scheint unwahrscheinlich. Im Jahre 1058 ist man sich über die historische Bedeutung Nikolaus' I. noch nicht im klaren gewesen; noch unter Gregor VII. war die Kenntnis seines literarischen Nachlasses äußerst gering (vgl. dazu Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, S. 24). Eine Demonstration gegen das Königtum wäre auch kaum verständlich in einem Moment, in dem mit ihm paktiert werden mußte. Haucks Vermutung, daß die Wahl am 6. Dezember, dem Nikolaustag, stattfand und daher der Name gewählt wurde, ist einleuchtender.

Einzelheiten dieser bedeutsamen Wahl sind uns nicht überliefert. Nur über die Zusammensetzung der Wählerschaft kann kaum ein Zweifel sein. Wenn überhaupt noch Laien an der Wahlhandlung in Siena teilgenommen haben, so sind sie doch gänzlich zurückgetreten. Zum erstenmal bei einer Papstwahl begegnen wir einem Wählerkreis von rein kirchlichem Charakter. Die geistlichen Wähler führen die entscheidende Stimme. Unter ihnen sind die Kardinalbischöfe hervorgetreten; sie, die Veranstalter und Protektoren der Wahl von Siena, haben hier ein Wahlvorrecht geübt, wie vorher noch nie[71]).

Es fragt sich nur, ob mit diesem Vorrecht der Kardinalbischöfe, wie die Literatur annimmt, gegen Geschichte und bisheriges Recht ein Wahlmodus aufgestellt wurde, der schlechtweg neu war und in den Kanones keinerlei Begründung fand[72]). In Wirklichkeit ist dem nicht so. Es ist ja uraltes Kirchenrecht, daß die Wahlen stattzufinden haben unter der entscheidenden Mitwirkung des Metropoliten und der Nachbarbischöfe. Seit dem 3. Jahrhundert haben die Bischöfe um dieses Recht gekämpft. Sie haben es auch tatsächlich geübt. Besonders in Frankreich ist es nie vergessen worden. Wir müssen nur hören, wie etwa die Bischöfe der Reimser Diözese noch im Jahre 991 ihr altes Vorrecht gegen Klerus und Volk verteidigen[73]). „Non liceat turbis", so zitieren sie[74]), „electionem facere eorum qui ad sacerdotium provocantur; sed judicium sit episcoporum, ut ipsi eum qui ordinandus est probent, si in sermone, et in fide,

71) Siehe Scheffer-Boichorst S. 71 ff.

72) Wenn dem so wäre, dann wäre auch einleuchtend, daß das Papstwahldekret des nächsten Jahres vor allem erlassen wurde, um dieses allem Gesetz und Herkommen widersprechende Übergewicht der Kardinalbischöfe zu legitimieren und die regellose Wahl Nikolaus' II. nachträglich zu rechtfertigen. Dann wäre auch der Passus des Dekrets: instructi praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum auctoritate, wie es Scheffer-Boichorst ausspricht, „mit Bezug auf das Vorrecht der Kardinalbischöfe eine Unwahrheit".

73) J. Havet, Lettres de Gerbert, S. 159 ff. Vgl. oben S. 39 ff.

74) Nach Havet, S. 160 n. 5 aus Dionysius Exiguus, codex canonum: regulae apud Laodiciam expositae, CXV und CXVI (Migne 67, S. 166).

et in episcopali vita edoctus est.“ Nos igitur episcopi Remorum dioceseos, secundum has constitutiones patrum, — — assensu quoque eorum qui Dei sunt in clero et populo[75]), eligimus nobis archiepiscopum, abbatem Gerbertum, — —. Wir haben gesehen, wie der Auctor Gallicus den Vorrang der Bischöfe wieder betonte und diese Vorschrift der Kanones auch bei der Papstwahl gewahrt wissen wollte[76]). Er verlangte sogar (S. 11, 24), ut vel praesentia vel consensu omnes episcopi conveniant in ordinationem summi pontificis. Wohl habe Gott die Papstwahl bonis sacerdotibus et spiritualibus populis konzediert; Non tamen populis sine sacerdotibus sed post sacerdotale iuditium convenientibus populis et ipsis spiritualibus.

Jedenfalls war also die Sonderwahl der Bischöfe, aus der Nikolaus II. hervorging, nichts unerhört Neues und Unkanonisches. Auch die Beschränkung des bischöflichen Vorrechtes auf die Kardinalbischöfe ließ sich kanonisch rechtfertigen; die Kardinalbischöfe waren ja die Nachbarbischöfe, von denen in den Kanones die Rede war. Die Veranstalter der Wahl von Siena und Verfasser des Dekrets über die Papstwahl konnten sich also auf die auctoritas praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum sehr wohl berufen.

Dennoch ist die Wahl Nikolaus' II. für die Weiterentwicklung der canonica electio von epochemachender Bedeutung. Zum erstenmal sehen wir hier das Wählerkollegium der Kardinalbischöfe Gestalt gewinnen. Die Papstwahl hat das Konklave erreicht und damit den festen Grund zu freierer Entwicklung.

Die Abmachung über das Königsrecht.

Die Verhandlungen zwischen Kurie und Hof, die unter Stephan IX. begonnen und anläßlich der Wahl Nikolaus' II. wieder aufgenommen worden waren, haben bald nach dieser Wahl einen vorläufigen Abschluß gefunden in einer urkundlichen Zusicherung des Königsrechtes an Heinrich IV. und seine Nach-

75) Zu der Ausdrucksweise „qui Dei sunt“ vgl. Placidus von Nonantula, Lib. II, S. 604, 16: in quorum cordibus Deus habitat; sie wählen pro salute animarum suarum pure et simpliciter. Ihrer bedient sich die vocatio Dei.

76) Vgl. oben S. 102.

folger [77]). Wann und wo diese Urkunde erteilt wurde, läßt sich nicht feststellen [78]), wir wissen nur, daß sie erteilt wurde. Das ist immerhin interessant, weil es uns anzeigt, daß man auf deutscher Seite dem Frieden nicht mehr traute und darum eine Anerkennung der eigenen Rechte verlangte [79]); der Papst mußte sie erteilen und in der Neuordnung der Papstwahl, dem Papstwahldekret von 1059, wiederholen.

Wie weit die kurialen Zugeständnisse noch gingen, erfahren wir nicht; die Absichtlichkeit, mit der man sich nachher in der Königsklausel des Dekrets der Dunkelheit und zu nichts verpflichtenden Unbestimmtheit befleißigte, läßt auch für das vorsynodale Privileg nicht viel vermuten. Jedenfalls konnte von einer Erneuerung der Patriziatsrechte Heinrichs III. nicht die Rede sein. Auf den Wortlaut der Zusicherung kommt auch wenig an. Wichtiger ist, wie man sie verstand. Und darüber sind wir unterrichtet; die Wahlen Stephans IX. und Nikolaus' II. zeigen ja deutlich, welche neue liberale Deutung des Königsrechtes die Kurie sich erlauben konnte, weil sie der Hof sich gefallen ließ.

Im Augenblick war die deutsche Front gar nicht die entscheidende. Nach dieser Seite paktierte man, um umso entschiedener nach der anderen Seite dreinzuschlagen. Das zeigt das Papstwahldekret.

---

77) Zeugnis dafür sind der Satz der Königsklausel des Dekrets: sicut iam sibi concessimus et successoribus illius (über diese Lesart siehe Schober S. 11 n 3 u. 38 ff.) und seine Bestätigung durch die Damianistelle (Lib. I, S. 80, 27 ff.): Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno iam iure susceperat, prebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit.

78) Wir wissen nur, daß auf deutscher Seite der Kanzler Wibert verhandelte und daß (nach Bonitho) der gleiche Wibert auf der Januarsynode zu Sutri zugegen war. Ob darum die Abmachungen über das Königsrecht auf dieser Synode vereinbart und privilegiert wurden, wie Schober S. 42 ff. nachzuweisen sucht, ist nicht festzustellen.

79) Fischer S. 38 meint dagegen, daß mit der Abmachung bewiesen wäre, „daß von 1057 bis zum Erlaß des Dekrets gute, mindestens korrekte Beziehungen zwischen der Kurie und dem Hof bestanden hätten".

Das Papstwahldekret von 1059.

Die Situation, in der am 13. April 1059 die Fastensynode zu Rom auf Betreiben Humberts und Hildebrands[80]) die Neuordnung der Papstwahl beschloß, hat ihr den Inhalt vorgezeichnet: der Adelpapst war mit Hilfe des Herzogs Gottfried aus Rom verjagt, der Papst der Kardinäle hatte Stadt und Lateran zurückgewonnen und war in der Peterskirche inthronisiert worden. Jetzt mußten die Errungenschaften der letzten Wahl gesetzlich gesichert werden, um die Papstwahl der Störung durch Adel und Parteien für alle Zukunft zu entziehen[81]). Dazu brauchte man das Dekret.

Eine neue Schmälerung des Königsrechtes war nicht beabsichtigt; die augenblickliche Lage zwang die Reformpartei, sich mit dem Erreichten zu bescheiden. Verzichtet hat man darum

---

80) Als spiritus rector des Dekrets hat man wohl Humbert anzunehmen. Zu auffällig begegnet das Dekret den Forderungen der Libri contra symoniacos. (Vgl. Meyer von Knonau, I, S. 137 n 36.) Doch kann auch Hildebrand nicht unbeteiligt gewesen sein, wie es neuerdings Fliche will. Wenn er auch nicht der geistige Vater des Dekrets gewesen ist, so hat er doch Pate gestanden. Unter der echten Fassung des Dekrets fehlt freilich seine Unterschrift. Auch stammen alle Quellen, die seine Mitwirkung behaupten (z. B. das von Hugo Candidus inspirierte Wormser Bischofsschreiben: huius consilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor, subscriptorque fuisti), aus der späteren Kampfzeit, die Hildebrand für alles verantwortlich machte. Schließlich hat man auch angeführt, daß Hildebrand Diakon gewesen sei und als solcher keine Veranlassung gehabt habe, ein Privileg der Bischöfe zu befördern. Aber diese Gründe genügen nicht. Hildebrand hat gewiß nicht als Diakon gehandelt, sondern als Kurialist. Er war damals der Herr der Situation. Was geschah, mußte in seinem Namen geschehen. Vgl. Petr. Cassin. III, 50, SS VII, S. 740. Scheffer-Boichorst, MIÖG. XIII, 1892, S. 119 ff.; E. Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, S. 29 f.

81) Dicta cuiusdam de discordia papae et regis, Lib. I, S. 459, 1: propter symoniacam heresim et propter depellendam venalitatem Romanorum, qui de electione pontificis amore consanguinitatis vel pecuniae inter se partes faciebant, decretum factum est. Vgl. unten S. 127 n 84. Wenn Konrad Panzer, Papstwahl und Laieninvestitur zur Zeit Papst Nikolaus' II., historisches Taschenbuch, 6. F., 4. Jhg., 1885, S. 64 den Erlaß des Dekrets für nichts anderes ansieht als für die Erfüllung einer Bedingung, welche die deutsche Regierung an die Unterstützung Gerhards von Florenz geknüpft hatte, so ist das nur halb richtig; es erklärt die Einschiebung der Königsklausel, nicht aber das übrige Dekret.

auf nichts; die Königsklausel wurde so vorsichtig gefaßt [82]), daß der Hof getröstet und die Kurie zu nichts verpflichtet war. Im Gegenteil, sie hatte jetzt für die Papstwahlen ein neues Grundgesetz, mit dem alle vorausgehenden Bestimmungen über Wahl und Königsrecht annulliert waren. Das war ein Danaerpferd; aber die Königlichen zogen es ahnungslos in ihre Mauern [83]).

Im Augenblick galt die Offensive der Kurie nicht dem König, sondern lokalen Gewalten, dem römischen Adel und Volk [84]). Nach dieser Richtung ist die Freiheit der Wahl durch die Bestimmungen des Dekrets den größten Schritt vorwärts gekommen. Der entscheidende Punkt des Gesetzes sprach den Kardinalbischöfen den Vortritt, den sie bei der Wahl Nikolaus' II. geübt hatten, für alle Zukunft zu: inprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant; sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant. Der Papst soll gewählt werden unter Vorantritt der Kardinalbischöfe, Hinzuziehung der Kardinalkleriker und Zustimmung des übrigen Klerus und Volkes.

Um die inhaltliche Bestimmung und Definition dieses kardinalbischöflichen Wahlvorrechtes hat sich die Literatur endlos

---

82) Siehe Fischer S. 39 ff.; Schober S. 33 ff.; Hauck III⁴, S. 683 n 4. Wir bemerken in der Königsklausel opportunistische Vorsichtigkeit; was dabei „Ausfluß eines hohen Rechtsgefühls" gewesen sein soll, wie Fischer S. 39 will, sehen wir nicht.

83) So wenig als 1046 haben die Römer 1059 das Königsrecht entweder als „Zustimmung nach erfolgter Wahl, aber vor der Konsekration" oder als „Zustimmung vor vollendeter Wahl" festlegen wollen. Siehe Schober S. 58 ff. und oben S. 65 ff.

84) Vgl. S. 126 n 81. Das gleiche sagt Wido von Ferrara Lib. I, S. 551, 34: Id autem ea necessitate decretum est, quod omnes Romani comites, sicut semper fuit avaricia Romanorum, decedente Romanae sedis episcopo, singuli, prout ferebat animus singulorum, singulos apostolicos eligebant, ut interdum quatuor et quinque episcopos Romana sedes haberet. Hinc contentiones innumerae, caedes et bella, turbationes et iurgia exoriri. Fretus quisque multitudine militum et suffragio propinquorum, quicquid Romanae ecclesiae poterat rapiebat. Distrahebatur praedium Romanae sedis in partes innumeras, et is novissime omnium probatissimus et melior apostolicus habebatur, qui maiorem Romanis pecuniam contulisset.

bemüht[85]). Doch in den Irrgarten dieser Kontroversen einzutreten, ist hier weder Zeit noch Anlaß. Wir haben das Dekret nicht juristisch, sondern historisch zu würdigen.

Die Entwicklung des Wahlrechts der römischen Kirche finden wir seit 1057 an einem Punkte, den wir schon des öfteren als entscheidend erkannt haben. Die Wählerschaft hat zu dem Rechte der acceptio das Recht der nominatio erworben. Damit mußte die gesamte Entwicklung des Wahlwesens in neue Bahnen einlenken. Das Erste mußte sein, daß sich ein Kreis bevorzugter Wähler abgrenzte, der die nominatio an sich riß. Ein festes Wahlkapitel mußte sich bilden. Das Dekret von 1059 tat dazu den entscheidenden Schritt. Dann aber mußten sich in dem Schoß des neuen Kollegiums auch für die Bildung und Feststellung des Wahlwillens neue Formen und Gesetze herausbilden. Eine neue Art kollektiver Willensbildung mußte das Resultat sein.

Ansätze zur Bildung von Wahlkapiteln haben wir an anderen Kirchen schon früher bemerkt. Aber der Begriff des eligere hat sich bis dahin noch nicht gewandelt. In Rom wie anderswo hat sich die Vorstellung erhalten, daß der Kandidat von außen kommt, von einem elector vice omnium, vom heiligen Petrus[86]) oder letzthin vom heiligen Geist gefunden, bestimmt, präsentiert wird. So hat das Wählen die alte Bedeutung des Gutheißens, Sicheinverstandenerklärens behalten.

Das Papstwahldekret von 1059 scheint uns anzukündigen, daß sich jetzt die Bedeutung des eligere zu wandeln beginnt. Die alte Bedeutung des Gutheißens wird abgestreift und dafür eine neue Bedeutung angenommen, die sich dem modernen Begriff des Wählens annähert.

Noch finden wir neben dem Neuen das Alte. Noch scheint das Alte in dem Bewußtsein der Zeit zu überwiegen. Wählen in dem alten Sinne dürfen den Kandidaten noch alle, die ihm nachher untergeben sein sollen, also auch die clerici cardinales

---

85) Nur zu viel des Guten ist darin geschehen; mehr als berechtigt, ist juristisch präzisiert und versucht worden, die ganze Rechnung in möglichst glatte juristische Begriffe aufgehen zu lassen. Eine knappe Darstellung der Kontroversen gibt Schober.

86) Siehe Bonitho, Lib. I, S. 601, 12.

und die reliqui sequaces, der reliquus clerus et populus. Noch immer verlangt die Zeit gebieterisch die electio communis[87]). Wählen in dem neuen Sinn dürfen den Papst nur die cardinales episcopi[88]).

Das war die entscheidende Bestimmung des Dekrets: die Absonderung eines Wahlkollegiums der Kardinalbischöfe wird sanktioniert[89]). Damit war der Weg betreten, auf dem es weitergehen sollte. Seit 1059 verschob sich das Schwergewicht der Wahl immer mehr; die Wagschale der electio communis stieg, die Wagschale der kardinalbischöflichen Vorwahl sank. Die Vorwahl wurde immer mehr die eigentliche Wahl[90]), wie faktisch so auch juristisch. Das Placet oder Fiat der Massen verlor seine Bedeutung[91]). Bald sollte nur noch das eligere der Vorwähler

87) Die Umschreibungen der Nachwahl des Klerus und Volkes durch Martens mit „nachträglichem unerheblichem Solennitätskonsens“ oder durch Grauert mit „Akt nach vollendeter Wahl, der für die Jurisdiktionsbefugnis seitens des electus irrelevant ist“, scheinen mir die noch immer große Bedeutung der communis electio sehr zu unterschätzen.

88) Die Definition des Vorrechts der Kardinalbischöfe als „kirchenrechtlich eigentliche Wahl“ ist voreilig. Die Vorwahl der Kardinäle war wohl berufen, zu der juristisch eigentlichen Wahl zu werden; aber 1059 ist es noch nicht soweit. Wie wenig das Vorrecht der Bischöfe den Zeitgenossen schon eine juristisch genau umrissene und faßbare Größe bedeutet, bezeugen schon die mannigfachen Ausdrücke, mit denen es umschrieben wird; neben tractatio de electione finden wir: praecedens iudicium, principale iudicium, principalis electio, unanimis vocatio, premissa concors et canonica electio et benedictio cardinalum episcoporum.

89) Pflugk-Harttungs Frage (1907, S. 185), „ob man sich bei der Wahl die Gesamtkardinäle oder nur die Bischöfe als das dachte, was bei Bischofserhebungen das Domkapitel war“, erübrigt sich, da bei Bischofserhebungen das Domkapitel noch nicht die Rolle spielte, zu der jetzt das Kollegium der Kardinalbischöfe berufen wurde. Hauck III[4], S. 685 irrt mit der Behauptung, daß die „direkte Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk überall dahingefallen war; wo immer gewählt wurde, da wählten die Domkapitel“. Vgl. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordates, S. 5 n 12.

90) Das war die revolutionärste Bestimmung des Dekrets, daß der electus der Kardinäle, wenn er, durch Krieg oder menschliche Bosheit verhindert, nicht sofort inthronisiert werden könne, schon als electus rechtmäßiger Papst war (electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi — — ecclesiam et disponendi omnes facultates illius). Siehe dazu Schober S. 70 ff.

91) Wie weit die Entwicklung 100 Jahre später schon vorgeschritten ist, bezeichnet der Bericht über die Erhebung Viktors IV, der auf der Synode

eligere, das eligere der Massen aber consentire genannt werden [92]).

Im Schoße des Konklaves mußten die Vorwähler zugleich zu der neuen Art kommen, den Wahlwillen zu bilden und festzustellen, zu der Abstimmung nach dem Prinzip des Stimmenmehrs [93]). Doch auch das war eine Konsequenz der neuen electio, die erst für eine spätere Zeit zu einer juristisch faßbaren Errungenschaft werden konnte [94]).

Das Bündnis der Kurie mit den Normannen.

Wie die Kurie das nochmalige Zugeständnis der Königsklausel ernst zu nehmen gesonnen war, zeigt besser als der Wortlaut der Klausel und alle Verteidigungskunst Damianis die

---

von Pavia verlesen wurde. Rahewini Gesta Friderici imp., lib. IV. c. 77, Schulausgabe S. 924, 12: Tunc scriniarius secundum antiquam Romanorum consuetudinem ascendens in altum voce magna clamavit ad populum, dicens: „Audite, cives Romani et coetus rei publicae! Secunda feria pater noster Adrianus mortuus est, et proximo sequenti sabbato domnus Octavianus cardinalis — — — electus et inmantatus est et in kathedra beati Petri collocatus est et papa Victor est nominatus. Placet vobis?“ Respondit magna voce clerus et populus: „Placet.“ Secunda et tercia vice interrogatus populus, si placeret, clara voce respondit: „Placet.“ Deinde cum bandis et aliis papalibus insignibus domnus papa cum laudibus in palatium deductus est. Einen Schritt weiter geht Alexander III. mit der Dekretale Licet de vitanda; das Volk wird jetzt nicht mehr gefragt; die Wahl wird ihm nur noch verkündigt. Vgl. Zoepffel S. 123 ff., 148 ff., 163 ff. Über die Beteiligung der Massen bei den Bischofswahlen siehe E. Bernheim, Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen, Forschungen XX, S. 359 ff.

92) Auch bei der deutschen Königswahl beobachten wir später die gleiche Fixierung des Sprachgebrauches, eligere für die Tätigkeit der Kurfürsten, consentire für die des Umstands. Siehe dazu U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, S. 82 n 4.

93) Vgl. dazu E. Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, Exkurs I. Über das Stimmenverhältnis bei den Papstwahlen von 1059 bis 1179.

94) Das Investiturverbot der Fastensynode (Const. I, S. 547: Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam nec gratis nec precio) blieb ein Anlauf ohne Sprung. Der geistige Vater des Verbotes hat den Versuch der Verwirklichung nicht unternommen; freilich blieben ihm auch nur noch 2 Jahre. Vgl. unten S. 144 f. und n 156—159.

nachfolgende kuriale Politik, die an Folgerichtigkeit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Die Neuordnung der Wahl stand ja zunächst auf dem Papier. Nicht die Paragraphen, allein die Macht konnte die Freiheit wahren. Aber die Macht fehlte; wie bisher, so konnten die Reformer auch jetzt zwischen Adel und König, nicht aber zwischen Abhängigkeit und Freiheit wählen. Auch der Herzog Gottfried verbürgte die Freiheit nicht.

Torwächter und Garanten der Freiheit fand die Kurie erst in den Normannen. Auch hier finden wir Hildebrand am Ruder. Das kurze Kehrt in der päpstlichen Normannenpolitik war sein Werk[95]). Das kriegerische Volk sollte jetzt dienen, die canonica electio in dem Sinne der Wahlordnung von 1059 zu einer libera electio, die libertas zu einer vera libertas zu machen. Der Vassalleneid, den Richard von Capua und Robert von Apulien dem heiligen Petrus leisteten, machte das Papstwahldekret aus einem Stück Papier zu einem Programm[96]). Die Vorsicht der Königsklausel konnte man jetzt fallen lassen; die neuen Freunde verpflichteten sich, dem heiligen Petrus „gegen alle Menschen" beizustehen. Dazu gehörte auch der König[97]).

Die Normannen blieben aber nicht die einzigen weltlichen Freunde, die sich Rom damals zu Landsknechten verpflichtete. Wir erfahren von einem Pakt der Kurie mit dem Grafen Ebulus von Roucy, der diesem auftrug, Spanien für den heiligen Petrus zu erobern. Ähnlich wie die Normannen, wurden damals

95) Neuerdings von Fliche bestritten; siehe dagegen E. Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, S. 29.

96) Vgl. dazu Hauck III⁴, S. 688 ff.

Der Widerspruch Pflugk-Harttungs 1907, S. 691 ist unverständlich. Der Wortlaut des Eides (Reg. Greg. VII, I, 21): secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis, adiuvabo, ut papa eligatur et ordinetur ad honorem sancti Petri, enthält eine deutliche Umschreibung der Dekretsbestimmungen über die Wähler. Auch das kardinalbischöfliche Wahlvorrecht mag man angedeutet finden. Das Königsrecht wird nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber ebenso totgeschwiegen wie in Nikolaus' II. Erlaß an die Christenheit. Die Normannen werden das wohl verstanden haben, eine besondere „Feinheit in der Prüfung umstrittener Rechtsfragen" hat dazu wirklich nicht gehört.

97) Siehe Hauck III⁴, S. 690 n 5.

auch der Graf Wilhelm von Hochburgund und andere Fürsten Frankreichs durch feierliche Eide gebunden, zur Verteidigung der Sache Petri und der Freiheit der römischen Kirche zu jeder Zeit bereitzustehen [98]). Die gleiche Absicht, fromme Getreue des heiligen Petrus zu Bundesgenossen gegen den König zu gewinnen, verfolgte auch die Anknüpfung mit dem Normannenherzog Wilhelm dem Eroberer, der freilich ein voller Erfolg nicht beschieden war. Man sieht aber, die päpstliche Politik war damals in ihrer Abwendung von Deutschland und Hinwendung zu der romanischen Welt höchst konsequent [99]). Glieder der romanischen Welt waren ja auch die dem Blute nach germanischen, nach Sprache und Sitte aber schon völlig romanisierten Normannen in Frankreich, Italien und England.

Der erste Dienst, den die Normannen damals dem heiligen Petrus leisteten, war die Niederwerfung des feindlichen Adels. Damit war Benedikt X. unmöglich geworden; er geriet in Gefangenschaft, wurde vor eine Synode gestellt und abgesetzt. Nikolaus II. war Papst.

Die Wirkung in Deutschland.

Die Kunde von diesen Ereignissen hat nun selbst in Deutschland verblendete Augen geöffnet [100]). Die Normannenbelehnung bedeutete Rebellion. Die Kaiserin berief eine Synode. Rom sandte Anselm von Lucca als Legaten. Doch eine Klärung der

98) Greg. VII. Reg. I, 7, 46.

99) Vgl. K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte, S. 63; Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 258.

100) Ich folge in der Einreihung der Ereignisse Hauck; nur glaube ich nicht, daß schon die Kunde von der Neuordnung der Papstwahl in Deutschland alarmierend gewirkt hat. Die Kurie hatte in der offiziellen Fassung des Dekrets auf das Königsrecht Rücksicht genommen; sie wird auch Sorge getragen haben, daß das Dekret dem deutschen Hof in dieser vorsichtigen Fassung zu Gesicht kam. Dadurch getröstet, konnte der Hof auch durch das Manifest an die Christenheit nicht aus der Ruhe gescheucht werden. Aufschreckend wirkte erst die Kunde von der päpstlichen Verbindung mit den Normannen, wozu die neuesten Nachrichten aus Mailand gekommen sein mögen. Siehe C. A. Fetzer, Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontificats Alexanders II., Diss. Strassburg 1887, S. 43 ff., Meyer von Knonau Exkurs VIII, S. 684 ff.

Lage wurde nicht herbeigeführt. Auf der Ostersynode 1060 wurde das Wahldekret in der Fassung des päpstlichen Rundschreibens bestätigt und damit ein neuer Schritt gegen den König unternommen. Zur Beschwichtigung sandte die Kurie den Kardinal Stephan. Aber der Unwille in Deutschland war gestiegen. Der Kardinal erhielt keine Audienz und mußte unverrichteter Dinge wieder abziehen. Das war deutlich und wurde in Rom verstanden. Die Entrüstung war groß. Selbst der sanfte Damiani[101]) nannte die Abweisung des Kardinals ein ungewohntes und in allen Jahrhunderten unerhörtes Geschehnis.

Die Erhebung Honorius' II. und Alexanders II.

Die Neuorientierung der päpstlichen Politik war mit der Abweisung des Kardinals Stephan besiegelt. Als Nikolaus II.

Haucks Gegengründe sind nicht stichhaltig. Gerade der Zusammenhang der Damianistelle, den er für seine Auffassung beansprucht, entscheidet dagegen. Der Defensor erklärt dem Advocatus, daß die Königlichen die Berufungsmöglichkeit auf das Königsrecht eigentlich verscherzt hätten, nachdem sie omnia, quae ab eo (sc. Nicolao papa) fuerant statuta, kassiert hätten. Bei den omnia statuta denkt Damiani „in erster Linie an das Wahldekret". Es bleibt nur die Frage, ob auch die rectores aulae regiae und die Bischöfe die den Kassationsakt vollzogen, in erster Linie an das Dekret gedacht haben. Offenbar nicht. Sonst müßte ihnen der Defensor nicht erst umständlich begreiflich machen, daß mit der Kassation der statuta auch das Dekret gestrichen sei. Nicht für die deutschen Bischöfe, erst für Damiani steht der Vorwurf der Verletzung des Königsrechts im Vordergrund. Zwischen seiner Schrift und dem Vorgehen der Bischöfe liegt die Erhebung Alexanders II. Erst sie hat den Streit um das Königsrecht entfesselt und in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt.

Vgl. die Deutung der Disceptatio durch Fischer, die in ihren Folgerungen freilich zu weit geht. Zunächst ist ja die Meinung Damianis noch nicht die Meinung der Kurie. Und dann bedeutet die Wahlordnung gewiß nicht den ersten offiziellen Schlag gegen den deutschen Hof, aber doch die Verschleierung dieses Schlages, der also schon vorher erfolgt war und mit all der Bewußtheit und Absicht, die Fischer bestreitet. Die neue Normannenpolitik wie auch die Erhebung Alexanders II. erscheinen demgemäß bei Fischer isoliert, während sie sich in Wirklichkeit mit Folgerichtigkeit aus der vorausgehenden kurialen Politik ergeben und diese nur vollenden und krönen.

101) Lib. I, S. 87, 26: opus egregium, saeculis omnibus inauditum.

im Juli 1061[102]) starb, mußte die letzte Maske fallen. Die freie Wahl war gefährdeter denn je: die arglose Neutralität des deutschen Hofes war verscherzt; in Rom und Italien war man von Feinden umringt. Jetzt mußte das Wort den Schwertern der Normannen erteilt werden; sonst war es um die libera electio geschehen.

Die Kunde von dem Tod des Papstes entzündete in der Stadt den fomes simultatis zur Flamme[103]). Der Adel erhob sich[104]), warf die Schranken der Wahlordnung über den Haufen und schritt zur eigenen Wahl. Doch nicht selbstherrlich ging er diesmal zu Werk wie noch 1058 bei der Wahl Benedikts X.; er suchte die Unterstützung des deutschen Hofes. Eine Gesandtschaft ging über die Alpen[105]), die Führer waren der Graf Gerhard von Galeria und ein römischer Abt[106]). Sie baten den jungen König, der römischen Kirche einen würdigen Vorsteher zu setzen. Sie überbrachten zugleich die Insignien des Patrizius, den Mantel und Reif[107]).

Zur gleichen Zeit stellte sich am Hof eine zweite Gesandtschaft aus Italien ein[108]); die Bischöfe der Lombardei hatten

---

102) Ueber den Todestag s. Hauck III⁴, S. 702 n 2; Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, S. 209.

103) Siehe Damiani, Disceptatio Lib. I, S. 81, 21 ff.

Von dem Aufruhr, den die Kunde vom Tode des Papstes entfesselt haben soll, haben wir nur ungenügende Kunde; wie 1058 scheint dem Adel das Regiment auch diesmal ohne Schwertstreich in den Schoß gefallen zu sein. Damiani Lib. I, S. 81, 21, 83, 7 spricht nur von einem drohenden Bürgerkrieg. Leos „maxima inter Romanos seditio" ist zeitlich nicht festzulegen.

104) Vgl. Hauck III⁴, S. 702 n 4.

105) Siehe Berthold SS XIII, S. 731, 51 ff.; Bernold SS V., S. 127, 23 ff.; Benzo SS. XI, S. 16 ff., Annales Romani SS. V, S. 472, 17 ff.; Damiani Lib. I, S. 90, 42 ff.

106) Benzo nennt als Gesandte episcopi, cardinales, senatores, in populo prestantiores; Damiani (Lib. I, S. 90, 42) den Grafen Gerhard und den Abt von Clivus Scauri; den Grafen stempelt er zum spiritus rector des Ganzen (Lib. I, S. 91, 27; S. 92, 13), wohl um an der Minderwertigkeit des Wahlmachers die Minderwertigkeit der Wahl desto leichter dartun zu können. Daß der Graf ein „notorischer Straßenräuber" gewesen sei, wie Hauck von Damiani übernimmt, wird man doch bezweifeln dürfen.

107) Berthold und Bernold: coronam et alia munera, Benzo: clamidem, mitram, anulum et patricialem circulum.

108) Daß diese Gesandtschaft erst nach der Erhebung Alexanders ab-

sie abgeordnet. Die Prälaten von Piacenza und Vercelli waren die Sprecher [109]). Auch sie verwiesen den König auf seine Patriziatsrechte und die Bestätigung dieser Rechte durch das Dekret von 1059 [110]). Sie brachten auch den Kandidaten, den Bischof Cadalus von Parma [111]).

Bevor aber der Hof zu einem Entschluß gelangte, glückte es der Reform, das Gesetz des Handelns wieder an sich zu reißen. Rom wurde zurückgewonnen. Wieder war es Hildebrand, der führte [112]). Er wählte den Kandidaten, den Bischof Anselm von Lucca [113]) in Toskana, und ermöglichte seine Nachwahl in Rom. Somit spielte er die gleiche Rolle wie 1059 bei der Erwählung Nikolaus' II. Nur sollte diesmal die Wahl nicht in extremitate terrarum stattfinden wie damals in Siena, sondern in Rom selbst.

Das praeiudicium des Adels wurde ignoriert. Das konnte man, wenn man sich nur auf das Papstwahldekret zurückzog.

---

gegangen sei, ist nur eine haltlose Vermutung Pflugk-Harttungs; Bonitho knüpft den Bericht von der Entsendung der Gesandtschaft an den vorausgehenden Bericht von der Erhebung Alexanders nicht mit dehinc, sondern interea an. Die lombardische Gesandtschaft wird sich der römischen wohl unterwegs angeschlossen haben. Bonitho, der hauptsächlich von der Unternehmung der Lombarden berichtet, will von der römischen Gesandtschaft nichts wissen; wohl um desto nachdrücklicher betonen zu können: multus clericorum Romanorum vel laicorum interfuit papae electioni.

109) Peter Damiani, Ep. lib. I, 20, Migne 144, S. 242 C; Leo SS VII, S. 711. 45 f.

110) Warum Wibert das Dekret hätte verleugnen sollen, wie Hauck will, ist nicht einzusehen; s. dazu Pflugk-Harttung 1907, S. 305 n 1; doch ist gegen Pflugk-Harttung zu betonen: ohne „völlig Falsches" auszusagen, konnte Wibert in der Königsklausel eine, wenn auch dunkle, so doch ausdrückliche Bestätigung des Königsrechtes erblicken. Den Gewaltsprung Pflugk-Harttungs muß man darum nicht mitmachen. Überdies legt Bonitho die Ausführungen über das Königsrecht nicht Wibert in den Mund, wie Hauck und Pflugk-Harttung annehmen, sondern den lombardischen Gesandten.

111) Siehe über ihn Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, S. 186 f.

112) Seine Führerschaft bezeugen unter den italienischen Quellen die Annales Romani, Benzo, Beno und Leo.

113) Siehe über ihn Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, S. 212.

Nach seinen Bestimmungen wurde die Wahl gemacht [114]): Vorwahl der Kardinäle und Zustimmung des Volkes. Das ganze römische Volk war es freilich nicht [115]); ein Großteil verharrte in der Opposition. Um ihn sich vom Leibe zu halten, rief man die Normannen [116]); Richard von Capua kam selbst [117]). Er besetzte den Lateran und sorgte, daß die Wähler dort unter sich blieben [118]). So konnte das Konklave am 30. September 1061 ungestört zusammentreten. Der Papst wurde gewählt, konnte aber nicht inthronisiert werden. Den Weg zu der cathedra Petri hatten die Gegner versperrt, und selbst vor den Schwertern der Normannen gaben sie ihn nicht frei. Erst in der Nacht konnte die Kirche erobert und Alexander II. [119]) inthronisiert werden [120]). Dann führten die Normannen den papa noctulanus — wie ihn Benzo betitelt — in den Lateran zurück. Alexander war also Papst, iam in solio constitutus [121]).

Doch in Deutschland war man nicht gesonnen, das Geschehene hinzunehmen. Auf dem Reichstag zu Basel erfolgte der Gegen-

---

114) Besonders Damiani hat später wiederholt auf die Wahl gemäß dem Dekret gepocht; das ist ihm zu glauben; der Widerspruch Martens S. 120 f. bedarf keiner Widerlegung; vgl. Hauck III⁴, S. 704 n 2; Meyer von Knonau hat sich hier an Martens angeschlossen S. 220 n 40.

115) Zu der Frage nach der Teilnahme weltlicher Wähler s. Hauck III⁴, S. 704 n 1; die Vorwahl der Kardinäle bezeugt Damiani, Lib. I, S. 91, 28: quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit; ebenso in den Briefen an Cadalus; vgl. unten S. 143 n 150.

116) Ihre Beteiligung wird von Damiani und Bonitho aus begreiflichen Gründen totgeschwiegen, auch von den Annales Romani nicht bemerkt; vgl. dagegen Benzo, Annales Altahenses a. 1061, Annales Augustani SS III, S. 127 und Bernold SS V, S. 127.

117) Leo SS VII, S. 711.

118) Die Wahl fand wohl im Lateran statt; das wollte Damiani mit der Wendung (Lib. I, S. 91, 29): non in extremitate terrarum (sc. ut Cadalus) sed intra moenia Romanorum et in ipsius sedis apostolicae gremio betonen. Vgl. Hauck III⁴, S. 704 n 2.

119) Die Vermutung Pflugk-Harttungs, daß der Name Alexander auf Eroberung weise, wird nicht für sich einnehmen.

120) Die blutigen Hände hatte dabei wohl nur Richard, nicht Alexander, wie Pflugk-Harttung will.

121) Damiani, Lib. I, S. 77, 25.

schlag [122]). Die römischen und lombardischen Gesandten waren zugegen; sie krönten den jungen König mit den Insignien des Patriziates. Dann schritt man unter dem Vorsitz des neuen Patrizius [123]) zu der Erhebung des Gegenpapstes, des Bischofs Cadalus von Parma.

Der Hof tat damit, was er tun mußte. Er brach mit der Reform, um desto entschiedener zu der großen Linie der eigenen Politik zurückzukehren. Heinrich III. hatte Rom reformiert, um Rom zu beherrschen. Die Reform war ihm Mittel gewesen, die Herrschaft Lohn. Jetzt, da die Reform die Herrschaft bedrohte, der Diener gegen den Herrn aufstand, gebot sich der Kampf von selbst. Die Politik von Basel war richtig, sie wurde nur nicht zu Ende geführt [124]).

Den Kampf der beiden Päpste zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Der Ausgang ist bekannt: die neue deutsche Regierung Annos von Köln ließ 1064 auf der Synode von Mantua den Papst der Kaiserin fallen [125]). Damit hatte der Papst der Reform gewonnenes Spiel.

Petrus Damiani.

Wir fragen nach dem Kampf der Geister, der das äußere, so unerfreuliche Schauspiel begleitet hat. Noch einmal ist damals der Streit um das Königsrecht in aller Heftigkeit entbrannt: Hie Königsrecht und hie kanonische Wahl, so scheinen sich die

122) Daß der Hoftag von Basel die Wahl Alexanders II. nicht gekannt habe, wie die Annalen von Niederaltaich angeben, ist natürlich ausgeschlossen; s. Leo von Monte Cassino SS. VII, S. 711, 43.

123) Fischer S. 1 „unter dem maßgebenden Einfluß des Königs" vergißt, daß Heinrich erst 11 Jahre alt war.

124) Anders urteilt Hauck III⁴, S. 706.

125) Der Staatsstreich von Kaiserswerth war schon zu Pfingsten 1062 vor sich gegangen. Die neue Regierung Annos von Köln hatte keinen Grund für Cadalus einzustehen. Sie mußte im Gegenteil Alexander zuneigen. Denn Cadalus war der Kandidat der Kaiserin. Anno selbst hatte ihn nicht gewählt. So hat er ihn auch leichten Herzens aufgegeben, wie es scheint vom ersten Tage an. Die neue Politik wird schon im Mai eingeleitet durch das Eingreifen Gottfrieds vor Rom. Damals war der Herzog nur der Herold Annos. Nur so wird seine Aktion sinnvoll und rückt in den Zusammenhang der folgenden Geschehnisse.

Geister zu trennen. Ecce pugna inter angelos et diabolos [126])! Aber wir hoffen umsonst auf eine reinliche Scheidung der Geister. Der Ausgleich der Politiker läßt auch die Gedanken noch einmal paktieren. Man findet sich auf einer mittleren Linie.

Sein redlich Teil hat dazu Peter Damiani beigetragen, der Eremit von Fonte-Avellana und (seit 1057) Kardinalbischof von Ostia, der damals geharnischte Briefe gegen Cadalus schrieb und noch einmal in seiner Disceptatio synodalis für Alexander II. in die Schranken trat. Bei dem Erscheinen dieser Schrift [127]) lagen die Dinge schon nicht mehr so, wie sie der Verfasser in den ersten Sätzen zu kennzeichnen suchte (S. 77, 24): cum hinc aula regia suum tueatur electum, illinc Romana aecclesia proprium defendat antistitem, iam in solio constitutum. Denn die aula regia hatte damals den eigenen Kandidaten schon aufgegeben. So konnte Damiani der Musik, die auf dem Konzil zu Augsburg gespielt werden sollte, das richtige Praeludium vorausschicken [128]).

Mit den Rechtstiteln der Gegenpartei wurde der alte Meister der Rhetorik leicht fertig [129]). Die Freunde des Cadalus beriefen sich auf das Königsrecht [130]) und warfen den Gegnern

126) So ruft Benzo SS XI, S. 672, 29 aus: dum rex cum episcopis ordinat suum papam iuste et legaliter, Prandellus cum Normannis e contrario suum symonialiter. O qualis ordinatio!

127) vgl. oben S. 66 und 109.

128) Im Hinblick auf den späteren Brief Damianis an Anno von Köln könnte man vermuten, daß Damiani schon 1062 die Politik Annos mitbestimmt habe, nicht durch seine Disceptatio, sondern durch persönliche Briefe, wie wir sie von ihm gewohnt sind. Die Disceptatio hätte dann nur noch den Zweck gehabt, die abgekartete Einigung zu propagieren, d. h. auch den letzten Anhängern des Cadalus plausibel zu machen. Bedenken und Befürchtungen, mit denen die Wähler Alexanders nach Hauck III⁴, S. 716 dem Tag von Augsburg entgegengesehen haben sollen, können wir aus der Disceptatio jedenfalls nicht herauslesen. Sie atmet im Gegenteil Siegesgewißheit.

129) Den Vorwurf der Zuziehung der Normannen hat er mit Schweigen übergangen, ebenso den Vorwurf der Usurpation, wie ihn noch Berthold erhob: quibusdam Romanis faventibus apostolicam sedem sibi usurpavit.

130) Damiani selbst formuliert den gegnerischen Rechtstitel in dem ersten Satz der Disceptatio: Sed ad haec gloriaris et iactas: „Rex me et imperatrix mater elegit, ad hunc apicem me regia celsitudo provexit."

seine Verletzung vor [131]). Aber Damiani verstand es, dem Vorwurf die Spitze abzubrechen. (S. 81, 2): Privilegium invictissimo regi nostro ipsi quoque defendimus. Damit hatte er die Formel gefunden, unter der man sich einigen konnte: An dem Königsrecht ist nicht zu rütteln. Denn dieses ist wohlbegründet.

Keineswegs beruht es aber auf einer consuetudo antiquorum principum. Auf diese Feststellung legt Damiani großen Wert (S. 78, 31): papa sine rege potest fieri [132]). Eine historische Begründung der kaiserlichen Vorrechte bei der Wahl des Papstes gibt es also nicht [133]). Aber dennoch bestehen diese Vorrechte zu Recht: Heinrich III. ist ja Patrizius der Römer geworden und hat damit den Prinzipat bei der Wahl erhalten; Heinrich IV. hat ihn ex paterno iure (ex paterno imperialis fastigii iure) überkommen [134]) (suscepit) [135]). Was aber wichtiger ist, der Papst Nikolaus selbst hat ihn zugestanden und per sinodalis decreti paginam bestärkt. Das Königsrecht [136]) beruht also auf einem Privilegium päpstlicher Liberalität (S. 80, 37), einem munus quod regio culmini liberaliter praerogavit (S. 88, 15) und einem mysterium sinodalis decreti (S. 83, 14) [137]).

131) Die Verletzung der Königsrechte war (nach dem Altaicher Chronisten) in Augsburg das Hauptargument der italienischen Cadalusfreunde. Vgl. Bonitho, Lib. I, S. 594, 37 ff. Leo SS VII, S. 711, 43: indignatione nimia ducti, quod haec sine illorum consilio et auctoritate gesta fuissent. Damiani S. 78, 27: inthronizastis papam sine consensu domini nostri regis, ad iniuriam scilicet atque contemptum regiae maiestatis.

132) S. 80, 18: terrenus imperator non habet in Romana aecclesia potestatem.

133) Heidnische wie christliche Kaiser haben an der Erhebung des Papstes Anteil weder gehabt noch beansprucht. Nirgends findet man (S. 79, 31): aliquem vel presulem requirentem vel principem assensum in electione prebentem. Wenn es doch einmal vorkam (S. 79, 33), dann nur diktiert durch die perturbatio temporum und die tempestas horrenda bellorum.

134) Von dem Erbanspruch spricht aber nur der Advocatus; der Defensor widerspricht zwar nicht, geht aber mit wohlweislichem Schweigen über diesen Punkt hinweg.

135) So ist nach Scheffer-Boichorst, MIÖG, XIII. 1892 statt successit zu lesen.

136) Über seine inhaltliche Bedeutung s. oben S. 63 ff.

137) Auch Damiani ist also durch das Papstwahldekret weiter gekommen; er hat den Prinzipat des Königs früher gebilligt, er will ihn auch jetzt gewahrt wissen; aber der Prinzipat, der ihm 1052 noch ein Geschenk Gottes war, ist ihm jetzt eine Gnade päpstlicher Liberalität.

Wenn aber das Recht des Königs bei der Wahl Alexanders II. dennoch übergangen wurde, so geschah das einmal, weil der König zu jung war [138]) und darum seine geistliche Mutter, die Kirche, sein Recht übernehmen und für ihn ausüben mußte; dann aber, weil der König zu weit war und die necessitas temporis die Einholung seines Votums nicht mehr gestattete [139]). Diese Addition von Entschuldigungen zeigt die Verlegenheit, in der sich Damiani befindet [140]). Ihm selbst mochte es ja ernst sein mit dem Wunsche, daß der König sein Privileg ganz und unversehrt besitze [141]), aber die Kurie dachte anders. Seine eigene Vorstellung des Königsrechtes war nicht mehr die offizielle [142]). Das mußte er wissen [143]). Die Politik, als deren Defensor er auf-

138) S. 81, 9: Quis enim nesciat, quia sacerdotem eligere puer ignorat.

139) Diese Ausrede wurde des öfteren verwendet. Auch Deusdedit Lib. II, S. 303, 22 findet es Domino contrarium, ut ecclesia pontifice careret, usque dum qui decretum ferebat iret et rediret. Er fordert darum, ut qui electus fuerit, pontifex e vestigio consecretur absque tarditate.

140) Wenn der König nicht gefragt wurde, weil er zu jung war, dann war es ja gleichgültig, daß er zudem zu weit war; dann durfte er auch nicht gefragt werden, wenn die varietas temporum es erlaubt hätte. Der Defensor läßt die erste Ausrede später auch fallen. Siehe S. 83, 6 ff.

141) So konnte er (S. 80, 15) auch ehrlich schreiben: non presto quod extrinsecus actum est diiudicare, sed potius quo animo et qua intentione sit factum, deberetis diligenter attendere; ähnlich S. 90, 4 ff. Eine bewußte Verzögerungsstrategie glauben wir Damiani nicht zutrauen zu sollen; er spürt wohl, daß mit der Erhebung Alexanders II. das Königsrecht grundsätzlich verworfen wurde, er will es aber vor sich selbst noch nicht wahr haben.

142) Die offizielle Auffassung vertrat Alexander auf der Synode von Mantua; dort hat er das Recht des Königs als dem antiquus Romanorum usus eligendi et consecrandi pontificis widersprechend ausdrücklich abgelehnt. Vgl. auch Hauck III⁴, S. 716 n 2.

143) Die Kurie hatte die letzte Fessel des Königsparagraphen abgestreift; der Rechtstitel dazu bot sich von selbst; Damiani deutet ihn an (S. 87, 34): (quo) preiudicio id ipsum quoque privilegium, quod regi predictus papa contulerat, si dicere liceat, vacuastis. Nam dum, quicquid ille constituit, vestra sententia decernente destruitur, consequenter etiam id, quod ab eo regi prestitum fuerat, aboletur. Daß solche Argumente von der kurialen Theorie benutzt wurden, um das Zugeständnis der Königsklausel aus dem Weg zu schaffen, bestätigt Deusdedit, Contra invasores, Lib. II, S. 309, 17: obicimus — prefatum regem et optimates eius se ea constitutione indignos fecisse: primum quia —, dann folgt dieselbe Geschichte in etwas anderer Lesart.

trat, hatte das Recht des Königs geschmälert und gebot ihm, diese Schmälerung zu verteidigen; er selbst aber war geneigt, dem jungen König das Recht des Vaters unverkürzt zu belassen. So rührt die „überraschend kühne und überraschend gleichgültige Abwechslung“ [144]), mit der Damiani vom Rechte des Königs an der Erhebung eines Papstes redet, aus dem Zwiespalt der eigenen Anschauung des Defensors mit der seines Klienten. Dieser Zwiespalt durchzieht das ganze Büchlein und macht es so schwer deutbar. Das eine aber wird deutlich:

Der Verfasser der Disceptatio ist historisch befangen und gebunden; er hegt keine Gedanken, die revolutionär weitergeführt hätten. Wir erkennen in ihm den Mann, mit dem die alte Zeit zu Ende geht, den die neue Zeit nicht gerüstet findet. Als Defensor ecclesiae steht er im Jahre 1062 bereits an einem Platze, an den er nicht hingehört. Wie viel klarer würden wir hinter die Kulissen der päpstlichen Politik zu schauen vermögen, wenn wir an Stelle Damianis Alexander II. oder Hildebrand selbst zu hören bekämen. Deren revolutionäre Wendung gegen die saecularis potestas hat Damiani nicht mitgemacht; nur widerwillig hinkt er nach.

Wohl sahen wir, daß auch er ein angestammtes Recht der Könige in electione p a p a e leugnet; nur auf Grund päpstlicher Gunsterweisung steht Heinrich IV. ein solches Recht zu. Aber die römische Kirche ist von Gott begründet, alle übrigen Kirchen dagegen sind Gründungskirchen und daher belastet mit den Rechten, die sich die Gründer für sich und ihre Erben vorbehalten haben [145]). Zu diesen Rechten gehört auch das an der Besetzung

---

Damiani macht hier aber nicht mit (S. 87, 36): Sed absit a nobis, ut propter cuiuslibet hominis insolentiam rex, qui innocens erat, q u a n t u m a d n o s rem sui iuris amittat. Er empfindet die eigenmächtige Erhebung Alexanders II. als eine Minderung des Königsrechtes; darum die Behauptung (S. 82, 9): quia sepe Deus omnipotens, quod homini promisit, imminuit.

144) Fischer S. 6.

145) Lib. I, S. 78, 3: Omnes autem, sive patriarchivi cuiuslibet apicem sive metropoleon primatus aut episcopatuum cathedras vel aecclesiarum cuiuscumque ordinis dignitates sive rex sive imperator sive cuiuslibet conditionis homo purus instituit et, prout voluntas aut facultas tulit, specialium sibi prerogativarum iura prefixit. Romanam autem aecclesiam solus ille (Christus) fundavit — — —.

der Kirchen. Die Herren einer Kirche sind auch ihre ordinatores. Sie sollen nur regulariter und nicht potentialiter ordinieren [146]).

Damiani räumt also der weltlichen Gewalt noch weitgehende Rechte ein. Er zögert nicht, das Investiturrecht der Fürsten anzuerkennen. Trotzdem fordert auch er ein Wahlrecht der Gemeinden [147]). Die Literatur hat sich darüber gewundert [148]); zu Unrecht, denn Damiani vertritt mit seinem Ruf nach kanonischer Wahl — bescheidener als Humbert und Hildebrand — nur die alte Forderung „Nullus invitis detur episcopus", die noch sehr wohl ein fürstliches Investiturrecht neben sich und über sich duldete. Ganz im Rahmen der alten Forderungen wendet er sich nur gegen die Verschacherung der Kirchen an wildfremde Hergelaufene [149]).

---

146) Op. XXII, Contra clericos aulicos, Migne 145, col. 468: Principibus quoque et quibuslibet ordinatoribus ecclesiarum summopere cavendum est, ne sacra loca, non considerato divino iudicio, sed pro arbitrio et ad libitum praebeant, ne ad suam confusionem divinae legis ordinem, sacrorum canonum statuta confundant. Nam quisquis Ecclesiam Dei non regulariter sed potentialiter ordinat, in promoventis caput omnia illius, qui promotus est, mala redundant. Wie das gemeint ist, zeigt das angeführte Beispiel des Kaisers Valens; den Kaiser traf die Strafe des Himmels nicht, weil er den Goten Hirten bestellte, nur, weil er ihnen falsche Hirten bestellte.

147) Er fordert kanonische Wahl für alle Kirchen, die römische voran: Migne 144, col. 239 A: Et cum canonica decernat auctoritas, ut vel humilis cujuscumque ecclesiae clero liceat liberum de illo, qui sibi praeferendus est, habere judicium ....; Lib. I, S. 78, 20: Mirum quippe est, si quod minoribus aecclesiis canonicus vigor attribuit, illi soli, quae caput est omnium, non permisit. Diese Forderung erhebt er schon 1052 im Liber gratissimus und, wie gegen Fetzer S. 60 ff. zu betonen ist, in der Disceptatio nicht anders als in den Cadalus-Briefen. Auch in ihnen spricht er ja nirgends von einer „vollfreien kanonischen Wahl." Er will auch hier keineswegs jeden von Laien Investitierten als Simonisten und Eindringling brandmarken. Sonst müßte man freilich annehmen, daß er von den Cadalus-Briefen bis zu der Disceptatio völlig umgefallen sei. Zu dieser Meinung ist Fetzer gekommen, weil er Damianis Begriff der kanonischen Wahl nicht verstanden hat.

148) Z. B. L. Kühn, Petrus Damiani und seine Anschauungen über Staat und Kirche, Karlsruher Schulprogramm 1913, S. 30 ff.

149) Opusc. XXII, Contra clericos aulicos, praef., Migne 145, col. 463 C: Porro si non ex aliena, sed ex eadem militia militum tribunus eligitur, si saepius eiusdem regni oriundus ad regiae dignitatis apicem promovetur, si

Darum ist auch der Papst von allen zu wählen, die ihm nachher gehorchen müssen (Lib. I, S. 78, 34): illi debent pontificem, cum ordinatur, eligere, quos sibi, postquam ordinatus fuerit, canonica decernit auctoritas oboedire. Es ist kein Widerspruch, wenn Damiani dann doch, den Bestimmungen des Wahldekrets folgend, den Kardinalbischöfen das Recht der Vorwahl zuerkennt[150]; das Dekret läßt ja das Wahlrecht der Gesamtheit unberührt.

Gegen das Grunderfordernis der kanonischen Wahl hat sich Cadalus versündigt. Er hat die eigene Kirche verlassen, um wie ein Räuber eine fremde zu erjagen[151]. Wie ein Ehebrecher hat er damit gehandelt[152]. Seine Wahl ist (90, 39): ignorante Roma erfolgt; mag der Gegner auch das Gegenteil behaupten (90, 44: non — ignorante Roma, sed presente atque petente)[153], gewählt hat ihn ja (91, 27 u. 92, 13): non Romanus populus, sed unus homo cum suis complicibus, idemque non Romanus, sed suburbanus, et non aecclesiae filius sed maledictus et anathematizatus. Und während andere nicht durch tausend Bitten bewogen werden können, die Last des römischen Pontifikates auf sich zu nehmen, hat Cadalus sich invitis aufgedrängt[154]. Wie ein Dieb ist er gekommen zu stehlen, zu morden und umzubrin-

---

denique ex eiusdem fundi accolis quispiam in rurali villicatione praeponitur; quo pacto sola Christi Ecclesia extraneo, vel ignoto cuilibet homini, tanquam vile stabulum, committetur? Si terrena quaeque per suos domesticos disponuntur, quomodo sancta Ecclesia, quae sceptrum regni et aula est coelestis imperii, spretis propriis, in exteros transfertur? Undecunque tamen sit, si ab ipsis quibus est praeponendus eligitur, non extraneus iudicatur.

150) Brief an Cadalus, Migne 144, col. 238 D, 243 B. Disceptatio synodalis, Lib. I, S. 91, 28. Vgl. oben S. 136 n 115.

151) Vgl. oben S. 46 n 146. Lib. I, S. 92, 15: Illene erit — — pontifex, qui suam vendidit, ut Romanam aecclesiam optineret.

152) Vgl. oben S. 101 n 10.

153) Das ist ja ein Hauptargument der Cadalusfreunde, der Hinweis auf die römische Gesandtschaft; siehe Berthold, Annales Romani, Benzo; der Advocatus läßt sich den Trumpf aus der Hand nehmen.

154) Migne 144, col. 239 B: qua tumoris audacia tu praesumpsisti te violenter illis ingerere, qui — — — super ipsos quoque pontifices authenticam praevalent promulgare censuram? col. 241 A: cur tu onus onerum — — non modo non paras aufugere, sed ultro etiam preces et pretium offerendo anxiete conaris intrudere?

gen. Sein Weg war der Weg der Gewalt. Damit er Papst werde, mußten die Römer bluten[155]). So ist er den Häretikern beizuzählen, die mit der römischen Kirche keine Gemeinschaft haben.

Doch trotz dieser energischen Stellungnahme gegen Cadalus war der Defensor der Disceptatio ein anderer als der Angeklagte: das enthüllt die weitere Entwicklung. Der Gegensatz zwischen Damiani und dem Manne, der in den folgenden Jahren mehr und mehr die päpstliche Politik repräsentierte, Hildebrand, wurde immer schärfer; zwei Jahre nach der Abfassung der disceptatio synodalis trat er offen hervor. Aber dem haben wir hier nicht nachzugehen. Wichtiger ist uns, welche Stellung zu den Fragen der Wahl und Einsetzung Hildebrand selbst genommen und wie weit seine persönliche Stellungnahme die Politik der Kurie schon beeinflußt hat.

Wahl und Investitur unter Alexander II. (1061—1073).

Die päpstliche Politik der damaligen Vorbereitungszeit ist klug und zurückhaltend. So hohe Wünsche sie hegt, so unerreichbar scheinende Ziele sie sich gesteckt hat, so nüchtern weiß sie das Mögliche von dem Wünschenswerten zu trennen. Um des möglichen Guten willen hat sie oft das unmögliche Bessere zurückgestellt, oft sich auf künftige Tage vertröstet, oft nur halbe Schritte getan, oft auch Schritte zurückgetan. So hat sie am Ende auch das unmöglich Scheinende möglich gemacht.

Schon die Synode von 1059 hatte bekanntlich nicht nur die simonistisch erkaufte, sondern die Laieninvestitur überhaupt verboten[156]). Was Humbert postuliert hatte, war damit Gesetz geworden. Aber das Gesetz blieb damals auf dem Papier[157]).

155) Den Vorwurf der Gewaltanwendung erhoben auch Leo und Bonitho; den Vorwurf der Simonie bringt Damiani nur versteckt; offen dagegen die Annalen von Altaich, die Kompilation von St. Blasien (durch Einschiebung in Bertholds Text SS V, S. 271), Leo und Bonitho.

156) MG. LL 4, Const. tom. I, S. 547 c. 6: Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat aecclesiam nec gratis nec precio. Damit waren zunächst die niederen Kirchen gemeint, die höheren aber keineswegs ausgeschlossen. Siehe Scharnagel S. 20, n 5 und 6.

157) Schon die Verkündigung der Synodalbeschlüsse nach Frankreich (MG. LL 4, Const. tom. I, S. 548 f.) unterdrückte das Verbot. Erst im nächsten

Alexander II. hat es 1063 auf einer römischen Synode wiederholt und erneuert [158]). Versuche der Durchführung hat aber auch er nicht unternommen [159]). Mit gutem Bedacht: die Zeit war noch nicht reif, man mußte zurückhalten.

Ebensowenig konnte man damals mit der Forderung der neuen kanonischen Wahl schon offen hervortreten. Verbot der bisher geübten Investitur und Gebot der Wahl, jetzt bedingte das eine das andere. Sollte sich die neue Wahl die Kirchen erobern, so mußte zuvor die Laieninvestitur zurückgedrängt werden. Nur so war die römische Kirche selbst zu der neuen Errungenschaft gekommen, nur so konnte sie auch in die anderen Kirchen einziehen. Der Primat der Laieninvestitur mußte gestürzt werden. Aber dazu fehlte die Macht.

So nimmt es nicht wunder, wenn auch während der Pontifikate Nikolaus' II. (1058—1061) und Alexanders II. (1061—1073) die neue Forderung freier kanonischer Wahl noch nirgends auftaucht. Wohl vertreten die Kirchen ihren Anspruch auf kanonische Wahl, und Rom unterstützt sie darin; aber sie meinen damit acceptio, noch nicht nominatio. Auch Rom hält mit der neuen Forderung zurück.

Nur an einer Stelle der Kirche, in Mailand, bot sich ein anderes Bild: Hier hatte die niedersten Volksmassen der Stadt eine Bewegung ergriffen, die aus sozialen und religiösen Gründen aufsteigend schließlich zum Aufstand und offenen Kampf geführt hatte gegen den Adel und hohen Klerus der Stadt, den

Jahr versuchte man in Frankreich die Proklamation durch einen besonderen Legaten. Aber was blieb dabei von der revolutionären Bestimmung von 1059 übrig? Wenig genug! Die Synodalbeschlüsse von Vienne und Tours, die der Kardinalpriester Stephan inspirierte (siehe Scharnagl S. 21 f.; Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 270), ließen die Vergabung der höheren Kirchen durch die Laien unangetastet und begnügten sich auch der Vergabung der niederen Kirchen gegenüber mit der Forderung des consensus des zuständigen Bischofs. Damit kehrte man zu dem zurück, was eine Synode in Bourges (ao. 1031) schon 30 Jahre zuvor gefordert hatte.

158) Siehe Scharnagl S. 22 n 4.

159) Die häufigen Eingriffe Alexanders II. in französische Verhältnisse galten der Bekämpfung der Simonie; vgl. Bouquet Rec. XIV, S. 537: Pestem simoniacam, quae hactenus vestris in partibus quasi timida serpere solebat, nunc caput accepimus extulisse. Selbst in diesem Kampf muß sich der Papst

Erzbischof voran, und gegen das Prinzip der Laienherrschaft und Laieninvestitur überhaupt[160]). Dieser Bauernkrieg der Mailändischen Pataria — so nannte sich die Bewegung, den Spottnamen zum Ehrennamen verkehrend —, die erste Erhebung proletarischer Massen, die das Mittelalter gekannt hat, arbeitete den römischen Zielen in die Hände: das konnte Rom nicht lange verborgen bleiben. Hatte Viktor II. die Führer der Aufständischen noch mit dem Banne bestraft, so führte das Regiment Stephans IX. auch hierin die neue Zeit herauf: Rom näherte sich den Patarenern. Der Kardinal Humbert, der Heinrich III. sonst so hoch stellte, wandte sich in der Mailänder Frage scharf gegen den König; denn sein praeiudicium und seines Volkes desiderium hätten dem Papst das iudicium über die Wahl des Metropoliten aus der Hand genommen. Dem Einfluß Humberts nachgebend, scheute Nikolaus vor offener Parteinahme nicht mehr zurück. Durch die Person des Nachfolgers wurde das Bündnis besiegelt. Alexander II. stammte aus Mailand; er hatte sich dort der Pataria früh schon angeschlossen. Auch nach seinem Weggang aus Mailand war er mit den Schicksalen der Bewegung in Verbindung geblieben. Zweimal hatte er selbst als päpstlicher Legat in Mailand eingegriffen[161]). Die Demütigung, die der Erzbischof Wido[162]) mit einem Teil seiner Bischöfe auf der Synode von 1059 auf sich nehmen mußte[163]), war durch sein und Damianis Eingreifen erzwungen worden. Rom hatte damit zugunsten der Aufständischen entschieden. Aber das Feuer der Pataria war nicht ausgebrannt. Und Rom hatte ein neues Eisen hineinzulegen.

zunächst auf die Zukunft vertrösten: Verum cum tempus acceperimus .... et de consecratis et consecratoribus iustitias iudicabimus. Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 272 ff.

160) Die Hauptquellen: Arnulfi Gesta archiepiscoporum Mediolanensium SS VIII, S. 1 ff.; Landulfi Historia Mediolanensis SS VIII, S. 32 ff.; Bonitho.

161) Das erstemal (1057) gemeinsam mit Hildebrand, das zweitemal (1059) mit Damiani.

162) Siehe über ihn Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, S. 79 f.

163) Arnulf III, 15, S. 21. In der symbolischen Form des anulus apostolicae gratiae ac totius potestatis ecclesiasticae. Mit der Übergabe dieses Ringes ist keine Investitur vollzogen worden, die die königliche Investitur verdrängen sollte. Siehe gegen Hauck III⁴, S. 697 n 1 Scharnagl S. 21 n 3.

Die Führung der Pataria übernahm damals Erlembald. Alexander selbst hatte ihn (den miles Herlembaldus, vir bello probus conscilioque strenuissimus[164]) auf Hildebrands Antreiben zum Kämpfer des heiligen Petrus geweiht[165]). So war er der Landsknecht des Papstes geworden. Was man in Rom von ihm wollte, war offenkundig. Nach dem Ableben des Erzbischofs Wido sollte er eine neue Wahl herbeiführen. Eine reine kanonische Wahl sollte das Heil zurückbringen[166]).

Wir verstehen, was damit gemeint war: die Investitur sollte zurückgedrängt werden! Der Kampf galt dem König! Wir wissen auch, wer hier in das Spiel eingriff: Hildebrand selbst! Er hatte die freie kanonische Wahl in der römischen Kirche durchgesetzt, er hat jetzt das neue Schlagwort in den Kampf der Pataria hineingeworfen[167]). Zum erstenmal zündet der neue Wahlbegriff außerhalb der ewigen Stadt. Die Pataria hatte den Boden bereitet.

Erlembald war ein gelehriger Schüler; er tat, was Hilde-

164) Landulf S. 83, 38.

165) Landulf S. 84, 1.

166) Es sollte endlich eine reine Wahl sein. Antehac enim in Italia per aliquot annos vix alicuius praelati electio audita fuerat, cui vel regia manus vel quaelibet perniciosa et secularis ambitio non surriperet. So ruft der Biograph des Abtes Benedikt von St. Michael della Chiusa aus, gelegentlich der Wahl seines Helden (1066). Siehe oben S. 48 n 158.

167) Klare Einsicht in die Gegensätze verrät der Bericht Arnulfs S. 23, 32: Vetus quippe fuit Italici regni condictio perseverans usque in hodiernum, ut defunctis ecclesiarum praesulibus, rex provideat successores Italicus, a clero et populo decibiliter invitatus. Der Chronist weiß, woher die neuen Ideen kommen: Hoc Romani canonicum esse negant. Er kennt auch den Vater dieser Ideen: sed instantius archidiaconus ille Hildeprandus; qui cum abolito veteri novum temptaret inducere constitutum, palam fatebatur, haud secus sedari posse Mediolanense discidium, quam canonicum habendo pastorem; ad quem eligendum necessarium dicebat Romanum fore consensum. His instructus assertionibus Arlembaldus Mediolanum rediens, quod audierat festinanter exequitur. S. 25, 25: solum Romani illius Ildeprandi auscultabat consultum. Arnulf kannte Hildebrand; er war einmal als Gesandter bei ihm. Auch Landulf weiß, von wem die mailändische Politik der Kurie gemacht wurde. S. 83, 44: Interea Arialdus festinans ad Oldeprandum cancellarium et archidiaconem ex monacho factum cucurrit, qui residens in palatio militiam Romanam quasi imperator regebat. — — S. 83, 48: Hoc

brand ihn geheißen. Zur Vorbereitung der kanonischen Wahl bildete er eine geheime Verschwörung von Klerikern und Laien, die die Wahlgeschäfte in die Hand nehmen sollte, sobald nur Wido das Zeitliche gesegnet hätte. Darüber hinaus wühlte er gegen den Erzbischof, bis dieser endlich des Treibens müde — er war alt und gelähmt — seine Würde niederlegte[168]). Doch nicht in die Hände Erlembalds oder des Papstes gab er sie zurück, sondern des deutschen Königs. Ihm übersandte er Ring und Stab und empfahl ihm zum Nachfolger den Mailänder Subdiakon Gottfried[169]). Der König war einverstanden, Gottfried ging über die Alpen und erhielt die Investitur[170]).

Damit waren die Gegensätze enthüllt. Jetzt ging der Kampf um den Besitz Mailands und mehr noch um die prinzipielle Rechtsfrage: Kanonische Wahl oder Investitur. Zum erstenmal begegnen wir diesem Entweder — Oder in seiner ganzen Schärfe.

Der Kandidat des Königs eilte nach Mailand zurück, um die Stadt in Besitz zu nehmen. Er fand aber verschlossene Tore[171]). Erlembald hatte zu den Waffen gegriffen. Und der Papst sekundierte; er strafte Gottfried wegen Simonie mit dem Bann. Außerhalb der Stadtmauern wurde der Kampf weitergeführt. Da starb am 22. August 1071 in der Klosterhaft

---

audito, sopitis illico omnibus aliis negotiis quibus implicitus erat, dixit se apostolicum ad omnia quae poscebat adhortari. S. 95, 1: Herlembaldus consilio Oldeprandi qui et Gregorius VII. est vocatus edoctus, qui huius placiti caput et seminarium erat, — — sine virga et anulo ac regis consensu, cui Gregorius omnibus exercitiis insidiabatur, archiepiscopum habere statuit.

168) Der Zeitpunkt seiner Verzichtleistung liegt zwischen 1067 und 1071; näher ist er nicht mehr zu bestimmen; siehe Meyer von Knonau I, S. 562 n 25; Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, S. 80.

169) Über Gottfried siehe Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, S. 80 f.

170) Offenbar nicht umsonst, non sine pecunia! Vgl. zu den Verdächtigungen Bonithos (Lib. I, S. 598, 25) und der Annalen von Altaich (ad 1071), Arnulf S. 22 und Reg. Greg. VII., I, 15: Gotefredus vivente Guidone — — eandem ecclesiam quasi vilem ancillam praesumsit emere. Auch Reg. I, 11: Gotefredus symoniacus.

171) Arnulf S. 24, 10: Reprobatus enim a civibus, nullis in locis episcopii vel ad hospitandum recipitur.

der alte Erzbischof Wido, nachdem er vergeblich versucht hatte, seinen Verzicht rückgängig zu machen. Jetzt hatte Erlembald freie Hand. Sofort versuchte er, unbekümmert um jedes Recht des Königs, die kanonische Wahl nach dem Rezepte Hildebrands durchzuführen. Er verhandelte mit Klerus und Volk; aber ohne Erfolg; denn die Mehrzahl der Mailänder, der Klerus wie auch Teile der Laienschaft, wollten an Herkommen und Königsrecht festhalten[172]).

Dennoch wurde die Wahl inszeniert, wenn auch Monate darüber vergingen. Erlembald bot die ganze Partei auf, Kleriker und Laien, Äbte und Mönche, auch die Bauernschaft der Umgebung. Am festgesetzten Tage (6. Januar 1072) strömte alles in der Kirche zusammen[173]); „nur die fehlten," so bemerkt der kritische Chronist[174]), „mit denen er die Wahl zu machen geschworen hatte." Nach einer feierlichen Messe sprach Erlembald an das Volk ein langes und breites von dem gerechten Hirten. Ein römischer Legat stand ihm zur Seite. Dann wählte er den jungen Kleriker Atto[175]). Das Volk stimmte zu.

Das war nun eine kanonische Wahl nach dem Ideal Hildebrands: Wahl des Kandidaten durch Klerus und Volk, doch wohlbetreut durch den consensus Romanus. Gewiß wollte man den König nicht gänzlich ausschalten; nach allem, was wir wissen, sollte ihm das Recht des consensus in Form der nach-

172) Arnulf S. 25, 17: iure iurando definiunt Gotefredum numquam recipiendum, imo alterum de catalogo maioris ecclesiae communiter eligendum. S. 25, 20: Ab illo etenim die Arlembaldus omni instat conamine, modo cum clero modo cum populo de eligendo agens episcopo, nova a Romanis accepta licentia, spreta vero regum veteri providentia. Verum-tamen maior civitatis portio ex clero ac sapienti populo priscae consuetudini et regio intendebat honori.

173) Arnulf S. 25, 27: Studet ergo sollicitare praesentes, vocare absentes, clericos et laicos, abbates et monachos, amicam sibi non omittens turbam agrestium. Bonitho Lib. I, S. 599, 18 ff.: adiuvantibus religiosis clericis non solum Mediolanensibus sed et Cremonensibus et Placentinis, secundum decreta sanctorum patrum per electionem cleri habere deliberavit episcopum Ottonem, eiusdem ecclesie clericum, — — a religioso clero electum et a catholico populo laudatum. Landulf S. 95, 5: Qui Herlembaldus producens quendam Antonem sibique consentientem, coram omni multitudine ore suo et inlicito elegit.

174) Arnulf S. 25, 29.

175) Über Atto siehe Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, S. 81.

träglichen Investitur verbleiben. Entscheidend aber sollte künftig die Wahl durch Klerus und Volk sein.

Doch verhängnisvoll wurde bei dieser ersten kanonischen Wahl, daß Klerus und Volk nicht vollzählig mitmachten. Ein Großteil der Mailänder Bevölkerung verharrte in der Opposition. Wenn der Chronist Glauben verdient, so regte sich schon in der Kirche der Widerspruch des Klerus und vieler Laien, die die Kirche schließlich unter Protest verließen. Und noch am Abend des gleichen Tages schritten sie zur Tat; sie überfielen den Neugewählten, der gerade beim Festmahl saß, und schleppten ihn übel zugerichtet vor den Altar der Kirche, wo er seiner Würde für alle Zukunft abschwören mußte. Mit zerrissenen Kleidern, doch heiler Haut, kam der päpstliche Legat eben noch mit dem Schrecken davon [176]).

Da aber griff der Papst [177]) selbst ein; er erklärte auf der römischen Fastensynode von 1072 Attos Verzicht als ungültig [178]), seine Wahl als kanonisch [179]) und schleuderte gegen Gottfried den zweiten Bannstrahl [180]). Gleichzeitig wandten sich der Papst und Archidiakon (vgl. Reg. Greg. VII., IV, I) mit Briefen an den König, worin sie ihn ermahnten, die Wahl Attos anzuerkennen [181]).

Aber der König hielt an seinen Rechten fest. Rapoto von Cham wurde an der Spitze einer Gesandtschaft nach der Lombardei

---

176) Siehe Arnulf S. 25, 32; Landulf S. 95, 6.

177) Nach Arnulf S. 26, 11: Hildeprandus sua, cum cardinalis esset, auctoritate — — Hunc Romanus adeo verebatur antistes, ut eo inconsulto nichil omnino praesumeret.

178) Arnulf S. 26, 12: iuramentum illud violentiae omnimodis iudicavit habendum invalidum. Bonitho Lib. I, S. 599, 35: sacramentum contra ius ecclesiasticum factum — — non tenendum.

179) Arnulf S. 26, 16: Attonem iuste — — electum, Bonitho S. 599, 36: eum iure Mediolanensem electum.

180) Arnulf S. 26, 16: prostrato anathemate Gotefredo. Reg. Greg. VII., I, 15: Romana aecclesia .... congregato e diversis partibus concilio multorum sacerdotum et diversorum ordinum consensu fulta, beati Petri apostolorum principis auctoritate Gotefredum .... excommunicavit et anathematis iaculo una cum omnibus sibi consentientibus transfixit.

181) Bonitho Lib. I, S. 599, 38: ut odium servorum Dei, quod animo conceperat, a se proiceret et ecclesiam Mediolanensium secundum Deum habere permitteret episcopum.

geschickt, um Ordnung und Königsrecht wiederherzustellen. Er versammelte im Januar die Mailändischen Sprengelbischöfe zu Novara und gebot ihnen im Namen des Königs die Weihe Gottfrieds, die auch erfolgte [182]).

Aber der Gegenschlag blieb nicht aus: Die Fastensynode des Jahres 1073 bannte nicht nur die lombardischen Bischöfe (Reg. Greg. VII. I, 12), sondern ebenso mehrere der Simonie beschuldigte Räte des Königs [183]). Das bedeutete den ersten feindseligen und offenen Schritt gegen den König selbst. Der König aber war nicht gesonnen, zu Kreuz zu kriechen. Er ließ die gebannten Räte so wenig fallen (Reg. Greg. VII., I, 21) wie seinen Kandidaten. Der konnte sich freilich nur in einem Winkel des Erzbistums halten. In Mailand selbst herrschte Erlembald. Atto weilte in Rom [184]).

So lagen die Dinge zu Ende der Regierung Alexanders II. Die Entwicklung in Mailand hatte zur Krisis geführt. Dem König war das Recht der Bistumsbesetzung bestritten worden. Der Streit um Mailand hatte sich ins Grundsätzliche ausgedehnt; er bedeutete jetzt nicht mehr einen nur lokalen Zusammenstoß, sondern den Kriegszustand zwischen Deutschland und Rom, wenn auch noch nicht auf der ganzen Linie.

Da starb Alexander II. und Hildebrand wurde auf den Stuhl Petri erhoben. Wie ist nun er, der Vorkämpfer einer neuen Wahl, selbst erhoben worden?

2. Der Durchbruch des Neuen.

Die Wahl Gregors VII.

Die Überlieferung über die Erhebung Gregors VII. ist reich und eindeutig; wie bei keiner anderen Papstwahl dieser Zeit überblicken wir nicht nur das Spiel auf der offenen Szene, wir sehen auch hinter die Kulissen, sehen auch das Publikum, das

182) Arnulf lib. IV, 3, S. 26 ff., und Bonitho, Lib. I, S. 599, 606, Reg. Greg. VII., I, 11: cum Gotefredum symoniacum et ob hoc excommunicatum atque damnatum sub specie benedictionis maledixerint et sub umbra ordinationis execratum hereticum constituerint.

183) Siehe Meyer von Knonau S. 198 n 20.

184) Arnulf S. 26, 31; Reg. Greg. VII., III, 8, 9.

Beifall klatscht und vernehmen die Kritik, die sich in Vivat und Pereat spaltet und leidenschaftlich befehdet.

Das Spiel auf der offenen Szene zeigen uns die Briefe, in denen der neue Papst selbst seine Erhebung anzeigt[185]). Alexander ist gestorben, das Volk der Stadt bleibt gegen seine Gewohnheit ruhig, die Leitung der Bestattungs- und Wahlgeschäfte ruht in der Hand Hildebrands[186]). Da kommt das Unerwartete: während der Bestattungsfeierlichkeiten in der Erlöserkirche des Laterans bricht ein Volkstumult aus; die Massen stürzen auf Hildebrand ein und erheben ihn auf den Stuhl Petri; ehe er recht zur Besinnung gekommen, ist alles geschehen[187]).

Diese knappen Aussagen der päpstlichen Briefe werden ergänzt und bestätigt durch den Bericht Bonithos (liber ad amicum, Lib. I, S. 600, 2 ff.). Er malt uns die gleichen Vorgänge, nur mit reicheren Einzelheiten: Hildebrand ist in der Laterankirche noch mit der Bestattung Alexanders beschäftigt, als der Tumult ausbricht. Kleriker, Männer und Frauen verlangen stürmisch: Ildebrandus episcopus! Der Begehrte stürzt erbleichend zum Lesepult, um das Volk zu beschwichtigen. Aber

185) Reg. Greg. VII., I, 1, 2, 3, 4.

186) Reg. I, 1 (I, 3): Nam in morte quidem eius Romanus populus contra morem ita quievit et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter appareret ex Dei misericordia hoc provenisse. Unde accepto consilio hoc statuimus, ut post triduanum ieiunium, post letanias et multorum orationem elemosinis conditam divino fulti auxilio statueremus, quod melius de electione Romani pontificis videretur.

Die Bestattungs- und Wahlgeschäfte leitete Hildebrand nicht so sehr auf Grund seines politischen Einflusses als seiner amtlichen Stellung als Archidiakon; siehe Zoepffel S. 8. Benzos Widerspruch SS XI, S. 671: electio papae nullatenus pertinet ad officium eius kann diese Annahme nur bestärken. Pflugk-Harttungs Gegengründe (1907, S. 228 f.) verfangen nicht; wenn die Vorwahl „und was dazu gehörte“ Sache der Kardinäle gewesen ist, so bleibt nur die Frage, was denn dazu gehörte? Ob auch die Leitung der Wahlgeschäfte? Näher liegt wohl, daß ies einem einzelnen zustand und nicht einem Kollegium.

187) Reg. I, 3: — — — ortus est magnus tumultus populi et fremitus et in me quasi vesani insurrexerunt, nil dicendi, nil consulendi facultatis aut spatii relinquentes violentis manibus me in locum apostolici regiminis, cui longe impar sum, rapuerunt.

der Kardinalpresbyter Hugo Candidus kommt ihm zuvor; er spricht zum Volk: „Männer, Brüder, ihr wißt, daß seit den Tagen des Papstes Leo Hildebrand es ist, der die heilige römische Kirche erhöht und diese Stadt befreit hat. Weil wir keinen finden können, der würdiger, keinen auch, der ebenbürtig wäre, so wählen wir ihn, der in unserer Kirche ordiniert ist, Euch und uns bekannt[188]) und in allem bewährt[189])." Auf diese Rede hin riefen alle zusammen, Kardinäle und Kleriker[190]): „Der heilige Petrus hat ihn zum Papst erwählt", und sofort wurde Hildebrand ergriffen, mitgerissen und in der nahen Kirche S. Pietro in Vincoli, so heftig er sich sträubte, auf den Stuhl Petri erhoben.

So war der tumultuarische Hergang der Wahl. Nur scheinbar steht eine dritte primäre Quelle zu dieser Darstellung des Wahlvorganges in „schreiendem Kontrast" (Martens S. 170), der Commentarius electionis, mit dem der Registerband Gregors VII. anhebt. Dieses offizielle Wahlprotokoll verschweigt den stürmischen, putschartigen Teil der Erhebung, der in der Laterankirche spielte, und spricht nur von einer Wahlhandlung in der Kirche S. Pietro in Vincoli[191]), die in aller Ruhe und Ordnung verlaufen sein soll. Als Wähler bezeichnet das Protokoll die cardinales clerici von den Akolythen bis zu den Pres-

188) Seine Zugehörigkeit zur römischen Kirche von Kind an betont Gregor VII. selbst des öfteren. Siehe Reg. I, 11: Romana ecclesia, quae nos nutrivit; I, 39: amore apostolorum principis, qui me ab infantia mea sub alis suis singulare quadam pietate nutrivit et in gremio suae clementiae fovit; III, 10a: Beate Petre — — — audi servum tuum, quem ab infantia nutristi; III, 21: ab ipsa pene adolescentia in Romano palatio nobiscum enutriti; VII, 23: quia sanctus Petrus a puero in domo sua dulciter nutrierat.

189) Nach Bonitho tritt Hugo als Dolmetscher des Volkswillens auf; so auch Martens S. 162. Berechtigter sieht man in ihm den Urheber und Regisseur des Auftrittes; siehe Meyer von Knonau II, S. 207; Holtkotte, Hugo Candidus, ein Freund und Gegner Gregors VII., Diss. Münster 1903, S. 12.

190) Daß auch die Kardinalbischöfe der Akklamation zustimmten, ist Zugabe Bonithos; sonst wäre von ihnen auch bei Gregor und erst recht im Wahlprotokoll die Rede.

191) Zoepffel (S. 105 n 221) greift fehl, wenn er in der Frage des Wahlortes das Zeugnis Bonithos „nach dem Wahlprotokoll zurechtstellen" will; gerade die umgekehrte Zurechtstellung ist geboten. Siehe dazu Ruppel, Die Wahl Gregors VII., Diss. Jena 1876, S. 5 ff.

bytern, also mit Ausnahme der Kardinalbischöfe[192]), als der Wahl beiwohnend Bischöfe (darunter wohl auch die Kardinalbischöfe) und Äbte, als zustimmend (contentientes, acclamantes) Kleriker, Mönche und große Scharen von Laien jeden Geschlechtes und Standes.

Die Widersprüche der beiden Darstellungen haben die Literatur bewogen, ihre Vereinigung für unmöglich zu erklären. Man hat zwischen beiden gewählt und, da die Wahl nicht schwer war, der Lesart Gregor—Bonitho den Vorzug gegeben und das Protokoll als nachträgliche Fälschung verworfen[193]). Aber von wem und wozu soll das Protokoll gefälscht worden sein? Darauf sind die verschiedensten und widersprechendsten Antworten gegeben worden. Die meisten aber sind heute erledigt. Der Nachweis der Originalität des Registers[194]) hat die Kontroverse auf einen neuen Boden gestellt. Wenn die Verfasser des Protokolls überhaupt gefälscht haben, so kann die Fälschung nur einem Interesse des neuen Papstes selbst oder seiner Wahlmacher gedient haben[195]). Ein solches Interesse läßt sich aber nicht denken[196]).

192) Martens (S. 171 und Gregor VII. I, S. 66) glaubt, in den cardinales die Kardinalbischöfe sehen zu müssen. Aber Wortlaut und Wortfolge des Dekrets widersprechen; auch ist der Sprachgebrauch cardinales für cardinales episcopi nicht zwingend erwiesen. Vgl. Caspar, Register S. 2 n 2.

193) So Martens S. 169 und 172; C. Mirbt, Die Wahl Gregors VII., Marburger Universitätsprogramm 1891, S. 18 ff.; G. Ruppel S. 4 ff.; Meyer von Knonau II, S. 205 n 32; Pflugk-Harttung N A. XIII, S. 328. Martens S. 164 ff. verwirft das Protokoll als ein Falsum, ein ungeschichtliches, lügenhaftes Fabrikat. Aber warum und wozu hier gelogen wurde, sagt er nicht. Mirbt S. 20 schließt aus der Notiz des Kardinals Beno (Lib. II, S. 370, 9): Sed cardinales non subscripserunt in electione eius; S. 380, 24: In cuius electione nullus cardinalium subscripsit, daß überhaupt kein Protokoll über die Wahl Gregors aufgenommen worden sei. Mit größerem Recht kann man genau das Gegenteil herauslesen; Beno tadelt nur, daß die Kardinäle nicht unterschrieben.

194) W. M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im vatikanischen Archiv, Wiener SB. 1911, Bd. 165, Abh. 5.

195) Von einer fälschenden Darstellung spricht O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII., Archiv f. Urk.-Forschung IV, 1912, S. 123, ohne aber die Tendenz der Fälschung anzugeben.

196) Man hat angenommen, daß die Kardinalkleriker, die nach der An-

Ungezwungener erklärt sich das Protokoll ohne die Annahme einer Fälschung. Man muß es nur nehmen, als was es sich gibt, als Commentarius electionis, als Protokoll. Stil und Form sind hoch offiziell [197]). Die Verfasser sind ängstliche Leute, die sich rein aus bürokratischer Schwerfälligkeit bemühen, den tumultuarischen Vorgängen des 22. April nachträglich ein offizielles Gesicht zu verleihen [198]). Das tun sie ohne alle böse Absicht, nur weil es eben Vorgänge des wirklichen Lebens gibt, die man in juristischer Sprache gar nicht wiedergeben kann, ohne sie zu „verfälschen". So gleichen sie die wirklichen Hergänge an die Normen des Papstwahldekretes an [199]), übersetzen sie

gabe des Protokolls bei der Wahl besonders hervortraten, die Fälschung begangen hätten, um aus der Abweichung der Wahl von 1073 von den 1059 aufgestellten Normen ihrerseits zu profitieren. Der Vater der Fälschung wäre also der Wunsch gewesen, die diesmalige Übergehung des Wahlvorrechtes der Kardinalbischöfe zu einem Präzedenzfall aufzubauschen und mit seiner Kodifizierung der Wiederherstellung dieses Wahlvorrechtes für immer einen Riegel vorzuschieben. (So Zoepffel S. 105 und Scheffer-Boichhorst S. 75.) Aber wenn die Verfasser des Protokolls zu diesem Zwecke schon fälschten, warum fälschten sie dann nicht konsequent? warum betonten sie dann praesentibus episcopis? warum strichen sie die episcopi nicht ganz? und warum vergaßen sie die Unterschriften? Man kann auch fragen: Hatte es überhaupt einen Sinn, in das Register, das doch zunächst nur zur Kontrolle und Grundlage der eigenen Geschäftsführung diente, eine Fälschung einzuschmuggeln, um sie zu kodifizieren?

197) Wenn Pflugk-Harttung 1907, S. 334 von subjektiven Lobhudeleien Hildebrands spricht, so scheint er den Stil der Wahldekrete schlecht zu kennen; die „Lobhudeleien" sind konventionell und in anderen Wahldekreten nicht minder lang.

198) Daß eine Wahl „in allen Formen Rechtens" der tumultuarischen Erhebung im Lateran tatsächlich nachgefolgt ist, wie E. Caspar, NA. 38, S. 203 n 4 und Gregor VII. in seinen Briefen, S. 5 im Anschluss an Ranke annimmt, glaube ich nicht. Warum würde sonst Gregor selbst nicht darauf zu reden kommen? Vgl. Pflugk-Harttung NA. XIII, S. 328. In S. Pietro in Vincoli wurde Gregor VII. nur inthronisiert, d. h. auf die dort befindliche Cathedra Petri erhoben. Die Registrierung des Protokolls ist für Caspar eine Eigenmächtigkeit der siegreichen Wählerpartei. Damit wäre der Widerspruch zwischen dem Protokoll und den Wahlanzeigen einfach erklärt: der Verfasser der Wahlanzeigen hat um die Registrierung des Protokolls nicht gewußt. Es bleibt nur die Frage, ob die Einschiebung des Protokolls in das Register überhaupt eine Kodifizierung des Präzedenzfalles abgab, auf die man sich später berufen konnte.

199) Nur eine Vorwahl der Bischöfe konnten sie doch nicht dazutun,

aus der ungezügelten Sprache der Wirklichkeit in die ehrsame und wohlabgesteckte des juristischen Protokollstils.

Gregor und Bonitho dagegen stellen den Wahlvorgang dar, wie er gewesen ist. Sie suchen nichts zu verhehlen und nichts zu beschönigen, sie machen aus der Wahrheit sichtlich kein Geheimnis[200]). Für diese Offenheit gibt es nur eine Erklärung[201]): Gregor und Bonitho empfinden den Wahlvorgang des 22. April gar nicht als unrechtmäßig. Sonst hätten sie geschwiegen, zu bemänteln oder doch zu entschuldigen gesucht. Wenn sie den Vorhang über dem Schauspiel der Wahl überhaupt aufzogen, so taten sie es, weil sie mit einem Publikum rechneten, welches das Schauspiel auffaßte, wie es gemeint war.

Dieses Publikum blieb auch nicht aus; das bezeugt uns der Brief Walos von Metz, den der Abt unmittelbar nach der Erhebung Gregors an diesen richtete[202]). „Eine solche Übereinstimmung des ganzen Volkes," so schrieb er, „führte zu Deiner Wahl, daß nicht ein einziger von so vielen Menschen widersprach. Woher anders soll eine so erstaunliche Einmütigkeit herrühren als aus der Eingebung jenes Geistes, von dem geschrieben steht, daß auf seine Inspiration die Urgemeinde der

ohne willentlich zu fälschen; diesen mißlichen Mangel schwächten sie ab indem sie schrieben: presentibus episcopis.

200) Gregor schreibt in gleicher Offenheit an Vertraute wie Fernstehende (z. B. Manasse von Reims); er schreibt an alle Welt; denn nicht alle Wahlanzeigen sind in dem Register aufgeführt oder notiert worden; das zeigt schon der Brief an Lanfrank, der außerhalb des Registers erhalten blieb.

201) Es kann Gregor nicht wohl eingefallen sein, wie Mirbt S. 19 ihm zutraut, seine Wahl im ungünstigsten Lichte darzustellen, um damit Anfechtungen, peinliche Fragen und Nachreden geradezu herauszufordern. Welchen plausiblen Grund sollte er dazu gehabt haben? Ebenso irrig spricht Martens S. 160 von Gregors offener und ehrlicher Darlegung ohne tendenziöse Abschwächung und S. 175 von Bonithos Zugeständnis des Ungeordneten der Erhebung, oder Meyer von Knonau von Gregors eigener Einräumung der ungeordneten Wahlvorgänge. Auch Pflugk-Harttung 1907, S. 328 verkennt die Pointe der Wahlanzeigen, wenn er meint, sie nähmen sich weniger wie offizielle Anzeigen als wie Entschuldigungsschreiben aus. Seine Deutung der Wahlanzeigen ist auch sonst irrig.

202) Mabillon, Vetera Analecta 2. Aufl., S. 455 n 1; Watterich, I, S. 740 bis 742. Vgl. auch Reg. I, 9 an Herzog Gottfried: Nostra enim promotio, quae tibi ceterisque fidelibus piam de nobis existimationem et gaudium amministrat.

Gläubigen ein Herz und eine Seele gewesen ist? Das ist ja jenes Geistes eigentümlich wirkende Kraft, daß er die Herzen, die er erfüllt, leicht macht und die leicht gewordenen in unlöslicher Liebe bindet und verbindet. Dank also Gott, erlauchtester Vater, Dank dem Gott, der Deiner Wahl so wohlgesinnt war, auf daß die Kirche dem Schisma nicht offen stünde."

Walo von Metz reagierte in diesem Brief, wie es Gregor erwartet hatte. Damit wird uns deutlich: Gregor und Bonitho [203]) rechnen mit dem Glauben der Zeit an die Wahl durch Inspiration [204]). Darum betonen sie den einmütigen und keinen Widerspruch duldenden Willen der Wähler, der so elementar zum Ausbruch kam. Der Wahlakt war in ungesetzlichen und ordnungswidrigen, doch nicht ungewöhnlichen, noch auch minder rechtskräftigen Formen vor sich gegangen. Oft genug kam es vor, daß der neue Vorsteher von der Bahre des Vorgängers hinweg erhoben wurde. So war von den Päpsten Gregor III. (ao. 731) und mancher andere erhoben worden [205]). In so plötzlicher und einheitlicher Willensäußerung der Wähler sprach der Wille Gottes. Das ließ das Ungesetzliche des Vorgangs vergessen [206]). Wo der Geist Gottes sichtbar wirkte, galt kein Gesetz.

203) Bei Bonitho macht sich freilich auch schon die Tendenz bemerkbar, die Inspirationswahl, die an keine Formen gebunden war, dennoch in den ordnungsgemäßen Formen verlaufen zu lassen; daher die Betonung der Mitwirkung der Kardinalbischöfe.

204) Siehe oben S. 48 f.

205) Solche tumultuarischen Inspirationswahlen von der Bahre des Vorgängers hinweg müssen häufig gewesen sein, da sie in der Literatur zu einem feststehenden, durchaus kanonischen Wahltyp geworden sind. Nur so erklärt es sich, daß die oben (S. 48 n 154) zitierte Erzählung des Mönches Wilhelm von San Michele della Chiusa über die Wahl seines Abtes Benedikts II. im Jahre 1066 den Wahlberichten Gregors und Bonithos so sehr begegnet, daß sie wortwörtlich zur Illustration der Wahl und des Verhaltens Gregors VII. herangezogen werden kann. Wie Wilhelm, schreiben auch Gregor und Bonitho, um zu zeigen, quam puro intuitu iustoque ordine Dei nutu electio acta fuerit, oder, wie Gregor selbst (I, 1 u. 3) es ausdrückte, ut evidenter appareret ex Dei misericordia hoc provenisse.

206) Gregor will sich in seinen Wahlanzeigen nicht als von der Masse des Volkes überrumpelt und vergewaltigt hinstellen, wie es Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, S. 5 ff. zu erklären versucht. Die Feststellung daß er wider seinen Willen erhoben worden sei, würde eine ungeordnete und unkanonische Erhebung durchaus nicht rechtfertigen. Gregor sieht sich als ver-

Ubi spiritus Dei, ibi libertas [207]). Das alte Pauluswort (2. Korinther 3, 17) war nicht nur ein Zitat, es war lebendige Anschauung der Zeit [208]).

Wo der Geist Gottes wirkte, galt auch kein Papstwahldekret; um seine Bestimmungen haben sich die Wähler nicht bekümmert; auch Gregor und Bonitho [209]) nicht; wer sich auf dem Boden des älteren Rechtes wußte, konnte das jüngere streichen. Die Wahlordnung von 1059 ist damals am Baum des geltenden Rechtes nur ein Ast, der jüngste wohl, aber der schwächste; die älteren Äste werfen breitere Schatten. So wird auch die spätere Parteipolemik um den introitus Gregors VII. nicht auf dem Boden des Papstwahldekrets geführt, sondern des älteren Rechtes; auch die feindseligsten Gegner haben sich die Bestimmun-

gewaltigt an, aber nicht durch das Volk, sondern den Willen des heiligen Geistes, der durch den Mund des Volkes sprach.

207) Damit mögen die Veranstalter der Wahl auch den Vorwurf im voraus abgewehrt haben, der nachher immer wieder laut wurde, daß nämlich die nach den Kanones einzuhaltende dreitägige Frist (vgl. Caspar, Register, S. 1 n 4, 3 n 3) nach dem Tode Alexanders nicht gewahrt worden sei. Vgl. Mirbt, S. 24 f. Wenn Gregor auch nicht am Todestag seines Vorgängers, noch vor dessen Bestattung erhoben wurde, wie das Dekret der Synode von Brixen, Beno (Lib. II, S. 370, 8 und 380, 23) und Wido von Ferrara (Lib. I, S. 534, 7) wollen, so ist das Triduum doch nach Gregors eigenen Angaben verletzt worden (anders nur Arnulf SS VIII, S. 26, 30). Der Verstorbene war kaum bestattet, als Hildebrand erhoben wurde. Das war unkanonisch, aber: ubi Spiritus Dei, ibi libertas.

208) Wenn die späteren Parteigänger Gregors der eigenen Wahlschilderung ihres Helden nicht mehr gefolgt sind (vgl. Mirbt S. 9), so kann daraus nicht geschlossen werden, daß sie die Anschauungen, aus denen heraus Gregor VII. an der Rechtmäßigkeit seiner Wahl festhielt, nicht mehr geteilt hätten. Die göttliche Eingebung war auch für sie der höchste Rechtstitel einer kanonischen Wahl; so Wenrich v. Trier Lib. I, S. 285, 34: divinitate in electi sui exaltationem communem — — devotionem et assensum incitante; ebenso Hugo von Flavigny; oder Bardo, vita Anselmi, SS XII, S. 14, 8: Spiritus sancti instigatione. Alle betonen sie auch das invitus. Da sie den Ereignissen aber ferner stehen, wohl auch durch den Commentarius irregeführt und durch die Angriffe der Gegner in die Verteidigung gedrängt sind, so ziehen sie sich auf den Buchstaben des Gesetzes zurück und behaupten rundweg ein Wahlverfahren, wie es die Kanones verlangen.

209) Bonitho verfährt freilich, wie oben (S. 157 n 203) betont, schon vorsichtiger.

gen des Dekrets, jedenfalls die das Wahlvorrecht der Kardinalbischöfe betreffenden, nicht zunutze gemacht [210]).

Darin sollte man den Zeitgenossen folgen. Es ist nicht angängig, wie etwa Mirbt (S. 52) versucht, das Wahldekret zum geltenden Recht zu erheben und dann nach seinem Maßstab die Erhebung Gregors zu zensieren [211]). Dann kommt freilich die Note „illegal" heraus. Aber der Maßstab ist falsch [212]).

Die Anklagen der späteren Polemiker betreffen in erster Linie auch gar nicht den Verlauf der Wahlhandlung, den man an dem Maßstab des Dekretes von 1059 hätte messen können, sondern die Vorbereitung der Wahl, die Intriguen, die vorangegangen sein sollen [213]). Der Vorwurf ist, daß der Ursprung der Wahl unheilig gewesen, daß sie gemacht worden sei. Auch uns will scheinen, daß die wundersame Eintracht der Wähler nicht von ungefähr gekommen sei. Das Spiel in der Salvatorkirche des Laterans war nicht improvisiert. Hugo der Weiße gab nur das Stichwort; dann klappte alles, wie es eingeübt war. Der heilige Geist, der die Einheit brachte, war ein deus ex machina. Wer hatte ihn auf die Bühne gestellt?

Die spätere Polemik hat darauf eine einheitliche Antwort: Hildebrand selbst! Er selbst soll seine Wahl gemacht und dazu die verwerflichsten Mittel benutzt haben. Aus Machtgier soll er Eide gebrochen, Gewalt gebraucht, selbst Simonie nicht gescheut haben. Aber das sind Schmähungen, vor denen kein Zeitgenosse sicher war. Daß sie auch Gregor VII. nicht erspart blieben, be-

210) Siehe Mirbt S. 18.

211) Die Mirbtsche Fragestellung ist unglücklich; es ist nicht „die Cardinalfrage, ob die Erhebung Gregors Produkt eines Volkstumults oder eines Wahlaktes war". Das Entweder-Oder ist falsch; die Zeitgenossen haben auch den „Volkstumult" als Wahlakt angesehen. Vgl. Hauck III⁴, S. 753.

212) Er bleibt falsch, obwohl Hildebrand selbst an der Abfassung des Wahldekrets beteiligt war (vgl. oben S. 126 n 80). Das Dekret, das er selbst aufgestellt hatte, war ihm nicht ewige Norm; 1059 galt es, die Wahl Nikolaus' II. unter den obwaltenden Zuständen zu sanktionieren; 1073 war die Forderung des Augenblicks eine andere.

213) Wido von Ferrara, Lib. I, S. 553, 18 gibt den Verlauf der Wahlhandlung wieder, bemerkt aber — — si eo nolente, reprehensioni nullus est locus; tadelnswert wird der Wahlverlauf erst, — — si eius studio, d. h., wenn Hildebrand selbst bei der Vorbereitung die Hände im Spiel hatte.

sagt nicht, daß sie begründet waren. Zudem sind sie gegen Gregor erst erhoben worden, als der offene Konflikt zwischen Papsttum und Königtum in aller Bitterkeit ausgebrochen war. So gilt ihnen das Wort Bonithos (S. 612, 2): decuit in primordio dixisse.

Mit allem Recht hat darum Mirbt auf die Kulissengeheimnisse der späteren Polemiker nicht viel gegeben. Es steht jedenfalls fest, daß der Vorwurf der Gewaltanwendung (intrusio per violentiam) nicht viel Beachtung verdient (S. Mirbt S. 14 f), schon weil er zu spät und zu singulär auftritt [214]). Auch die Beschuldigung des Eidbruches erweist sich als nicht stichhaltig (S. Mirbt S. 15 ff., 45 ff.); Gregor hatte einen Schwur, wie er ihm zugeschoben wird, nicht geleistet [215]).

Anders steht es mit der Anklage auf ambitio; hier ist Mirbt der Entlastungsbeweis nicht gelungen [216]). Im Gegenteil spricht alles dafür, daß Hildebrand damals die päpstliche Würde erstrebt hat. Seine oftmaligen Beteuerungen des invitus und non nisi coactus [217]) müssen darum nicht Lüge und eitel Heuchelei sein [218]). Der Papst hat es mit der feierlichen Versicherung, daß er nur der oboedientia genügt habe, gewiß ehrlich gemeint. Nur zur Ehre des hl. Petrus hat er seinen Stuhl

---

214) Immerhin mag man sich denken, daß die ungewohnte Ruhe, die das römische Volk nach dem Tode Alexanders bewahrt haben soll, gesichert war durch ein Aufgebot von Bewaffneten, das vor allem die drohenden Machenschaften des Adels im Keime ersticken sollte. Hier mag der historische Kern der späteren Verleumdungen liegen (siehe Brixener Dekret, Wenrich von Trier, Lib. I, S. 286, 30 ff.).

215) Doch wird auch dieser Vorwurf nicht ganz aus der Luft gegriffen sein, vielmehr mag er sich aus allgemeinen Anschuldigungen von seiten der Königspartei, die die Verletzung der Patriziatsrechte des deutschen Königs durch die kuriale Politik betrafen, verdichtet haben.

216) Die Tatsachen, die Mirbt S. 40 f. als „geschichtliche Anhaltspunkte für die Legendenbildung" namhaft macht, können ebenso als Verdachtsmomente für die Schuld Gregors verwertet werden.

217) Vgl. oben S. 45 n 143.

218) Sie müssen nicht als konventionelle Phrasen abgetan werden, siehe Mirbt, Publizistik, S. 580 n 1. Wir beschuldigen Gregor auch nicht der Lüge und des Spieles mit Heiligem. Die moralischen Qualitäten des großen Papstes tasten wir nicht an, wie Mirbt meint; es scheint uns aber, daß Mirbt seinen politischen Qualitäten zu nahe tritt.

bestiegen. Persönlichen Ehrgeiz konnte er von sich weisen [219]). Er hätte schon eher Papst werden können [220]) und hatte doch andere vorgeschickt. Sachliche und politische Gründe mögen ihn dazu bewogen haben. Jetzt aber mögen es wieder sachliche, politische Gründe gewesen sein, die ihn den Papststuhl besteigen hießen. Warum soll ihm auch der Drang zu einem Amte, dem er sich gewachsen wußte, gefehlt haben?

Er hat gewiß auch nicht untätig gewartet, bis ihm der Himmel die Tiara in den Schoß warf. Er selbst hat seine Wahl herbeigeführt. Schon die Umstände dieser Wahl deuten darauf hin: Hildebrand ist damals der leitende Staatsmann der Kurie [221]). Er hat während der Sedisvakanz die consilii frena in der Hand. Das Volk hält contra morem Ruhe. Aber war dieser Ruhe über den Weg zu trauen? Im Rom der Adelsherrschaft war eine Sedisvakanz eine Gefahrenzone von je; Hildebrand selbst hatte das genügsam erfahren. Soll er da wirklich nur Fasten und Beten angeordnet und alles Weitere dem lieben Gott überlassen haben? Und soll er überrumpelt worden sein, obwohl der Tod Alexanders, wenn wir Bonitho (Lib. I, S. 600, 25) glauben dürfen, schon lange vorauszusehen war?

Wenn er aber doch überrumpelt wurde und ernstlich abge-

219) III, 10a, ego non rapina arbitratus sum ad sedem tuam ascendere. Nicht pro gloria mundi und nicht seculari ingenio wollte er den Stuhl Petri an sich reißen; darum konnte er zu den Apostelfürsten beten, (VII, 14a) non ego vos, sed vos eligistis me. Darum konnte er sich guten Gewissens von Männern scheiden, wie etwa dem Mailänder Gottfried (III, 8), qui, dum honorem eiusdem sedis nefandis affectaret desideriis, quod iustitia sibi denegavit, sacrilega vi et armis invadere ac diripere non pepercit, quem ambitionis culpa, quam deserere noluit, usque ad iustam damnationis suae perniciem traxit?

220) Auch die Zeitgenossen haben das hervorgehoben; siehe Wenrici Scolastici Trevirensis epistola, Lib. I, S. 285, 37 ff.

221) Nikolaus II. war seine Puppe gewesen. Auch unter Alexander II. hatte Hildebrand eine ungewöhnliche Rolle gespielt; siehe Arnulf, gesta episcoporum Mediolanensium, lib. IV, c. 2: Hunc Romanus adeo verebatur antistes, ut eo inconsulto nihil omnino praesumeret, cum patenter sanctum praedicet evangelium, super magistrum non esse discipulum. Bernold SS V, S. 428, 11: Huius autem constitutionibus maxime fuit auctor Hildebrandus, tunc Romanae aecclesiae archidiaconus, hereticis maxime infestus. Siehe Hauck III⁴, S. 705 n 3; Meyer von Knonau I, S. 232. Seinem Einfluß entsprach freilich die Gegnerschaft und Anfeindung, die er frühe fand. Vgl. oben S. 111 n 37—39.

neigt war, Papst zu werden, warum sträubte er sich dann nicht entschiedener, warum sorgte er wohl für den Anschein des Widerwillens, nahm aber am Ende doch an?[222]). Es muß dabei bleiben: Er wollte jetzt Papst werden und hat darum seine Wahl selbst herbeigeführt.

Hildebrand hatte damals Neider und Gegner, sichtlich im hohen Klerus und im Kollegium der Kardinalbischöfe selbst[223]). Darum durfte er es auf eine Vorwahl der Kardinalbischöfe gar nicht ankommen lassen; bevor die Bischöfe zusammentraten, mußte alles entschieden sein. Darum hat er mit Hugo Candidus[224]) angeknüpft; mit Hilfe dieses Mannes war die Wahl zu machen. Der Weg durch das Konklave der Kardinalbischöfe kam nicht in Betracht; so blieb nur Wahl durch Klerus und Volk. Die waren zu haben. Wenn es not tat, mit Geld[225]). Und dazu brauchte man Hugo. Die eigene Hand hat die schmutzige Arbeit

---

222) Seine späteren Freunde haben es für nötig befunden, ihn reinzuwaschen, indem sie sein reniti noch stärker herausstrichen. Siehe Bonitho a. a. O.; Manegoldi ad Gebehardum liber, Lib. I, S. 307, 14; Bernold SS V, S. 430; Berthold SS V, S. 276. Oder sollte bei ihnen nur der Wunsch bestimmend gewesen sein, die Analogie zu der Erhebung Gregors I. auf die Spitze zu treiben?

223) Der Bericht Benos (Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum, Lib. II, S. 369 ff.): quod episcopos a colloquio cardinalium vellet separare kann hier nicht als Zeugnis dienen. Der von Beno erzählte Zwist zwischen Gregor und den Kardinalbischöfen gehört, wie gegen Zoepffel S. 160 und Schefer-Boichorst S. 75 zu betonen ist, sofern er überhaupt historisch ist, nicht in die Zusammenhänge der Wahl, sondern der späteren Kardinalsopposition.

224) Die neueste Monographie über Hugo B. Gaffrey, Hugo der Weiße und die Opposition im Kardinalkollegium gegen Papst Gregor VII., Diss. Greifswald 1914, hat sich vorgesetzt, „die falsche Legende über Hugo den Weißen zu beseitigen, der wahren Tradition aber zum Siege zu verhelfen". In dieser Absicht versucht der Verfasser, alle Wandlungen seines wandlungsreichen Helden aus seiner antipolitischen, kluniazensischen Weltanschauung und diese aus seiner Herkunft aus dem Moselkloster Remiremont abzuleiten. Aber das Fundament trägt das Gebäude nicht; Gaffrey erklärt es zwar für „unumstößlich fest, daß Remiremont von Cluniazensern reformiert wurde", irgendwelche gültigen Beweise dafür hat er aber nicht beigebracht.

225) Warum soll Hildebrand für die eigene Wahl kein Geld ausgegeben haben, nachdem er ein Jahr zuvor die Mailänder Wahl finanziert hatte? Siehe Arnulf, lib. IV, c. 2: — — ex suo — — aerario copiosam auri atque argenti fertur misisse pecuniam, ut (Erlembaldus) — — fautores aggregaret quamplurimos. Vgl. reg. Greg. VII., I, 20. Von dem Geldgeschäft redet etwa

gescheut; Hugo Candidus aber war der rechte Mann, um das Wahlgeschäft, soweit es Mache und Geldgeschäft war, zu besorgen [226]).

Der Papst zeigte sich nachher erkenntlich; er versöhnte den Kardinal mit seinen gefährlichsten Feinden, den Mönchen von Cluny, und übertrug ihm ein ehrenvolles Amt, eine Gesandtschaft nach Spanien. Aber lange währte die Freundschaft nicht. Warum Hugo im nächsten Jahre abfiel, wissen wir nicht; wohl aber, was er jetzt tat. Der Mann, der den Papst gemacht hatte, betrieb seinen Sturz. Er wühlte bei den Normannen, in Ravenna und Mailand und begegnet uns wieder 1076 in Worms als der rechte Mann zur rechten Zeit [227]). Mag er hier über Hildebrand, den invasor ecclesiae, vieles gelogen haben, einiges wird er doch gewußt haben, was Gregor VII. nicht angenehm sein konnte.

Denn daß Hugo am 22. April 1073 nicht auf eigene Faust, sondern im Einverständnis Hildebrands aufgetreten war, scheint uns doch ausgemacht [228]). Dafür spricht neben der inneren Wahrscheinlichkeit, die wir aufzuzeigen suchten, vor allem auch die sehr merkwürdige Tatsache, die Bonitho aufgezeichnet hat, daß die Wählermassen, die Hugo aufmarschieren ließ, ihrem Kandidaten gerade den Namen gaben, den dieser selbst sich wünschen mußte. Woher sollen die Wähler den Namen gehabt haben, wenn nicht von Hildebrand selbst? [229]).

Wido von Ferrara, Lib. I, S. 553, 18 ff.; seine Schilderung der Wahl scheint überhaupt der Wahrheit nahezukommen.

226) Er war geschickt und skrupellos. Er hatte auch allen Grund, seine Hilfe nicht zu versagen; das Maß seiner Sünden war voll. Eben erst hatte man ihn der Simonie beschuldigt. Wenn er sich jetzt den neuen Papst verpflichtete, so war seine Stellung wieder befestigt. Ein anderer Grund mag für ihn hinzugekommen sein: der Kardinalpresbyter teilte die Gegnerschaft Hildebrands gegen die Kardinalbischöfe. Auch darum mußte er das richtige Werkzeug für Hildebrands bischofsfeindliche Politik sein. (Diese Zusammenhänge betont Zoepffel S. 104 ff.)

227) Lambert: commode conficiendis tantis rebus intervenit.

228) Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Pflugk-Harttung 1907, S. 332 f. Die konträre Beurteilung durch Martens S. 162 f. entbehrt jeder inneren Wahrscheinlichkeit.

229) Vgl. Hauck III⁴, S. 754 n 1. Das Vorbild für Hildebrand war nicht Gregor VI., wie Otto von Freising meint — Hildebrand wird sich gehütet haben.

So kann wohl kein Zweifel sein, daß Hildebrand die eigene Wahl selbst gemacht hat. Er selbst hat zu diesem Zweck das neue Wahlvorrecht der Kardinalbischöfe beiseite geschoben und das alte Wahlrecht von Klerus und Volk wiederhergestellt. Schon hier zeigt sich der Meister, der wohl am Ziel, nicht aber an den Mitteln seiner Politik festhält. 1059 hatte er das Wahlvorrecht der Kardinalbischöfe begründet, um Rom zurückzugewinnen, jetzt hat er die Vorwähler wieder verabschiedet, um Rom zu behaupten. So hat er die Gefahr der Adelswahl noch einmal gebannt. Die freie Wahl blieb in den Händen der Reform oder doch ihres Führers.

Wir fragen weiter: hat Hildebrand die libertas electionis auch dem König gegenüber durchzusetzen gewußt? Hat er das Königsrecht übergangen oder doch noch beachtet? Die moderne Betrachtung hat sich eifrig um diese Frage bemüht [230]); sie konnte eine endgültige Antwort aber nicht finden, weil sie die Vorfrage nicht genügend klärte, wie denn Kurie und Hof in dem kritischen Moment, in dem Hildebrand den Papststuhl bestieg, zueinander standen.

Wir wissen, daß der kommende Streit damals drohend in der Luft lag, ja, daß er an einer Stelle schon offen entbrannt und in vollem Gang war, im Kampf um das Erzbistum Mailand [231]). Hier hatte die Entwicklung der Dinge vor allem durch Hildebrands Eingreifen zu einem Zustand der Spannung geführt, der die abermalige Verschärfung durch die Person des neuen Papstes kaum noch ertrug. Der Sturm drohte loszubrechen. Auf beiden Seiten erwartete, ja wünschte man damals den Austrag der Ge-

dieses omen auf sich zu laden —, sondern Gregor I., wie Paul von Bernried angibt, schon Martens übernahm und mit besseren Gründen neuerdings Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, S. 7, vertritt. Die Parallele zu Gregor I. wird von den Anhängern Gregors VII. noch weiter getrieben; s. oben. S. 162 u 222.

230) Die wichtigsten Aeußerungen aufgezählt bei B. Kumsteller, Der Bruch zwischen regnum und sacerdotium in der Auffassung Heinrichs IV. und seines Hofes, Diss. Greifswald 1912, S. 74 u. l. Kumstellers eigene Darlegungen sind höchst oberflächlich.

231) Siehe oben S. 145 ff.

gensätze[232]). Die Kriegserklärung schien nur noch eine Frage der Zeit.

Wie hat sich in dieser Zeit der Krise der neue Papst verhalten? Hat er den König um Bestätigung seiner Wahl gebeten? Hat er nach dem honor debitus gefragt? Eine Äußerung des Papstes selbst besitzen wir darüber nicht. Martens, der eine amtliche Wahlanzeige an den König annimmt, hat vergeblich versucht, den Königspassus der Briefe I, 9 und I, 11 zu Gunsten dieser Annahme zu verwerten[233]). Auch aus dem Schreiben I, 19 an Rudolf von Schwaben läßt sich ein Hinweis

---

232) Man höre etwa den Abt Walo von Metz: Nunc ergo accingere gladio tuo — illo — gladio, quem non prohibendum esse a sanguine, propheta proclamat — Ecce te in sublimi et in specula positum oculi omnium vultusque suspiciunt.

Gregor selbst war sich der Erwartungen, die alle Welt auf ihn gesetzt hatte, wohl bewußt; er war von dem Bewußtsein der Größe des vorgenommenen Werkes durchdrungen und erschüttert (s. seine Briefe I, 7 oder ep. col. I). Wie einen Leitsatz seiner Regierung hat er das Bibelzitat (Jer. 48, 10) aus dem Glückwunschschreiben Walos aufgegriffen und beibehalten. Nicht minder bestand auf der deutschen Seite Neigung, es auf den endgültigen Bruch schon jetzt ankommen zu lassen. Von der Stimmung in den Hofkreisen berichtet uns Walo von Metz, von der ähnlichen Stimmung in weiten Kreisen der Reichskirche Lambert; Gregor selbst (Reg. I, 9) spricht von der Unzuverlässigkeit derer, qui in ecclesia prelati sunt. Namen nennt uns auch Lambert nicht; doch fällt es leicht, sie zu raten: Die gleichen Prälaten werden gegen die Anerkennung Gregors VII. opponiert haben, die sich auch nachher feindlich zu Rom stellten: Siegfried von Mainz und Liemar von Bremen voran. Sie sind ja dem Papst gegenüber noch lange zurückhaltend. Siegfried hat erst in den letzten Monaten des Jahres nach Rom geschrieben; auch Gebhard von Salzburg hat lange gezögert (s. reg. I, 30); und Anno von Köln hat gar ein ganzes Jahr verstreichen lassen, ehe er dem Papst seine Ergebenheit bezeugte (s. Reg. I. 79).

233) Martens, Besetzung, S. 165 ff.; Gregor VII. I, S. 54 f. Ähnlich Giesebrecht III, S. 1129; Meyer von Knonau II, S. 210; Hauck III⁴, S. 769 n 5; schwankend E. Caspar, Register, S. 15 n 1.

In den betreffenden Sätzen redet der Papst nur von seiner Absicht, demnächst eine Gesandtschaft nach Deutschland zu schicken; er hat also noch keine geschickt. Diese angekündigte Gesandtschaft, die am 24. Mai immer noch nicht abgegangen ist, kann aber nicht den Zweck gehabt haben, den versäumten königlichen consensus nachträglich einzuholen; dafür wäre es zu spät gewesen. Die Sätze an Herzog Gottfried klingen beschwichtigend; der Herzog hat als Reichsfürst an den Papst geschrieben: Wie stehst Du

auf die Wahlanzeige nicht herauslesen [234]). Gregor selbst spricht nirgends von einer dem König gewidmeten Wahlanzeige.

Nur Bonitho will von einer Anzeige wissen: suam ei electionem denunciavit. Aber die Motivierung dieses päpstlichen Schrittes ist angesichts der Tatsache, daß Gregor vom ersten Tag seiner Wahl an als electus die Regierung führte, unsinnig. Vollends die Gregor zugeschobene Drohung an den König wirkt geradezu grotesk. Die ganze Fabel Bonithos soll nur die Demut des Helden herausstreichen; darum wird Gregor VII. mit dem

---

zum König? Willst Du iniussu regis Papst sein? Darauf antwortete der Papst: Er wolle nur das Beste des Königs, nur müsse der König gehorchen. „Sollte uns aber der König Haß für Liebe — entgegenbringen, — dann soll die Warnung des Prophetenwortes: Verflucht sei der Mensch, der sein Schwert zurückhält vom Blute, über uns nicht kommen.“ Eine vorausgegangene Wahlanzeige oder gar Bitte um Bestätigung ist mit diesem entschlossenen und kriegerischen Ton nicht wohl in Einklang zu bringen.

234) Mit diesem Brief antwortet der Papst auf ein Schreiben des Herzogs, in dem ihm dieser offenbar ein Vorgehen gegen den König nahegelegt hat; der Papst winkt aber ab; dabei beruft er sich auf seine Verpflichtungen dem König gegenüber: ex eo, quod ipsum in regem elegimus.

Nach Martens soll Gregor damit gesagt haben: Ich bin dem König Heinrich verpflichtet, „weil ich ihn ja als König anerkannt habe. Diese Anerkennung erfolgte dadurch, daß ich ihm den honor debitus gewährte, indem ich meine Wahl anzeigte.“ Diese Deutung ist nicht haltbar. Eligere = accipere kommt bei Gregor freilich vor; das ist gegen den Einwand Mirbts S. 31 festzustellen. Aber Martens übersieht die Einreihung des Gedankens bei Gregor vor zwei gleichgestellten, die in die Zeit Heinrichs III. zurückführen. Seine Behauptung (Gregor VII., I, S. 53), Gregor VII. spreche von sich als Papst immer im Plural, in der Erinnerung an seine Kardinalzeit aber im Singular, ist mit einer Parallele (Reg. II, 14) nicht genügend gestützt. (Gegen Martens auch Caspar, Register, S. 32 n l.).

Noch gekünstelter ist die Deutung des eligimus durch Mirbt S. 31: Gregor wollte damit ausdrücken, jeder Regent sei als ein von Gott Erwählter zugleich ein vom Papst Erwählter. Ein so großartiger und programmatischer Gedanke würde schwerlich so unbetont in einem eingeschobenen Satze stehen. Ich kann auch nicht finden, daß Mirbt, wie er behauptet, bei der gewöhnlichen Wortbedeutung des eligere stehen geblieben sei.

Damit will ich nicht zu der These Steindorffs (II, S. 472 f.) zurückkehren, nach der Gregor aussagt, er habe einer der drei Wahl- und Huldigungshandlungen, die veranstaltet worden waren, um Heinrich die Nachfolge im Reiche zu sichern, beigewohnt. (So neuerdings Caspar, Register, S. 32 n l.) Diese Annahme findet in den Quellen keinerlei Bestätigung, noch ist sie auch nötig.

Ruhme Gregors I. geschmückt [235]). Damit wird aber der Quellenwert des „denunciavit“ außerordentlich zweifelhaft.

Noch fragwürdiger ist der Bericht Lamberts. Daß die Wahl inconsulto rege stattfand und die beabsichtigte Anerkennung des neuen Papstes auf heftige Widerstände stieß, mag man glauben: aber das Folgende ist Legende: Der König soll den Grafen Eberhard von Nellenburg (!) nach Rom geschickt haben, um dort die römischen Adeligen (Romanos proceres) zur Rechenschaft zu ziehen, warum sie (!) Hildebrand gegen die Gewohnheit der Vorfahren ohne Befragung des Königs gewählt hätten. Gregor selbst wird zur Genugtuung aufgefordert, andernfalls müsse er abdanken (!). Das hört der Papst benigne (!) an, entschuldigt sich mit der Ausrede, überrumpelt worden zu sein, und versichert eifrig, er werde sich ohne die Erlaubnis des Königs und der deutschen Fürsten nicht weihen lassen [236]). Heinrich soll von dieser Auskunft sehr befriedigt laetissimo suffragio (!) angeordnet (!) haben, daß man den Papst weihe. Das sei dann im nächsten Jahr zu Mariae Reinigung (2. Febr. 1074) geschehen. Daran ist kein wahres Wort. Die von Lambert behaupteten Hin- und Hergesandtschaften, die deutsche Drohung und römische Genugtuung lassen sich in das durch Gregors Briefe gegebene Gerüst der damaligen Beziehungen zwischen Kurie und Hof nicht ein-

Auch nach meiner Ansicht ist eligere von Gregor in der alten Bedeutung des accipere gebraucht. Der Papst will sagen: ich habe den König anerkannt. Aber nicht durch meine Anwesenheit bei seiner Wahl oder durch eine Anzeige meiner Wahl, sondern dadurch, daß ich in meiner damaligen leitenden Stellung an der Kurie keinen Protest (reprobatio) erhoben, sondern in der Folgezeit den neuen König als König behandelt, d. h. anerkannt, eligiert habe.

235) Vgl. Martens S. 177, Mirbt S. 34 n 3, oben S. 162 u 222.

236) Daß Lambert auch den deutschen Fürsten ein Konsensrecht zuschreibt, gibt einen Fingerzeig auf die psychologischen Hintergründe seiner Legende: Als der Anhänger der deutschen Fürstenpartei will er einerseits die deutschen Rechte bei der Papstwahl hervorheben, andererseits aber nachweisen, daß diese Rechte gewahrt wurden, der Papst also rechtmäßig und damit befugt war, die spätere Exkommunikation des Königs auszusprechen. Denn, wenn die deutschen Rechte, wie es in Wirklichkeit war, nicht gewahrt worden waren, so war die Erhebung Gregors unrechtmäßig und der Papst zu seinem Vorgehen gegen Heinrich nicht befugt; dann waren aber auch die deutschen Fürsten, die die Partei des Papstes ergriffen hatten, im Unrecht. Vgl. Martens S. 173.

bauen. Es steht ja auch fest, daß Gregor schon vor seiner Weihe als Papst regiert hat, nicht anders als nach ihr. Auch das späte Datum der Weihe ist an sich unwahrscheinlich und durch bessere Quellen widerlegt[237]).

Auf eine Wahlanzeige an den König findet sich also in den Quellen kein ernsthafter Hinweis. Wir sehen auch keinen Grund, warum sie dennoch angenommen werden müßte. Im Gegenteil! Die ersten Äußerungen des neuen Papstes über seine Stellung zum König verbieten die Annahme. Erst im Mai hören wir von einer geplanten Gesandtschaft; sie wird am 6. Mai angekündigt, ist aber am 24. Juni, wenige Tage vor der Weihe des Papstes, noch immer nicht abgegangen. Damals also ist es zu einer Vereinbarung noch nicht gekommen. Noch sind überhaupt Beziehungen gar nicht aufgenommen.

Zwischen dem 24. und 29. Juni soll dann nach der Meinung der Literatur die Verständigung mit dem König doch noch geglückt sein. Bis dahin soll Gregor, um auf die Zustimmung des Königs zu warten, seine Weihe hinausgeschoben haben. Jetzt konnte sie stattfinden. Denn der König hatte endlich seinen Kanzler geschickt und damit sein Einverständnis mit der Person des neuen Papstes bekundet. So soll nun die Weihe unter der Teilnahme Gregors von Vercelli stattgefunden haben.

Bezeugt ist die Teilnahme Gregors nur durch Bonitho! Und hier steht die Meldung in einem Zusammenhang, der ihre Glaubwürdigkeit sehr beeinträchtigt. Sie bleibt auch an sich sehr unwahrscheinlich. Noch Ende Mai schreibt Walo von Metz von der Opposition der Hofkreise; an ihrer Spitze stehe der Teufel Gregor von Vercelli. Nach kaum einem Monat soll gerade dieser Mann die Weihe des angefeindeten Papstes durch seine Gegenwart verherrlicht haben[238]). Die Verzögerung der Weihe er-

237) Ganz aus den Fingern wird Lambert die Geschichte nicht gesogen haben. Vielleicht ist Graf Eberhard damals wirklich nach Italien gegangen, vielleicht auch in einer Mission, die mit dem Papstwechsel im Zusammenhang stand; aber die wirklichen Zusammenhänge sind von Lambert bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Siehe Mirbt S. 33.

238) Es ist kein Grund einzusehen, warum Bonitho hier Glauben verdienen soll, wie noch Caspar, Register, S. 15 n 1 gegen Bock, Die Glaubwürdigkeit der Nachrichten Bonithos von Sutri, 1909, S. 112 festhält.

klärt sich genügend daraus[239]), daß Gregor den Festtag der Apostelfürsten abwarten wollte[240]).

Eine Annäherung des Königs, wie sie mit der Teilnahme seines Kanzlers an der Weihe gegeben wäre, paßt schon gar nicht in das Abstandsverhältnis zwischen Kurie und Hof, wie es damals andauert; auf beiden Seiten war man ja sich bewußt, der concordia zu entbehren. Am Tag seiner Weihe, an der der Kanzler des Königs teilgenommen haben soll, und wieder zwei Tage danach unternahm der Papst feindselige Schritte gegen den König, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließen; damals schrieb er die geharnischten Briefe (I, 12 und 15) gegen Gottfried von Mailand, den erklärten Günstling des Königs.

Aber Gregor ist dennoch unsicher: Er schreckt vor dem drohenden Bruch zurück und versucht eine friedliche Lösung; aus guten Gründen: er sitzt damals in Capua und hat genug mit den Normannen zu tun. Darum bemüht er sich um die concordia (vgl. Reg. I, 19, 20, 21, 24). Wozu hätte er das nötig gehabt, wenn der Kanzler des Königs soeben durch seine Teilnahme an der Weihe den guten Willen des Königs bekundet hätte?

Die Einigung kam dann auf anderem Wege und rascher, als der Papst hatte erwarten können: ohne sich seines Schwagers oder anderer Mittler zu bedienen, wandte sich der König plötzlich an den Papst in jenem merkwürdigen Brief, in dem er seine Unterwerfung anbot und besonders in dem Mailänder Streitfall nachzugeben versprach. Der Brief muß zu Ende

Eine Aussöhnung zwischen Gregor von Vercelli und dem Papst ist freilich erfolgt; doch offenkundig erst später; Gregor VII. selbst läßt erst am 29. Okt. (Reg. I, 26 an Erlembald) davon verlauten. Damit ist es wahrscheinlich, daß Gregor von Vercelli seinen Frieden mit dem Papst erst gemacht hat, als ihm sein Herr und König darin vorausgegangen war.

239) Vgl. Giesebrecht, K. G. III[5], S. 243.

240) Die Bischofsweihe ist in ihrer Bedeutung überhaupt überschätzt worden. Sie macht den Papst, der schon als Papst regierte, gewiß nicht päpstlicher. Beachtenswert ist hier das Ergebnis eines Aufsatzes R. L. Pooles in der Engl. hist. rev. 32 (1917): Papal chronology in the eleventh century. Danach ist der Regierungsantritt des Papstes durch die Wahl und nicht erst durch die Weihe gegeben. Von den 17 Pontifikaten des 11. Jahrhunderts haben nur 4 mit der Weihe begonnen.

August oder Anfang September in Deutschland abgegangen sein[241]). Der Zeitpunkt der Absendung macht den Inhalt verständlich. Zu Anfang August war in Sachsen und Thüringen über den ahnungslosen König der Aufstand der Fürsten und des Volkes hereingebrochen. Als er sich zur Wehr zu setzen versuchte, fielen ihm die oberdeutschen Herzoge in den Arm. So mußte er versuchen, wenigstens den Rücken gegen den Papst frei zu bekommen. Daraus erklärt sich der Brief. Aber der König hätte doch weniger unterwürfig und demütig schreiben müssen, wenn er damals dem Papst schon durch die Abordnung seines Kanzlers zu der Weihe entgegengekommen wäre.

Aus all dem ergibt sich uns, daß Gregor seine Wahl nicht angezeigt hat[242]), und daß der deutsche König demgemäß auch bei der Weihe nicht vertreten war. Aber darum bestehen die Anklagen der späteren Polemiker doch nur zu halbem Recht: denn zu Ende August hat sich der König endlich doch genötigt gesehen, den Papst anzuerkennen[243]). Mit dem damaligen unterwürfigen Schreiben gab er ihm — wie das Brixener Dekret zu Unrecht abstreitet — den assensus zu seinem papari[244]), trat er seiner Wahl nachträglich bei.

---

241) Der Brief wurde zwischen dem 14. Oktober und 15. November in das Register eingetragen; er ist aber früher angekommen; der Papst erwähnt ihn schon am 27. September (Reg. I, 25); das vorausgehende Registerstück vom 24. September 1073 ist noch ohne Kenntnis des königlichen Schreibens. Der Brief des Königs muß also zwischen dem 24. und 27. Sept. angekommen sein. Die Entfernung zwischen Capua und der mittleren Rheingegend beträgt nun etwa 1500 km; berittene Boten können diese Entfernung in 20 Tagen zurückgelegt haben. Vgl. Hauck III[4], S. 770 n 4, Caspar, Register, S. 47 n 4.

242) Das Fehlen einer Anzeige an den König im Register ist ja nicht zwingend, aber immerhin doch geeignet, unsere Annahme zu stützen; gerade die wichtigste Wahlanzeige hätte man doch wohl registriert.

243) Daß es dazu nicht zu spät war, zeigen uns etwa der Brief Siegfrieds von Mainz (codex Udalricus 40), der erst im Januar oder Februar des nächsten Jahres geschrieben wurde, oder die Glückwunschschreiben Wilhelms des Eroberers und seiner Gemahlin, die erst im März oder April 1074 in Rom eintrafen.

244) Papari heißt zunächst wohl Papst werden, anfangen als Papst zu regieren; mit dieser Deutung ist Mirbt S. 29 f. im Recht gegen Schefer-Boichorst S. 110. Ähnlich kommt episcopari vor; s. den Brief Alexanders II.

Die Wahl Gregors VII. ist also frei gewesen wie keine andere unter den vorausgehenden Papstwahlen. Weder Adel noch König haben sich einmischen können. Im vorausgehenden Jahr die Wahl Attos in Mailand, jetzt die römische Wahl, die Welt mußte nun wissen, was sie unter einer freien kanonischen Wahl zu verstehen habe. In Deutschland hat man damals auch begriffen, um was es ging. Noch mußte der König zwar nachgeben. Aber noch konnte er auch; noch war ja nichts entschieden. Selbst in Mailand hatte der König auf nichts verzichtet. In den anderen Kirchen des Reiches war die Frage Investitur oder Wahl noch gar nicht aufgeworfen. So mochte er wohl zusagen (Reg. I, 29 a): Et nunc in primis pro ecclesia Mediolanensi, quae nostra culpa est in errore, rogamus, ut vestra apostolica districtione canonice corrigatur et exinde ad caeteras corrigendas auctoritatis vestrae sententia progrediatur. Mit aller Entscheidung hatte es ja noch gute Weile. Erst wenn der Papst kühn genug war, Ernst zu machen und für das neue Prinzip kanonischer Wahl nun wirklich auf der ganzen Linie Geltung zu fordern, dann mußte der Kampf losbrechen. Bis dahin war er vertagt.

Wahl und Investitur unter Gregor VII. (1073—1085)[245].

Der neue Papst, der nicht gekommen war, Frieden zu bringen, sondern das Schwert, war bei allem Eifer und Ungestüm doch klug und nüchtern genug, den Kampf mit der weltlichen Gewalt nicht

an Gervasius von Reims, ao. 1063 (Bouquet Rec. XIV, S. 537): qui archidiaconatum simoniace obtinuisse non contentus, episcopari etiam pecunia contendit oder Deusdedit, Contra invasores, Lib. II, S. 314, 36: sub spe episcopandi regum curiae militare.

Zu Unrecht aber verwendet Mirbt seine Deutung des papari zur Stützung seiner These, daß alle antigregorianischen Autoren, die Gregor den Mangel des königlichen assensus vorwarfen, unter diesem assensus eine Gutheißung des Kandidaten und nicht des Gewählten verstehen. Das ist das gleiche unzeitgemäße Entweder-Oder, das wir des öfteren schon kritisiert haben.

245) Zu diesem Thema besitzen wir zwei neuere Arbeiten, Scharnagl, Begriff der Investitur 1908, S. 27 ff. und (von sehr viel geringerem Werte): Wilhelm Schneider, Papst Gregor VII. und das Kirchengut, Diss. Greifswald 1919, bes. III. Gregor VII. und sein Kampf gegen das Eigenkirchenwesen S. 106 ff. Da Scharnagl nach dem Investiturbegriff des Papstes fahndet, tritt bei ihm Gregors Bemühung um die Erneuerung der kanonischen Wahl allzu

vom Zaune zu brechen. Die Politik seiner ersten Jahre ging über die bisher beachteten Schranken kaum hinaus. So blieb zwischen dem alten und dem neuen Regiment die stetige Folge gewahrt[246]). Wie sein Vorgänger auf dem Papststuhl, so hat sich auch Gregor VII. zunächst gehütet, mit den letzten Wünschen, die er im geheimen hegte, schon auch unverhohlen und überall hervorzutreten. Noch mußten allenthalben unüberwindliche Widerstände erwartet werden. Ein Angriff auf der ganzen Linie verbot sich von selbst; nur lokal beschränkte Vorstöße versprachen Erfolg.

So macht die päpstliche Politik der ersten Jahre einen unsicheren Eindruck. Immer wieder muß bedacht und gezögert, verhandelt und laviert, gedreht und gewendet werden. Dies aber nicht aus Unklarheit oder Unentschlossenheit. Was die Politik Gregors VII. auszeichnet, ist im Gegenteil Einheitlichkeit und unerbittliche Klarheit. Mit einer Strenge, wie sie nur dem Mönche eignet, verharrt der Papst auf seinen Vorsätzen (in suis propositis). Nur in den Mitteln der Durchführung hat er gewechselt.

Das zeigt er nirgends deutlicher als im Verfolg des Zieles, dem er, wie schon als Kardinal, so jetzt als Papst am leidenschaftlichsten und unentwegtesten nachjagte, der Wiederherstellung der kanonischen Wahl. Die anderen Programmpunkte der Reform, die Bekämpfung der Simonie und Ausrottung der Priesterehe, hatte Gregor VII. überkommen; die Erneuerung der kanonischen Wahl, wie sie jetzt verstanden wurde, war sein Ge-

---

sehr in den Hintergrund. Schneider dagegen zerlegt Gregors VII. Kampf gegen das Eigenkirchenwesen schematisch in drei Zweige: 1. Aufhebung der Laieninvestitur. 2. Wiedereinführung der electio canonica und Beseitigung des Nominationsrechtes der Laien. 3. Verbot der Laieninvestitur. Damit trennt er Dinge, die zusammengehören; der Kampf für die canonica electio ist ein Kampf gegen die Laieninvestitur; nur wird die letzte Konsequenz dieses Kampfes nicht schon von Anfang an erkannt. Daher das „geheimnisvolle Dunkel, in das der Papst in den ersten Jahren seines Pontifikates seine Investiturpläne eingehüllt hat."

246) Aeußerungen wie etwa in Reg. I, 8: ea, quae a — — Alexandro papa iniuncta vobis et commissa sunt, nos quoque presenti auctoritate iniungimus firmiterque committimus, dürfen eine weitere Bedeutung beanspruchen. Vgl. auch Reg. I, 38.

danke, von ihm zuerst zu Ende gedacht und kraftvoll vertreten. Wiederherstellung der kanonischen Wahl wurde das Hauptstück seines Programms. Immer wieder wird uns das vor Augen treten.

So weitgesteckt aber das Ziel war, so weit war der Weg; nur schrittweise konnte er zurückgelegt werden. Das hat der Papst von Anfang an erkannt[247]). Zwischen der Vorsicht der ersten und der rücksichtslosen Entschlossenheit der letzten Jahre liegen viele Stufen. Und erst die letzten und höchsten enthüllen das Ziel. Da erst sehen wir unverhüllt, was der Papst unter kanonischer Wahl verstand, worin er die Krankheit sah und worin das Heilmittel.

Am leichtesten konnte die Reform zunächst dort weitergetrieben werden, wo sie ihren Ausgang genommen hatte, in den Klöstern. Hildebrand stammte ja selbst aus der Welt der Klöster. Ihr hat er auch als Papst die Treue gewahrt[248]). Schon im Juni 1073 trat er für die kanonische Besetzung des Klosters St. Remi ein[249]). Aber noch gebot er hier nicht rundweg freie kanonische Wahl. Der Erzbischof Manasse von Reims, der Primas der französischen Kirche und Kanzler des Königs, sollte keineswegs ausgeschaltet werden. Der Papst ermahnt ihn nur, das Kloster ordnungsgemäß zu ordinieren (Reg. I, 14: prefatum monasterium regulariter ordinare et in quiete dimittere). Er mahnt ihn, wie er ihn schon früher gemahnt habe (Reg. I, 13):

247) Vgl. dazu Reg. II, 43 : nemo repente fit summus et alta aedificia paulatim aedificantur. Caspar, Register, S. 181 n 2 verweist auf zwei ähnliche Stellen bei Gregor I., Regist. V, 58 und IX, 218 (M G epp. 1, S. 370, 9 ff. und 2, S. 208, 13 ff.): nam casum appetit, qui ad summa loci fastigia postpositis gradibus per abrupta quaerit ascensum. Die prägnanteste Prägung dieses Gedankens, der aus der missionierenden Tätigkeit der Kirche damals gewonnen worden war, in dem Brief XI, 56 an Mellitus und Augustinus (2, S. 331, 18): nam duris mentibus simul omnia abscidere impossibile esse non dubium est, quia is qui summum locum ascendere nititur gradibus vel passibus, non autem saltibus elevatur. Hier ist das Wort Goethes, nach seinen Idealen solle man nicht springen, fast wörtlich vorausgenommen.

248) Über Hildebrand als Mönch und Mönchspapst vgl. Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, S. 7 ff Über seine Stellung zu den Klöstern vgl. die Greifswalder Diss. B. Messing, Papst Gregors Verhältnis zu den Klöstern 1907.

249) Siehe Reg. I, 13, 14, 52, IV, 20; dazu Gallia christiana IX, 72.

niemanden auf den Abtsstuhl zu setzen (in loco abbatis apponere) [250]), dem die heiligen Kanones entgegenstünden, sondern ordnungsgemäß einen Mann zu bestellen, dem weder die religio abgehe noch die scientia.

Die Ordination soll dem Erzbischof also bleiben; er soll sie nur ordnungsgemäß üben. Wie das gemeint ist, zeigt der nächste Brief (I, 52). Manasse hatte inzwischen mit Walo von Metz, dem wir (oben S. 156 f.) schon begegnet sind, einen Parteigänger und Günstling des Papstes zum Abt gesetzt. Da dieser jetzt aber zurückgetreten ist, wird Manasse neuerdings aufgefordert, durch Wahl der Kongregation gemäß der Regel Benedikts einen geeigneten Vorsteher zu bestellen [251]). Die electio congregationis soll also restituiert werden. Zunächst in den Klöstern. Dann auch in den übrigen Kirchen. Das zeigt sich uns bald.

Nicht minder schlechte Beziehungen als zu Heinrich IV. hatte der Papst zu dem König von Frankreich übernommen. Philipp I. (1059—1108) war Simonist. Schon Alexander II. war ihm entgegengetreten [252]). Jetzt erteilte ihm Gregor die härteste censura (s. Reg. I, 35). Doch der König antwortete beschwichtigend [253]): er werde sich dem guten Rat des Papstes in allem fügen, seinen Lebenswandel bessern, seine Kirchen ordnungsgemäß ordinieren. Aber der Papst traut diesen Versprechungen nicht. Bei der Neubesetzung von Mâcon will er den guten Willen des Königs erproben [254]).

250) Apponere trägt den Ton des obtrudere; vgl. den Gebrauch des Wortes in Reg. IV, 20 oder bei Berthold (s. unten S. 189 n 301).

251) Der Erzbischof scheint der Forderung auch nachgekommen zu sein. Eine Wahl scheint stattgefunden zu haben (vgl. Caspar, Register, S. 79 n 6). Aber schon nach 3 Jahren kamen neue Klagen vor Gregor (s. Reg. IV, 20). Der neue Abt war nicht mehr nach dem Wunsch der Mönche. Er war auf einmal ein extraneus abbas, der ihnen schmählich aufgedrängt worden war, natürlich „mit Geld und ganz gegen die Regel des heiligen Benedikt und alle Autorität der heiligen Väter". Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 290 f.

252) Siehe etwa Bouquet Rec. XIV, S. 541. Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 274 f.

253) Wann, ist genau nicht festzustellen, der Papst schreibt am 4. Dez. 1073 (Reg. I, 35): anteactis diebus, (Reg. I, 36): in presenti anno.

254) Siehe dazu Reg. I, 35, 36, 76, 85a; vgl. Meltzer, S. 85 f., 79 f.; Scharnagl S. 27 f.; Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 275 f.

Das Bistum Mâcon lag nicht im Territorium des Königs, sondern im Herzogtum Burgund; bekannt ist es durch seine Fehde mit Cluny. Aber wie in vielen anderen Kirchen außerhalb des eigentlichen Franziens stand dem König auch in Mâcon das Investiturrecht von altersher zu. Damals nun war das Bistum lange verwaist gewesen [255]). Endlich hatte mit Zustimmung des Königs eine Wahl stattgefunden [256]). Klerus und Volk [257]) hatten sich auf den Archidiakon Landrich von Autun geeinigt [258]). Der König aber verweigerte die Investitur. Was bewog ihn dazu? Wenn wir Gregor glauben wollen, nackte simonistische Geldgier; so wirft er dem König vor: er wolle das Bistum nicht gratis abgeben, er wolle auf den schändlichen Lohn simonistischer Häresie nicht verzichten.

Das mag nun tatsächlich mitgespielt haben; was den König aber zu seinem Vorgehen zwang, war ein anderes, der Wille zur Selbsterhaltung. Landrich von Autun war ihm offenbar minder genehm; er sollte ihm durch die Wahl der Gemeinde und das Machtwort des Papstes aufgedrängt werden. Ließ er sich so von der Mitwirkung bei der Wahl ausschließen, so ließ er sich damit das Verfügungsrecht über seine Kirchen aus der Hand winden. Das wollte und konnte er nicht. Darum trifft ihn die Drohung mit dem Interdikt und die ernste Mahnung (Reg. I, 35), die kanonische Ordination der Kirche von Mâcon wie der anderen Kirchen zuzulassen. Denn nur durch die kanonische Wahl wür-

255) Bischof Drogo war am 5. März 1072 gestorben.

256) Wann, wird uns nicht gesagt. Da aber die Beschwerde der Wähler erst zu Anfang Dezember 1073 an den Papst kommt, wird auch die Wahl Landerichs und seine Abweisung durch den König nicht sehr viel früher erfolgt sein.

257) Die Macher der Wahl scheinen die Kleriker gewesen zu sein; sie sind es jedenfalls, die nachher auf der Wahl Landerichs bestehen und die Beschwerde nach Rom bringen. Siehe Reg. I, 36.

258) Vielleicht hatte Rom schon bei der Wahl die Hände im Spiel. Die lange Vakanz mag sein Eingreifen herausgefordert haben. — Wenn Gregor den Erzbischof mahnt, den Kandidaten nötigenfalls zur Annahme des Bistums zu zwingen, so zeigt das nicht, daß er in ihm einen unsicheren Parteigänger vermutete, von dem zu fürchten war, daß er *gegen* den König das Bistum nicht übernehmen werde, es zeigt nur, daß er mit der humilitas Landerichs rechnete.

den geeignete Persönlichkeiten zu den heiligen Ämtern befördert.

Hier wird uns deutlich: wie in Mailand für Deutschland, so soll in Mâcon für Frankreich ein Anfang gemacht werden. Hier wie dort soll für die kanonische Wahl zunächst ein Außenposten der feindlichen Stellung erobert werden. Aber schon werden auch die aliae ecclesiae genannt. Noch soll der König nicht alle Teilnahme an der Besetzung seiner Kirchen aufgeben müssen. Daran hat Gregor VII., wie sehr zu betonen ist, damals noch nicht und auch später nicht gedacht. Die Investitur soll dem König bleiben [259]). Doch nur unter zwei Einschränkungen: der König soll keinen materiellen Gewinn davon haben; das war das eine. Und das andere, Neue: entscheidend soll künftig die Wahl sein; der König soll sie nicht stören, er soll ihr Ergebnis respektieren, er soll nur noch die schuldige Zustimmung geben. Verweigert er die, dann soll die Weihe auch ohne den König vollzogen werden. So gebiete das die Autorität der heiligen Väter.

Mit dieser Politik genügte Gregor VII. der Theorie Humberts. Die Wahl soll den Kandidaten bestimmen und ihm das Anrecht auf die Kirche verleihen. Der König soll nur noch zustimmen. Doch hier zeigt sich auch, wie sehr Gregor VII. konsequenter und politischer war als Humbert. Um die neue Waffe der kanonischen Wahl in die eigene Hand zu bekommen, mußte auch dem Metropoliten die Beeinflussung der Wahl, die ihm nach den Kanones zustand, entzogen werden. Der Papst war auch dazu entschlossen. Schon im Falle Mâcon sollte der Metropolit um sein iudicium, sein Recht der Wahlprüfung, verkürzt werden. Der Papst befiehlt ihm die Weihe. Verweigert er sie, so wird sie in Rom vollzogen. So droht er, und so kommt es dann auch. Der electus wird in Rom geweiht (s. Reg. I, 76). Wie er sich in seinem Bistum durchgesetzt hat, ist nicht be-

259) Die Investitur wird dem König ausdrücklich belassen. Reg. I, 35: Huius ergo promissionis fidem in Matisconensi ecclesia — — — in primis volumus experiri, ut scilicet Angustudunensem archidiaconum unanimi cleri et populi consensu, ipsius etiam, ut audivimus, regis assensu electum episcopatus dono gratis, ut decet, concesso ecclesiae prefici patiatur. Vgl. Imbart de la Tour S. 393; Scharnagl S. 27 f.; Hinschius II, S. 579 n 1. Schneider S. 115 f. widerspricht. „Unter keinen Umständen“ sei der An-

kannt[260]). Die Überlieferung reißt hier ab[261]). Mâcon tritt vor Mailand in den Schatten.

Gregors Vorgehen in Mailand könnte nun freilich den Anschein erwecken, als wenn er dort die Investitur des Königs völlig hätte beseitigen wollen. Wie fern ihm das aber lag, beweist ebenso wie seine Politik im Falle Mâcon sein Verhalten zu dem Erwählten von Lucca[262]). Ihm hat er zu Beginn seiner Regierung Verhaltungsmaßregeln erteilt. Nun hofft er, daß er selbst den rechten Weg wählen werde (s. Reg. I, 11). Aber wenig später mahnt er ihn noch einmal, die Investitur von der Hand des Königs abzulehnen, solange der König noch nicht seinen Frieden mit Rom gemacht habe[263]).

Die Investitur wird dem König also ausdrücklich belassen. Er soll sie ausüben dürfen, sobald er mit Rom in Frieden lebe. Aber das Neue ist: die Türe zu jeder Kirche soll künftig die Wahl

nahme Scharnagls zuzustimmen, wonach Gregor VII. zunächst die Investitur an sich dulden und nur in solchen Fällen bekämpfen wollte, wo keine kanonische Wahl stattgefunden hatte. Schneider nimmt an, daß im Falle Mâcon Philipp die Investitur schon vollzogen hatte und Gregor sich darum mit der vollzogenen Investitur als einer res facta abfinden mußte. Was er von Philipp wollte, war also lediglich, daß er seine Zustimmung zu der Einsetzung und Konsekration Landerichs geben sollte. „Denn wenn es sich um die Investitur gehandelt hätte, hätte der Papst sicher gerade diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, sie zu verbieten." Quod erat demonstrandum! Das Ganze eine glatte petitio principii. Es hat selbstverständlich bei der Meinung Scharnagls zu bleiben. Die Schneidersche Gegenthese bleibt völlig unerwiesen, denn auch der folgende „absolut zwingende Grund" ist absolut nicht zwingend: wenn Gregor wenige Jahre darauf auch diejenigen von Laienhand investierten Bischöfe nicht anerkannte, welche vorher kanonisch gewählt worden waren, so war das eben „wenige Jahre darauf".

260) In den Bischofslisten wird Landerich geführt. Vgl. auch den Brief Gregors VII. an Landerich 1081, Migne 148, col. 699.

261) Die letzte Nachricht Reg. I, 76 und I, 85a.

262) Über die Wahl Anselms sind wir nicht unterrichtet. Seine Verwandtschaft mit Alexander II. läßt vermuten, daß er im Einvernehmen mit Rom wohl noch unter Alexander gewählt wurde. Siehe Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, S. 213. Meltzer S. 55 ff.

263) Reg. I, 21 vom 1. September 1073: te ab investitura episcopatus de manu regis abstinere, donec de communione cum excommunicatis Deo satisfaciens rebus bene compositis nobiscum pacem possit habere.

durch Klerus und Volk sein und nicht mehr der Wille des Königs. Das ist das klare und eindeutige Ziel, das Gregor in den ersten Jahren seines Pontifikates verfolgt und von Fall zu Fall, da und dort, durchzusetzen versucht hat. An ein allgemeine Neuordnung des Wahl- und Besetzungswesens konnte erst gedacht werden, wenn die politische Lage eine andere geworden war. Die politische Weiterentwicklung haben wir darum im Auge zu behalten, um das Anwachsen der päpstlichen Ansprüche verstehen zu lernen.

Aus der Not des Sachsenaufstandes hatte der König zu Anfang September 1073 jenen reumütigen und unterwürfigen Brief geschrieben, in dem er um so größere Versprechungen gemacht hatte, je weniger er sie zu halten gedachte. Insbesondere in der Mailänder Streitfrage hatte er versprochen, sich dem Willen des Papstes zu fügen[264]). Triumphierend meldete es Gregor nach Mailand. Auch aus dem Munde angesehener Getreuen des Königs wollte er die Versicherung erhalten haben, daß der König in der Mailänder Frage nachgeben werde[265]).

Aber lange konnte sich der Papst durch diese Maske der Willfährigkeit nicht täuschen lassen[266]). Nur um Zeit zu gewinnen, hatte der König seine Position geräumt. Zu Ende des Jahres konnte er hoffen, die Opposition der Fürsten überwinden und

---

264) Reg. I, 29a: Non solum enim nos res ecclesiasticas invasimus, verum quoque iudignis quibuslibet et symoniaco felle amaricatis et non per ostium sed aliunde ingredientibus ecclesias ipsas vendidimus et non eas, ut oportuit, defendimus. — — — Et nunc in primis pro ecclesia Mediolanensi, quae nostra culpa est in errore, rogamus, ut vestra apostolica districtione canonice corrigatur et exinde ad caeteras corrigendas auctoritatis vestrae sententia progrediatur.

265) Reg. I, 25 vom 27. Sept. 1073: Heinricum regem preterea scias dulcedinis et obaedientiae plena nobis verba misisse et talia, qualia neque ipsum neque antecessores suos recordamur Romanis pontificibus misisse. Quidam etiam ex maioribus fidelibus suis promittunt nobis ex parte sui, eum de causa Mediolanensis ecclesiae sine dubio consilio nostro obaedire. Unter den maiores fideles war vermutlich auch Gregor von Vercelli. Damals, jedenfalls vor dem 9. Okt., muß er seinen Frieden mit dem Papst gemacht haben. Vgl. oben S. 168 n 238.

266) Zweifel an der Ehrlichkeit des Königs klingen schon in Reg. I 25 und I, 26 an; vernehmlicher in Reg. I, 27 und 28.

die sächsischen Wirren doch noch mit dem Schwerte lösen zu können. Aber da raffte sich der Papst endlich auf. Er stellte sich zwischen den König und die Aufständischen und gebot Waffenstillstand[267]). Doch seine Stimme ex parte apostolorum ging im Lärm des währenden Kampfes unter. Der Friede von Gerstungen kam ohne den Papst zustande.

Kaum war der Frieden geschlossen, so griff der König nach der römischen Rechnung. In Rom wußte er damals die Erwählten von Lucca und Die (in Burgund), Anselm und Hugo[268]), die gekommen waren, um aus den Händen des Papstes ihre Weihe zu empfangen. Jetzt warnte eine Gesandtschaft des Königs, die Weihe an den beiden Männern zu vollziehen; beide seien wohl gewählt, aber noch nicht investiert. Die Kardinäle rieten, dem Ersuchen des Königs stattzugeben[269]). Zum erstenmale machte sich hier ihre grundsätzliche Opposition bemerkbar[270]). Aber Gregor leistete nur halbe Folge. Er verschob wohl die Weihe Anselms[271]), die Weihe Hugos aber vollzog er sofort[272]).

267) Der Brief Reg. I, 39 (vom 20. Dez. 1073) wird auf das gröbste mißdeutet, wenn man ihn im Interesse des Königs oder gar auf Bitten des Königs geschrieben ansieht. Warum sollte der König den Papst um seine Friedensvermittlung gebeten haben, da er doch den Frieden, den ihm schon die Fürsten aufdrängten, gar nicht wollte?

268) Über Hugos kanonische Wahl s. Reg. I, 69; nach Meltzer war Hugos „Wahl" eine Ernennung durch den päpstlichen Legaten Gerald von Ostia, der 1072 eine Sendung in Frankreich ausführte, mit nachträglicher Zustimmung der kanonischen Wähler. Vgl. Berthold SS V, S. 306; Hugo von Flavigny SS VIII, S. 410 f.

269) SS VIII, S. 411, 50 ff.

270) W. Schneider S. 112 ff. hebt die Opposition der Kardinäle mit Recht hervor; er geht aber zu weit, wenn er in dem Nachgeben Gregors nun eine Niederlage der päpstlichen Investiturbestrebungen sieht, veranlaßt durch die Kardinäle. Ein bestimmendes Eingreifen der Kardinäle in die Politik Gregors VII. läßt sich sonst nicht beobachten; es ist auch hier nicht anzunehmen. Die Zurückhaltung des Papstes erklärt sich vielmehr daraus, daß er damals schon an der Verwirklichung seines überseeischen Feldzugsplanes arbeitete. Siehe Mirbt S. 491; Hauck III[4], S. 771, Hinschius II, S. 543 n 6.

271) Gaffrey, Hugo der Weiße, statuiert die Bischofsweihe Anselms für den Februar oder März 1074; er hat in diesem Punkt die Schwesterdissertation von Kumsteller, auf die er verweist, nicht richtig gelesen.

272) Für die Verschiedenheit der päpstlichen Entscheidung in zwei so ähnlich gelagerten Fällen führt Scharnagl S. 28 einleuchtende Gründe an.

Wenig später wurde auch der Erwählte von Mâcon geweiht[273]). Gegen Frankreich wie Deutschland wurde also das gleiche Exempel statuiert. Das gleiche Exempel auch gegen die beiden Metropoliten. Wie Humbert von Lyon für Mâcon, so wurde Hermann von Vienne für Die um sein iudicium verkürzt.

Wir wissen nicht, ob sich Heinrich IV. mit dem halben Entgegenkommen des Papstes begnügt hätte, wenn sich die Lage in Deutschland damals nicht wieder umgekehrt hätte. Die Zerstörung der Harzburg gab dem König den casus belli zurück. Jetzt mußte er den Papst auf seine Seite ziehen. Er warf also das Steuer herum, stellte alle Feindseligkeiten zurück. Neue Boten gingen nach Rom und riefen auf gegen die Frevler an Kirchen und Gräbern[274]). Der Brief des Königs, den sie überbrachten, versprach wiederum, was der Papst nur begehrte[275]).

Möglich wäre ja auch, daß sich der König um den burgundischen Bischof gar nicht gekümmert, also nur die Verschiebung der Weihe Anselms verlangt hat. In Die stand das Investiturrecht wohl dem dortigen Grafen zu: s. reg. I, 69. Diese Entstellung der Dinge wäre Hugo von Flavigny wohl zuzutrauen.

273) Siehe oben S. 176.

274) Damit zwang der König den Papst, seine Schiedsrichterrolle aufzugeben und offen gegen die Sachsen Stellung zu nehmen. Der Zug war geschickt und gebot sich von selbst. Warum soll man also Lambert, der ihn bezeugt, den Glauben versagen?

Haucks Bedenken (III[4], S. 771 n 1) sind nicht stichhaltig. Daß das Register die Gesandtschaft des Königs nicht erwähnt, beweist nichts. Wichtige Schreiben des Papstes sind ja häufig in das Register nicht aufgenommen worden. Zudem konnte sich der Papst eine schriftliche Antwort an den König ersparen. Nicht lange vorher hatte er eine Gesandtschaft nach Deutschland geschickt. Ihr wird er die Antwort an den Papst nachgeschickt haben durch Boten, die gewiß zwischen den Legaten und Rom hin- und hergingen. Noch schwächer ist Haucks zweites Argument. Wenn der König eben erst eine Gesandtschaft nach Rom geschickt hatte, warum soll er dann auf die Kunde von den Freveln auf der Harzburg der ersten Gesandtschaft nicht eine zweite nachgeschickt haben? Überdies wird Lambert durch eine italienische Quelle bestätigt: Donizonis vita Mathildis SS XII, S. 377.

275) Davon erzählt der Papst in dem Rechtfertigungsschreiben von 1076 (Jaffé Bibl. II, S. 535 ff., ep. coll. 14): Aggravascente contra regem Saxonum causa — — — iterum nobis direxit epistolam supplicem et omni humilitate plenam, in qua omnipotenti Deo ac beato Petro ac nobis valde se culpabilem reddens preces etiam obtulit, ut, quod ex sua culpa in ecclesiasticis causis contra canonicam iustitiam et decreta sanctorum patrum deliquisset, nostra

So kam es zu der endlichen Wiederherstellung der concordia. In Nürnberg wurde sie bald nach dem Osterfest 1074 beschworen und besiegelt.

Aber der Papst blieb von dem Ziel seiner Wünsche soweit entfernt als je. Für die Aussöhnung mit dem König tauschte er die Feindschaft mit dem deutschen Episkopat. Wieder mußte alle Hoffnung auf Durchsetzung der kanonischen Wahl zurückgestellt werden. Denn gegen den Willen der Bischöfe, die sich durch die neue kanonische Wahl von Roms Gnaden in ihrer Selbständigkeit bedroht sahen, ließ sich diese den Kirchen ebensowenig aufdrängen wie gegen den Willen des Königs.

Überdies beschäftigten damals den Papst andere Pläne. Das Projekt einer überseeischen Unternehmung in adiutorium christianorum tauchte auf. Die Hilfe der lateinischen Christenheit sollte Konstantinopel vor den Ungläubigen retten. Schon im Februar kam der Papst darauf zu sprechen. Bis zum September stand der Gedanke im Vordergrund seiner Politik[276]). Dann trat er für kurze Zeit zurück. Die Pause füllte ein Vorstoß gegen den französischen König, der ebenso heftig eröffnet wurde,

apostolica providentia et auctoritate corrigere studeremus, atque in eo suam nobis per omnia obedientiam consensum et fidele promisit adiutorium. Dieser zweite Brief des Königs fällt offenbar mit dem zusammen, den Lambert bezeugt. So läßt er sich am ungezwungensten einordnen. Caspar, Register, S. 49 n 2 setzt ihn nach dem Vorschlag Doeberls und Meyers von Knonau schon auf den Aufenthalt Heinrichs im November 1073 in Regensburg an. Damit stößt man aber auf Schwierigkeiten. Im November 1073 hatte der König keinen Grund, seinem ersten Brief von Anfang September einen zweiten folgen zu lassen. Mußte er damals doch noch der Meinung sein, daß sein erster Brief in Rom noch weiterwirke. Darin täuschte er sich freilich. Das päpstliche Eingreifen in den Sachsenkrieg belehrte ihn darüber. Die Unfreundlichkeit, die der Papst damit bewies, bliebe unverständlich, wenn der König kurz zuvor zum zweitenmal seine Nachgiebigkeit versichert hätte. Dagegen führt die obige Datierung des Briefes in keine Schwierigkeiten. An diese Stelle gesetzt, leitet der Brief die Annäherung des Königs an den Papst ein, die nachher auf der Zusammenkunft zu Nürnberg ihre Krönung fand. Der Zusammenhang zwischen dem Brief und dem Nürnberger Tag ergibt sich ja schon aus Gregors Brief (ep. coll. 14).

276) Reg. I, 46, 49, 72. II, 3.

als er nachher ergebnislos im Sande verlief[277]). Dann lebte im Dezember der Orientplan wieder auf[278]).

Daneben ging der Kampf gegen den unbotmäßigen deutschen Episkopat[279]). Der König mag sich über seine Bischöfe gefreut haben. Er selbst hielt sich aber zurück und setzte so das leidliche Einvernehmen zwischen sich und dem Papst eine ganze Weile fort.

Nur in Mailand dauerte der Kampf an[280]). Beide Parteien verharrten hier auf ihrem Standpunkt. Der Papst hielt an Atto fest[281]), der König an Gottfried[282]). Auch der letzte Schlichtungsversuch, um den sich Gregor zu Ende des Jahres 1074 bemühte[283]), führte zu keinem Ergebnis. Der König blieb

277) Reg. II, 5, 18. Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 276 ff.

278) Reg. II, 31, 37.

279) Vgl. zu dem Vorgehen gegen Liemar von Bremen (1072—1101) Reg. II, 28, Sudendorf Registrum, I, S. 8 n 5, Reg. II, 52a. Gegen Anno von Köln (1056—1075) Reg. I, 79, II, 25, 67. Gegen Gebhard von Salzburg (1060—1088) Reg. I, 30. Gegen Siegfried von Mainz (1060—1084) und seine Suffragane (die Wurzeln des Konfliktes mit Siegfried liegen in dem Eingreifen der Kurie noch unter Alexander II. in den Streit des Prager Bischofs mit dem Olmützer) Reg. I, 17, 38, 44, 45, cod. Udalr. 40, Reg. I, 59, 60, 61, II, 6, 7, 8, 29, 30, cod. Udalr. 42. Gegen Theoderich von Verdun (1046—1088) Reg. I, 81. Gegen Pibo von Toul (1070—1107) Reg. II, 10, Sudendorf, Registrum I, S. 6 n 4; Reg. III, 12; Berthold Ann., SS V, S. 287. Gegen Hermann von Bamberg (1065—1075, † 1084) cod. Udalr. 43, Reg. I, 84; cod. Udalr. 41, Reg. II, 29, 30, cod. Udalr. 44, Reg. II, 52a, 76, III, 1, 2, 3, 5, 7. Vgl. zu diesen Kämpfen auch Reg. II, 11, 49, III, 14. Freunde und Parteigänger Gregors sind nur Hermann von Metz (1073—1090; Reg. I, 53, 84, II, 10) und Burkhard II. von Halberstadt (1059—1088; Reg. I, 39, II, 12, 66).

280) Reg. I, 9, 11, 12, 15, 25, 26, 27, 28, 43, 77, II, 30. Vgl. oben S. 177 ff.

281) Auf der Fastensynode 1074 erkannte er Atto neuerdings als rechtmäßigen Erzbischof an. Siehe Arnulf SS VIII. IV, c. 4: coram omni coetu praesentem laudavit Attonem absque nutu regio, absente quoque Ambriosano clero ac populo. Noch immer scheute er sich aber, Atto zu weihen.

282) Reg. II, 30: Quamquam, fili carissime, causam Mediolanensis ecclesiae non ita composueris, quemadmodum litterarum ad nos missarum series pollicitatioque continebat.

283) Reg. II, 30 (der erste Brief an den König selbst!). Damals braucht er den König zu seiner überseeischen Unternehmung. So erklärt sich auch die so versöhnlich klingende, an den Grafen, den Klerus und das Volk von Fermo gerichtete Weisung (Reg. II, 38 vom 22. Dezember 1074), dem

fest. Er wollte vor der kanonischen Wahl nicht kapitulieren, sich nicht in das Hintertreffen des consensus drängen lassen. So ging der Kampf weiter. Es schien nur noch eine Frage der Zeit, wann das Feuer seinen Herd verlassen und den so mühsam bewahrten Schein der concordia verzehren werde.

Mit dem Anbruch des neuen Jahres 1075 schien diese Gefahr immer näher zu rücken. Der Papst mußte sich über den bösen Willen des Königs im Klaren sein. Damals mußte er auch seinen Orientplan endgültig fallen lassen [284]). Um so bestimmter bekannte er sich jetzt zu dem Ziel des innerkirchlichen Kampfes. Schon sein Eingreifen in die Vakanz der Bistümer Montefeltre und Gubbio im Januar verriet neue Entschlossenheit [285]). Zu neuem Kampf warb der ergreifende Brief (II, 49 vom 22. Januar 1075) an Hugo von Cluny. Dann trat in der

---

Archidiakon Adalbert, den er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des erledigten Bistums beauftragt habe (Caspar, Register, S. 174 meint: auf Rat König Heinrichs. Wo steht das?), solange zu gehorchen, donec divina providente clementia cum nostra sollicitudine tum regis consilio et dispensatione idonea ad regendam ecclesiam et episcopalem dignitatem persona repperiatur.

Eine glatte Anerkennung des königlichen Investiturrechtes ist damit natürlich nicht ausgesprochen. Aber die Beteiligung des Königs an der Besetzung wird immerhin nicht gänzlich beiseitegeschoben. Das erklärt sich nicht nur aus der gut kaiserlichen Gesinnung des Adressaten, des Grafen Hubert von Fermo (so Hinschius II, S. 543 n 7 und Meltzer S. 79 und S. 210 n 15), sondern aus den damaligen politischen Verhältnissen; sie zwangen den Papst, mit dem König zu paktieren.

284) Siehe Reg. II, 49.

285) Reg. II, 41 (vom 2. Januar 1075): der Papst ermächtigt seine Legaten, ut, si forte in ecclesia vestra talis persona quae huic regimini congrua sit reperiatur, diligenter inquirant et eam, sicut dignum est, vestra electione collaudatam et canonico decreto probatam nobis ad ordinandum quamtotius presentare studeant; sin vero inter vos talis repperiri non possit, ipsi cum omni sollicitudine aliunde aliquem, qui vobis secundum Deum preesse possit, invenire procurent et ad suscipiendam episcopalis officii ordinationem ad nos sine mora transmittant. Das war nun die gepriesene freie kanonische Wahl: die entscheidende Vorwahl wird den Legaten in die Hände gespielt, für Klerus und Volk bleibt nur die collaudatio und die Ausstellung des Dekrets. Die Wahl soll der Bevormundung durch König und Metropolit — in Montefeltre wurde der Metropolit übergangen, Gubbio gehörte unmittelbar zum Kirchenstaat — nur entzogen werden, um desto unmittelbarer unter römische Bevormundung gestellt zu werden.

Hier wird besonders deutlich, daß die Einräumung des aliunde keine

Fastenzeit die jährliche Synode zusammen. Der Papst benutzte die Gelegenheit, seinen Willen, in Mailand durchzuhalten, öffentlich zu bekunden. Er setzte sich neuerdings für Atto und dessen kanonische Wahl ein und versicherte, daß er den Mann und das Prinzip dieser Wahl durchsetzen werde.

Das haben die Patarener nach Mailand getragen. Das erneute Bekenntnis des Papstes zu der bisherigen Linie seiner Politik, die ja von Anfang an auf Durchsetzung der neuen kanonischen Wahl ausgegangen war, haben sie dort zu einem Investiturverbot aufgebauscht. In dieser Entstellung ist die Kunde auf Arnulf gekommen. Zu Unrecht hat sie von ihm die moderne Literatur kritiklos übernommen. Ein neues und allgemeines Investiturverbot, durch das eine völlig neue Rechtslage geschaffen worden wäre, hat die Fastensynode von 1075 noch nicht erlassen [286]).

Der Papst hat auch nach der Synode weiter versucht, mit dem König zu einer friedlichen Verständigung zu kommen. Er hat ihn nochmals zu Verhandlungen zu bewegen gesucht. Er hat ihm Zugeständnisse in Aussicht gestellt [287]). Er hat die eigenen Forderungen wie bisher zurückgehalten. Nirgends hat er Anstalten getroffen, den König seiner Investiturrechte gänzlich zu entkleiden. Er hat ihm bei der Neubesetzung des Bamberger Bistums ein Recht der Mitwirkung ausdrücklich zuerkannt [288]). Nur dem neuen Prinzip kanonischer Wahl sollte neben und über der Investitur Raum geschafft werden.

Aber der König beharrte auf dem Vollbesitz seiner Rechte.

Erweiterung, sondern eher eine Schmälerung der Wahlfreiheit darstellte, die ja im herkömmlichen Sinne der Zeit darin bestand, ex ipsa ecclesia den Vorsteher nehmen zu dürfen. Für den Fall des aliunde ist hier von einer electio durch Klerus und Volk gar nicht mehr die Rede.

286) Der Nachweis in Exkurs II: Das angebliche Investiturverbot der Fastensynode von 1075.

287) Reg. III, 10 vom 8. Dez. 1075: per tuos fideles tibi mandavimus, ne pravae consuetudinis mutatio te commoveret, mitteres ad nos, quos sapientes et religiosos in regno tuo invenire posses, qui si aliqua ratione demonstrare vel astruere possent, in quo salvo [aeterni regis honore et sine periculo animarum nostrarum promulgatam sanctorum patrum possemus temperare sententiam, eorum consiliis condescenderemus.

288) Reg. III, 3 vom 20. Juli 1075: suademus, ut religiosorum consilio

Mit der neuen Lehre kanonischer Wahl wollte er nicht paktieren. Als er des sächsischen Aufstandes im Oktober endlich Herr geworden war, griff er den Mailänder Handel wieder auf. Und jetzt wurde er deutlich. Er ernannte und investierte im Spätherbst 1075 einen Erzbischof aus der Kapelle des Hofes und setzte ihn gewaltsam in den Besitz der Kirche. Und bald darauf besetzte er ebenso eigenmächtig und unkanonisch die Bistümer Fermo und Spoleto [289]).

Nun ging es um das Ganze. Der Papst zögerte nicht, in der gleichen Schärfe zu antworten. Er drohte dem König mit dem Schicksal des ungehorsamen Saulus. Damit war der Krieg erklärt. Es ist bekannt, wie er losbrach. Auf Worms und Piacenza antwortete Rom, auf Rom Utrecht.

Damals nun griff der Papst zu der letzten und schärfsten Waffe, die ihm geblieben war, zu dem Verbot der Investitur. Dem König, dem er die Regierung nahm, sprach er damit auch die Verfügung über die Kirchen ab. Ein ausdrückliches Verbot war gar nicht nötig und wurde auch nicht erlassen. Der Papst hat das Sprachrohr der Fastensynode, das sich ihm im entscheidenden Augenblick bot, zu einem solchen Verbot nicht benutzt. Noch durfte er es nicht mit aller Welt verderben. In Deutschland hatte der König, der exkommuniziert war, schon damit die Verfügung über die Kirchen verloren. Ein Investiturverbot bestand damals also nur, insofern es in der Bannbulle enthalten war. So verstand man es in Deutschland, auch im Lager der Gregorianer [290]).

Gregor selbst drängte natürlich weiter; er mußte das Verbot

virorum eadem ecclesia ita secundum Deum ordinetur, quatinus beati Petri, cuius et nomini et defensioni attitulata est, intercessione divinae merearis obtinere suffragia protectionis. Vgl. Exkurs II, S. 215 n 31.

289) Siehe Reg. III, 8, 10; damals auch die Besetzung von Lüttich und Bamberg. Siehe Scharnagl S. 33 n 1, Meltzer S. 104 f., Schwartz, Bistümer Reichsitaliens, S. 234 und 240.

290) Vgl. etwa die Äußerung Bertholds (SS V. S. 283) zum Jahre 1076: Episcopus Paderbrunensis obiit, cui Poppo praepositus Babinbergensis non omnino canonice successit, quippe a rege iam anathematizato communicans ipsi, episcopatum suscepit. S. Meltzer S. 221 n 6. Vgl. unten S. 192 n 307.

zu allgemeiner und dauernder Gültigkeit auch außerhalb Deutschlands und über die Zeit der Exkommunikation Heinrichs IV. hinaus zu erheben suchen. Die Veröffentlichung durch die Synode wäre dazu der gegebene Weg gewesen; doch davor scheute der Papst noch zurück. Wohl aber begann er jetzt, die Verbreitung eines Dekretes gegen die Investitur auf anderen Wegen zu betreiben.

Es geschah durch persönliche Briefe zunächst an die Erzbischöfe. Ihnen wurde für alle Zukunft verboten, Bischöfe zu weihen, die von der Hand des Königs oder einer anderen Laienhand investiert waren. Solche Briefe scheinen vor allem an französische Metropoliten ergangen zu sein; einer, der dem Erzbischof Manasse galt, ist uns bezeugt [291]); andere werden gefolgt sein.

Dann aber wurden besondere Legaten mit der Aufgabe betraut, dem neuen Dekret Geltung zu verschaffen. Sie trugen es wie nach Deutschland, so auch nach Frankreich [292]). In Frankreich zuerst wurde es schließlich auch auf Provinzialsynoden öffentlich verkündigt. Am 12. Mai 1077 erging dazu die Weisung an Hugo von Die [293]).

---

291) Bericht Hugos von Die über die Synode von Autun (Bouquet Rec. XIV, S. 614 A. oder Mansi XX, S. 488): Silvanectensis vero episcopus, accepta investitura de manu regis, ordinatus est ab illo Remensi haeresiarcha, cui literis vestris interdixistis, ne huiusmodi in episcopos acciperet. Vgl. oben S. 116 n 54.

292) In Deutschland begegnen uns solche Legaten z. B. 1077 in Forchheim bei der Wahl des Gegenkönigs Rudolf, dem sie das Versprechen abnehmen, scilicet ut episcopatus non pro pretio ne pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut iubent canones, permitteret. In Frankreich ist vor allem an die Tätigkeit Hugos von Die zu erinnern.

293) Die von Hugo daraufhin zu Autun (im September 1077) abgehaltene Synode ist vielleicht nicht die erste, jedenfalls nicht die einzige Provinzialsynode gewesen, die den Auftrag hatte, das Verbot zu verkündigen. Doch keine andere Synode griff so tief in die Zustände der französischen Kirche ein. Der Auftrag des Papstes (Reg. IV, 22) hatte gelautet: tua fraternitas — — interdicat, ut conservanda deinceps in promovendis episcopis canonica et apostolica auctoritate nullus metropolitanorum aut quivis episcoporum alicui, qui a laica persona donum episcopatus susceperit, ad consecrandum illum imponere manum audeat, — — Similiter etiam, ut nulla potestas aut aliqua persona de huiusmodi honoris donatione vel acceptione ulterius se intromittere debeat; — — Eos autem, qui post recensitam a nobis huius decreti auctoritatem

In Frankreich waren dann auch die frühesten Erfolge der Propaganda zu verzeichnen[294]). Ganz im Norden und ganz im Süden des Landes fielen dem Papst die ersten Früchte zu[295]). Im Norden hatten ihm die Fürsten der Bretagne schon im Spätjahr 1076 versprochen, auf beides zu verzichten, Simonie (pecuniae commodum) und Investitur (dominium investiturae)[296]). Im Süden aber gewährte im folgenden Jahr der Graf Wilhelm von Toulouse seiner Bischofskirche in Toulouse das freie Wahlrecht. In feierlichem Privileg räumte er der kanonischen Wahl den Raum ein, den Rom für sie forderte. Er selbst begnügte sich mit der laudatio und corroboratio[297]).

Auch der devote und willfährige Graf von Toulouse gab mithin die Investiturrechte seiner Väter durchaus nicht ganz aus der

---

investituram episcopatus per manum secularium dominorum et potestatuum susceperunt et qui eis in ordinationem manum imponere presumpserunt, ad nos super hac re rationem reddituros venire apostolica auctoritate commoneas atque precipias. Der Erlaß des Dekrets wird dann bezeugt durch ein Schreiben Manasses (Bouquet Rec. XIV, S. 611): decretum vestrum quo statueratis, ne quis saltem archiepiscoporum eum consecraret episcopum, qui a laica persona accepisset episcopii donum. Über die Synode siehe Scharnagl S. 33; Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 293 ff.

Über die vorausgehenden Synoden Hugos in Anse, Clermont (August 1076) und Dijon (Januar 1077) sind wir leider ungenügend unterrichtet; doch wurde auf ihnen das Verbot wahrscheinlich noch nicht verkündigt. Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich S. 286 ff.; Scharnagl S. 33.

Über die Synode in Poitiers (Januar 1078), die die Dekrete von Autun wiederholte, siehe Scharnagl S. 33; Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 297 ff. und Anhang 1, zum Konzil zu Poitiers unter Hugo von Die.

294) Die Versprechungen, die man in Deutschland von Rudolf von Schwaben erhalten hatte, waren ja höchst fragwürdig, solange der Gegenkönig sich nicht durchgesetzt hatte.

295) Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich S. 280 ff.

296) Siehe Reg. IV, 4, 5, 13.

297) Das Privileg ist oben S. 37 zitiert.

Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 284 nimmt mit guten Gründen eine ähnliche Auffassung der gräflichen Investiturrechte auch der Kirche von Cahors gegenüber an. Wenn er aber in dem Privileg für Toulouse „nicht in erster Linie ein Eingehen auf die gregorianische Investiturgesetzgebung, sondern ein solches auf Forderungen der Cluniazenser“ erblickt, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Initiative, die dem Grafen das Privileg abnötigte, offenbar doch vom Papste ausging. Das zeigt schon die Formulierung des Privilegs, die uns aus der Kenntnis der Gregorianischen Wahlforderungen

Hand; er entwertete sie nur, indem er den von Rom geforderten Vorrang der kanonischen Wahl anerkannte. Doch mehr hat Gregor VII. auch nicht gewollt. Weitergehende Forderungen wird auch das Dekret gegen die Investitur, dessen Verbreitung wir geschildert haben, nicht enthalten haben. Auch die Weisung an die Metropoliten untersagte ihnen nur die unkanonische Sanktion des dominium investiturae durch die Weihe; denn nicht die Investitur, sondern die Weihe sollte die Wahl bestätigen und erfüllen.

Nicht alle Metropoliten gehorsamten aber. Dem Erzbischof von Reims hatte der Papst das Dekret durch einen persönlichen Brief eröffnet. Der trotzige Fürst traf aber keinerlei Anstalten, ihm nachzukommen. Noch geringer waren die Erfolge in Deutschland. Heinrichs IV. Gang nach Canossa nahm dem Papst die schärfsten Waffen zunächst wieder aus der Hand. Der König kehrte in den Schoß der Kirche zurück und erhielt damit auch seine alten Rechte über die Kirchen zurück.

Doch die päpstliche Propaganda gegen die Laieninvestitur und für die kanonische Wahl dauerte auch jetzt an. Damals erst drang der Ruf nach der canonica electio in weitere Kreise der Kirche. Wohl war der König bei der eigenmächtigen Vergebung seiner Kirchen auch vorher schon auf Widerstände gestoßen[298]), jetzt aber schien sich die lokale Opposition durch den Rückhalt, den sie in Rom fand, verdoppelt zu haben: die römische Saat schoß in die Halme.

Die päpstliche Partei, die sich im deutschen Klerus und Laienvolk zu bilden begann, nahm das neue Schlagwort begierig auf, und allenthalben wählten die Gemeinden auf einmal

vertraut ist; überdies wird Gregor VII. ausdrücklich genannt; und gewiß nicht zufällig finden wir den Grafen damals auf einer Romreise. Nur darin mag man den mäßigenden Einfluß Clunys erblicken, daß in dem Privileg die Forderung der römischen Wahlkontrolle noch zurücktritt.

298) Man erinnere sich nur an das Schicksal Konrads von Trier 1066, des obtrusus, den Klerus und Volk schließlich ermordeten (Lambert SS V, S. 173, 3), quod ipsi in electionem admissi consultique non essent, oder an die Opposition, die Heinrich von Speyer fand und, solange er regierte, nicht zu überwinden vermochte. Siehe Bonin S. 10 n 1.

„kanonisch“ [299]). Aber der König kümmerte sich um die Ergebnisse der Wahlen sehr wenig. Er setzte den Helden der kanonischen Wahl [300]) „mit gewohnter Gewaltsamkeit“, wie Berthold meint, Männer seiner eigenen Wahl entgegen [301]). Meist auch mit Erfolg. An vielen Stellen gelang es, den kanonisch Gewählten zu verdrängen. Aber der große Gedanke der neuen kanonischen Wahl war nicht mehr zu unterdrücken; er wuchs an den Widerständen, die er fand, nur empor, gewann größeren Raum und schärfere Form. Berthold ist dafür Zeuge.

In diese Zeit der großen Propaganda für den Wahlgedanken gehören die Briefe nach Aquileja (Reg. V, 5 u. 6 vom September 1077), die am schönsten zeigen, wie sehr dem Papst die Restitution der kanonischen Wahl im Vordergrund seiner Politik stand, und was er darunter verstand. In diesen Briefen spricht er nicht nur nach Aquileja, er bekannte sich zu den Zielen seiner Politik in allgemeiner Art und so klar und rückhaltlos, wie nirgends sonst [302]). Er entwickelt hier das Programm seiner Regierung.

Der Vorsteher einer Kirche müsse durch die Türe kommen, dürfe nicht anderswo einsteigen wie ein Dieb und Räuber. Dies sei eine alte und bekannte Regel, nicht von Menschen gesetzt, sondern von Jesus Christus, dem Gott und Herrn. „Deshalb ist es unser Wunsch, was an der Kirche seit langem durch Sünde und böse Gewohnheit im Argen lag und liegt, zur Ehre Gottes und zum Heil der ganzen Christenheit zu erneuern und wiederherzustellen, daß nämlich künftig zur Leitung des Volkes Gottes in jeder Kirche, wenn es die Zeit erfordert, ein solcher Mann

299) So in Augsburg, Aquileja, Trier, Chur, Straßburg. Wohl meist nicht ohne Einmischung von Rom. Deutlich ist das in Aquileja. Vgl. Reg. V, 5, 6.

300) Berthold SS V, S. 301, 20: eo, quem patres canonice electum iam habuerant. S. 305, 29, S. 314, 9: eo, qui canonice a clero et populo electus erat. S. 301, 25: qui regulariter a fratribus electus erat. S. 323, 28: eo, quem clerus militia et populus ecclesiae ipsius canonice elegerant.

301) S. 301, 21: qualitercumque supposuit, S. 301, 29: qualitercumque apposuit, S. 314, 10: 323, 29: invitis et volentibus cunctis, S. 311, 23: contra voluntatem canonicorum.

302) Man erinnere sich des unklaren und dunklen Ausdrucks der gleichen Sache in Reg. III, 10.

und in solcher Ordnung zum Bischof gewählt wird, daß er nach dem Worte der Wahrheit nicht Dieb und Räuber genannt werden muß, sondern würdig befunden wird, den Namen und das Amt eines Hirten innezuhaben.“ Und höchst betont und eindringlich, ja feierlich, fährt er dann fort: „Dies ist unser Wille, dies ist unser Verlangen, dies wird mit Gottes Hilfe, solange wir leben, unser unermüdliches Streben sein.“

Hier breitet der Papst nun alle seine Karten vor uns aus. Die Erneuerung der kanonischen Wahl ist sein ceterum censeo, sein desiderium und indefessum studium. Die Wahl soll den Würdigsten finden, der es wert ist, „Namen und Amt des Hirten zu haben“. So und ähnlich ist die Forderung immer wieder begründet worden. Auf Verständnis von der Seite des germanischen Rechtsempfindens konnte sie nicht wohl rechnen; denn ihm galt als der Würdigste der Vornehmste. Den aber findet man nicht durch Wahl[303]).

Doch auch Gregor VII. war der Wahlgedanke nicht letztes Ideal. Auch er dachte nicht an eine Wahl im modernen demokratischen Sinne. Nichts lag ihm ferner. Electio spontanea, so nannten die Reformer wohl, was sie meinten. Die electio spontanea, electio per inspirationem, sie sollte den Würdigsten finden. Die unanimitas, von Gott gesandt, sollte sie weihen und krönen. Aber electio spontanea und unanimitas konnte man

303) Am schroffsten stehen sich römische und germanische Auffassung wohl 1077 in Forchheim gegenüber, wo Rudolf von Sachsen seine Wahl erkaufte, indem er an dem deutschen Empfinden Verrat beging. Bruno, De bello Saxonico c. 91 (SS V, S. 365, 41): Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus. Vetterich I, S. 530: Paul von Bernried, Qui utique regnum, non ut proprium sed pro dispensatione sibi creditum reputans, omne haereditarium ius in eo repudiavit et vel filio suo se hoc adaptaturum fore penitus abnegavit; iustissime in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem eius libere non magis filium eius quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent.

nicht befehlen, der Geist wehet, wo er will. In Zweifelsfällen galt die melior pars! Was aber war die melior pars? Unmöglich konnten die Wahlgemeinden selbst darüber entscheiden: die Wahlstreitigkeiten hätten kein Ende genommen. Solange es weder geschlossene Wahlkörper noch ein geordnetes Wahlverfahren gab, konnte man nicht Freiheit der Wahl predigen, sonst predigte man Anarchie und völlige Auflösung. Eine Ordnung des kirchlichen Wahlwesens ließ sich überhaupt nur erreichen, wenn an die Stelle der Laieninstanz, die bis dahin Gewalt über die Wahlen geübt und in Zweifelsfällen entschieden hatte, eine neue kirchliche Instanz trat, die nun ihrerseits diese Gewalt usurpierte.

Gregor VII. hat das von Anfang an erkannt. Mit der Forderung der Erneuerung der Wahl kämpft er nicht so sehr für die Gemeinden und die Freiheit ihrer Wahl als für das Papsttum, für Rom. Wo immer er die Forderung der Wahlerneuerung aufstellt, stand ihm der andere Anspruch im Hintergrund, die Beaufsichtigung der Wahlen durch päpstliche Legaten. Schon 1072 und vorher hatte er den consensus Romanus für eine wirklich kanonische Wahl in Mailand für nötig erklärt[304]); 1075 hatte er Legaten zu den Neuwahlen nach Montefeltre und Gubbio geschickt; 1077 den Hugo von Die zu der Neuwahl nach Le Puy en Velai und zur Prüfung der Bischofswahl von Chartres abgeordnet[305]).

Auch in den Briefen nach Aquileja hält der Papst mit seinem Anspruch der Wahlprüfung nicht hinter dem Berg. Auch hier fordert er für Rom das Recht der Entscheidung, der approbatio der kanonischen Wahl, der reprobatio der unkanonischen. Durch besondere Legaten soll das Recht geübt werden. Ihre Weisung ist (V, 6): ut causam et ordinem electionis subtili exploratione perquirant et, quicquid inde aut confirmandum aut reprobandum est, diligenti circumspectione faciant.

Hier versteht man erst den leidenschaftlichen und hartnäckigen Eifer, mit dem Gregor die „Erneuerung der kanonischen Wahl" verfolgt hat; in Wirklichkeit ging es ihm um die Erneue-

304) Siehe oben S. 145 f., 147 u 167.

305) Siehe Reg. II, 41 vom 2. Januar 1075, IV, 18 vom 23. März 1077. V, 11 von Ende 1077.

rung des römischen Primats. Hier enthüllt sich aber auch Weg und Sinn seiner Investiturpolitik, die nur Mittel seiner Wahlpolitik war, hier der Zweck seiner Verbote der Investitur, die nur dem Gebot der Wahl dienten. Die Investiturrechte des Königs sollten nicht ausgeschaltet werden, sie sollten nur Raum geben für die neue kanonische oder römische Wahl. Deshalb wurde dem König auch gar nicht die Verleihung der Investitur verboten — das wäre zwecklos gewesen —, sondern den Bischöfen der Empfang (die acceptio) vor der Weihe, den Metropoliten die Erteilung der Weihe nach schon erfolgter Investitur[306]).

Aber noch war dies Dekret trotz aller Propaganda nicht allgemein bekannt geworden. Noch im Mai 1077 konnte sich Gerhard von Cambrai ausreden, er habe die Investitur wohl aus den Händen des Königs genommen, das Verbot aber gar nicht gekannt[307]). Im März des folgenden Jahres kam der Bischof Huzmann von Speyer mit der gleichen Entschuldigung[308]). Ja, noch auf der Fastensynode 1079 konnte der Patriarch Heinrich von Aquileja die Annahme der Investitur (am 28. Sept. 1077) mit seiner damaligen Unkenntnis des Verbotes entschuldigen[309]).

So gebot sich die endlich allgemeine und förmliche Verkündigung des Verbotes immer dringender. Die Fastensynode von 1078 entschloß sich dazu[310]). Doch auch jetzt entzog der Papst der Laieninvestitur nur das Kirchenamt und die besonderen kirchlichen Würden und Zehnten, nicht aber den Hauptteil des

306) Vgl. oben S. 116 n 54.

307) Reg. IV, 22 (vom 12. Mai 1077): defensionem autem proponens et multum nobis offerens se neque decretum nostrum de prohibitione huiuscemodi acceptionis, nec ipsum regem a nobis excommunicatum fuisse aliqua certa manifestatione cognovisse. Auch hier zeigt sich, daß der Erlaß des Dekrets mit der Exkommunikation des Königs im Zusammenhang steht und nicht schon vor dieser erfolgt sein kann. Siehe oben 185.

308) Reg. V, 18 (vom 19. März 1078): Quodsi secundum legati tui verba decretum nostrum ante investituram pro certo non cognovisti.

309) Berthold SS V, S. 317: Sed pro investitura contra canonicam et apostolicam sanctionem a laica persona sibi usurpata a papa reprobatus, diffinitionis eiusdem statutum se ignorasse et non audisse, synodo id ita iudicante, iureiurando palam comprobavit. In dem Eid selbst (Reg. VI, 17a) steht nur: His, quos nominatim excommunicaverint, scienter non communicabo.

310) Siehe Berthold SS V, S. 308, 37; Scharnagl S. 34 ff.

Kirchengutes, der vom Reiche stammte, noch auch die Hoheitsrechte, die bisher Regalien gewesen waren[311]). Vor kurzem erst hatte der Papst feierlich versichert, daß er Dienst und Treue, die dem König gebührten, keineswegs antasten wolle[312]). Alles, was regii iuris war in procurandis ecclesiasticis bonis, sollte nach wie vor zur Verfügung des Königs stehen[313]).

Die klarste Erläuterung, wie beides gemeint war, Verbot der Investitur und Gebot der Wahl, lieferte wenig später zu Ostern 1078 die Erhebung Wigolds von Augsburg, die der Gegenkönig zu Goslar vollzog. Rudolf von Schwaben hatte sich schon bei seiner Wahl in Forchheim 1077 einem päpstlichen Legaten gegenüber bereit finden müssen, die freie kanonische Wahl grundsätzlich zuzugestehen[314]). Jetzt hatte er zum erstenmal Gelegenheit, seine Versprechungen wahr zu machen. Ut oboedientissimus erat in omnibus, tat er, was man von ihm verlangte[315]). So wurde die Erhebung Wigolds genau nach römischem Rezept durchgeführt. Mit gutem Recht kann man sie darum das klassische Paradigma einer kanonischen Erhebung im Sinne Gregors VII. nennen[316]). Wie ist nun diese Erhebung vor sich gegangen?

311) Siehe Scharnagl S. 35 f.

312) Reg. V, 5 (vom 7. September 1077) an den Klerus von Aquileja: Ceterum, quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet, nequaquam contradicere aut impedire volumus.

313) Siehe Berthold SS V, S. 309.

314) Bruno, de bello Saxonico c. 91, SS V, S. 365: Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae, quas, quia iniuste viguerant, deberet emendare: scilicet ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut iubent canones, permitteret. Keineswegs hatte also Rudolf auf jede Investitur verzichten müssen, wie etwa Bonin annimmt. Völlig irrtümlich ist die Auffassung Meltzers S. 113 f. Vgl. Scharnagl S. 38; Schneider S. 131 n 1.

315) Berthold SS V, S. 310: Cavebat namque, ut oboedientissimus erat in omnibus, quod in Romano synodo nuper canonice diffinitum est — — — ne quis laicorum ecclesias et ecclesiasticas decimas et dignitates personis aliquibus quasi proprium suum praestiterit sive contra canones sibi usurpare praesumpserit.

316) Der entscheidende Bericht bei Berthold SS V, S. 309, 48 ff. Dazu Ann. Aug. SS III, S. 129; liber de unitate ecclesiae, Lib. II, S. 36.

Eine Wahl am Orte der Sedisvakanz war vorausgegangen. Zu einem einmütigen Ergebnis hatte sie aber nicht geführt[317]). Kanonisch war sie dennoch. Auch Gregor VII. genügte es ja, wenn nur die pars melior, religiosior, fidelior, saniori consilio gesprochen hatte[318]). Zudem stützten die Wahl die electio und das suffragium eines päpstlichen Legaten. Das war die beste Bürgschaft ihrer kanonischen Reinheit. Das iudicium des Legaten war dem iudicium des Metropoliten und der anderen Bischöfe vorausgegangen. Der Metropolit erteilte seinen Konsens durch Weihe und Investitur des electus. Mit Ring und Stab übergab er ihm die cura pastoralis[319]). Dem König blieb nur noch die Verleihung dessen, quicquid regii iuris fuerit in procurandis bonis ecclesiasticis, mit anderen Worten: die Einweisung in den Besitz der Regalien[320]). Damit war der König endlich, wie es Humbert gefordert hatte, in die zweite Linie des consensus gedrängt. Nur die nachträgliche Zustimmung war ihm geblieben.

Hier finden wir den Papst am Ziel seiner Wünsche. Die kanonische Wahl als römische Wahl restituiert, die königliche Investitur beschnitten und in ihre Schranken gewiesen. Der Typ einer reinen kanonischen Erhebung war damit festgestellt: „freie" Wahl unter Assistenz eines päpstlichen Legaten, dann die Weihe und geistliche Investitur durch den Metropoliten, erst dann die Einweisung in die Regalien durch den König[321]). Also wieder Freiheit der Wahl von Gnaden eines päpstlichen Legaten.

Immer mehr tritt in der Folgezeit dieser Anspruch auf Überwachung und Prüfung der Wahl als der durchgehendste und bezeichnendste Zug der päpstlichen Wahlpolitik hervor. So

317) Selbst Berthold behauptet nur: Primum canonice a clero et populo et a meliori et maiori parte ecclesiasticae militiae electus est — — siehe dagegen die Annales Augustani; und die weiteren Schicksale Wigolds: er konnte sich gegen den Kandidaten Heinrichs IV. nicht durchsetzen.

318) Vgl. oben S. 54 ff.

319) Vgl. Scharnagl S. 36 n 1.

320) Vgl. Scharnagl S. 37 f.

321) Vgl. Scharnagl S. 38 n 1.

fordert der Papst für die Neuwahl in Reims zu Ende 1080 die Assistenz des Hugo von Die[322]), für die Neuwahl von Toledo im nächsten Jahr die Assistenz des Richard von Marseille[323]). Robert von Troina in Sizilien wird nachträglich getadelt, weil seiner Wahl der römische Legat und römische Konsens fehlte[324]).

Die schroffste und weitgehendste Forderung stellte der Papst aber schon im März 1079 an die Wähler von Arles[325]). Auch ihnen wird die Wahl ex ipsa ecclesia noch nicht gänzlich entzogen; sie wird aber der Leitung eines Legaten unterstellt und soll nur gelten, wenn sie eine Persönlichkeit finde, die von Hugo von Die dem Papst empfohlen werden könne[326]). Da aber eine würdige Persönlichkeit unter den Wählern selbst doch nicht zu finden sein werde[327]), so sollen diese dem Legaten feierlich versprechen, als ihren Hirten aufzunehmen, wen immer der Papst ihnen geweiht und mit dem Pallium geschmückt zusenden werde.

So wird hier die Gemeindewahl ex ipsa ecclesia kurzerhand beiseite geschoben, verdrängt durch die Ernennung des Papstes. Das spätere päpstliche Devolutionsrecht kündigt sich hier

322) Siehe Reg. VIII, 17, 18, 19, 20, alle vom 27. Dezember 1080.

323) Siehe Reg. IX, 2 (1081).

324) Siehe Reg. IX, 25.

325) Reg. VI, 21 (vom 1. März 1079): — — misimus ad vos fratrem nostrum — —, quatenus cum illius consilio aut talem personam secundum Deum eligatis, quam vicarius noster Hugo Diensis episcopus litteris suis nobis commendet, aut, si apud vos, quod credimus, tanto regimini digna inveniri non potest, in manu fratris nostri — — firmetis illum vos suscipere in pastorem, quem consecratum et honore pallii insignitum vobis ex parte sancti Petri miserimus.

326) Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 321 n 2 zitiert irrtümlich vobis (statt nobis) commendet; entsprechend redet er ungenau von der „Wahl eines von Hugo von Die zu bestimmenden Kandidaten".

327) Wenn Gregor hier schreibt: si apud vos, quod credimus, tanto regimini digna inveniri non potest, so muß man sich erinnern, daß der ganze Passus formelhaft war (siehe S. 21, 28), der Formel aber quod non credimus entsprach. Die Auslassung des non bei bewußter Beibehaltung der übrigen Formel zeigt am besten die grimmige Entschlossenheit, mit der der Papst in dieser Frage von der Tradition abrückt.

schon an[328]). Noch blieb der Anspruch vereinzelt; doch nur ein Jahr sollte es noch währen, bis er aller Welt als neue Regel der Kirche verkündet wurde.

Zunächst aber blieb die offizielle Gesetzgebung der Kirche hinter der Praxis zurück. Die Novembersynode von 1078 wies zwar noch einmal die Türe, durch die eintreten mußte, wer nicht Dieb und Räuber geschimpft sein wollte. Per ostium mußte er kommen, id est per Christum! Diesmal wurde auch deutlich gesagt, was unter dem ostium, quod est Christus, verstanden wurde: Zustimmung der Wahlberechtigung und Billigung der Weiheberechtigten; zu meiden aber war pretium, vel preces vel obsequium alicuius personae[329]).

Doch auch diese Formulierung der päpstlichen Forderungen war vieldeutig und unbestimmt. Sie verschwieg Ansprüche, die die Kurie in vielen Einzelfällen schon geltend gemacht hatte, und sie begnügte sich mit einer sehr allgemeinen Wiederholung des Wahlgebotes, wo doch endlich eine klare und bestimmte Ordnung und gesetzliche Regelung des bisher so regellosen Wahlwesens not getan hätte. Wann endlich sollte das neue Wahlgrundgesetz erlassen werden?

Die Fastensynode von 1080 hat den entscheidenden Schritt getan. Sie verbot noch einmal die Übertragung einer Kirche durch Laien und schloß den schuldigen Empfänger von der Kirche aus. Sie bestimmte aber auch die neue Art, nach der eine Kirche künftig zu besetzen sei[330]). Klerus und Volk sollen

328) Nicht zum erstenmal. Den gleichen Anspruch hatte der Papst schon 1075 der Wählerschaft von Montefeltre und Gubbio gegenüber erhoben (vgl. Reg. II, 41 vom 2. Jan. 1075). Dann war er aber zurückgestellt worden, um erst hier wieder aufzutauchen.

329) Reg. VI, 5 b. Ordinationes, quae interveniente pretio vel precibus vel obsequio alicui personae ea intentione impenso vel quae non communi consensu cleri et populi secundum canonicas sanctiones fiunt et ab his, ad quos consecratio pertinet, non comprobantur, irritas esse diiudicamus, quoniam, qui taliter ordinantur, non per ostium id est per Christum intrant, sed, ut ipsa Veritas testatur, fures sunt et latrones. Vgl. Meltzer S. 147 ff.; Mirbt S. 495 f.; Scharnagl S. 39 f.; Sägmüller S. 5; Schneider S. 134.

330) Reg. VII, 14a: Quotiens defuncto pastore alicuius ecclesiae alius est ei canonice subrogandus, instantia visitatoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus remota omni secu-

den Hirten secundum Deum wählen. Die Wahl secundum Deum soll stattfinden in Gegenwart eines Visitators, den der Papst oder der Metropolit abzuordnen hat, frei von jeder weltlichen Nebenrücksicht (ambitio), Furcht oder Gunst und nicht ohne den consensus des Metropoliten und des apostolischen Stuhles.

Von einer Beteiligung der saecularis potestas ist nicht mehr die Rede. Das A und O der päpstlichen Wahlpolitik wird damit erfüllt: die saecularis potestas wird von jeder Beeinflussung der Wahl ausgeschlossen! Ihr gegenüber soll die Wahl frei sein.

Das hat der Papst wenig später im Dezember des gleichen Jahres, als es sich um die Neuwahl in Reims handelte, in einem Brief an den König von Frankreich (Reg. VIII, 20) noch einmal in aller Deutlichkeit ausgesprochen: volumus et ex parte apostolica iubemus, ut electionem, quam prefatae Remensis ecclesiae clerus et populus Deo annuente facturus est, nullo ingenio aut studio, quominus canonice fiat, impedias, sed et, si quis impedire aliquo studio saeculari temptaverit, illi omnimodo contradicas atque illi, quem pars fidelior et religiosior elegerit, adiutorium tuum impendas[331]).

Nicht anders hat auch die Fastensynode von 1080 die Freiheit der Wahl verstanden. Sie hat damit etwas Neues nicht gefordert. Das Neue, das sie statuierte, war ein anderes: Wenn Klerus und Volk corruptus aliquo vitio die Wahlbestimmungen der Synode verletzen sollten, dann sollten sie aller Frucht der ungültigen Wahl und des Wahlrechtes selbst verlustig gehen. Die ganze Wahlgewalt sollte dann dem Papst oder Metropoliten überlassen werden.

Der Papst begnügt sich hier nicht mehr mit dem Anspruch

lari ambitione timore atque gratia apostolicae sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat. Quod si corruptus aliquo vitio aliter agere presumpserit, electionis perperam factae omni fructu carebit et de caetero nullam electionis potestatem habebit, electionis vero potestas omnis in deliberatione sedis apostolicae sive metropolitani sui consistat. Si enim his, ad quem consecratio pertinet, non rite consecrando teste beato Leone gratiam benedictionis amittit, consequenter is, qui ad pravam electionem declinaverit, eligendi potestate privatur.

331) Nicht minder deutlich etwa das Privileg für das Kloster Notre Dame de Pignerol (Turin), Migne 148, col. 705 D (ao. 1083): Denique hoc ordine et hac cautela electus abbas susceptaque secundum morem regula et cura

auf Wahlprüfung: er fordert jetzt mehr. Was sich uns in Einzelfällen schon früher ankündigte, begegnet uns hier als Kanon einer Synode: bei unkanonischer Wahl soll der Papst oder der Metropolit als Beauftragter und Vertrauensmann des Papstes[332]) das Recht haben, über den Wahlwillen der Gemeinde hinweg den Bischof kurzerhand zu ernennen. Das Devolutionsrecht wurde hier zum Gesetz.

Seine Durchführung auf der ganzen Linie war Gregor VII. nicht mehr vergönnt[333]). Aber der Forderung, die sich uns als Gipfel und Abschluß seiner Gesetzgebung darstellt, zeigt doch die letzten Absichten seiner Politik. Die Erneuerung der kanonischen Wahl sollte nicht der Freiheit der Wahl dienen, sondern der Wiederaufrichtung des römischen Primates, wie gegenüber der weltlichen Gewalt, so auch gegenüber den bisher selbständigen Kirchen. Die Bewegung innerhalb dieser Kirchen, die Freiheit der Wahl begehrte, die aber auch ihrerseits nicht als demokratische Massenbewegung, sondern als eine aristokratisch-partikularistische Bewegung der vornehmen Wählerschaft zu verstehen ist, sie hat Gregor VII. oft benützt, nie aber hat er ihr gedient. Als Bundesgenosse gegen die weltliche Gewalt war sie willkommen, sobald diese aber zurückgedrängt war, wurde sie selbst zum Gegner. Die Wahlen sollten nicht frei, sondern römisch werden.

Zu Ende der Regierung Gregors VII. konnte darüber kein Zweifel mehr sein. Der Papst wollte die Wahlen der Gemeinden nicht verdrängen, aber beherrschen. Das zeigte sich am

---

regiminis a saeculari potestate, quae pro tempore ibi fuerit, sine omni contradictione laudetur, nec aliter contradicendi licentia per potentiam alicuius domini protegetur, nisi forte a pluribus et religiosis viris alicuius electio improbetur. Oder das undatierte Privileg für das St. Peter-Kloster Joncels (Béziers), Migne 148, col. 717: Item constituimus ut obeunte te non alius ibi cuiuscunque obreptionis astutia sive per investituram, sive per saecularem potestatem ordinetur, nisi quem religiosi fratres — elegerint —.

332) Nicht überall hat Gregor VII. das Recht der Wahlbeaufsichtigung für sich selbst gefordert; er konnte auf die direkte Ausübung dieses Rechtes verzichten überall, wo er zuverlässige Leute für sich vorschicken konnte, besonders natürlich in den Klöstern. Aber die confirmatio anderer, etwa der Mitbischöfe, bei der Wahl eines Kollegen war doch nur eine confirmatio nostra vice. Siehe Reg. V, 3 vom 16. Sept. 1077. Vgl. oben S. 116.

333) Siehe Schneider S. 151 n 1.

deutlichsten dort, wo weltliche Große vor den Ansprüchen des Papstes zurücktraten und ihm ihre Länder als Lehen auftrugen. Zwei solche Fälle aus Frankreich sind uns bekannt[334]). Der Papst selbst wurde hier zum Inhaber der Fürstengewalt auch den Kirchen gegenüber. Nun wäre es an ihm gewesen, die Freiheit der Wahl großmütig einzuräumen! Aber Gregor VII. entschloß sich dazu keineswegs; er ließ sich im Gegenteil anheimstellen, als Bischöfe „gerecht und kanonisch" zu bestellen, wen immer er wolle. Von Wahl ist nicht mehr die Rede; die Wahl der Gemeinde blieb wohl bestehen, aber nur als acceptio; die „wirkliche" Wahl war nicht die der Gemeinde, sondern die des Papstes.

Ergebnisse.

Wir stehen am Ziel unserer Untersuchung. Sie hat uns durch die kurze Spanne eines Menschenalters geführt, doch eines Menschenalters, das eine neue Zeit heraufgebracht hat. Wer von Sutri kommt, steht in Canossa in einer gewandelten Welt. Die Größe und Plötzlichkeit des Umsturzes ist kaum zu begreifen.

Uns spiegelte sich die Wandlung in der Entwicklung der Wahlfreiheit. Wir sahen, wie der Begriff der Wahlfreiheit unter der Decke des gleichbleibenden Namens einen Inhaltswandel erfuhr, der unsere eingehende Untersuchung um so mehr verdiente, als er die Wandlung der großen Verhältnisse nicht nur begleitet und mitgemacht, sondern vorbereitet, beschleunigt und vorwärtsgetrieben hat. So erweiterte sich uns die Begriffsgeschichte der Wahlfreiheit von selbst zur Zeitgeschichte. Rückblickend fassen wir unsere Ergebnisse nochmals zusammen.

334) Am 25. August 1081 trug der Graf Bertram von der Provence sein Land dem Papst als Lehen auf (siehe Reg. IX, 12 a. b.) und am 27. April 1085 folgte seinem Beispiel der Graf von Substantion und Melgueil. Die Urkunden bei Devic et Vaissette, hist. gen. de Languedoc 5, 695 n 297. Der Graf der Provence: Ecclesias autem omnes, quae in mea potestate sunt, prefato domino meo Gregorio papae omnino dimitto et omnibus successoribus eius; et ad ordinandas eas iuste et secundum Deum pro posse me fideliter adiuvabo. Der Graf von Substantion und Melgueil: Sit vero in potestate Romani pontificis in episcopatu Magalonae quem placuerit episcopum juste et canonice ordinare.

Die Wahlfreiheit, die die Vorzeit des Investiturstreites gewollt hat, erschöpfte sich in der electio ex ipsa ecclesia. Ein Mann aus ihrem eigenen Schoß sollte der Kirche vorstehen. Aus den gleichen partikularistischen Trieben, denen die Jagd nach Königsschutz und Immunität entsprang, erhob man auch dieses Verlangen; die electio ex ipsa ecclesia sollte das Gebäude der Privilegien und Freiheiten als Schlußstein krönen.

Ein Beschneidung der Königsrechte war damit noch nicht verbunden; wenn der König in Hunderten von Urkunden Immunität und Wahlfreiheit verlieh, so wußte er wohl, was er tat; die Kirchen, die er privilegierte, traten unter seinen Schutz und damit unter seine Herrschaft. Wo er die Freiheit der Wahl zusagte, behielt er die letzte Entscheidung doch in seiner Hand; er verpflichtete sich nur, den Kandidaten nach Möglichkeit der Kirche selbst zu entnehmen. Aber der Kandidat blieb sein Kandidat, und die Wahl blieb seine Wahl. Die electio der Gemeinde blieb acceptio. Dieser electio durfte, ja mußte von Klerus und Volk jedermann beitreten. So hat es zwischen den Wählern und Gruppen der Wähler wohl strittige Wahlen, doch noch keine Kämpfe um die Wahlberechtigung gegeben. Die Wahlberechtigung war ebensosehr Pflicht als Recht aller.

Das war der Ausgangspunkt der entscheidenden Wandlung. Der Endpunkt zeigt etwas grundsätzlich Neues. Wir bemerken auf einmal Kämpfe um die Wahlberechtigung; nicht jedermann soll künftig wählen dürfen. Wir finden bevorzugte Wähler und Gruppen von Wählern, die bemüht sind, das Recht zu wählen anderen zu nehmen und an sich allein zu bringen. Aus der Gesamtheit der Wähler beginnen sich bevorrechtete Wählerkreise herauszulösen, in sich geschlossene Wahlkollegien, Wahlkapitel.

Diese Kämpfe um das Wahlrecht sind das deutlichste Symptom seiner völligen Wandlung. Jetzt ist electio nicht mehr lediglich eine Zustimmungsbehandlung, an der Anteil zu haben von keinem politischen Belang war; jetzt ist sie oder soll sie doch sein, wie acceptio, so nominatio, eine „wirkliche“ Wahl, die den Kandidaten nicht mehr von außen empfängt, sondern selbst bestimmt und nun ihrerseits zuerst dem Metropoliten zur geistlichen und dann erst dem König zur weltlichen Investitur prä-

sentiert. Die electio der Gemeinde hat die electio des Königs zurückgedrängt.

Eine radikale und grundsätzliche Wandlung! Wir sahen, wie sie durchgesetzt wurde: in heftigen Kämpfen von Jahren und Jahrzehnten, in Einzelkämpfen um die Wahl eines Abtes oder Bischofs zuerst, in höchst zentralen und grundsätzlichen Kämpfen zuletzt. Die erste Etappe fanden wir in den Klöstern erreicht. Hier zuerst war eine neue Wahl lebendig geworden. Sie war geboren worden aus dem strengen Geist der Reformklöster, die das Ringen um die civitas Dei wieder ernst nahmen. Der Führer in diesem Kampf war der Abt. Der Wahl, die seine Stellung begründete, kam erhöhte Bedeutung zu. Sie mußte von jeder Beeinflussung von außen frei sein. Nur die Brüder des neuen Geistes konnten den Würdigsten finden. Kein Unberufener durfte ihre Wahlhandlung stören. Nur eine **freie** Wahl konnte eine reine Wahl sein.

So hatte in den Klöstern der Reform der Ruf nach der **Freiheit** der Wahl, das alte Stichwort des eigenkirchlichen Partikularismus, seine erste Umbiegung und Vertiefung erfahren. Doch dabei sollte es nicht bleiben. Ein größerer Kampf entbrannte um die Freiheit der Kirche und die Herrschaft der Welt. Und jetzt führte Rom. Da es die neue Wahlfreiheit der Klöster aufgriff und zur Losung seines Kampfes machte, erfuhr sie unter seinen Händen eine neue Wandlung. Die freie Wahl wurde eine römische Wahl.

Die gleiche Forderung der Wahl durch Klerus und Volk, die das Leben der Kirche in die kleinen Kreise der Eigenkirchen aufgeteilt und verzettelt hatte, wurde jetzt von Rom aus erhoben, um das Zerstreute zurückzuholen und die geschlossenen Kreise der Immunität wieder zu öffnen; nicht aber, um sie nur der Beherrschung durch die weltliche Gewalt zu entziehen und sie in ihrer partikularistischen Selbstherrlichkeit zu bestärken, sondern um sie neu zusammenzuschließen zu dem großen Kreis der Gesamtkirche, über dem allbeherrschend die Romana ecclesia wieder zu thronen beginnt. Indem er die canonica electio „wiederherstellte", arbeitete der römische Primat an seiner eigenen Restitution.

Gregor VII. aber war es, der den neuen Weg zuerst betrat. Er hat den Romanus consensus, dem die Kirche gehören sollte, aus der Wiege gehoben, indem er die Freiheit der Wahl predigte, darunter aber nur die Freiheit vor der saecularis potestas verstand, nicht die Freiheit vor Rom. Für die Kirchen wurde so die neue canonica electio zu einem Danaergeschenk; sie gab ihnen, was sie bisher eben mit der Forderung electio ex ipsa ecclesia von sich abzuwehren gesucht hatten, den pastor extraneus. Das Neue war nur, daß ihn jetzt der Papst bestellte und nicht mehr der König.

Wie früher der König und Bischof[335]), so hat jetzt der Papst den pastor extraneus eingeschoben durch die Türe des aliunde. Mit drohenden wie mit gütlichen Worten hat er sich diesen Zugang zu öffnen gewußt. Die Überredungskunst, die er hier aufwendet, zeigt die letzten Gegensätze, um die es im Investiturstreit geht, vielleicht am schönsten.

Am deutlichsten wurde der Papst in einem Brief an König Alfons IV. von Spanien[336]), dem er zuredete: „Lasse dich durch nichts beirren, einen Mann fremder Herkunft und niederen Blutes zur Leitung deiner Kirche zu berufen, wenn er nur geeignet ist. Denn auch die Romana res publica ist wie in heidnischen, so in christlichen Zeiten mit Gottes Hilfe gediehen, weil sie den Grundsatz vertrat, daß nicht auf die Vornehmheit des Geschlechtes und des Landes, sondern die Tugenden des Geistes und des Körpers zu sehen sei."

Ähnlich schreibt der Papst an Hermann von Metz[337]): „Möchten sie nicht von Fleischesliebe verführt der Herde, für die Christus sein Blut vergoß, den eigenen Sohn vorsetzen, wenn sie einen besseren und brauchbareren als ihn finden können; sonst werden sie, wenn sie den Sohn mehr lieben als Gott, der heiligen Kirche den größten Schaden zufügen."

Aus solchen Sätzen spürt man die Weltanschauungen, die im Investiturstreit zusammenstoßen: Germanisch aristokratischer

335) Siehe oben S. 28 n 81 und 82.

336) Reg. Greg. VII., IX, 2 vom Jahre 1081.

337) Reg. Greg. VII., VIII, 21 vom 15. März 1081. Vgl. II, 27: posthabita consanguinitatis et amicitae gratia.

Partikularismus, wenn auch durch den König vertreten, und römischer Zentralismus und Imperialismus, wenn auch in christlicher Verhüllung.

Wer möchte es nicht beklagen, daß in diesem die Zeit erfüllenden Zweikampf nur die eine der streitenden Mächte deutlich hervortritt, die andere aber gestaltlos im Dunkel bleibt, weil sie kaum zu Wort kommt. Das reiche und quellende Leben, das man gemeinhin Partikularismus nennt und das gewiß den Hauptinhalt der bewegten Zeit ausmachte, können wir aus der Fülle der Überlieferung nur ahnen. Die stolzen und trotzigen Gestalten vollends, die Träger dieses Lebens, bleiben ganz im Schatten.

Sie waren es zunächst, denen Rom die electio ex ipsa ecclesia aus den Händen wand; bisher ein Privileg des Partikularismus, wird sie jetzt eine Waffe gegen ihn.

Doch nicht gerade und ungehemmt ist es auf dem neuen Wege weitergegangen. Auch für Rom kamen Rückfälle und mußten Umwege gegangen werden. Aber schließlich haben sich die päpstlich imperialen Tendenzen doch durchgesetzt. Wohl wurden auch die Kapitelwahlen in den Bannkreis lokaler Gewalten gezogen. Je mehr aber die Laien aus den Kapiteln ausschieden und nur noch geistliche Wähler darin verblieben, um so leichter und öfter konnte Rom in ihre Entscheidungen eingreifen.

So schritt die Romanisierung des Wahl- und Besetzungswesens fort. Die nächste Etappe wurde in Avignon erreicht[338]). Aus dem Recht der Wahlprüfung erwuchs der neue Anspruch, den Gregor VII. doch nur in Einzelfällen durchgesetzt hatte, die kirchlichen Vorsteher unbekümmert um alle Wahlrechte der Gemeinden zu ernennen. Heute ist den kirchlichen Wahlen die letzte Bedeutung genommen. Der Romanus consensus hat ihnen Schranken gesetzt. Sie leben wohl weiter, doch nicht im Dienste der Freiheit der Wahl, sondern der Roma aeterna.

Der alte vorreformatorische Gedanke der Wahl ex ipsa ecclesia lebte nach dem Investiturstreit nur in einem Teilgebiet weiter, der Besetzung der Pfarrstellen[339]). Er eroberte sich dieses neue Gebiet im 12. Jahrhundert. Besonders die damals aufkommenden

338) Siehe Haller, Papsttum und Kirchenreform, S. 36 ff.

339) Siehe Hauck IV⁴, S. 35 ff.

städtischen Gemeinden erhielten das Recht, sich ihre Pfarrer ex ipsa civitate zu wählen. Unmöglich konnte eine solche Wahl nach den Wünschen Roms sein. Dennoch behauptete sie sich, wenn auch nur in dieser letzten Domäne, der städtischen Wahl.

Doch gerade dieser letzte Rest des alten Rechtes sollte für Rom in der Folgezeit verhängnisvoll werden. Denn der Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen, den sich die Bürgerschaften der Städte zu wahren wußten, begünstigte nachher die Ausbreitung der Reformation.

EXKURS I.

DIE ABFASSUNGSZEIT VON WIBERTS VITA LEONIS IX.

Die Frage ist noch unbeantwortet [1]); ihre Schwierigkeit liegt darin, daß eine einheitliche Entstehung der vita nicht angenommen werden kann; das Werkchen ist sichtlich nicht aus einem Gusse. Der Prolog muß geschrieben worden sein nach der Stuhlbesteigung des Bischofs Bruno, aber vor seinem Tod; also zwischen 1048 und 1054. Dagegen können schon die Schlußkapitel des ersten Buches erst nach dem Tode des Papstes entstanden sein; also nach 1054. Soweit ist man sich einig.

May komponiert nun daraus, daß das erste Buch in dem Zeitraum von 1048—1054 allmählich (!) entstanden sein müsse; 6 Jahre (!!) soll der Autor daran gearbeitet haben; dann soll er ausgesetzt haben und erst nach Jahren an die Abfassung des zweiten Buches gegangen sein. Solche Unwahrscheinlichkeiten mag man glauben, wenn sie bewiesen werden; May hat aber keinen Beweis erbracht. Wir müssen ihm weder glauben, daß das erste Buch schon bald nach 1048 begonnen [2]), noch auch, daß es schon 1054 beendet worden sei. Die letzte Behauptung bleibt

1) Auch die letzten Bearbeiter J. May (über Wiberts vita Leonis IX, Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums in Offenburg 1889) und Drehmann (S. 53 n 7 und 8) sind zu falschen Resultaten gekommen und haben sich schon damit die Möglichkeit verbaut, die Angaben Wiberts zu verstehen und auszuwerten.

2) Auch Drehmann nimmt das an; warum, sagt er nicht; May bringt einen einzigen Grund: der Prolog müsse geschrieben worden sein, als der Papst Leo noch Bischof von Toul gewesen sei; also vor 1051. Wo steht das??

überhaupt ohne Begründung; in Wirklichkeit ist das erste Buch um Jahre später beendet worden, damals nämlich, wie doch von vornherein anzunehmen ist, als das zweite Buch begonnen wurde.

Zwischen der Abfassung des ersten und zweiten Buches liegt sichtlich kein Zwischenraum. Der Autor schließt das erste Buch mit dem Gedanken, das zweite zu beginnen [3]); er setzt nicht ab, um nun das Werk ruhen zu lassen, er macht nur äußerlich einen Einschnitt, um den Beginn eines neuen Abschnittes anzukündigen; die letzten Kapitel des ersten Buches und die ersten Kapitel des zweiten Buches sind nach Erzählung, Stimmung und Ton einheitlich; sie sind unverkennbar in einem Zuge geschrieben.

Nun wissen wir aber, daß das zweite Buch vor dem 29. März 1058 nicht geschrieben sein kann. An diesem Tage starb Stephan IX.; sein Tod war dem Verfasser bekannt. Das gibt uns den terminus a quo. Als terminus ad quem finden wir zunächst den 14. Juli 1069; an diesem Tage starb Bischof Udo von Toul, von dessen Tod der Verfasser (II. c .8.) noch nichts wußte [4]). Der Zeitraum von 1058—1069 läßt sich aber weiter einengen; das zweite Buch muß geschrieben worden sein, als der Nachfolger Stephans IX. Nikolaus II. (1058—1061) noch lebte; denn wäre dem Autor auch der Tod Nikolaus II. bekannt gewesen, so hätte er wohl auch diesem Papst die Zahl seiner Regierungsjahre schon in der Vision zuteilen lassen [5]). So muß also das zweite Buch nach dem 29. März 1058 und mit aller Wahrscheinlichkeit vor dem 27. Juli 1061 entstanden sein.

Doch nicht nur das zweite Buch; auch das erste Buch stammt aus dieser Zeit; ein zeitlicher Abstand zwischen den beiden Büchern muß, wie wir sahen, nicht angenommen werden. Das erste Buch bietet auch selbst Anzeichen, die eine frühere Abfassung unwahrscheinlich machen: I, c. 9. unterscheidet Wibert eine dreifache Käuflichkeit: venalitas a manu, ab ob-

3) Verum quoniam maiora exarare stilus properat; er will nur aliquantulum respirare, nur armamenta reparare, um dann die begonnene Fahrt fortzusetzen. Es ist unerfindlich, wie man in diesen Worten mehr sehen konnte als eine rhetorische Floskel.

4) Drehmann S. 53 n 8.

5) Dieses Argument schon bei Drehmann.

sequio, a favore. Diese Anschauung war gewiß nicht neu; das ist Drehmann zuzugeben; das Schema stammt von Gregor I. [6]). Aber diese Unterscheidung war doch nicht die „allgemein geteilte"; sie ist erst zu Beginn des Investiturstreites durch Damiani und Humbert wieder aufgekommen und durch sie und die anderen Reformer populär gemacht worden [7]). Von Humbert wird sie Wibert erst übernommen haben.

Wie steht es nun aber mit dem Prolog? Er ist ohne Zweifel noch zu Lebzeiten des Papstes geschrieben worden. Aber muß deshalb auch die Abfassung des übrigen ersten Buches soweit zurückliegen? Der Zwiespalt erklärt sich einfacher: als Wibert den Prolog schrieb, war sein Vorhaben noch nicht das, eine Vita Leos im Stile einer Heiligenlegende zu schreiben. Dazu mußte der Papst erst einmal tot sein. Der Verfasser des Prologes wollte nur eine Geschichte des Touler Bischofs schreiben. An diese Aufgabe machte er sich offenbar im Rahmen der größeren Arbeit einer Touler Bistumsgeschichte oder in Anlehnung an eine solche, schon vorhandene; das zeigt der erste Satz des Prologs, der notwendig die Erzählung der Vita des Vorgängers voraussetzt; nur so läßt sich sein unvermittelter Beginn erklären [8]).

Wie weit aber Wibert mit seiner Geschichte des Bischofs Bruno gekommen ist, läßt sich nicht mehr bestimmen. Der Tod des Papstes veränderte sein Vorhaben. Der Tote wurde zum Heiligen, der Schreiber seiner Geschichte zum Schreiber seiner Legende. Um das Jahr 1060 hat er sich an die neue Aufgabe gemacht. Was er früher geschrieben hatte, hat er jetzt überarbeitet, umgeformt; doch nicht sehr gründlich: im Prolog ist einiges stehen geblieben, was uns das erste Vorhaben verrät;

6) Hom. in evang. I, 4, 4. Migne 76, col. 1092. C. 114, C. I, q. 1; ähnlich Moral. 9, 34 (Migne 75, col. 888 f.)

7) Vgl. Mirbt, S. 344 f. Drehmanns Annahme (S. 6), daß sie Leo schon geteilt habe, beruht wieder auf der Verwechslung des Biographen und seines Helden. Eine genauere Definition der Begriffe a manu, ab obsequio, a lingua gibt Gregor VII. Reg. VI, 34: a manu, ut nullum pretium prorsus a se vel ab aliquo tribuatur; ab obsequio, ut nichil inde servitii faciat, sicut quidam intentione ecclesiasticae prelationis potentibus personis solent deferre; a lingua, ut neque per se, neque per summissam personam preces effundat.

8) Siehe das igitur der Variante, Watterich I, LXXXVIII, 25.

auch c. 9 des zweiten Buches, das aus dem Ton des übrigen als ein Fremdkörper sichtlich herausfällt, mag aus einer früheren Bearbeitung herstammen. Im einzelnen aber sind die Bruchstellen zwischen dem Alten und Neuen nicht mehr festzustellen; nur sehr weniges der ersten Fassung wird in der Vita, wie sie uns heute vorliegt, noch fortleben. Das weitaus meiste wird erst um 1060 entstanden sein.

EXKURS II.

DAS ANGEBLICHE INVESTITURVERBOT VON 1075.

Die Überlieferung über die Fastensynode von 1075 (vom 22. bis 28. Februar) ist reichhaltig. Wir haben im Register Gregors ein Einladungsschreiben[9]), das Schlußprotokoll über die Strafmaßnahmen der Synode (II, 52 a) und die Beurkundung eines Vergleiches zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz (II, 53). Die cetera decreta, quae ibi gesta sunt (s. II, 52 a) sind uns zwar nicht im Wortlaut des Originalprotokolls, wohl aber in zahlreichen Briefen erhalten, in denen sie der Papst urbi et orbi verkündete[10]); erwähnt werden sie auch von den Schriftstellern[11]).

Dagegen findet sich von dem Investiturverbot, das die Synode erlassen haben soll, eine klare Andeutung schlechterdings nirgends. Wie die deutschen Chronisten, die doch über die cetera decreta unterrichtet sind, schweigen auch Gregors Briefe. Der Wortlaut des Verbotes ist jedenfalls verloren gegangen[12]). In der gesamten zeitgenössischen Literatur gedenkt seines In-

---

9) Reg. II, 43 vom 4. Januar 1075 an den Erzbischof Wibert von Ravenna. Ähnliche Einladungsschreiben und Zitationen sind wohl in großer Zahl hinausgegangen.

10) ep. coll. 3, 4, 5; Reg. II, 61, 62, 66, 67, 68.

11) Bernold zu 1075, SS V, S. 430, 35; vgl. Mariannus Scotus zu 1074, SS V, S. 560, 45; Bernald de damnatione scismaticorum, lib. II, S. 45, 24 ff.

12) Hugo von Flavigny SS VIII, S. 412 bietet ihn nicht. Das nehmen noch an Hefele C. G. V, S. 47; Ebers, Devolutionsrecht, S. 129; Imbart de la Tour S. 393 und 394 n 1. Neuerdings B. Kumsteller S. 109 n 1 und Fliche, Les Présgrégoriens. Hugo hat nur das Investiturverbot von 1080 vorausgenommen. Siehe Giesebrecht, Gesetzgebung S. 127 ff., 186 ff.

haltes überhaupt nur der Mailänder Historiker Arnulf[13]). Er allein hat uns aufgezeichnet (SS VIII, 27, 17): Dominabatur tunc temporis Apuliae princeps magnus Robertus ille Normannus. Inter hunc et regem dum super hac re discurrerunt nuncii, praefatus papa habita Romae synodo palam interdicit regi, ius deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas. Insuper facto anathemate cunctos regis clamat consiliarios, id ipsum regi comminatus, nisi in proximo huic oboediat constituto.

Wenn wir diesen Bericht Arnulfs zunächst einmal vorbehaltlos hinnehmen und damit der Literatur folgen wollen, die sich zu einer kritischen Musterung Arnulfs nirgends entschlossen hat[14]), so wurde mit diesem neuen Investiturverbot nicht nur die Laieninvestitur niederer Kirchen verboten — das wäre nichts Neues gewesen —, sondern das Verbot wurde jetzt auf die Vergabung der höheren Kirchen ausgedehnt und offen an die Adresse des Königs gerichtet[15]). Das war das Wichtigste, dem König sollte die Investitur verboten werden[16]). Er wurde ausdrücklich genannt und — wenn wir Arnulf auch das glauben wollen — sogar mit der Exkommunikation bedroht, wenn er nicht in proximo dem Dekret gehorche[17]).

Ein solches Verbot verbunden mit einem so schroffen Vorgehen gegen den König hätte damals auf die Kirche wirken

13) Siehe Giesebrecht, Gesetzgebung, S. 126 ff. 186 ff.; Mirbt S. 492; Meltzer S. 213 n 3; Scharnagl S. 30. Bonin S. 1, 4 verwechselt Arnulf mit Landulf.

14) Nur bei Scharnagl findet sich die Bemerkung (S. 30 f.): „Vorausgesetzt, daß der Bericht Arnulfs in der Hauptsache zuverlässig ist."

15) Das ist gegen Hauck zu betonen. Das Verbot, wie es Arnulf überliefert, war in erster Linie gegen den König gerichtet und erst in zweiter Linie gegen die Selbständigkeit der Bischöfe.

16) Die Frage, ob jede Investitur, also auch die eines kanonisch Gewählten, wie Scharnagl annimmt, ist nicht zu beantworten; wenn überhaupt, so kann sie jedenfalls nicht aus dem Wortlaut der Arnulfstelle, sondern allein aus dem Zusammenhang der Mailänder Entwicklung beantwortet werden. Dann wird sie aber entgegen Scharnagl zu verneinen sein.

17) Giesebrecht, Gesetzgebung, S. 129 lehnt das ab; Mirbt S. 493 entscheidet sich nicht. Meltzer S. 213, Meyer von Knonau II, S. 455, Scharnagl S. 31 n 3 und Schneider S. 112 akzeptieren den Bericht Arnulfs auch in diesem Punkt.

müssen wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Die Welt hätte aufhorchen, die Zeitgenossen hätten Notiz nehmen müssen! Doch nur ein einziger hat es wirklich getan! Wie soll man sich das Schweigen der anderen erklären? Die Literatur antwortet: das Verbot wurde auf der Synode zwar öffentlich verkündigt, aber nicht sofort publiziert[18]). Der Papst hatte Gründe, mit der Verbreitung zurückzuhalten.

Aber kommt man damit um die Schwierigkeiten herum? Wenn das Verbot auf der großen Synode öffentlich verkündigt worden war, so war das doch die bindendste und stärkste Art der Veröffentlichung, die die Zeit überhaupt kannte[19]). Die zahlreichen Besucher der Synode mußten die Kunde in alle Welt tragen. In Deutschland mußte man aufgeschreckt werden, die Partei des Königs mußte sich zur Wehr setzen. Die Frage bleibt also: warum schweigen die Chronisten? Und die weitere Frage drängt sich auf: wenn die Kunde von dem Verbot auf allen Straßen nach dem Norden und Westen schon unterwegs war und gar nicht mehr aufgehalten werden konnte, was sollte sich dann der Papst selbst davon versprochen haben, seinerseits mit der Verbreitung des Verbotes zurückzuhalten? An Geheimhaltung oder Zurückhaltung war ja gar nicht mehr zu denken.

Wozu auch hätte der Papst ein Verbot erlassen und dann zurückhalten sollen? Die Literatur antwortet: der Papst war bereit, mit dem König zu unterhandeln, ihm auch jetzt noch einen Anteil an der Besetzung der Kirchen zuzugestehen. Das Verbot war gar nicht so ernst gemeint, als es wohl aussah; es war gar nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck[20]). Dagegen hat schon Mirbt[21]) mit Recht geltend gemacht, daß das Aufschlagen des Preises, wo es um Prinzipien ging, Gregor VII. nicht ähnlich sieht.

Mirbts eigene Erklärung der Nichtveröffentlichung führt aber

18) So u. a. Bonin; Hauck III⁴, S. 778 n 2; Scharnagl S. 30; Caspar, Register, S. 200 n 2

19) Vgl. Damiani, Disceptatio, Lib. I, S. 83, 14: nullo pacto sancti papae sententiam debuisti infringere, nulla ratione sinodalis decreti mysterium licuit violare.

20) So zuerst Giesebrecht, Gesetzgebung, S. 170; neuerdings Scharnagl S. 32; vgl. S. 32 n 2.

21) Mirbt, Publizistik, S. 494.

auch nicht weiter. Wenn der Papst das Verbot öffentlich verkündigt hatte und dann doch seine Nichtbefolgung hingehen ließ[22]), so widersprach er sich damit selbst; denn auch wenn er die offizielle Veröffentlichung mit Bedacht unterließ, ließ sich das Verbot nicht mehr als ein harmloses Programm darstellen, für dessen zeitliche Exekution keine Verpflichtung eingegangen war. Es war ja deutlich und ausdrücklich gegen den König gerichtet worden, und alle Welt hatte erfahren, wie es gemeint war. Auch Mirbt ist ja der Meinung, daß das Verbot veröffentlicht wurde[23]). Wie hätte sonst auch der Papst die Beobachtung des Verbotes später beanspruchen können, wie es die Literatur doch will, wenn er nicht annehmen durfte, daß es allgemein bekannt geworden war?

Die These der Literatur: öffentlich proklamiert, aber nicht weiter veröffentlicht, genügt also nicht. Ein Ausweg scheint sich zu bieten, radikal genug, um über alle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen: Die Pataria braucht in der damaligen Krisis ihres Kampfes die Bundesgenossenschaft des Papstes. Sie muß also bestrebt sein, ihn in seiner Parteinahme weiterzutreiben, um so den Gegnern die Aussichtslosigkeit ihrer Sache immer härter zu demonstrieren. Darum versucht sie jetzt, den Papst zu einem endgültigen Vorgehen gegen den König mitzureißen, ihm dazu das absolute Investiturverbot abzutrotzen. Als das nicht gelingt, erzählt sie dennoch in Mailand, der Papst habe das Verbot erlassen. Das Ganze also eine patarenische Tendenzlüge, die in Mailand aber geglaubt wurde, am Ende auch von Arnulf.

Aber auch damit kommt man nicht durch. Irgendeinen Schritt in der Frage der Besetzung der höheren Kirchen muß der Papst damals getan haben. Das bezeugt uns zwar nicht der Brief an Lodi (II, 55), wie man gemeint hat[24]), wohl aber der Brief (III,

22) Vgl. Reg. III, 3 (Caspar, Register, S. 247 n 3); Reg. III, 7.

23) Palam interdicit! Ein Programm war der dictatus papae; er wurde aber auch nicht auf öffentlicher Synode verkündigt.

24) In ihm einen Hinweis auf das Investiturverbot der Fastensynode zu finden, ist kaum möglich. Die betreffende Wendung des Briefes ist viel zu allgemein gehalten. Und dann: das Verbot von 1075 soll doch in erster Linie die höheren Kirchen betroffen haben; in dem Schreiben an Lodi ist aber nun von dennie deren Kirchen die Rede.

10) an Heinrich IV. vom 8. Dezember 1075. Darin bezieht sich der Papst selbst auf ein Dekret zurück, das er auf der Fastensynode wiederhergestellt habe, worin bestimmt sei: primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse. Was damit gemeint war, wird nicht deutlich. Gesagt wird nur, daß das Dekret den Eintritt betraf, der den Schafen Christi und ihren Hirten allein offen stehe und den Christus selbst gezeigt habe, als er sagte: Ego sum ostium! Das ist so unbestimmt [25]), daß man daraus unmöglich eine Bestätigung alles dessen herauslesen kann, was Arnulf zu berichten weiß. Man sieht nur: der Papst hat auf der Fastensynode auf den rechten introitus hingewiesen, der Christus selbst sei. „Per Christum pastor intrare debet," so mag er bestimmt haben, „non per regem! Per ostium ascendere debet, non aliunde sicut fur et latro, ut mactet et perdat. Per Christum si quis introierit, salvabitur et pascua inveniet. Christi est electio, non regis!"

Aber damit haben wir den Schlüssel des Verständnisses schon in der Hand. Denn das ostium per Christum kennen wir ja. Es ist das ostium der kanonischen Wahl [26]). Das ergibt sich uns zwingend [27]).

---

25) Es wird nicht einmal gesagt, ob überhaupt der introitus in ein Bistum oder eine andere Kirche gemeint ist. Es heißt im Gegenteil introitus nostrae salutis et aeternae vitae.

26) Das ostium per Christum ist nichts anderes als die electio secundum Deum, die electio canonica. Siehe etwa Vita Benedicti Abb. Clusensis SS XII, S. 198, 6 oder siehe die Kanones der November-Synode 1078, Reg. VI, 5 b: quoniam, qui taliter ordinantur, non per ostium id est per Christum intrant, sed, ut ipsa Veritas testatur, fures sunt et latrones. Ähnlich schon Reg. IV, 11 aus dem Nov. 1076: Per ostium quippe ingreditur, id est per Christum, qui secundum sacros canones episcopus constituitur. Und wieder Reg. IX., 36 von Ende 1083: per ostium id est per Christum ingredientem. Christus ist das ostium zu allem; zum regimen ecclesiasticum so gut, wie ad doctrinae studium. Siehe Liber de unitate ecclesiae, Lib. II, S. 214, 7; 217, 32.

27) Schon aus der folgenden Parallele: der Papst leitet seinen Bericht über den Erlaß des Decretums ein: videntes ordinem christianae religionis multis iam labefactatum temporibus — — ad sanctorum patrum decreta doctrinamque recurrimus nichil novi, nichil adinventione nostra statuentes, — — — Ganz ähnlich heißt es 2 Jahre später in dem Brief (V, 5) an Aquileja: Et ideo nichil novi, nichil nostris adinventionibus superinducere conamur, — — —.

Der Papst hat auf der Synode kanonische Wahl gefordert. Ein Gebot der Wahl bedeutete nun freilich ein Verbot der Investitur, wenigstens der Investitur, die beanspruchte, die vorausgehende Wahl erst zu besiegeln und die nachfolgende Weihe erst zu ermöglichen. Darüber mußte sich der Papst klar sein. Aber von dieser Einsicht, die sich aus der Entwicklung der Mailänder Verhältnisse aufdrängte, bis zu der letzten Konsequenz, die sich daraus ergeben konnte, d. i. dem Erlaß eines allgemeinen und absoluten Investiturverbotes, war doch ein weiter und ein gefährlicher Schritt. Gregor VII. hat ihn 1075 noch nicht getan. Er hat sich damals noch mit dem Gebot der Wahl begnügt.

Das lag in der Linie seiner Politik, und das gebot ihm die Stunde. Es ging ja um Mailand. In dem Ringen um Mailand hatte sich der Widerstreit der Gegensätze zusammengeballt. Hier mußte sich alles entscheiden. Im besonderen Hinblick auf Mailand gebietet darum der Papst die Beachtung der kanonischen Wahl. Daß das Gebot darüber hinaus in allgemeiner Form erlassen wurde, ist höchst unwahrscheinlich. Zunächst sollte es für Mailand gelten.

Das zeigt schon die dunkle Briefstelle (III, 10), die wir oben zitiert haben. Der Papst erinnert den König, er habe ihm nach der Synode durch Gesandte sagen lassen, ne pravae consuetudinis mutatio te commoveret, mitteres ad nos — — (nuntios) — — qui si aliqua ratione demonstrare vel astruere possent, in quo — — promulgatam sanctorum patrum possemus temperare sententiam, eorum consiliis condescenderemus. Ein ganz ähnliches Anerbieten hat der Papst dem König schon vor der Fastensynode gemacht (s. II, 30). Das ist das Auffallende. Damals

---

Während der Papst aber in dem ersten Brief so unbestimmt als möglich fortfährt: sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse censuimus, wird er hier sehr viel deutlicher: sed illud solummodo querimus, quod et omnium salus postulat et necessitas, ut in ordinatione episcoporum secundum communem sanctorum patrum intellegentiam et approbationem primo omnium evangelica et canonica servetur auctoritas. Die canonica auctoritas fordert aber für die ordinatio episcoporum die canonica electio. Darüber läßt der erste Teil des Briefes, den wir oben S. 189 f. zitiert haben, keinen Zweifel. Die auffallende Parallelität der beiden Briefstellen macht es aber sicher, daß auch

betraf es ausdrücklich den Mailänder Handel. Gegenstand der Verhandlung sollte damals sein das Dekret zweier Synoden, das Atto anerkannt und Gottfried gebannt hatte, diesmal die promulgata sententia patrum. Also ein Verständigungsversuch, der schon vor der Synode unternommen worden war, soll jetzt wiederholt werden. Das legt doch nahe, daß es sich in beiden Fällen um die gleiche Sache gehandelt hat, also um die Beilegung des Mailänder Zerwürfnisses [28]). Die mutatio, die die prava consuetudo des Königs erfahren sollte, sollte sie zunächst in Mailand erfahren.

Nicht zufällig ist Arnulf, der einzige Gewährsmann, der außerhalb des Registers von dem Dekret berichtet, ein Mailänder. Ihn auf Herkommen und Quellenwert etwas kritischer zu betrachten, wird sich wohl lohnen. Wie ist er zu seiner Nachricht gekommen? Er selbst ist auf der Synode nicht zugegen gewesen. Er hat nur in Mailand davon gehört. Hier empfängt er die Nachricht aus dem Munde der Pataria. Sie allein stand ja mit Rom in Verbindung. Die gegnerische Partei wird über eigene Nachrichten kaum verfügt haben. So kommt die Kunde von der Synode zu Arnulf patarenisch umgefärbt und aufgebauscht. Aus quinque consilarii sind cuncti geworden, aus der Drohung der Exkommunikation die vollzogene Exkommunikation, zu Strafen gegen die Räte sind Strafandrohungen gegen den König gekommen. Was bleibt so an guter Kunde übrig? Aus Arnulf allein kann das nicht mehr festgestellt werden. Nur aus der politischen Lage zur Zeit der Synode kann zurückgeschlossen werden.

Als die Synode zusammentrat, drängte der Mailänder Kon-

---

in dem ersten Brief unter der prima et unica regula und der trita sanctorum via die regula und via der kanonischen Wahl verstanden wird.

28) Möglich wäre ja auch, daß dieser Einigungsversuch nur einmal unternommen wurde, daß die Gesandtschaft wohl vor der Synode geplant war, aber erst nach der Synode wirklich abgeschickt wurde. Man müßte dann annehmen, daß der Brief II, 30, in dem von der Gesandtschaft zuerst die Rede ist, nicht abging. Das anzunehmen liegt um so näher, als sich im Register mit dem Datum des gleichen Tages ein zweiter Brief an den König findet und es doch unwahrscheinlich ist, daß an dem gleichen Tag zwei Briefe abgingen. Jedenfalls zeigt die Stelle, daß auch auf der Fastensynode 1075 mit der promulgata sententia patrum in den Mailänder Konflikt eingegriffen wurde.

flikt zur Entscheidung. Die böswillige Verfehlung des Königs war evident. Aber noch mußte der König selbst geschont werden. Nur fünf Männer de familia regis Teutonicorum[29]) quorum consilio ecclesiae venduntur traf die Drohung der Exkommunikation. Den Gesandten der Pataria, die an der Synode teilnahmen, mag das nicht genügt haben. Sie wollten den König selbst bestraft sehen. Aber der Papst ließ sich nicht hinreißen, die bisher geübte Mäßigung aufzugeben. Nur um die Stimmung der Mailänder zu beleben, mag er versichert haben, er werde nicht länger mit ansehen, wie die Hirten aliunde einstiegen, per regem und nicht per Christum! Künftig werde er der kanonischen Wahl Geltung verschaffen. Die Mailänder sollten nur durchhalten. Er werde Boten an den König schicken, die ihn zum Nachgeben zwingen würden. Ob diese Äußerung vor der ganzen Synode oder nur vor den Gesandten der Pataria getan wurde, ob sie nur mündlich geäußert oder dekretiert, d. h. als offizieller Synodalbeschluß zu Protokoll gebracht wurde, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Jedenfalls kehrte sich das Ganze gegen die Unnachgiebigkeit, die der König in Mailand an den Tag legte, und blieb ein Vorstoß päpstlichen Temperamentes, ein Protest persönlicher Art.

So mag es gewesen sein. Es ist auch möglich, daß in Arnulfs Bericht noch weniger Wahrheit, noch mehr Dichtung steckt. Bestimmtes läßt sich nicht sagen. Nur das eine steht fest: von einem allgemeinen Investiturverbot, durch das eine neue Rechtslage geschaffen worden wäre, kann keine Rede sein. Dafür fehlt nicht nur jede Bezeugung, das Verbot bliebe an dieser Stelle auch nach Zweck und Veranlassung unerklärlich[30]). Auch die weitere Entwicklung widerspricht: die Beziehungen des Papstes zum König bleiben zunächst ja dieselben,

---

Was der Literatur aber das Recht gibt, diese sententia rundweg mit dem von Arnulf behaupteten Investiturverbot gleichzusetzen, ist nicht einzusehen.

29) Nicht zufällig steht hier rex Teutonicorum und nicht Romanorum.

30) Daß das Verbot erlassen worden sei, wie neuere Biographen Hugos von Die von Hugo von Flavigny übernahmen, um die Weihe Hugos vor Heinrich IV. zu legalisieren, ist unmöglich. Diese Annahme konnte nur der enge Blickpunkt der betreffenden Arbeiten aufkommen lassen. Vgl. Schwarz, Investiturstreit in Frankreich, S. 287 n 2.

ungetrübt oder getrübt, wie sie schon waren. Die päpstliche Politik behält den alten Kurs[31]).

Erst später, als es zum offenen Bruche mit Heinrich IV. gekommen war, hat sich Gregor entschlossen, mit der Verkündigung des decretum de prohibitione huiuscemodi acceptionis (s. IV, 22) hervorzutreten. Jetzt hat er auch die Kehrseite der canonica electio aufgedeckt. Jetzt wird die Investitur vor der Weihe rundweg verboten. Hier in der Reihe der offensiven Maßregeln, die jetzt gegen Heinrich IV. ergriffen wurden, findet das Verbot seinen natürlichen Platz[32]). Erst jetzt hat es der Papst hervorgezogen und verbreitet.

Darüber haben wir im Fortgang der Darstellung berichtet.

---

31) Vgl. Reg. III, 3 an Heinrich IV. Er beauftragt ihn, für die Neubesetzung von Bamberg Sorge zu tragen, — ut religiosorum consilio virorum eadem ecclesia ita secundum Deum ordinetur, quatinus beati Petri, cuius et nomini et defensioni attitulata est, intercessione divinae merearis obtinere suffragia protectionis. Wie hätte der Papst diese Zugeständnisse machen können, wenn er wenige Monate zuvor rundweg alle Investitur öffentlich verboten hätte. Die Literatur bemerkt zu dieser Stelle: „Der Papst wollte in der Tat nicht jede Einwirkung des Königs auf die Bischofswahlen abschneiden“ (Hauck III⁴, S. 778); „er war bereit, dem König wieder einen Anteil an der Besetzung der Bistümer einzuräumen“ (Scharnagl S. 32). Warum hat er dann alle Investitur verboten? Vgl. oben S. 184.

32) Die Zusammengehörigkeit des Verbots mit dem Vorgehen gegen Heinrich IV. mag man schon aus der Briefstelle (Reg. IV, 22) herauslesen, in der Gregor VII. von den Entschuldigungen des electus von Cambrai spricht, der das donum episcopatus aus der Hand des Königs genommen hatte: se neque decretum nostrum de prohibitione huiuscemodi acceptionis, nec ipsum Heinricum regem a nobis excommunicatum fuisse aliqua certa manifestatione cognovisse.

COLUMBIA
UNIV
NEW YORK

W. Kohlhammer, Verlag, Stuttgart

Die philosophische Bedeutung der mediumistischen Phänomene

Von **Traugott Konst. Oesterreich,**
Professor an der Universität Tübingen

8°. VII u. 54 S. Broschiert Rm. 2.—

Besprechung aus: Unsere Welt vom 2. II. 1925. . . . Das Schriftchen stellt die erweiterte Fassung eines auf dem zweiten Internationalen Kongress für parapsychologische Forschung in Warschau im Herbst 1923 verlesenen Vortrages dar. Der bekannte Vorkämpfer des wissenschaftlichen Okkultismus will hier, ausgehend von der als wahr und echt unterstellten Realität der verschiedenen okkulten Phänomene wie Telepathie, Hellsehen, Telekinesie, Materialisation usw., untersuchen, welche Folgerungen sich daraus in Hinsicht auf Erkenntnistheorie, Metaphysik und Weltanschauung ergeben. Es ist rückhaltlos anzuerkennen, dass die von Oe. hier aufgestellten Forderungen durchaus im Geiste echter Wissenschaft gehalten sind. Diese kann nicht mit dem blossen Dass zufrieden sein, sondern muss nun vor allem die Frage des Wie und wodurch in Angriff nehmen. Wie viele neue Probleme da auftauchen, das möge man in dem lesenswerten Schriftchen selber nachlesen, das ich gern empfehle, obwohl ich, wie schon angedeutet, in Hinsicht auf die Tatsachenfrage anderer Meinung bin als der Verfasser.

Besprechung aus: Magdeburger Amtsblatt vom 21. II. 25. . . . Unerlässlich hierfür ist die von Oesterreich aufgestellte Forderung, dass man sich nicht darauf beschränken dürfe, die Tatsächlichkeit dieser Erscheinungen festzustellen, sondern dass eine feinere Analyse der hellseherischen, prophetischen, telekinetischen usw. Akte einsetzen müsse. . . .

Dr. Charles A. Ellwood

Zur Erneuerung der Religion

Gesellschaftskundliche Betrachtungen

Gebunden Rm. 5.—

Aus dem Inhalt:

Die religiöse Umwälzung :: Die gesellschaftliche Bedeutung der Religion :: Die soziale Bedeutung des Christentums :: Unsere halbheidnische Zivilisation :: Positives Christentum :: Das Wesen einer sozialen Religion :: Religion und Familie :: Religion und Wirtschaft :: Religion und Politik :: Religion und gesellschaftliche Vergnügungen

Eine der größten Notwendigkeiten unserer Zeit ist eine den Bedürfnissen des Lebens angepaßte und mit der modernen Wissenschaft übereinstimmende Religion. Der Verfasser des Buches, Prof. Dr. Ellwood, Präsident der amerikanischen soziologischen Gesellschaft, geht in diesem Werk von dem Gedanken aus, daß eine solche Religion eine wissenschaftlich unanfechtbare Grundlage über die wirtschaftlichen Lebensbedingungen und Arbeitsverhältnisse haben muß. Sie muß sich aller Unmoral und Ungerechtigkeiten entgegenstellen, die unseren Wirtschaftssystemen anhaften, weil diese überall die sittliche Charakterbildung und eine befriedigende Gesellschaftsordnung unmöglich machen und auf die Lebensführung ungünstig zurückwirken.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart

Adalbert Wahl
Professor der Geschichte in Tübingen

Deutsche Geschichte

Von der Reichsgründung
bis zum Ausbruch des Weltkriegs
1871—1914

4 Bände gr. 8°

Die seit Jahren schmerzlich empfundene Lücke in der deutschen Geschichte füllt hier Wahl durch seine mit größter Spannung erwartete „Deutsche Geschichte" aus.

. . . Das Buch wendet sich ausschließlich an die breiten Kreise der geschichtlich interessierten Deutschen. Die 80 Seiten der Lieferung 1 geben tatsächlich einen Einblick in den gelungenen Versuch, klare und präzise Wissenschaftlichkeit mit jener Anschaulichkeit des Wortes zu verbinden, die allein den nicht ausschließlich selbstforschenden Leser zu fesseln vermögen. . . . . Knappe, ganz klare Sätze, von anschaulichen sinnigen Worten gefüllt, unterbrochen von Berichten von Augenzeugen oder anderen Quellen, geben dem Leser die Gewißheit bildhaften Empfindens. . . . Der vorgreifende Hinweis auf die Folgen gewisser Entscheidungen und Verhältnisse, die immer offengelassene Möglichkeit der eigenen Stellungnahme zu wichtigen Fragen, die scharfsinnig urteilende, nie aber einseitiger, enger Parteinahme folgende Art des Verfassers, der damit trotzdem nicht seinen persönlichen Standpunkt verleugnet, geben diesem Auftakt zum ganzen Werk jenen Gehalt natürlicher Frische und Reiz der Darstellung, die den Leser zu anregendem Genuß mahnen und zur Überlegung zwingen.

Aus einer ausführlichen Besprechung der Tübinger Zeitung.

Das Werk wird in Lieferungen von je 5 Bogen herausgegeben.

Erschienen sind Lieferung 1—6 zum Preise von je RM. 2.—

Ermäßigter Subskriptionspreis.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

274.3023
Sch55

Schmid, P.

Der begriff der kanonischen wahl

274.3023
Sch55

T5-AEY-741